Gesetzsammlung

<36638143990015

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1873.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 3. Januar bis zum 15. Dezember 1873, nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus den Jahren 1871. und 1872.

(Von Nr. 8084. bis Nr. 8167.)

Nr. 1. bis incl. 35.

Berlin,

zu haben im Gesetz-Sammlungs-Debits-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1873. enthaltenen Gesetze, Verordnungen xc.

Datum des Gesetzes xc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1871.	1873.				
20. Novbr.	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Aachen zum Zwecke der Anlage einer Wasserleitung.	33.	—	470. Nr. 1.
1872.					
27. März.	16. Juni.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Naumburg a. d. Saale nach Artern durch die Unstrut-Eisenbahngesellschaft.	19.	—	251. Nr. 2.
1. Juni.	5. März.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Marienburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau durch die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung).	2.	—	39. Nr. 1.
19. —	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde Duisburg verliehene Expropriationsrecht Behufs Herstellung der Dellstraße und einer unterirdischen Entwässerungsanlage von der Düsseldorfer Chaussee durch die Dellstraße nach dem Holzhafen.	17.	—	227. Nr. 1.
4. Septbr.	5. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde Merzig verliehene Expropriationsrecht bezüglich des zur Verbreiterung der Schankstraße im Zuge der Saarlouis'er Bezirksstraße erforderlichen Terrains.	2.	—	40. Nr. 2.
4. —	5. April.	Allerhöchster Erlaß, die Erhebung des tarifmäßigen Wegegeldes auf dem Nebenwege I. Klasse von Langenhorn bis kurz vor der Grenze des Kreises Tondern bei Mönkebrück im Kreise Husum betreffend.	7.	—	140. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1872.	1873.				
7. Oktbr.	5. März.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Creutzburg durch die Posen-Creutzburger Eisenbahngesellschaft.	2.	—	40. Nr. 3.
14. —	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Aachen zum Zwecke der Anlage einer Wasserleitung.	33.	—	470. Nr. 1.
20. —	16. Janr.	Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden.	1.	8088.	18-20.
23. —	25. April.	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 7,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln.	10.	—	180. Nr. 1.
30. —	5. März.	Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig.	2.	8093.	35-39.
30. —	5. —	Allerhöchster Erlaß nebst den durch denselben genehmigten Beschlüssen des 14. Generallandtages der Schlesischen Landschaft.	2.	—	40. Nr. 4.
13. Novbr.	5. —	Statut für den Verband zur Entwässerung der Borghorst-Nordwalder Niederung im Kreise Steinfurt.	2.	—	40. Nr. 5.
13. —	5. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus, zweite Serie, zum Betrage von 150,000 Thalern.	2.	—	40. Nr. 6.
20. —	5. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 48,000 Thalern.	2.	—	40. Nr. 7.
23. —	20. —	Allerhöchster Erlaß und der durch denselben genehmigte vierte Nachtrag zu dem Regulative über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858.	3.	—	45. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1872.	1873.				
23. Novbr.	31. Juli.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zur Verbindung mehrerer Steinkohlengruben mit Aachen und Stolberg durch die Aachener Industrie-Bahn-Aktiengesellschaft.	27.	—	394. Nr. 1.
27. —	20. März.	Allerhöchster Erlaß und das durch denselben genehmigte Reglement für die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt in Wiesbaden.	3.	—	45. Nr. 2.
30. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Bau einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von der Münster-Hammer Staatsstraße bei Walstedde, im Kreise Lüdinghausen, nach Ahlen, im Kreise Beckum.	3.	—	45. Nr. 3.
4. Dezbr.	20. —	Allerhöchster Erlaß und das durch denselben genehmigte Reglement für die Verwaltung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Eichberg in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.	3.	—	45. Nr. 4.
7. —	20. —	Statut für den Verband zur Melioration des Klinter Marsch und Moorfeldes im Amte Osten.	3.	—	46. Nr. 5.
7. —	20. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 27,000 Thalern.	3.	—	46. Nr. 6.
11. —	16. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum.	1.	8087.	17-18.
11. —	17. Septbr.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Swinemünde nach Ducherow, von Angermünde nach Freienwalde a. d. O. und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.	28.	—	412. Nr. 1.
16. —	16. Janr.	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873. an bis auf Weiteres zu erheben sind.	1.	8089.	20-24.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1872.	1873.				
16. Dezbr.	20. März.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Einbeck nach Salzerhelden durch die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft.	3.	—	46. Nr. 7.
19. —	20. —	Allerhöchste Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. ꝛc. für den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn von Scherfede und Carlshafen über Beverungen nach Holzminden.	3.	—	46. Nr. 8.
21. —	16. Janr.	Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter.	1.	8084.	1.
24. —	16. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte.	1.	8085.	2.
27. —	20. März.	Statut für den Meliorationsverband des Schawitz-Flußgebietes im Kreise Ortelsburg.	3.	—	46. Nr. 9.
27. —	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß und das durch denselben genehmigte Statut für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungs-Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein.	17.	—	227. Nr. 2.
30. —	7. Juli.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 250,000 Thalern.	25.	—	367. Nr. 1.
1873.					
3. Janr.	16. Janr.	Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein.	1.	8086.	3-17.
4. —	20. März.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Teltower Kreises im Betrage von 53,900 Thalern.	3.	—	46. Nr. 10.
4. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Buer, beziehungsweise den Kreis Recklinghausen im Reg.-Bez. Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station Nr. 6,62 der Dorsten-Bochumer Staatsstraße über das sogenannte Hohe Schemm bis zur kleinen Elster.	3.	—	46. Nr. 11.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
4. Janr.	20. März.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 40,000 Thalern.	3.	—	46. Nr. 12.
6. —	20. —	Allerhöchster Erlaß und der durch denselben genehmigte sechste Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.	3.	—	47. Nr. 13.
8. —	5. —	Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872. angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung.	2.	8090.	25.
8. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, die Genehmigung des Statuts für die neu zu errichtende Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse in Berlin betreffend.	3.	—	47. Nr. 14.
11. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadt Berncastel verliehene Expropriationsrecht bezüglich derjenigen Grundstücke, welche zur Herstellung der beiderseitigen Brückenrampen für die bei Berncastel zu errichtende stehende Brücke über die Mosel, sowie zur Verlegung der Trier-Berncastel-Büchenbeuerner Staatsstraße auf dem linken Moselufer und zur Herstellung der Anschlüsse der städtischen Straße erforderlich sind.	3.	—	47. Nr. 15.
11. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Warendorf im Reg.-Bez. Münster für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Saſſenberg über Füchtorf bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Glandorf.	3.	—	47. Nr. 16.
13. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Spremberg im Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Spremberg über Stradow, Papproth und Jeserigk bis zur Calauer Kreisgrenze zum Anschluß an die nach Drebkau führende Kreis-Chaussee des Kreises Calau.	3.	—	48. Nr. 17.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
15. Janr.	20. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt im Reg.-Bez. Breslau für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Landeck bis zur Landesgrenze bei Krautewalde, 2) von Habelschwerdt nach der Glatzer Kreisgrenze bei Neu-Wilmsdorf, 3) von Habelschwerdt nach Kunzendorf an der Glatz-Landecker Staats-Chaussee.	3.	—	48. Nr. 18.
20. —	29. —	Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets.	5.	8102. (Anl.)	119-120.
20. —	7. Juli.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 300,000 Thalern.	25.	—	367. Nr. 2.
23. —	5. April.	Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück.	7.	8111.	134-139.
26. —	16. Juli.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen. Nebst Konzessions-Bedingungen.	26.	8151.	371-383.
27. —	20. März.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stralsund im Betrage von 1,500,000 Thalern.	3.	—	48. Nr. 19.
27. —	25. April.	Allerhöchster Erlaß und der durch denselben genehmigte Fünfte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846.	10.	—	180. Nr. 2.
1. Febr.	20. März.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft vom 1. Februar 1873., betreffend den unter Verleihung des Expropriationsrechts genehmigten Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Oppeln über Gr. Strehlitz nach Morgenroth, nebst Abzweigung nach Gleiwitz und Beuthen.	3.	—	48. Nr. 20.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes	Seite.
1873.	1873.				
8. Febr.	6. Juni.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung einer 2. Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von 500,000 Thalern.	17.	—	227. Nr. 3.
12. —	20. März.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe von 3,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Serie der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.	3.	—	48. Nr. 21.
12. —	29. —	Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets.	5.	8102. (Anl.)	119-120.
15. —	5. —	Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den von dem Deutschen Heere besetzten Französischen Gebietstheilen.	2.	8091.	26.
15. —	5. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee vom Beverbache im Dorfe Westbevern, Kreises Münster, bis zur Venlo-Hamburger Eisenbahn.	7.	—	140. Nr. 2.
15. —	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde Duisburg verliehene Expropriationsrecht Behufs Herstellung der Dellstraße und einer unterirdischen Entwässerungsanlage von der Düsseldorfer Chaussee durch die Dellstraße nach dem Holzhafen.	17.	—	227. Nr. 1.
15. —	6. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken zum Betrage von 100,000 Thalern.	17.	—	227. Nr. 4.
19. —	20. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ernennung des Geheimen Kabinetsraths v. Wilmowski zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.	3.	8096.	43.
24. —	25. April.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eschhoven nach Camberg, sowie die selbstständige Einführung der linksmainischen Eisenbahn nach Frankfurt a. M.	10.	—	180. Nr. 3.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
24. Febr.	1. Mai.	Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Bielower Bruches, Kreis Kosten.	11.	—	184. Nr. 1.
26. —	6. Juni.	Statut des Meliorations-Verbandes im Dragethale zwischen Falkenburg und Dramburg.	17.	—	227. Nr. 6.
1. März.	5. März.	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Nebst Nachweisung.	2.	8092.	27-34.
1. —	10. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung der der städtischen Bank zu Breslau durch Statut vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. S. 145.) ertheilten Konzession auf einen weiteren, mit dem 27. Mai 1873. beginnenden Zeitraum von fünf Jahren.	13.	—	190. Nr. 1.
8. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 33. der Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Samml. S. 505. ff.).	13.	—	190. Nr. 2.
10. —	20. März.	Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter.	3.	8094.	41.
10. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Polizeiordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859., sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.	3.	8097.	44.
10. —	29. —	Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Nebst Ortschafts-Verzeichniß.	5.	8099.	105-107.
10. —	1. Mai.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Brieg zum Betrage von 400,000 Thalern.	11.	—	184. Nr. 2.
12. —	1. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.	6.	8107.	128.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
12. März.	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Bau der Chausseen auf der Insel Usedom im Usedom-Wolliner Kreise des Regierungsbezirks Stettin von Swinemünde nach Heringsdorf und von Zinnowitz nach der Wolgaster Fähre.	17.	—	228. Nr. 7.
13. —	20. März.	Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden.	3.	8095.	42.
15. —	10. Mai.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 50,000 Thalern III. Emission.	13.	—	190. Nr. 3.
15. —	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Baues und Betriebes der von Harburg nach Stade projektirten Eisenbahn auf die Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft.	28.	—	412. Nr. 2.
17. —	7. April.	Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen.	8.	8112.	141-142.
17. —	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zu dem von den Ständen des Kreises Lübbecke beschlossenen Bau der Chausseen: 1) von Hüllhorst bis zur Kreisgrenze bei Tengern, 2) von Schnathorst bis Tengern, 3) von Lübbecke nach Venus.	17.	—	228. Nr. 8.
19. —	5. April.	Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover.	7.	8108.	129-130.
23. —	29. März.	Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes.	5.	8100.	107-110.
23. —	29. —	Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Nebst zusätzlichen Bestimmungen zu dem Kosten-Tarif.	5.	8101.	111-118.
23. —	29. —	Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets.	5.	8102. (mit Anl.)	119-120.
23. —	29. —	Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betreffend.	5.	8103.	120.
23. —	1. April.	Gesetz wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O.	6.	8104.	121.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
24. März.	27. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873.	4.	8098.	49-104.
24. —	1. April.	Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten.	6.	8105.	122-125.
24. —	16. Juni.	Allerhöchster Erlaß und das durch denselben genehmigte Regulativ, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.	19.	—	251. Nr. 1.
24. —	31. Juli.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Memel im Betrage von 80,000 Thalern.	27.	—	394. Nr. 2.
25. —	1. April.	Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten.	6.	8106.	125-128.
26. —	5. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben.	7.	8109.	131-132.
27. —	5. —	Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.	7.	8110.	133.
27. —	25. —	Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Nebst Ortschafts-Verzeichniß.	10.	8115.	173-174.
30. —	25. —	Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.	10.	8116.	175.
31. —	25. —	Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen.	10.	8117.	176.
31. —	16. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend einige Aenderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 635.) wegen Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721.	19.	—	251. Nr. 3.
2. April.	16. April.	Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Nebst Wahl-Reglement.	9.	8114.	145-172.
2. —	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß und der durch denselben genehmigte Erste Nachtrag zu dem Statut der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 3. Mai 1861.	17.	—	228. Nr. 9.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
12. April.	16. Juni.	Statut der Genossenschaft zur Regulirung des Gardenga-Flusses in den Kreisen Marienwerder und Graudenz.	19.	—	252. Nr. 5.
16. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§. 25. und 26. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.	16.	8131.	224.
16. —	6. —	Statut für den Banfer Wiesenverband im Kreise Wittgenstein.	17.	—	228. Nr. 12.
17. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bottrop-Plankenschemmer Chaussee zu Bottrop über Wellheim bis zur Einmündung in die Essen-Horster Staatsstraße bei Carnap, in den Kreisen Recklinghausen und Essen.	19.	—	252. Nr. 6.
19. —	16. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt St. Johann, Reg.-Bez. Trier, zum Betrage von 100,000 Thalern.	19.	—	252. Nr. 7.
21. —	16. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Diemel-Wiesen zwischen Eberschütz und Trendelburg, Kreises Hofgeismar.	19.	—	252. Nr. 8.
24. —	1. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.	11.	8120.	184.
24. —	3. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein.	12.	8121.	185-186.
24. —	7. Juli.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Kreisstadt Sorau in der Niederlausitz zum Betrage von 200,000 Thalern.	25.	—	367. Nr. 5.
24. —	7. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Wreschen im Betrage von 100,000 Thalern.	25.	—	367. Nr. 6.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
24. April.	20. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wirsitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sadke an der Berlin-Bromberger Chaussee über Samostrzel bis zu der zwischen den Bahnhöfen Nakel und Osiek zu errichtenden Haltestelle der Ostbahn.	35.	—	481. Nr. 1.
30. —	10. Mai.	Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.	13.	8122.	187-188.
30. —	10. —	Gesetz, betreffend die Organisation der General-kommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg.	13.	8123.	189.
30. —	4. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverschen Staatsbahn.	16.	8132.	224.
5. Mai.	31. Juli.	Statut für den Ronneyer Sommer-Deichverband.	27.	—	394. Nr. 4.
11. —	15. Mai.	Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.	14.	8124.	191-197.
12. —	15. —	Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.	14.	8125.	198-204.
12. —	16. —	Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Nebst Tarif.	15.	8128.	209-212.
12. —	31. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung zum Ausbau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder.	27.	—	394. Nr. 5.
12. —	31. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern V. Emission.	27.	—	394. Nr. 6.
13. —	15. Mai.	Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.	14.	8126.	205-206.
14. —	15. —	Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche.	14.	8127.	207-208.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
19. Mai.	6. Juni.	Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I.	17.	8133.	225-226.
19. —	6. —	Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungskommissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer.	17.	8134.	226-227.
21. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten. Nebst Statut.	23.	8142.	309-326.
21. —	31. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Gemeinde Borbeck im Kreise Essen verliehene Expropriationsrecht für den Ausbau der sogenannten Bocholter Landstraße von der Essen-Ruhrorter Staatsstraße ab bis zu der Brücke der Wasserstation der Eisenhütte Phönix.	27.	—	394. Nr. 7.
21. —	4. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß und das durch denselben genehmigte Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.	31.	—	455. Nr. 1.
24. —	31. Juli.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Hückeswagen von 100,000 Thalern.	27.	—	394. Nr. 8.
25. —	4. Juni.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.	16.	8129.	213-221.
25. —	4. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.	16.	8130.	222-223.
26. —	14. —	Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen.	18.	8135.	229-240.
26. —	17. Septbr.	Statut für den Meliorationsverband des Dimmern Flußgebiets.	28.	—	412. Nr. 3.
27. —	16. Juni.	Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.	19.	8136.	241-250.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
28. Mai.	19. Juni.	Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Nebst Kostentarif.	20.	8137.	253-272.
28. —	31. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Berlin Phosphate Sewage and Manure Company, limited (Berliner Aktiengesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Düngerfabrikation) zu London ertheilte Erlaubniß zum Erwerben mehrerer im Kreise Teltow belegenen Grundstücke.	27.	—	395. Nr. 9.
29. —	20. Juni.	Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl.	21.	8138.	273-286.
30. —	20. —	Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Nebst Anlage A.	21.	8139.	287-300.
30. —	27. —	Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer.	24.	8144. (mit Anl.)	329-349.
30. —	27. —	Tarif, nach welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.	24.	8144. (Anl.)	342-344.
31. —	21. —	Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen.	22.	8140.	301-304.
5. Juni.	24. —	Gesetz, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872. zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel.	23.	8143.	327-328.
6. —	27. —	Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen.	24.	8145.	350-352.
7. —	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu den Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft vom 4. September 1847.	28.	—	412. Nr. 4.
8. —	7. Juli.	Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856. über Aufhebung von Weiderechten.	25.	8146.	353-355.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
9. Juni.	17. Septbr.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß zu folgenden Anlagen: a) einer Eisenbahn von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen und Hagen nach Dortmund resp. Hörde mit Abzweigungen von Wichlinghausen nach Steele resp. Heissen und nach Bochum, von Hagen nach Witten und Langendreer, von Schöller resp. Mettmann nach Ratingen und von Lüntenbeck resp. Elberfeld nach Opladen, b) einer Eisenbahn von Duisburg über Dorsten, Coesfeld und Rheine nach Quakenbrück mit Abzweigungen nach Ruhrort und nach Salzbergen, c) einer Eisenbahn von Euskirchen über Rheinbach nach Bonn, nebst Abzweigung in das Ahrthal zum Anschluß an die linksrheinische Uferbahn bei Remagen oder Sinzig, d) nach Regelung der wegen Erweiterung der Festung Cöln schwebenden Verhandlungen einer Eisenbahn von Cöln resp. dem Bahnhofe Nippes bei Cöln mit fester Brücke über den Rhein durch das Dhünn- und Wupperthal zum Anschlusse an die Bahn von Düsseldorf nach Dortmund sowohl bei Rittershausen resp. Wichlinghausen, wie über Schwelm bei Gevelsberg, mit Abzweigungen sowohl nach Remscheid als nach Hückeswagen und, sofern Lennep nicht von der Hauptlinie berührt wird, nach Lennep, e) einer Eisenbahn von Bendorf resp. Engers nach Montabaur und bis zum Anschlusse an die Lahnbahn bei Limburg nebst Abzweigung nach Altenkirchen, f) einer Eisenbahn von Andernach oder Neuwied, linkes Ufer, zunächst bis Niedermendig, mit dem Rechte der Weiterführung bis Mayen, g) einer Eisenbahn, abzweigend von der Rheinbahn zwischen Remagen und Sinzig durch das Ahrthal nach Ahrweiler.	28.	—	412. Nr. 5.
11. —	21. Juni.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes.	22.	8141.	305-308.
11. —	7. Juli.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 98.) wegen Revision der Normalpreise.	25.	8147.	356-357.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
11. Juni.	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Ausbau resp. zur Pflasterung der beiden Verbindungswege im Mansfelder Seekreise von der Gerbstedt-Alslebener Kreis-Chaussee bei Belleben bis zur Einfahrt in den Bahnhof der Halle-Ascherslebener Eisenbahn bei Belleben und von der Kreis-Chaussee von Stedten über Erdeborn nach Lüttchendorf bei Oberröblingen bis zum Bahnhofe der Halle-Kasseler Eisenbahn bei Oberröblingen.	28.	—	413. Nr. 6.
13. —	7. Juli.	Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover.	25.	8148.	357-365.
14. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Folge des Privilegiums vom 24. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 94.) im Betrage von 250,000 Thalern aufgenommenen Anleihe der Stadt Bochum von 5 auf 4½ Prozent, mit dem Anfange des Jahres 1874. beginnend.	27.	—	395. Nr. 10.
16. —	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die dem Kreise Schwetz unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen im Kreise Schwetz, Regierungsbezirks Marienwerder: von Prust nach Topolno und von Prust über Lowin und Slonsk an die Tuchel-Terespoler Kreis-Chaussee, ferner von Neuenburg nach Groß-Lubin und von Osche über Driczmin nach Pniewno oder Przysiersk mit einer Abzweigung von Driczmin nach Laskowitz und von Laskowitz nach Schwetz.	28.	—	414. Nr. 7.
16. —	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Fortdauer des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. Oktober 1866. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Papieren auch unter den durch den dritten Nachtrag zum Statute vom 21. April 1866. beschlossenen Aenderungen.	33.	—	470. Nr. 3.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
17. Juni.	16. Juli.	Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder.	26.	8150.	369-370.
20. —	17. Septbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 4,500,000 Mark Reichsmünze.	28.	—	414. Nr. 8.
20. —	17. —	Statut für den Verband zur Melioration der Bramschen Wiesen im Kreise Bersenbrück.	28.	—	414. Nr. 9.
22. —	7. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873. Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.	25.	8149.	366.
23. —	17. Septbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 35,000 Thalern.	28.	—	414. Nr. 10.
23. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde St. Johann im Kreise Saarbrücken für den Bau der als »Nassauer Straße« bezeichneten Straßenstrecke.	28.	—	414. Nr. 11.
23. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Abänderung in dem Schema zu den nach dem Privilegium vom 20. Januar 1873. auszufertigenden Obligationen des Kreises Pleschen im Betrage von 300,000 Thalern, sowie in den Schemas der dazu gehörigen Zinskupons und Talons.	28.	—	414. Nr. 12.
25. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das den Gemeinden Münster a. S., Norheim und Niederhausen im Kreise Kreuznach verliehene Expropriationsrecht für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Münster a. S. über Norheim nach Niederhausen.	28.	—	414. Nr. 13.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
26. Juni.	31. Juli.	Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	27.	8153.	385.
27. —	17. Septbr.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft betreffend.	28.	—	415. Nr. 14.
27. —	5. Novbr.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den unter Verleihung des Expropriationsrechts genehmigten Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadt Ilm und von Schwarza nach Königsee.	33.	—	470. Nr. 4.
30. —	17. Septbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe von 6,500,000 Thalern in 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues der Zweigbahnen von Swinemünde nach Ducherow, von Angermünde nach Freienwalde a. d. O. und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O.	28.	—	415. Nr. 15.
30. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch für den Ausbau 2c. der Kreis-Chausseen von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Prauß bis zum Anschluß an die Kreis-Chaussee Jordansmühle — Bahnhof Wäldchen bei Petrigau und von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Silbitz bis zur Grenze des Kreises Strehlen in der Richtung auf Danchwitz.	28.	—	415. Nr. 16.
30. —	5. Novbr.	Statut für den Verband zur Regulirung der oberen Alle zwischen Reußen und Allenstein.	33.	—	470. Nr. 5.
2. Juli.	16. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.	26.	8152.	383-384.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
2. Juli.	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Löbau für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Neumark über Kauernick bis zur Strasburger Kreisgrenze bei Dt. Brzozie in der Richtung auf Strasburg, von Neumark nach Mroczno in der Richtung auf Lautenburg und von Löbau bis zur Osteroder Kreisgrenze hinter Zlottowo in der Richtung auf Gilgenburg.	28.	—	415. Nr. 17.
2. —	17. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Löbauer Kreises im Betrage von 51,400 Thalern IV. Emission.	28.	—	415. Nr. 18.
7. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford für den Bau und die Unterhaltung einer von der Herford-Lübecker Kreisstraße bei Oberbehme sich abzweigenden Kreis-Chaussee über Löhne, Gohfeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Minden-Lippstadter Staatsstraße bei Oeynhausen, einschließlich der über die Werre zu erbauenden Brücke.	28.	—	415. Nr. 19.
9. —	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß und der durch denselben bestätigte erste Nachtrag zu dem Statut der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin, vom $\frac{\text{3. März 1870.}}{\text{11. August 1871.}}$ (Ges. Samml. von 1871. S. 519.)	33.	—	470. Nr. 6.
11. —	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung der Eisenbahn von Harburg nach Stade.	28.	—	416. Nr. 20.
11. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, die dem Geheimen Kommerzienrath Krupp zu Essen und L. F. Buderus zu Neuwied als Besitzer der Hermannshütte resp. der Hütte Germania bei Neuwied unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß zur Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Anschluß- und Verbindungs-Eisenbahn von den genannten Hüttenwerken nach dem Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn zu Neuwied (rechtes Rheinufer) betreffend.	28.	—	416. Nr. 21.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
23. Juli.	4. Oktbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.	31.	—	456. Nr. 4.
25. —	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lebus und Ober-Barnim für den ferneren Ausbau und die Unterhaltung der diesen Kreisen von der Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft abgetretenen Aktien-Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Gr. Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.	33.	—	470. Nr. 7.
1. August.	4. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum bezirksstraßenmäßigen Ausbau der Straße von der Calcar-Gocher Gemeindestraße unweit Calcar im Kreise Cleve nach Winnekendonk im Kreise Geldern.	31.	—	456. Nr. 5.
1. —	20. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 15,000 Thalern.	35.	—	481. Nr. 2.
8. —	4. Oktbr.	Statut für den Verband zur Melioration des Langen-Ackers bei Recke im Kreise Tecklenburg.	31.	—	456. Nr. 6.
8. —	5. Novbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft im Betrage von 30,000,000 Thalern.	33.	—	471. Nr. 8.
13. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wolmirstedt nach Samswegen.	33.	—	471. Nr. 9.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
15. August.	5. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den von den Ständen des Kreises Lübbecke beschlossenen Bau der Chausseen von Rahden über Sielhorst und Oppenwehe bis an die Provinzialgrenze zum Anschluß an die von Bochum kommende Chaussee, und von Oppendorf nach Wehdem zum Anschluß an die von Levern kommende Chaussee.	33.	—	471. Nr. 10.
16. —	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1.) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens. Nebst Anl. A.—C.	28.	8156.	397-411.
18. —	20. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 100,000 Thalern.	35.	—	481. Nr. 3.
23. —	4. Oktbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 90,000,000 Mark Reichsmünze 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VIII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. (cf. Berichtigung S. 472.)	31.	—	456. Nr. 7.
3. Septbr.	5. Novbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 15,500,000 Thalern.	33.	—	471. Nr. 11.
3. —	20. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Bitburg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Speicher über Philippsheim und Dudeldorf nach Gindorf.	35.	—	481. Nr. 4.
5. —	20. —	Allerhöchstes Privilegium wegen fernerweiter Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern.	35.	—	481. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
10. Septbr.	24. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen. Nebst Anlagen I. und II.	29.	8157.	417-448.
14. —	4. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Kassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.	31.	8159.	453.
17. —	5. Novbr.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Altwasser oder einem andern geeigneten Punkte der Breslau-Waldenburger Bahnstrecke über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze bei Neusorge durch die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.	33.	—	471. Nr. 12.
17. —	20. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 300,000 Mark.	35.	—	481. Nr. 6.
19. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau des Verbindungsweges von Gr. Oschersleben über Andersleben bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Kl. Oschersleben.	35.	—	481. Nr. 7.
22. —	12. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Nebst Regulativ.	32.	8162.	458-468.
27. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel.	31.	8160.	454.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
27. Septbr.	5. Novbr.	Statut für die Genossenschaft der linksemsischen Kanäle im Landdrosteibezirke Osnabrück.	33.	—	472. Nr. 13.
27. —	20. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 130,000 Thalern.	35	—	482. Nr. 8.
5. Oktbr.	12. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.	32.	8161.	457.
8. —	20. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Stadtgemeinde Düsseldorf verliehene Expropriationsrecht zur Erwerbung der in das Alignement der Scheibenstraße beziehungsweise in die angrenzende Kaiser- und Inselstraße sich erstreckenden Theile von den Grundstücken des Johann Theodor Velten und der Firma J. W. Hüllstrung Söhne in Düsseldorf.	35.	—	482. Nr. 9.
8. —	20. —	Revidirtes Statut für den Ruthe-Schauverband.	35.	—	482. Nr. 10.
13. —	20. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.	35.	—	482. Nr. 11.
13. —	20. —	Statut für den Sachau-Prisitzer Deichverband.	35.	—	482. Nr. 12.
27. —	20. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe von 1,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.	35.	—	482. Nr. 13.
29. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinigung des Bezirks des aufgehobenen Friedensgerichts zu Bacharach mit dem Bezirk des Friedensgerichts zu St. Goar.	35.	8167.	480.
4. Novbr.	5. Novbr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	33.	8163.	469.
29. —	20. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen.	35.	8165.	475-479.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1873.	1873.				
6. Dezbr.	20. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie.	35.	8166.	479-480.
15. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Landestrauer um Ihre Majestät die Hochselige Königin-Wittwe Elisabeth.	34.	8164.	473.

Berichtigungen.

1. Im Jahrgange 1872.

S. 419. zweites Alinea des §. 10. Zeile 1. ist statt »Umwandlung der Ablösung« zu setzen: »Umwandlung oder Ablösung«.

2. Im Jahrgange 1873.

S. 390. §. 14. Zeile 8 ist statt »$3\frac{1}{2}$ Prozent« zu setzen: »$^3/_4$ Prozent«.
S. 456. sub 7. Zeile 2. ist statt »30,000,000 Mark Reichsmünze« zu setzen: »[illegible]0,000,000 Mark Reichsmünze«.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Sachregister
zur Gesetz-Sammlung.
Jahrgang 1873.

A.

Armen-

Borg-

C.

Cen-

14) Ver-

Claus-

D.

Dell-

E.

Ge-

Aus-

F.

Fidei-

G.

J.

c*

Irren-

K.

Kn

Kom-

M.

Markt-

P.

Q.

R.

Reck-

Do-

Schank-

Stras-

U.

V.

Vor-

Werth,

Z.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 8084.) Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Vom 21. Dezember 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Jadegebiets, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter tritt bei Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten achtzehnten, bei Personen weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein. Ausnahmen von dieser Vorschrift finden nicht statt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1873.

(Nr. 8085.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Dezember 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die noch bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien werden aufgehoben.

§. 2.

Hat sich das Ereigniß, worauf sich die Ausübung des Vorkaufs-, Näher- oder Retraktrechts gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugetragen, so darf das Recht nur bis zum 1. April 1873. gerichtlich geltend gemacht werden, sofern dasselbe nicht nach dem bestehenden Rechte bereits früher erloschen ist.

§. 3.

Es bleiben aufrecht erhalten:

1) das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht;
2) das in Fällen der Enteignung gesetzlich begründete Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht;
3) das auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 8086.)

(Nr. 8086.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 3. Januar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten), sind nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablösbar. Ablösbarkeit.

§. 2.

Bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten wird das Obereigenthum und das Heimfallsrecht des Berechtigten und andererseits die Verpflichtung desselben zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern hiermit kraft Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Die aus dem Obereigenthum entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen bleiben aber fortbestehend und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten. Sie unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) die der Gutsherrschaft oder dem Obereigenthümer oder dem zu Reallasten Berechtigten zustehende Befugniß, Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräußert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Zerstückelung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstückes zu widersprechen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 28.;

2) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die Gutsherrschaft (Verbittels-, Schutz-, Instengeld), soweit dieselben aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;

3) die in den §§. 1. und 4. der Verordnung vom 28. April 1867., betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. S. 543.), bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, welche vom Staate an Privatberechtigte übergegangen sind.

§. 4.

Von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben ausgeschlossen:

1) die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich-, Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse, entstanden sind;

2) alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schul-Einrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen;

3) alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit Ausnahme der Holz- und Torf-Nutzungsrechte der Erbfester (s. §. 36);

4) die Jagddienste.

§. 5.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen nach diesem Gesetze ablösbaren Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß stets alle Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken eines ganzen Gemeindeverbandes haften.

Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Naturalfruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 6.

Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 7. bis 35. zu beobachten sind.

§. 7.

Dienste. Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor

vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 8.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 45. ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit,
b) die Art der Arbeit,
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 9.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die zur Aufhebung kommenden Dienste sich durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu ersetzen.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (§§. 45. ff.) festzustellen.

§. 11.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 9. und 10.

§. 12.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 8.), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen.

Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distriktskommissionen (§§. 45. ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 13.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Anderen zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

§. 14.

Feste Abgaben in Körnern und anderen Naturalien.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 15.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 16.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 17.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 45. ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 18.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 15. bis 17.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

§. 19.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 45. ff. festgestellt.

Nach denselben Bestimmungen erfolgt, wenn keine oder keine zuverlässige Nachrichten über die Martini-Marktpreise an dem betreffenden Marktplatze für die letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation vorhanden sind, unter Benutzung des zugänglichen Materials die Feststellung der bei der Ablösung der Körnerabgaben anzuwendenden Preise.

§. 20.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen.

Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 21.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen.

§. 22.

Bei solchen festen Abgaben in Körnern, welche rechtsverbindlich nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnittes werden die Preise der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zum Grunde gelegt.

§. 23.

Sind für feste Abgaben in Körnern, welche keinen allgemeinen Marktpreis haben (§. 14.), oder welche in einer besonderen Qualität zu liefern sind, sowie für sonstige feste nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, und zwar für jährlich wiederkehrende während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen wor-

worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 24.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 23. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 45. ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Güte urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 25.

Naturalfruchtzehnt.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation für den Naturalfruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Naturalfruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts.

Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach §§. 15. ff. in Gelde veranschlagt.

§. 26.

Treten die Voraussetzungen des §. 25. nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften der §§. 15. bis 21. bestimmt.

Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen der §§. 23. und 24. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerthes werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehenden Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 27.

§. 27.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden.

Die Ablösung der Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 25. und 26. schließt daher auch die Aufhebung der Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

§. 28.

Besitzveränderungs-Abgaben.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. Ferner fallen ohne Entschädigung fort: alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden und die für die Konfirmation der Verträge über Grundstücke erhobenen Gebühren; sofern dieselben jedoch nachweisbar als eine Abgabe zur Anerkennung des Obereigenthums bisher entrichtet werden mußten, unterliegen sie der Ablösung nach den für Besitzveränderungs-Abgaben maßgebenden Grundsätzen.

§. 29.

Zur Ermittelung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

1) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,
2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe

festzustellen.

§. 30.

Es sind drei Besitzveränderungsfälle, wenn aber die Deszendenten des Besitzers in allen oder einzelnen Arten der Besitzveränderung von den Besitzveränderungs-Abgaben befreit sind, nur zwei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 31.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für alle Mal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich gezahlt oder zu zahlen gewesen sind, und wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter zu schätzenden gemeinen Kaufwerthe.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der

verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgaben anzusehen.

§. 32.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen in einem Jahrhundert zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 33.

Von dem Zeitpunkte ab, von welchem die Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth (§. 32.) von dem Verpflichteten zu entrichten.

§. 34.

Feste Geldabgaben.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 35.

Andere Abgaben und Leistungen.

Der Jahreswerth aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den §§. 7. bis 34. aufgeführten gehören, wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten 20 Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

Die Ablösung der im Titel I. des Gesetzes vom 17. März 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 249.) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des gedachten und nicht des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 36.

Gegenleistungen.

Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 7. bis 35. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht. Der Ueberschuß, welcher sich hiernach bei der Aufrechnung der jährlichen Leistungen und Gegenleistungen zu Gunsten des Berechtigten oder Verpflichteten ergiebt, bildet den abzulösenden jährlichen Geldwerth.

Wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf dessen Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien, so hat es hierbei sein Bewenden.

Als

Als Gegenleistungen der Obereigenthümer kommen auch die den Erbfestern zustehenden Holz- und Torfbezüge zur Ablösung, mögen dieselben die Natur der Reallasten oder Dienstbarkeiten an sich tragen.

Diejenigen Erbfester aber, zu deren Stellen solche Festehölzungen gehören, auf welche die §§. 31. bis 36. der Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784. Anwendung finden, werden für die ihnen auf diesen Grundstücken zustehenden Holznutzungsrechte dadurch entschädigt, daß ihnen die Festehölzungen mit allen Holzbeständen vom Fiskus zum vollen Eigenthum als Zubehör ihrer Festestellen abgetreten werden gegen eine an den Fiskus zu entrichtende Jahresrente, welche drei Prozent des sachverständig zu ermittelnden Kapitalwerthes des auf den Festehölzungen befindlichen Bestandes an hartem Holze ausmacht.

§. 37.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer nicht statt. Entrichtet jedoch der Verpflichtete unter den Abgaben an den Berechtigten zugleich die auf das verpflichtete Grundstück fallenden Steuern, als Kontribution, Landsteuer, und kommt der Berechtigte dafür der Staatskasse auf, so sind diese Steuerbeträge auszusondern. Dieselben sind nicht Gegenstand der Ablösung, sondern es finden auf sie Anwendung die Vorschriften der §§. 1. und 4. der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 543.). Abfindung der Berechtigten.

§. 38.

Der in Gemäßheit der §§. 6. bis 36. festgestellte jährliche Geldwerth bildet die Ablösungsrente.

§. 39.

Diese Rente darf der Verpflichtete durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrages tilgen.

Die Zahlung muß im Mangel einer anderweiten Einigung spätestens im Ausführungstermin in unzertrennter Summe erfolgen.

§. 40.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschluß des Rezesses bereit, das Ablösungskapital nach §. 39. zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage durch Vermittelung einer für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen.

§. 41.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. für 1850. S. 112. ff.) mit dem dasselbe ergänzenden Gesetze vom 14. September 1866. (S. 547.) maßgebend.

Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Herabminderung der Ablösungsrente auf neun Zehntheile voraussetzen, außer Anwendung.

Die im §. 62. des Rentenbank-Gesetzes bezeichneten Ablösungskapitalien unterliegen, soweit sie dem Berechtigten nicht baar bezahlt werden, der Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 18. Dezember 1871., betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 593.).

§. 42.

Auf diejenigen Renten, welche dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen, findet der §. 64. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rente während eines Zeitraumes von $41\frac{1}{12}$ Jahren ununterbrochen an den Fiskus Seitens des Verpflichteten zu entrichten ist, wonächst die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig aufhört.

§. 43.

Auf feste Geld- und Getreideabgaben, welche nachweisbar als Kanon oder Grundzins für die Ueberlassung eines Grundstücks zur Erbpacht, Erbfeste, Erbzins oder Eigenthum vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich übernommen sind, finden die Bestimmungen der §§. 39. und 40. keine Anwendung.

Der Verpflichtete ist befugt, die für solche feste Geld- und Getreideabgaben ermittelte Ablösungsrente durch Baarzahlung ihres zwanzigfachen Betrages zu tilgen. Die Zahlung muß im Mangel einer anderweitigen Einigung spätestens im Ausführungstermine in ungetrennter Summe erfolgen.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschlusse des Rezesses bereit, das Ablösungskapital zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung der Rente und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum $22^2/_9$fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank.

In diesem Fall ist die Ablösungsrente von dem Verpflichteten während eines Zeitraumes von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank zu bezahlen. Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden jedoch von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird deren 20facher Betrag von dem Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum $22^2/_9$fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen.

Ist der Fiskus zu den hier fraglichen Abgaben der Berechtigte, so finden die §§. 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112.) keine Anwendung.

§. 44.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 39. bis 43. sind die Ablösungsrenten (§. 38.), welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen.

Diese

Diese Renten werden

a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,

b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22½fachen Betrage

durch Kapital abgelöst. Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen, beziehungsweise zum 22½fachen Betrage abzulösen.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112. ff.) mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1) Der Berechtigte erhält den nach obiger Vorschrift berechneten Kapitalbetrag in Rentenbriefen nach dem Nennwerthe und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde.

2) Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^{1}/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten und Rententheile unter einem Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 22½fache Betrag derselben von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3) Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde bis zum 31. Dezember 1874. beantragt worden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapital-Ablösung anzutragen, mit Ausnahme des im §. 52. gedachten Falles überhaupt verloren und er ist später nur die Umwandlung der Reallasten in Rente nach den Bestimmungen der §§. 5. bis 38. zu beantragen befugt.

§. 45.

Normalpreise und Normalmarktorte.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (s. §§. 8. 10. 12. 17. 19. bis 21. und 24.) werden von der Bezirksregierung angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 46. zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem von der Bezirksregierung ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Bezirksregierung Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preis-

Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Bezirksregierung bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Bezirksregierung einzulegen haben.

Das Revisionskollegium entscheidet endgültig.

§. 46.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitgliedern der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Wahl erfolgt für jeden Kreis auf dem Kreistage in der Art, daß die eine Hälfte der Kommissionsmitglieder von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes und die andere Hälfte von den Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt wird.
2) Umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder, eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande des großen Grundbesitzes, und eins von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt. Die Bezirksregierung kann die Kreistagsmitglieder aus dem Stande des großen Grundbesitzes von mehreren Kreisen zu einer Wahlversammlung vereinigen.
3) Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
4) Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Bezirksregierung.
5) Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 47.

Die erwähnten Mitglieder der Distriktskommission erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar:

zwei Thaler Tagegelder und funfzehn Sgr. Reisekosten pro Meile.

§. 48.

Wenn die Bezirksregierung eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. 18. bis 20.) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung ohne Zuziehung der Distriktskommission befugt. Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martinimarktpreise maßgebend.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Bezirksregierung bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die

die geltenden Normalpreise schon mindestens fünf Jahre in Wirksamkeit gewesen sind. Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im §. 45. bezeichneten Wege.

§. 49.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 50.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

§. 51.

Bei Rezessen und Verträgen, welche für die Ablösung Bedingungen festsetzen, die den Berechtigten oder den Verpflichteten günstiger sind, als sie das gegenwärtige Gesetz enthält, behält es sein Bewenden. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden Reallasten weder durch Kapital noch durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke solidarisch verhaftet.

Stehen dem Berechtigten mehrere verpflichtete Grundstücke mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so wird die nach §. 38. ermittelte Rente nach Verhältniß des Werthes der einzelnen pflichtigen Grundstücke auf dieselben unter Aufhebung der Solidarhaft vertheilt.

Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentenpflichtiger Grundstücke.

Die in dem §. 44. genannten Berechtigten sind zu fordern befugt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden.

Wenn Grundstücke, auf denen Tilgungsrenten haften, zerstückelt werden, so sind diese Renten ebenso zu vertheilen, wie die Staatssteuern.

In solchem Falle müssen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als einen Thaler betragen, auf Verlangen der Direktion

 der

der Rentenbank beziehungsweise des Domainen-Fiskus sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. abgelöst werden.

§. 53.

Mit dem Ausführungstermin der Auseinandersetzung, welcher beim Mangel der Einigung durch die Bezirksregierung zu bestimmen ist, tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente- oder Kapitalabfindung. Diesem Rechte steht dasselbe Vorzugsrecht vor anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu, welches der aufgehobenen Berechtigung zustand.

Die Eintragung dieses Rechtes in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung.

In Betreff der Tilgungsrenten gilt die Bestimmung, des §. 18. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850.

§. 54.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht festgesetzt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 55.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind, und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündigung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 56.

Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur anderen von dem Pflichtigen zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 57.

§. 57.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Regierung in Schleswig, als Auseinandersetzungs-Behörde, und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen. In Ansehung der Rechte dritter Personen, des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und des Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Brandenburg gelten.

§. 58.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 59.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 60.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie demselben entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 8087.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1872., betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum.

In Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1855. (Gesetz-Samml. S. 181.) will Ich auf den Bericht vom 1. Dezember cr. hierdurch genehmigen, daß das Institut der Schiedsmänner in dem Kreise Bochum, Regierungsbezirks Arnsberg,

berg, in derselben Weise eingeführt werde, wie durch Meinen Erlaß vom 28. Februar 1859. (Gesetz-Samml. S. 102.) für die in demselben bezeichneten Kreise der Provinz Westphalen angeordnet worden ist.

Berlin, den 11. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 8088.) Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 20. Oktober 1872.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:
der Geheime Ober-Regierungsrath Greiff,

und

Fürstlich Schaumburg-Lippescher Seits:
der Regierungsrath Spring

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die für den Kreis Rinteln dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission zu Kassel und das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Ober-Appellationsgericht in Berlin, erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstenthum Schaumburg-Lippe geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Art.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden sollen in dem Seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe zu erlassenden Ausführungsgesetze über die Artikel 1. bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Fürstenthum Schaumburg-Lippe vorkommenden Auseinandersetzungssachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe geschlossenen Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische Generalkommission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Spezialkommissarien und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disziplin.

Artikel 6.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen Generalkommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungssachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß die Fürstliche Regierung in einzelnen das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlichen Generalkommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dieselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der Generalkommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich die Fürstliche Regierung an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dieselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungs-Behörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreich Preußen wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten und Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch bei den im Fürstenthum Schaumburg-Lippe vorkommenden, im Artikel 1. bezeichneten Auseinandersetzungsgeschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe verpflichtet Sich, zu den Generalkosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die näch-

nächsten fünf Jahre auf die Summe von fünfhundert Thalern jährlich festgestellt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Januar 1873.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl der Königlich Preußischen Regierung, als der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung nach Ablauf von fünf Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehen.

Eine gleiche Kündigung soll der Königlich Preußischen Regierung innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von fünf Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt und unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 20. Oktober 1872.

(L. S.) Johann Julius Edmund Greiff.

(L. S.) Heinrich Spring.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 8089.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. Dezember d. J. will Ich den beifolgenden Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873. an bis auf Weiteres zu erheben sind, genehmigen und der Stadt Cappeln das Recht zur Erhebung eines Bohlwerks- und Lagergeldes unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufes verleihen. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für Benutzung der Hafenanlagen zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 16. Dezember 1872.

An Hafengeld wird entrichtet von allen Schiffsfahrzeugen, welche die bei Cappeln vorhandenen Anlagevorrichtungen benutzen, und zwar von Fahrzeugen:

I. von 6 Tonnen Tragfähigkeit (12,72 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) und darunter:

beim Eingange .... 1 Sgr.
beim Ausgange .... 1 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit (12,72 Kubikmeter Netto-Raumgehalt):

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Sgr.
beim Ausgange .... 1 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... ½ "
beim Ausgange .... ½ "

für jede Tonne der Tragfähigkeit (jede 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt).

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Schiefer, Dachpfannen, Cement, Gyps, Kalk, Thon, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Heu, Stroh, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten;

c) für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Cappeln regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

 Zu-

Zusatzbestimmung.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit resp. des Raumgehalts werden Bruchtheile der Maaßeinheit, wenn sie ein halb oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 80 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit (169,6 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt), wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Cappeler Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit (ihres Raumgehaltes) nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. An Bohlwerksgeld wird von Waaren, welche über die öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht oder in Schiffe verladen werden, entrichtet und zwar:

1) von Zink, Stangen- und Schmiedeeisen, Eisenblech, Blech, Cedernholz, Farbeholz, Knochen, krystallisirter Soda, Glaubersalz, Holzmehl, Schmack, ge-

gebackenem Obst, Salz, geräucherten Heringen, Käse, Graupen, Grütze, Roggen-, Gersten-, Weizen- und Buchweizenmehl, Kleesaat und Sämereien, für den Zentner .... — Sgr. 2 Pf.

2) von allen Getreidearten, ferner von Erbsen, Wicken, Leinsaamen, Raps, Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Kartoffeln, Spelt, für den Zentner .... — „ 1½ „

3) von Roheisen, Schmiedeeisenbruch, Galmey, Graphit, Schwefel, Knochenschwärze, Blaustein, Oelkuchen, gebranntem Gyps, Harz, Cichorien, ordinairer Erdfarbe, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer, geschlemmter Kreide und von allen künstlichen Düngestoffen, von Heu, Stroh und natürlichem Dünger, für den Zentner .... — „ 1 „

4) von Schleifsteinen, Mühlensteinen, Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen, Kreide, Kalksteinen, für je 10 Zentner .. — „ 3 „

5) von Heringen (nicht geräucherten), von Theer, Pech, Kalk, Wein, Branntwein, Bier, Essig, für jedes Gebinde, oder für je 100 Flaschen .... — „ 3 „

6) von Mauer- und Dachsteinen, für jede 1000 Stück .. — „ 6 „

7) von Brettern, für jede 100 lauf. Meter .... — „ 6 „

8) von Torf, für 1000 Stück .... — „ 2 „

9) von Brenn-, Bau und Nutzholz, für den Kubikmeter — „ 4 „

10) von Vieh und zwar:

a) von Pferden, für das Stück .... 3 „ — „

b) „ Hornvieh, „ „ „ .... 2 „ — „

c) „ Füllen, „ „ „ .... 1 „ 6 „

d) „ Schweinen, „ „ „ .... 1 „ — „

e) „ Schaafen, Lämmern, Kälbern, für das Stück — „ 6 „

11) von allen nicht speziell benannten Manufaktur-, Fabrik-, Kolonial- und Apothekerwaaren, sowie von Fleisch- und Fettwaaren, für den Zentner .... — „ 3 „

Zusatzbestimmung.

Wenn bei Berechnung der Bohlwerksabgabe sich Bruchtheile von der als Maßstab angegebenen Größeneinheit (1 Ztr. ꝛc.) ergeben, so werden dieselben, sobald sie ein halb oder mehr betragen, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Befreit von der Bohlwerksabgabe sind:

1) Staatseigenthum,

2) Ballast,

3) frische Fische, Sand, Grand und Steine, die aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelt werden.

 B. An

B. An Lagergeld wird entrichtet:

Für die Benutzung von je 5 Quadratmeter der am Hafen belegenen Lagerplätze, für jede Woche .... 2 Sgr. 6 Pf.

Anmerkung. Bei Berechnung dieser Abgabe gelten jede angefangene Woche und jede angefangenen 5 Quadratmeter, in welcher, oder auf welchen eine Lagerung stattgefunden hat, für voll.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Berichtigung.

Im 27. Stück der Gesetz-Sammlung für 1872. S. 419. ist im zweiten Alinea des §. 10. Z. 1. statt „Umwandlung der Ablösung" zu setzen: Umwandlung oder Ablösung.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 8090.) Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872. angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung. Vom 8. Januar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von der durch das Gesetz vom 25. März 1872., betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes rc. (Gesetz-Samml. für 1872. S. 288.), angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung wird Abstand genommen und der nach §. 2. des Gesetzes durch Veräußerung von Schuldverschreibungen aufzubringende Geldbedarf von 25,000,000 Thalern auf den Betrag von 24,050,000 Thalern herabgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1873.

(Nr. 8091.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den von dem Deutschen Heere besetzten Französischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des §. 13. des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 243.), was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen, welche durch die Order vom 19. Juli 1834. (Gesetz-Samml. S. 132.) und den Artikel VIII. Abs. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 184.) wegen der Gerichtsbarkeit über die daselbst bezeichneten Preußischen Garnisonen getroffen sind, werden hierdurch auf die in Frankreich stehenden Preußischen Truppen für anwendbar erklärt.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit über die zu diesen Truppen gehörigen Militairpersonen und Beamten, sowie über deren Angehörige in dem Umfange des Artikels VIII. Abs. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. soll dem Kreisgericht zu Wesel zustehen.

Die in der gedachten Vorschrift den Garnison-Auditeuren beigelegte Zuständigkeit steht in gleicher Art in der Eigenschaft als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel zu:

1) für die Stadt und Festung Belfort dem bei der dortigen Kommandantur angestellten Feld-Auditeur;
2) für das übrige von dem Deutschen Heere besetzte Gebiet den Divisions-Auditeuren, und zwar einem jeden über diejenigen Militairpersonen und Beamten, sowie über deren Angehörige, welche zu den demselben nach Maßgabe gemeinschaftlicher Anordnung des Kriegsministers und des Justizministers zuzuweisenden Truppentheilen und Behörden gehören.

§. 3.

Diese Verordnung findet auf diejenigen Truppentheile und Behörden keine Anwendung, welche ihren letzten Deutschen Garnisonort nicht in Preußen gehabt haben, oder, sofern Mainz ihr letzter Deutscher Garnisonort gewesen ist, der Order vom 19. Juli 1834. und dem Artikel VIII. Abs. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. dort nicht unterworfen waren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Leonhardt.

(Nr. 8092.)

(Nr. 8092.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeste verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erbzinsherr, der Erbfesteverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.

Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§. 3.

Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis Ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1874. bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagdreviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.

Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

§. 5.

Die Koppel- und Mangjagdberechtigten theilen die Entschädigung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenen Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt nur, insoweit es sich um Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zur niederen Jagd berechtigt Gewesenen.

§. 6.

Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westseeinseln landesherrlich konzessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.

§. 7.

In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 165.) mit Ausschluß der §§. 18. und 26. in Kraft.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865. (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 571.), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt.

Ebenso bleiben in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848. (Regierungs-Blatt S. 229.) und vom 2. August 1858. (Regierungs-Blatt S. 357.), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Nach-

Nachweisung

der

in den einzelnen Gemarkungen der Provinz Schleswig-Holstein für den Hektar zu entrichtenden Jagdentschädigungs-Kapitalien.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse a. zu 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinde Hjernhütt des Kirchspiels Hammelef der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I. mit Ausschluß der Gemeinden Ulball und Ulballlund.
	Gemeinden Oberjersdal, Abkjer und Arnitlund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Jägerup der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Gemeinden Oxenwatt und Sturshüll des Kirchspiels Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Kirchspiel Carlslund der Hardesvogtei Rödding.
	Gemeinden Fädstedt mit Fädstedtoft und Knorberg mit Beenberg des Kirchspiels Hygum der Hardesvogtei Rödding.
	Die Hardesvogtei Toftlund mit Ausschluß der Gemeinde Baulund-Wellerup, des Kirchspiels Agerskow, der Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, der Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund, der Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund und des Kirchspiels Branderup.
	Die Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset der adeligen Güter Gramm und Nübel.
Tondern.	Der ganze Kreis.
Husum.	Insel Pellworm und Nordstrand und die Koege mit den Außendeichsländereien.
	Klasse b. zu 4 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinden Ulball und Ulballlund des Kirchspiels Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Gemeinden Ustrup, Weiböll und Högelund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinden Oxenwatt und Sturshöll.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Hadersleben.	Die Kirchspiele Nustrup und Sommerstedt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinde Sommerstedt.
	Das Kirchspiel Branderup, die Gemeinde Baulund-Wellerup des Kirchspiels Agerskow, die Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, die Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund und die Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund der Hardesvogtei Toftlund.
	Die adeligen Güter Gramm und Nübel mit Ausschluß der Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset.
Apenrade.	Die Kirchspiele Hellewadt und Eckwadt und die Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Myols des Kirchspiels Ries der Hardesvogtei Apenrade.
	Adeliges Gut Ahretoft mit Paulskrug.
Flensburg.	Hardesvogtei Flensburg mit Ausschluß der Kirchspiele Groß- und Klein-Solt.
	Die von den Feldmarken der Hardesvogtei Flensburg enklavirten adeligen Güter resp. deren Gemeinden.
Husum.	Hardesvogtei Bredstedt, Flecken Bredstedt und adeliges Gut Mürebüll.
Schleswig.	Die Kropp- und Meggerdorfer Harde der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die St. Michaelis-Landgemeinde der Hardesvogtei Schleswig II.
Eckernförde.	Die Gemeinden Norbye, Bocklund, Esprehm, Owschlag, Ramsdorf, Sorgwohld, Groß- und Klein-Breckendorf der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Die Gemeinden Krogaspe, Gnutz, Böcken, Brammer und Bockel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Die Gemeinden Alten- und Nien-Kattbeck der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Die Gemeinden Besdorf, Gockels, Gribbohm, Holstenniendorf, Vaale, Vaaler-Landweg, Nütteln, Vaaler- und Nütteler-Moor, Wacken und Bohmsgraben, Ohrsee, Puls und Kammershorst, Seefeld, Warringholz, Agethorst, Nienbüttel, Kohlenbeck und Bockelrehm der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Pinneberg.	Gemeinden Lutzhorn, Heede und Langeln.
Segeberg.	Gemeinden Haasenmoor mit Fuhlenrühe, Bimöhlen und Weide der Kirchspielvogtei Bramstedt.
	Gemeinden Hamdorf, Schaafhaus, Hartenholm, Todesfelde mit Foßöhlen, Negernbötel mit Heidkathen, Bark mit Bockhorn, Fehrenbötel mit Schoenmoor, Wittenborn, Wahl-

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Segeberg.	stedt, Schackendorf, Fahrenkrug, Heidmühlen mit Radesforde, Glashütte der Kirchspielvogtei Segeberg.
	Adeliges Gut Erfrade, Kanzleigut Kuhlen.
	Klasse c. zu 8 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Apenrade.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. und d. gehört.
Husum.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse a. und b. gehört.
Eiderstedt.	Der ganze Kreis.
Schleswig.	Die Kirchspiele Hollingstedt und Treya, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Selk des Kirchspiels Haddebye der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die Kirchspiele Eggebeck und Havetoft, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stolk des Kirchspiels Fahrenstedt der Hardesvogtei Schleswig II.
	Die Hardesvogtei Friedrichstadt.
Eckernförde.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., f. und g. gehört.
Kiel.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse d., g. und h. gehört.
Steinburg.	Die Kirchspielvogteien Crempe, Wilster und St. Margarethen, die Stadt Glückstadt, die adeligen Güter Groß- und Klein-Colmar und Neuendorf und die Engelbrecht'sche und Blom'sche Wildniß.
Süderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Norderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Rendsburg.	Gemeinde Timmaspe der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Schülp, Jevenstedt, Bramkamp, Breiholz, Stafstedt, Hammwedel, Schwabe, Schachtholm, Hörsten, Luhnvich und Westerrönfeld der Kirchspielvogtei Rendsburg und Kanzleigut Hanerau.
Oldenburg.	Insel Fehmarn.
	Klasse d. zu 12 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen a. und b. gehört.
Apenrade.	Das Kirchspiel Loit mit Ausschluß der Gemeinden Bodum, Norby und der Insel Barsoe, das Kirchspiel Ries mit Ausschluß der Gemeinden Norderenleben, Lunderup und

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Apenrade.	Myols, die Gemeinden Aarsleben und Nübbel des Kirchspiels Jordkirch und die Gemeinde Bollersleben des Kirchspiels Bjolderup der Hardesvogtei Apenrade.
	Das Kirchspiel Atzbüll und die Gemeinden Süder-Hostrup, Stübbeck und Aarup des Kirchspiels Gravenstein, Stadtfeld Apenrade.
Sonderburg.	Der ganze Kreis.
Flensburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und f. gehört.
Rendsburg.	Gemeinden Bargfeld, Meezen, Homfeld, Rade, Bünzen, Luhnstedt, Innien, Tappendorf, Mörel, Rindorf, Bargstedt, Oldenhütten und Feinkenborstel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Ohe, Hoebeck, Schülldorf, Osterrönfeld, Schacht, Audorf, Ostenfeld, Rade, Osterstedt, Berringstedt, Remmels, Nienborstel, Maisborstel, Todenbüttel, Hale, Embühren, Brinjahe der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Gemeinden Vaasbüttel und Lütgenwestedt der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Kiel.	Die Gemeinden Tungendorf, Brachenfeld und Bönebüttel der Kirchspielvogtei Neumünster, Stadtfeld Neumünster.
	Gemeinden Einfeld und Loop der Kirchspielvogtei Bordesholm.
Ploen.	Die Kirchspielvogtei Ploen mit Ausschluß der Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck, Pehmen, Vorwerk Ploen und Ruhleben.
Segeberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., e. und g. gehört.
Steinburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse c. und e. gehört.
Pinneberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., g. und i. gehört.
	Klasse e. zu 16 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Ploen.	Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck und Pehmen der Kirchspielvogtei Ploen.
	Die sogenannten Walddörfer im Bezirk des adeligen Klosters Preetz.
	Die adeligen Güter des früheren Preetzer Distrikts Flecken Preetz.
Oldenburg.	Die Großherzoglich Oldenburger Fideikommißgüter Kuhhof, Kremsdorf, Bollbrügge und Freidorf Sütel.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Oldenburg.	Die adeligen Güter Augustenhof, Bürau, Clausdorf, Gaartz, Godderstorf, Goertz, Großenbrode, Johannisthal, Löhrsdorf, Puttlos, Rosenhof, Satjewitz, Segalendorf mit Blankendorf, Siggen, Süßau, Neuenkirchen.
	Die Lübschen Stiftsdörfer Cloetzin, Dazendorf, Gibbendorf, Heringsdorf, Kembs, Röllin, Sulsdorf, Stadtfeldmarken Oldenburg und Heiligenhafen.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Bramstedt die Gemeinden Wackendorf, Götzberg, Kisdorf, Winsen, Oersdorf, Hüttblek, Kattendorf, Ulzburg, Hennstedt, Nahe, Itzstedt, Sievershütten, Bredenbeckhorst, Struvenhütten, Stuvenborn.
	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Traventhal mit Triangel, Tegelbeck und Herrenmühle, Dreggers, Wackendorf, Bühnstorf, Bahrenhof.
Steinburg.	Die Kirchspiele Breitenberg, Stellau und Münsterdorf der Herrschaft Breitenburg.
	Stadtfeldmark Itzehoe.
	Das klösterlich Uetersensche Gut Horst.
Stormarn.	Die Kirchspielvogtei Trittau.
	Das Kanzleigut Tangstedt.
	Klasse f. zu 20 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Flensburg.	Der geschlossene I. Angeler Güterdistrikt.
Schleswig.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und c. gehört.
Eckernförde.	Der Schwansener adelige Güterdistrikt.
	Gemeinde Borbye in der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b., c. und d. gehört.
	Klasse g. zu 24 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Eckernförde.	Der Dänisch-Wohlder adelige Güterdistrikt.
Kiel.	Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einfeld und Loop.
	Adeliges Gut Bothkamp.
Ploen.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen d. und e. gehört.
Oldenburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen c. und e. gehört.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Söhren, Reinsbeck, Stubben, Eilsdorf, Struckdorf, Wulfsfelde. Die adeligen Güter Glasau, von dem Gute Muggesfelde, das Dorf Nehms, Müssen, Rohlsdorf, Wensien, Seedorf mit Hornstorf, Pronstorf, Travenort.
Pinneberg.	In der Kirchspielvogtei Ranzau die Gemeinden Seth, Eckholt, Coelln, Reisieck, Ellerhop und Thiensen. In der Kirchspielvogtei Elmshorn Flecken Elmshorn mit Klostersande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Hainholz, Raa und Besenbeck. In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing. Die klösterlich Uetersenschen Gemeinden Wisch und Könholz.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lübsche Stiftsdorf Westerau.
	Klasse h. zu 1 Thlr. 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Kiel.	Kirchspielvogtei Kiel, Stadtfeldmark Kiel, und sämmtliche adelige Güter des Kreises mit Ausschluß von Bothkamp.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Bargteheide. Stadtfeldmark Oldesloe. Adelige Güter Blumendorf, Froesenburg, Grabau, Hohenholz, Höltenklinken, Jersbeck mit Stegen, Krumbeck, Mönkenbrook, Nütschau, Schulenburg, Tralau, Wulfsfelde. Lübsche Stiftsdörfer Barkhorst, Pölitz und Frauenholz.
	Klasse i. zu 1 Thlr. 10 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Pinneberg.	Kirchspielvogtei Blankenese. In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Pinnebergerdorf, Appen, Thesdorf, Halstenbeck, Rellingen, Egenbüttel, Schnelsen, Niendorf, Lockstedt. Kanzleigut Flottbeck.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinbeck. Adelige Güter Ahrensburg, Hoisbüttel, Wandsbeck, Marienthal. Kanzleigüter Silk und Wellingsbüttel.
Altona.	Der ganze Kreis.

(Nr. 8093.) Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig. Vom 30. Oktober 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Hans v. Könneritz,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig zuzulassen und zu fördern. Die Königlich Sächsische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Halle-Guben-Sorauer Eisenbahngesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete unterm 17. Juli 1872. konzessionirt worden ist.

Artikel II.

Die Königlich Sächsische Regierung ist damit einverstanden, daß die Halle-Guben-Sorauer Eisenbahngesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen behalte, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt werde.

Insbesondere sollen die für die Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete geltenden Bestimmungen bezüglich der Bahnunterhaltung und des Reserve- und Erneuerungsfonds auch auf die in dem Königlich Sächsischen Gebiete belegene Strecke Anwendung finden.

Artikel III.

Die Bahn soll, von Eilenburg ausgehend, unter Anschluß an den dortigen Bahnhof in thunlichst direkter Richtung über Taucha nach Leipzig geführt und bei Leipzig mit dem daselbst vorhandenen Bahnnetze in Schienenverbindung gebracht werden.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen für Ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Landesgrenze von der Bahn überschritten wird, soll auf Grund des von der Gesellschaft vorzulegenden Projektes, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, näher bestimmt werden.

Artikel IV.

Es soll zwar der Gesellschaft gestattet werden, die Bahn zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise zu versehen, das Terrain ist jedoch von vorn herein für eine doppelgeleisige Bahn zu erwerben. Die Spurweite der Geleise soll 1,436 Meter im Lichten der Schienen betragen. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Artikel V.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden, beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes.

Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel VI.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind, und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheil transportirt werden können.

Artikel VII.

Die Halle-Guben-Sorauer Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Sächsischem Gebiete entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Königlich Sächsischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen.

Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Sächsischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Sächsischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel VIII.

Die im Königlich Sächsischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Königlich Sächsischen Landesgesetzen unterworfen.

Die

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Sächsischen Gebietes wird Seitens der Gesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbung Königlich Sächsischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel IX.

Die Gesellschaft soll als Aequivalent für die im Königreich Sachsen bestehende Grund- und Gewerbesteuer der Königlich Sächsischen Regierung eine jährliche Abgabe entrichten, welche der im Königreiche Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu etwa noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Zu diesem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung diese Abgabe von dem Gesammtunternehmen der Gesellschaft, der Stammbahn Halle-Guben-Sorau nebst der Zweigbahn Eilenburg-Leipzig, erheben und von dem Betrage derselben an die Königlich Sächsische Regierung denjenigen Theil abführen, welcher nach dem Verhältnisse der Gesammtlänge der vorbezeichneten Bahnstrecken zu der Länge der von der Zweigbahn Eilenburg-Leipzig auf Königlich Sächsischem Gebiete belegenen Strecke auf die letztere entfällt.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung der Zweigbahn folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Eine weitere Beiziehung des Unternehmens im Königreich Sachsen zu den daselbst bestehenden direkten Staatssteuern soll so lange und insoweit nicht stattfinden, als solches im Königreich Preußen nicht geschieht. Auch gilt die Beschränkung nur insoweit, als durch den der Königlich Sächsischen Regierung zufallenden Theil der Eisenbahnabgabe die Grundsteuer gedeckt wird, welche nach den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von der im Sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecke zur Erhebung kommen würde.

Insbesondere wird die Königlich Sächsische Regierung von der Gesellschaft auch keine Konzessionsabgabe erheben.

In allen diesen Verhältnissen soll keine Aenderung eintreten, wenn das Eigenthum an der im Königlich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecke, beziehungsweise der Betrieb auf derselben, an die Königlich Preußische Regierung übergehen sollte (Artikel X.).

Artikel X.

Die Königlich Sächsische Regierung wird sich der Gesellschaft gegenüber das der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet bereits beiwohnende

Recht

Recht sichern, die auf Königlich Sächsischem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zu erwerben.

Es soll jedoch ungeachtet einer etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben nicht eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen. Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eilenburg-Leipziger Eisenbahn ankaufen, die Sächsische Regierung aber von dem Ihr der Gesellschaft gegenüber zustehenden Ankaufsrecht nicht gleichzeitig Gebrauch machen würde, gewährt die Königlich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der Sächsischen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., behält sich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke zu jeder Zeit, nachdem dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung angekauft ist, nach einer mindestens Ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denselben Bedingungen an sich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußische Regierung dasselbe erworben hat, selbstverständlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwischen ausgeführten Meliorationen, wie auch nach Abzug des zu ermittelnden Betrages etwaiger Deteriorationen. Aber auch in diesem Falle soll die Verwaltung und die Leitung des Betriebes auf der gesammten Bahn der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die Sächsische Strecke entfallenden Betriebsüberschüsse, nach den überall in Kraft bleibenden Bestimmungen dieses Vertrages, verbleiben.

Artikel XI.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans erfolgt durch die Königlich Preußische Regierung. Zwischen Eilenburg und Leipzig sollen jedoch in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden, und es soll hiervon mindestens Ein Zug die vierte Wagenklasse führen.

Artikel XII.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Gesellschaft bei Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe des Sächsischen Theils der Bahn in gleicher Weise, wie dies für den Preußischen Theil der Bahn geschehen ist, die Erfüllung derjenigen Bedingungen aufgegeben werden soll, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt worden sind, oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein auferlegt werden möchten. Auch soll die Gesellschaft verpflichtet werden, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung den Einpfennig-Tarif für den Transport auf größere Entfernungen von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Fer-

Ferner sollen die von der Königlich Preußischen Regierung der Gesellschaft auferlegten Bestimmungen über die Einrichtung durchgehender Verkehre auch auf die im Königlich Sächsischen Gebiete belegene Bahnstrecke Anwendung finden.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. auch für das Königlich Sächsische Gebiet Geltung haben.

Artikel XIII.

Beide vertragschließende Regierungen behalten Sich eine jede für Sich das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn nicht spätestens bis 1. Januar 1874. begonnen sein wird. Die Dauer der Bauzeit soll drei Jahre nicht überschreiten.

Artikel XIV.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 30. Oktober 1872.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Hans v. Könneritz.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 1. Juni 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Marienburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau durch die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung) durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 4. S. 9. bis 12., ausgegeben den 25. Januar 1873.,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 3. S. 9. bis 12., ausgegeben den 15. Januar 1873.,

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 3. S. 11. bis 14., ausgegeben den 16. Januar 1873.;

 2) der

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1872., betreffend das der Stadtgemeinde Merzig verliehene Expropriationsrecht bezüglich des zur Verbreiterung der Schankstraße im Zuge der Saarlouis'er Bezirksstraße erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Jahrgang 1872. Nr. 41. S. 195., ausgegeben den 11. Oktober 1872.;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 7. Oktober 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Creutzburg durch die Posen-Creutzburger Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 6. S. 37. bis 44., ausgegeben den 6. Februar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 4. S. 21. bis 24., ausgegeben den 24. Januar 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1872. nebst den durch denselben genehmigten Beschlüssen des 14. Generallandtages der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1872. Nr. 52., außerordentl. Beil. S. 45. bis 52., ausgegeben den 27. Dezember 1872.,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 3., außerordentl. Beil. S. 1. bis 8., ausgegeben den 18. Januar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 2., Extra-Beil. S. 1. bis 8., ausgegeben den 10. Januar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 5., außerordentl. Beil. S. 1. bis 8., ausgegeben den 5. Februar 1873.;

5) das Statut vom 13. November 1872. für den Verband zur Entwässerung der Borghorst-Nordwalder Niederung im Kreise Steinfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Jahrgang 1872. Nr. 50. S. 269. bis 271., ausgegeben den 14. Dezember 1872.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 13. November 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus, zweite Serie, zum Betrage von 150,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 361. bis 363., ausgegeben den 18. Dezember 1872.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 20. November 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 48,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 1. S. 1. bis 3., ausgegeben den 1. Januar 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 8094.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1873. ab sind nur die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

§. 2.

Von der im §. 1. vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§. 3.

Alle bisherigen, über die Vorschrift des §. 1. hinausgehende Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1873.

(Nr. 8095.) Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 13. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus dem Verwaltungsüberschusse des Jahres 1872. sind 12,774,000 Rthlr. zur vollständigen Tilgung der nachbezeichneten 4½prozentigen Staatsanleihen:

1) der fünf Staatsanleihen, welche aufgenommen sind
   a) nach dem Erlaß vom 25. April 1848. (Gesetz-Samml. S. 117.),
   b) nach dem Gesetz vom 20. Mai und dem Erlaß vom 17. Juni 1854. (Gesetz-Samml. S. 313. und 316.),
   c) nach dem Gesetz vom 21. Mai und dem Erlaß vom 22. Oktober 1855. (Gesetz-Samml. S. 310. und 684.),
   d) nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 402.) und dem Erlaß vom 23. März 1857. (Gesetz-Samml. S. 753.),
   e) nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858. (Gesetz-Samml. S. 720.) und vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Samml. S. 365.) und dem Erlaß vom 21. August 1859. (Gesetz-Samml. S. 419.),
2) der vormals Nassauischen Staatsanleihe vom 17. Juni 1861.,

zu verwenden.

§. 2.

Zu welchem Zeitpunkte die einzelnen Anleihen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden aufzukündigen sind, bestimmt der Finanzminister. Derselbe wird zugleich ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfristen auf Obligationen, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 3.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8096.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1873., betreffend die Ernennung des Geheimen Kabinetsraths v. Wilmowski zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. will Ich an Stelle des in den Ruhestand versetzten Wirklichen Geheimen Raths Wehrmann Meinen Geheimen Kabinetsrath v. Wilmowski hierdurch zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten ernennen. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.

An den Präsidenten des Staatsministeriums und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

(Nr. 8097.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1873., betreffend die Aufhebung der Polizeiordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859., sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.

Auf den Bericht vom 7. März cr. will Ich die Polizeiordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859. (Gesetz-Samml. für Hannover S. 654. ff.) hiermit vom 1. April d. J. ab außer Kraft setzen und Sie ermächtigen, die Ortspolizei in der genannten Stadt der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und insbesondere unter Vorbehalt der, der Staatsregierung nach §. 78. der Revidirten Städteordnung für Hannover vom 24. Juni 1858. und nach §. 2. der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867. zustehenden Befugnisse zu überlassen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. März 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 23. November 1872. und der durch denselben genehmigte vierte Nachtrag zu dem Regulative über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858. durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 407., ausgegeben den 20. Dezember 1872.,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 363., ausgegeben den 18. Dezember 1872.,

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 339., ausgegeben den 21. Dezember 1872.,

   der Königl. Regierung zu Stettin Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 229., ausgegeben den 20. Dezember 1872.,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 235., ausgegeben den 19. Dezember 1872.,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Jahrgang 1872. Nr. 51. S. 217., ausgegeben den 18. Dezember 1872.,

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Jahrgang 1872. Nr. 50. S. 307., ausgegeben den 14. Dezember 1872.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1872. und das durch denselben genehmigte Reglement für die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt in Wiesbaden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Jahrgang 1872. Nr. 51., Extra-Beil. S. 627. bis 638., ausgegeben den 23. Dezember 1872.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1872., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Bau einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von der Münster-Hammer Staatsstraße bei Walstedde, im Kreise Lüdinghausen, nach Ahlen, im Kreise Beckum, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 3. S. 5., ausgegeben den 18. Januar 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1872. und das durch denselben genehmigte Reglement für die Verwaltung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Eichberg in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Jahrgang 1872. Nr. 52., Extra-Beil. S. 643. bis 645., ausgegeben den 30. Dezember 1872.;

5) das

5) das Statut für den Verband zur Melioration des Klinter Marsch- und Moorfeldes im Amte Osten vom 7. Dezember 1872. durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 7. S. 51. bis 55., ausgegeben den 14. Februar 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Dezember 1872. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 27,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 6. S. 29/30., ausgegeben den 6. Februar 1873.;

7) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 16. Dezember 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Einbeck nach Salzerhelden durch die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 5. S. 37. bis 39., ausgegeben den 31. Januar 1873.;

8) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft vom 19. Dezember 1872., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts 2c. 2c. für den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn von Scherfede und Carlshafen über Beverungen nach Holzminden, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 6. S. 45/46., ausgegeben den 8. Februar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Minden Nr. 6. S. 29., ausgegeben den 8. Februar 1873.,
   der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 4. S. 13/14., ausgegeben den 5. Februar 1873.;

9) das Statut für den Meliorationsverband des Schawitz-Flußgebietes im Kreise Ortelsburg vom 27. Dezember 1872. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 7. S. 35. bis 40., ausgegeben den 13. Februar 1873.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Januar 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Teltower Kreises im Betrage von 53,900 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 8. S. 45. bis 48., ausgegeben den 21. Februar 1873.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Buer, beziehungsweise den Kreis Recklinghausen im Reg.-Bez. Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station Nr. 6,52 der Dorsten-Bochumer Staatsstraße über das sogenannte Hohe Schemm bis zur kleinen Elster, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 9. S. 25., ausgegeben den 1. März 1873.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Januar 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 40,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz S. 41. bis 43., ausgegeben den 20. Februar 1873.;

13) der

13) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Januar 1873. und der durch denselben genehmigte sechste Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 4. S. 13. bis 15., ausgegeben den 23. Januar 1873.,

der Königl. Regierung zu Trier Nr. 7. S. 30. bis 32., ausgegeben den 14. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 6. S. 27. bis 29., ausgegeben den 6. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 5. S. 13. bis 15., ausgegeben den 29. Januar 1873.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 5. S. 33. bis 35., ausgegeben den 1. Februar 1873.;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Januar 1873., die Genehmigung des Statuts für die neu zu errichtende Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse in Berlin betreffend, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 7. S. 37/38., ausgegeben den 14. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 6. außerordentliche Beilage, ausgegeben den 12. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 7. S. 103. bis 105., ausgegeben den 15. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 7., Extra-Beilage S. 1/2., ausgegeben den 14. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 7. S. 27. bis 29., ausgegeben den 13. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 7. S. 29. bis 31., ausgegeben den 12. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 6. S. 31. bis 33., ausgegeben den 8. Februar 1873.;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1873., betreffend das der Stadt Berncastel verliehene Expropriationsrecht bezüglich derjenigen Grundstücke, welche zur Herstellung der beiderseitigen Brückenrampen für die bei Berncastel zu errichtende stehende Brücke über die Mosel, sowie zur Verlegung der Trier-Berncastel-Büchenbeuerner Staatsstraße auf dem linken Moselufer und zur Herstellung der Anschlüsse der städtischen Straße erforderlich sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 6. S. 23., ausgegeben den 6. Februar 1873.;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Warendorf im Reg.-Bez. Münster für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sassenberg über Füchtorf bis zur Grenze der Provinz

vinz

vinz Hannover in der Richtung auf Glandorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 9. S. 25., ausgegeben den 1. März 1873.;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Spremberg im Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Spremberg über Stradow, Papproth und Jeserigk bis zur Calauer Kreisgrenze zum Anschluß an die nach Drebkau führende Kreis-Chaussee des Kreises Calau, durch das Amtsblatt der Königl: Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 7. S. 37., ausgegeben den 19. Februar 1873.;

18) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt im Reg.-Bez. Breslau für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Landeck bis zur Landesgrenze bei Krautewalde, 2) von Habelschwerdt nach der Glatzer Kreisgrenze bei Neu-Wilmsdorf, 3) von Habelschwerdt nach Kunzendorf an der Glatz-Landecker Staats-Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 9. S. 48., ausgegeben den 28. Februar 1873.;

19) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Januar 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stralsund im Betrage von 1,500,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 10. S. 50/51., ausgegeben den 6. März 1873.;

20) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft vom 1. Februar 1873., betreffend den unter Verleihung des Expropriationsrechts genehmigten Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Oppeln über Gr. Strehlitz nach Morgenroth, nebst Abzweigung nach Gleiwitz und Beuthen, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 9. S. 47/48., ausgegeben den 28. Februar 1873.,

der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 10. S. 35., ausgegeben den 7. März 1873.;

21) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Februar 1873. wegen Ausgabe von 3,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Serie der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung für Hannover Nr. 10. S. 77. bis 80., ausgegeben den 7. März 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 8098.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Vom 24. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873. wird

in Einnahme:

auf 210,043,467 Thlr. und

in Ausgabe:

auf 210,043,467 Thlr.,

nämlich:

auf 186,593,237 Thlr. an fortdauernden, und

auf 23,450,230 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre 1873. können nach Anordnung des Finanzministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 10,000,000 Thalern, welche vor dem 1. Oktober 1874. verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 185.) ausgegebenen Schatzanweisungen sind bei eintretender Fälligkeit einzulösen.

§. 3.

Die im Jahre 1873. eingehenden Rückzahlungen auf die nach den Gesetzen vom 23. Dezember 1867. (Gesetz-Samml. S. 1929.) und vom 3. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 174.) zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen gewährten Darlehne sind zur theilweisen Einlösung der Schatzanweisungen zu verwenden.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1873.

Im Uebrigen finden auf die nach §. 2. dieses Gesetzes auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen der §§. 4. und 6. des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) Anwendung.

§. 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats (§. 1.) innerhalb der Grenzen desselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

§. 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1873.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Rtlr.
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten	1,509,871
	2.	Domainen-Amortisations-Renten	1,978,763
	3.	Ertrag von Domainen-Vorwerken	3,672,130
	4—6.	Ertrag von andern Domainengrundstücken, Mühlen, Fischereien, Mineralbrunnen und Bade-Anstalten....	2,173,189
	7.	Aus der Nutzung des Bernsteinregals	62,253
	8.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien	21,036
	9.	Festungsrevenüen	32,038
	10.	Sonstige vermischte Einnahmen	25,820
		Summe Kapitel 1.....	9,475,100
2.		Forsten.	
	1.	Für Holz	12,850,000
	2.	Für Nebennutzungen	1,090,000
	3.	Aus der Jagd	101,735
	4—10.	Von Nebenbetriebs-Anstalten	365,910
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	125,995
	12—13.	Von den Forst-Akademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden	6,360
		Summe Kapitel 2.....	14,540,000
		Dazu " " 1.....	9,475,100
		Summe Kapitel 1. und 2.....	24,015,100
		Davon geht ab:	
		Die dem Kronfideikommiß-Fonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Thalern, einschließlich 548,240 Thaler Gold	2,573,099
		Bleiben.....	21,442,001

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für 1873. Thlr.
3.		Erlös aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus dem Verkaufe von Domainen- und Forst-Grundstücken		830,000
		Summe Kapitel 3. für sich.		
4.		Direkte Steuern.		
	1.	Grundsteuer		13,055,000
	2.	Gebäudesteuer		4,867,000
	3.	Klassifizirte Einkommensteuer		7,000,000
	4.	Klassensteuer		13,264,000
	5.	Gewerbesteuer		5,402,000
	6.	Eisenbahn-Abgabe		2,343,000
	7.	Direkte Steuern in den Hohenzollernschen Landen		79,617
	8.	Fortschreibungsgebühren		24,850
	9.	Strafbeträge und sonstige Einnahmen		20,533
		Summe Kapitel 4.		46,056,000
5.		Indirekte Steuern.		
		A. Reichssteuern.		
	1.	Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ..	19,577,900 Thlr.	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	17,759,900 "	
		Bleiben		1,818,000
	2.	Rübenzuckersteuer	10,475,380 Thlr.	
		Davon gehen ab: Thlr. a) Bonifikationen . 1,171,790 b) Ablieferung an die Reichskasse . 8,884,570	10,056,360 "	
		Bleiben		419,020
	3.	Salzsteuer	6,058,260 Thlr.	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	6,021,890 "	
		Bleiben		36,370
		Seite		2,273,390

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	2,273,390
	4.	Tabackssteuer .... 120,020 Thlr.	
		Davon gehen ab: Thlr.	
		a) Bonifikationen . 370	
		b) Ablieferung an die Reichskasse . 101,650	
		102,020 „	
		Bleiben	18,000
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein .... 12,840,910 Thlr.	
		Davon gehen ab: Thlr.	
		a) Bonifikationen . 2,537,800	
		b) Ablieferung an die Reichskasse . 8,376,970	
		10,914,770 „	
		Bleiben	1,926,140
	6.	Brausteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier 2,876,640 Thlr.	
		Davon gehen ab: Thlr.	
		a) Bonifikationen . 19,480	
		b) Ablieferung an die Reichskasse . 2,425,660	
		2,445,140 „	
		Bleiben	431,500
		Summe A.	4,649,030
		B. Für alleinige Preußische Rechnung.	
	7.	Mahlsteuer	1,750,000
	8.	Schlachtsteuer	2,526,400
	9.	Stempelsteuer	10,000,000
	10.	Antheil an der Deutschen Wechselstempelsteuer	265,240
	11.	Chausseegelder	1,525,880
	12.	Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	600,000
		Seite	16,667,520

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	16,667,520
	13.	Niederlage-, Krahn- und Waagegeld	46,350
	14.	Kontrolgebühr für Salz	26,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln	234,100
	16.	Wirthschafts-Abgaben in den Hohenzollernschen Landen	9,900
	17.	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	65,180
	18—21.	Verschiedene Einnahmen	296,920
		Summe B.	17,345,970
		Summe Kapitel 5.	21,995,000
6.		Lotterie	1,340,300
		Summe Kapitel 6. für sich.	
7.		Seehandlungs-Institut	2,500,000
		Summe Kapitel 7. für sich.	
8.		Preußische Bank.	
	1.	Gewinn-Antheil des Staats	1,313,352
	2.	Zinsen von dem Einschuß-Kapitale des Staats	66,738
	3.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.	621,910
		Summe Kapitel 8.	2,002,000
9.		Münzen.	
	1.	Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen ..	328,160
	2.	Sonstige vermischte Einnahmen	15,840
		Summe Kapitel 9.	344,000
10.		Staatsdruckerei.	
	1.	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten	326,000
	2.	Erlös von Fabrik-Abgängen, Miethe für Dienstwohnungen ꝛc.	2,700
		Summe Kapitel 10.	328,700

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
11.		Allgemeine Finanzverwaltung.	
	1.	Zins-Einnahmen der Haupt-Depositenkasse zu Kassel und der Depositenkasse zu Cöln	19,000
	2—9.	Beiträge der Mitglieder und sonstige statutenmäßige Einnahmen geschlossener Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten	204,640
	10.	Zinsen und Dividenden von den aus dem Ertrage der Eisenbahn-Abgabe angekauften Aktien	256,377
	11.	Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes	5,250,000
	12.	Zinsen von Staats-Aktivkapitalien	380,000
	13.	Erlös für die dem Tilgungsfonds der Staatsschulden zu überweisenden Schuldverschreibungen	4,178,000
	14.	Geld- und Ordnungsstrafen	33,600
	15.	Herrenlose Erbschaften	38,600
	16.	Beiträge zu den Kassen-Verwaltungskosten	34,635
	17.	Vertragsmäßige Entschädigungen von fremden Regierungen	7,953
	18.	Einnahmen der General-Ordenskommission	1,680
	19.	Einnahmen der Ober-Examinationskommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern	400
	20.	Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden und Entschädigung für Brennmaterial (in Berlin)	5,700
	21.	Rückzahlungen und Zinsen auf die in Folge des Gesetzes vom 29. Januar 1871. (Gesetz-Samml. S. 86.) den Kreisverbänden im Regierungsbezirk Trier gewährten Darlehne	67,200
	22.	Rückzahlungen auf früher in den Hohenzollernschen Landen gewährte Vorschüsse	200
	23.	Einnahmen für den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger	65,700
	24.	Andere zufällige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlußsummen des Staatshaushalts-Etats	122,775
	25.	Ueberschuß der Verwaltung des Jahres 1871	9,273,920
	26.	Aus dem Schleswig-Holsteinischen Strafanstalts-Neubaufonds	217,000
	27.	Aus dem Wiederverkaufe des entbehrlichen Theiles eines für das Gymnasium zu Tilsit anzukaufenden Grundstücks	12,270
		Summe Kapitel 11.	20,169,650
		Summe I.	117,007,651

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
12.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1—15.	Verschiedene Einnahmen	453,969
		Summe Kapitel 12. für sich.	
13.		Porzellan-Manufaktur.	
	1.	Aus dem Verkauf der Fabrikate	156,000
	2.	Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Utensilien, sowie an Wohnungsmiethen und dergl.	2,000
		Summe Kapitel 13.	158,000
14.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
		Bergwerke.	
	1.	Für Produkte	19,971,872
	2.	Oekonomische Nutzungen	337,808
		Hüttenwerke.	
	3.	Für Produkte..	6,665,745
	4.	Oekonomische Nutzungen	37,213
		Salzwerke.	
	5.	Für Produkte	1,643,232
	6.	Oekonomische Nutzungen...........................	31,428
		Andere Einnahmen.	
	7.	Bergwerks-Abgaben und Steuern und Gefälle auf Grund besonderer Gesetze und Verträge	1,000,194
	8.	Gebühren und Sporteln	19,178
	9.	Ueberschüsse der mit fremden Staaten gemeinschaftlich betriebenen Berg- und Hüttenwerke	179,212
		Seite	29,885,882

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	29,885,882
	10.	Außerordentliche Einnahmen durch den Verkauf von Produkten, Materialien und Inventarien-Beständen bei denjenigen Werken, deren Betrieb für Staatsrechnung eingestellt wird	30,000
	11.	Sonstige Einnahmen	34,443
	12.	Einnahmen bei den bergtechnischen Lehranstalten	8,223
		Summe Kapitel 14.	29,958,548
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
15.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	2,046,000
	2.	Güterverkehr	7,043,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	661,000
		Summe Kapitel 15.	9,750,000
16.		Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.	
	1.	Personenverkehr	40,000
	2.	Güterverkehr	324,000
	3.	Erlös aus verkauften Materialien und Inventarienstücken, sowie sonstige Einnahmen	1,000
		Summe Kapitel 16.	365,000
17.		Ostbahn.	
	1.	Personenverkehr	3,476,800
	2.	Güterverkehr	6,415,100
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	408,100
		Summe Kapitel 17.	10,300,000
18.		Westphälische Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	709,000
	2.	Güterverkehr	2,680,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	257,000
		Summe Kapitel 18.	3,646,000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr
19.		**Saarbrücker Eisenbahn.**	
	1.	Personenverkehr	386,000
	2.	Güterverkehr	2,051,800
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	322,200
		Summe Kapitel 19.	2,760,000
20.		**Hannoversche Eisenbahnen.**	
	1.	Personenverkehr	3,317,500
	2.	Güterverkehr	6,947,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	735,500
		Summe Kapitel 20.	11,000,000
21.		**Bebra-Hanauer Eisenbahn.**	
	1.	Personenverkehr	549,500
	2.	Güterverkehr	756,200
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	54,300
		Summe Kapitel 21.	1,360,000
22.		**Nassauische Eisenbahn.**	
	1.	Personenverkehr	867,500
	2.	Güterverkehr	1,174,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	158,500
		Summe Kapitel 22.	2,200,000
23.		**Main-Weser Eisenbahn.**	
	1.	Personenverkehr	948,000
	2.	Güterverkehr	1,537,000
	3—6.	Verschiedene Einnahmen	115,000
		Summe Kapitel 23.	2,600,000
24.		**Main-Neckar Eisenbahn.**	
		Antheil an dem Reinertrage	118,497
		Summe Kapitel 24. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
25.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.	
	1.	Personenverkehr	56,400
	2.	Güterverkehr	16,000
	3—5.	Verschiedene Einnahmen	1,100
		Summe Kapitel 25.	73,500
26.		Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.	
		Antheil an der Brutto-Einnahme	67,000
		Summe Kapitel 26. für sich.	
27.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.	
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	798,874
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	1,037,365
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	83,920
	4.	Bergisch-Märkische Eisenbahn	100,000
		Summe Kapitel 27.	2,020,159
28.	1—2.	Sonstige Einnahmen	4,950
		Summe Kapitel 28. für sich.	
		Summe Kapitel 15. bis 28.	46,265,106
		Summe II.	76,835,623
		III. Staats-Ministerium.	
29.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir in Berlin.	
		Von dem Debit der Gesetzsammlung	41,750
		Summe Kapitel 29. für sich.	
		Summe III.	41,750
		IV. Justiz-Ministerium.	
30.	1.	Gerichtskosten, einschließlich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen	12,813,110
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	12,813,110
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	661,971
	3.	Strafen	332,190
	4.	An Jurisdiktions-Beiträgen	5,206
	5.	Antheil an dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	119,670
	6.	Miethen für Dienstwohnungen und andere in Gerichtsgebäuden vermiethete Räumlichkeiten, und sonstige verschiedene Einnahmen	49,553
	7.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	23,300
		Summe IV.	14,005,000
		V. Ministerium des Innern.	
31.	1—2.	Verwaltung des Innern	31,216
	3—4.	Polizeiverwaltung	90,646
	5.	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten	709,823
	6.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	99,994
		Summe V.	931,679
		VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
32.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Auseinandersetzungs-Behörden	566,503
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Ausgaben der Auseinandersetzungsbehörden	3,500
	3.	Einnahmen bei den landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten	36,127
	4.	Einnahmen aus den Thierarzneischulen	27,320
	5.	Einnahmen bei den Meliorations-Rückeinnahmefonds ..	60,000
	6.	Einnahmen bei der Deich- rc. Verwaltung	732
	7.	Sonstige Einnahmen	618
		Summe Kapitel 32.	694,800

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1873. Thlr
33.		**Gestüt-Verwaltung.**	
	1—5.	Hauptgestüte	169,560
	6—10.	Landgestüte	186,620
	11.	Central-Verwaltung	4,500
		Summe Kapitel 33.	360,680
		Summe VI.	1,055,480
		VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
34.	1.	Evangelischer Kultus	14,178
	2.	Katholischer Kultus	2,493
	3.	Oeffentlicher Unterricht	100,336
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	14,096
	5.	Medizinalwesen	31,694
	6.	Central-Verwaltung	3,487
		Summe VII.	166,284
		Dazu Summe VI. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	1,055,480
		" " V. Ministerium des Innern	931,679
		" " IV. Justiz-Ministerium	14,005,000
		" " III. Staats-Ministerium	41,750
		" " II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	76,835,623
		" " I. Finanz-Ministerium	117,007,651
		Summe der Einnahme	210,043,467

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Finanz-Ministerium.		
1.		Domainen.		
	1—3.	Besoldungen	263,806	9,319
	4—7.	Andere persönliche Ausgaben	147,364	12,150
	8—10.	Dienstaufwands-Entschädigung	116,401	2,066
	11.	Kosten der Ortspolizei-Verwaltung	21,245	1,581
	12.	Kosten der geistlichen und Schul-Verwaltung	105,446	131
	13.	Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen	37,579	37
	14.	Zu Almosen und Unterstützungen	27,007	—
	15.	Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten, sonstige Abgaben und Lasten	175,312	56,006
	16.	Zu Remissionen	730	200
	17.	Zur Unterhaltung der Domainengebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	700,000	—
	18.	Zu Vermessungen und Bonitirungen	12,703	—
	19.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	38,029	—
	20—22.	Betriebskosten für administrirte Grundstücke, Bäder und Mineralbrunnen	434,471	—
	23.	Ausgaben der Festungs-Revenüenkassen	2,183	—
	24.	Vermischte Ausgaben	54,474	30
		Summe Kapitel 1.	2,136,750	81,520

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Forsten.		
2.		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.		
	1—4.	Besoldungen	1,939,403	22,023
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	600,000	—
	9—13.	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen	426,345	33,670
	14.	Für Werbung und Transport von Forstprodukten	2,000,000	—
	15.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	582,000	200,000
	16—17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege, sowie zu Wasserbauten in den Forsten	250,000	—
	18.	Zu Forstkulturen, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	850,000	—
	19.	Jagd-Verwaltungskosten	18,550	—
	20—26.	Betriebskosten der Nebenbetriebs-Anstalten	265,191	—
	27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	62,835	—
	28.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	54,000	—
	29—31.	Vermischte Ausgaben	253,276	—
		Summe Kapitel 2.	7,301,600	255,693
3.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.		
	1—2.	Besoldungen	21,450	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	4,800	—
	5.	Sächliche Ausgaben	13,750	—
		Summe Kapitel 3.	40,000	—
4.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Kommunal- und Reallasten	100,400	—
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	70,000	—
		Seite	170,400	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Uebertrag	170,400	—
	3.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Forstverwaltung	50,000	—
		Summe Kapitel 4.	220,400	—
		Summe Kapitel 2. bis 4.	7,562,000	255,693
5.		**Direkte Steuern.**		
	1–5.	Besoldungen	773,486	10,625
	6—10.	Andere persönliche Ausgaben	190,892	6,053
	11–16.	Sonstige Kosten der Veranlagung und Erhebung	1,088,885	—
	17—23.	Sächliche und vermischte Ausgaben	297,737	—
		Summe Kapitel 5.	2,351,000	16,678
		Indirekte Steuern.		
6.		Central-Stempelverwaltung.		
	1.	Besoldungen	7,930	—
	2.	Sächliche Ausgaben	19,000	—
		Summe Kapitel 6.	26,930	—
7.		Provinzial-Steuerverwaltung.		
	1—3.	Besoldungen	410,484	1,634
	4–6.	Andere persönliche Ausgaben	32,200	—
	7–8.	Sächliche Ausgaben	56,150	—
		Summe Kapitel 7.	498,834	1,634
8.		Zoll- und Steuer-Erhebung und Kontrole.		
	1—6.	Besoldungen	4,981,689	34,709
	7—8.	Andere persönliche Ausgaben	88,775	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	703,760	—
		Summe Kapitel 8.	5,774,224	34,709

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
9.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Zoll- und Steuerbeamten, mit Ausschluß der Beamten bei den Provinzialverwaltungen	173,000	—
	2.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern	128,120	2,700
	3.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen kleinen Ausgaben für die Provinzial-Steuerbehörden	800	—
	4.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	140,000	—
	5.	Zur Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Zollkreuzer- und Wachtschiffe	11,650	—
	6—9.	Vermischte Ausgaben	129,942	100
		Summe Kapitel 9.	583,512	2,800
		Summe Kapitel 6. bis 9.	6,883,500	39,143
10.		Lotterie.		
	1.	Besoldungen	15,100	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	1,538	—
	4.	Sächliche Ausgaben	8,237	—
		Summe Kapitel 10.	24,875	—
11.		Seehandlungs-Institut.		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 68,800 Thlrn. werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.		
12.		Münzen.		
	1.	Besoldungen	35,257	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	1,840	—
	4.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	6,953	—
	5—7.	Betriebskosten	171,030	—
	8.	Zur Unterhaltung der Gebäude, sowie zur Bestreitung der Abgaben und Lasten derselben	4,420	—
	9.	Zur Verstärkung des Betriebskapitals der Münzstätten zu Berlin und Frankfurt a. M.	58,700	—
		Summe Kapitel 12.	278,200	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
13.		Staatsdruckerei.		
	1.	Besoldungen	7,650	400
	2—10.	Sonstige Ausgaben der Verwaltung und des Betriebes	207,050	—
		Summe Kapitel 13.	214,700	400
		Summe I.	19,451,025	393,434
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
14.		Porzellan-Manufaktur.		
	1.	Besoldungen	15,200	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	900	—
	3—6.	Sächliche Ausgaben	131,900	—
		Summe Kapitel 14.	148,000	—
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
15.		Bergwerke.		
	1.	Besoldungen	178,530	2,750
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	22,180	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	56,946	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	9,394,650	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	2,228,599	—
	8.	Debitskosten	420,262	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	345,901	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen	1,517,228	—
	11.	Abgaben, Grund-Entschädigungen und Landerwerb	340,331	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871	300,796	—
		Summe Kapitel 15.	14,805,423	2,750

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
16.		Hüttenwerke.		
	1.	Besoldungen	61,650	700
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	7,525	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	9,716	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	554,504	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	5,369,857	—
	8.	Debitskosten	28,436	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	84,401	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen	88,100	—
	11.	Abgaben, Grund-Entschädigungen und Landerwerb	18,697	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871	20,118	—
		Summe Kapitel 16.	6,243,004	700
17.		Salzwerke.		
	1.	Besoldungen	43,444	19
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	4,640	—
	4—5.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	6,792	—
	6.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	434,513	—
	7.	Betriebsmaterialien und Utensilien	353,588	—
	8.	Debitskosten	112,230	—
	9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	84,405	—
	10.	Zu Neubauten und Hauptreparaturen	56,600	—
	11.	Abgaben, Grund-Entschädigungen und Landerwerb	40,305	—
	12.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen und Ausgaben auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871	19,213	—
		Summe Kapitel 17.	1,155,730	19
		Verwaltungskosten.		
18.		Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.		
	1—4.	Besoldungen	39,300	1,800
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	6,600	—
	7—9.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	9,315	—
		Summe Kapitel 18.	55,215	1,800

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
19.		Ober-Bergämter.		
	1—5.	Besoldungen	218,925	1,200
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	68,700	1,150
	8—10.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	85,213	—
		Summe Kapitel 19.	372,838	2,350
20.		Bergtechnische Lehranstalten.		
	1.	Besoldungen	26,350	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	15,590	—
	5—8.	Sächliche Ausgaben	19,445	—
	9—10.	Sonstige Ausgaben	4,605	—
		Summe Kapitel 20.	65,990	—
21.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten rc.	12,685	1,785
	2.	Zur Förderung der Ausbildung von Beamten und Arbeitern	7,643	—
	3.	Zuschuß zu Knappschaftskassen der eingestellten und veräußerten Staatswerke rc.	12,725	—
	4—10.	Außerordentliche Betriebs-, Bau- und Verwaltungs-Ausgaben, sowie Kosten der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen	125,000	—
		Summe Kapitel 21.	158,053	1,785
		Summe Kapitel 15. bis 21.	22,856,253	9,404
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
22.		Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,252,755	980
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	802,190	220
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	482,840	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,285,000	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	1,711,900	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	629,315	—
		Summe Kapitel 22.	6,164,000	1,200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
23.		Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen zu Berlin.		
	1—4.	Besoldungen	56,190	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	31,316	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	15,095	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	44,500	—
	11.	Kosten des Bahntransports	106,000	—
	12—13.	Sonstige vermischte Ausgaben	4,899	—
		Summe Kapitel 23.	258,000	—
24.		Ostbahn.		
	1—4.	Besoldungen	1,304,451	570
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	663,200	250
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	380,432	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,157,000	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	2,079,000	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	307,917	—
		Summe Kapitel 24.	5,892,000	820
25.		Westphälische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	498,904	340
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	292,400	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	146,000	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	740,000	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	837,000	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	291,696	—
		Summe Kapitel 25.	2,806,000	340
26.		Saarbrücker Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	387,993	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	169,950	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	92,450	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	343,800	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	565,200	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	185,607	—
		Summe Kapitel 26.	1,745,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
27.		Hannoversche Eisenbahnen.		
	1—4.	Besoldungen	1,315,353	7,380
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	847,500	116
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	380,400	41
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,508,000	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	2,162,800	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	1,240,947	—
		Summe Kapitel 27.	7,455,000	7,537
28.		Bebra-Hanauer Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	253,236	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	139,900	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	80,000	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	249,400	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	234,900	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	193,564	—
		Summe Kapitel 28.	1,151,000	—
29.		Nassauische Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	400,670	1,600
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	130,500	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	90,500	200
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	344,800	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	310,000	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	81,455	—
	17.	Zur Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Anleihen der Taunus-Eisenbahn	28,675	—
		Summe Kapitel 29.	1,386,600	1,800
30.		Main-Weser Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	355,737	8,583
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	196,000	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	106,800	771
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	318,000	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	589,700	—
	13—16.	Sonstige vermischte Ausgaben	145,763	—
		Summe der Betriebskosten	1,712,000	9,354

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
		Uebertrag	1,712,000	9,354
	17.	Großherzoglich Hessischer Antheil an dem Betriebs-Ueberschusse	286,200	—
		Summe Kapitel 30.	1,998,200	9,354
31.		Main-Neckar Eisenbahn.		
		Besoldungszulagen der von der vormals freien Stadt Frankfurt angestellten Beamten	2,186	—
		Summe Kapitel 31. für sich.		
32.		Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.		
	1—4.	Besoldungen	16,474	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	7,200	—
	8—9.	Sächliche Verwaltungskosten	4,380	—
	10.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	4,986	—
	11—12.	Kosten des Bahntransports	17,029	—
	13—15.	Sonstige vermischte Ausgaben	1,231	—
		Summe Kapitel 32.	51,300	—
33.		Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.		
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	29,346	—
	2.	Cöln-Mindener Eisenbahn	38,515	—
	3.	Stargard-Posener Eisenbahn	83,920	—
	4—11.	Zinszuschüsse für Privat-Eisenbahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist	1,240,100	—
		Summe Kapitel 33.	1,391,881	—
34.		Central-Verwaltung und Eisenbahn-Kommissariate.		
	1.	Besoldungen	25,320	—
	2—6.	Andere persönliche Ausgaben	29,100	—
	7—9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	30,400	—
	10.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	50,000	—
	11.	Zu Kommunikations-Anlagen, welche dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen Verkehr bringen	11,828	—
		Summe Kapitel 34.	146,648	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		Außerdem in dem Etat der Staatsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden resp. 8,755,955 Thlr. und 3,183,179 Thlr., zusammen .... 11,939,134 Thlr.		
		Summe Kap. 22. bis 34. 42,386,949 Thlr.	30,447,815	21,051
		Summe II.	53,452,068	30,455
		III. Staats-Ministerium.		
35.		Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir.		
	1.	Besoldungen	7,120	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	2,850	—
	4.	Sächliche Ausgaben	38,400	—
		Summe Kapitel 35.	48,370	—
		Summe III.	48,370	—
		Dazu " II.	53,452,068	30,455
		" I.	19,451,025	393,434
		Summe A. Betriebs- 2c. Ausgaben	72,951,463	423,889
		B. Dotationen.		
36.		Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	1,500,000	—
		Summe Kapitel 36. für sich.		
		Oeffentliche Schuld.		
37.		Verzinsung.		
	1—8.	Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866	14,455,524	—
	9—14.	Schulden der neuen Landestheile	2,138,518	—
		Summe Kapitel 37. einschließlich 8,755,955 Thlr. für Eisenbahnschulden	16,594,042	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
38.		Tilgung.		
	1—5.	Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaats seit 1866.	6,820,014	—
	6—11.	Schulden der neuen Landestheile	1,833,366	—
		Summe Kapitel 38. einschließlich 3,183,179 Thlr. für Eisenbahnschulden	8,653,380	—
39.		Kosten der unverzinslichen Schuld	11,000	—
		Summe Kapitel 39. für sich.		
40.		Renten	428,261	—
		Summe Kapitel 40. für sich.		
41.		Verwaltungskosten.		
	1—4.	Besoldungen	100,160	100
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	5,700	—
	7—8.	Sächliche Ausgaben	36,257	4,400
		Summe Kapitel 41.	142,117	4,500
		Summe Kapitel 37. bis 41. einschließlich 11,939,134 Thlr. für Eisenbahnschulden	25,828,800	4,500
		Beide Häuser des Landtages.		
42.		Herrenhaus.		
	1.	Besoldungen	8,200	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	12,160	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	23,540	—
		Summe Kapitel 42.	43,900	—
43.		Haus der Abgeordneten.		
	1.	Besoldungen	13,650	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	17,670	—
	4—7.	Sächliche Ausgaben	232,580	—
		Summe Kapitel 43.	263,900	—
		Summe Kapitel 42. und 43.	307,800	—
		Summe B. Dotationen	27,636,600	4,500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
		C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staats-Ministerium.		
44.		Büreau des Staats-Ministeriums.		
	1—4.	Besoldungen	51,550	4,700
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	1,950	—
	8—10.	Für den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger	67,700	—
	11—15.	Sächliche und vermischte Ausgaben	35,200	—
		Summe Kapitel 44.	156,400	4,700
45.		Staats-Archive.		
	1—4.	Besoldungen	40,820	—
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	3,100	—
	7—10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	8,564	—
		Summe Kapitel 45.	52,484	—
46.		General-Ordens-Kommission.		
	1—2.	Besoldungen	11,700	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	1,300	—
	5—7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	66,611	38,411
		Summe Kapitel 46.	79,611	38,411
47.		Geheimes Civil-Kabinet.		
	1—3.	Besoldungen	20,900	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	200	—
	5—7.	Sächliche Ausgaben	6,100	—
		Summe Kapitel 47.	27,200	—
48.		Ober-Rechnungs-Kammer.		
	1—3.	Besoldungen	130,200	—
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	5,300	—
	7—9.	Sächliche Ausgaben	6,980	—
		Summe Kapitel 48.	142,480	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
49.		Ober-Examinations-Kommission zur Prüfung für die höheren Verwaltungs-Aemter	970	—
		Summe Kapitel 49. für sich.		
50.		Disziplinarhof	1,240	—
		Summe Kapitel 50. für sich.		
51.		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte	2,400	—
		Summe Kapitel 51. für sich.		
		Für Zwecke der Landesvermessung.		
52.		Büreau des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate.		
	1.	Besoldungen	3,700	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	1,530	—
	5.	Sächliche Ausgaben	770	—
		Summe Kapitel 52.	6,000	—
53.		Büreau der Landes-Triangulation.		
	1.	Besoldungen	9,450	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	8,532	—
	5—11.	Sächliche Ausgaben	60,844	—
		Summe Kapitel 53.	78,826	—
		Summe Kapitel 52. und 53.	84,826	—
		Summe I.	547,611	43,111
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
54.		Ministerium.		
	1.	Aversional-Entschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell Preußischer Angelegenheiten	30,000	—
		Summe Kapitel 54. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
55.		Gesandtschaften.		
	1.	Besoldungen	88,700	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	500	—
	3—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	16,400	—
		Summe Kapitel 55.	105,600	—
		Summe II.	135,600	—
		III. Allgemeine Finanz-Verwaltung.		
56.		Ministerium.		
	1—5.	Besoldungen	325,700	600
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	23,075	—
	8—11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	33,560	—
		Summe Kapitel 56.	382,335	600
57.		Ober-Präsidien und Regierungen, einschließlich der Finanz-Direktion nebst Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover.		
	1—4.	Besoldungen	1,860,257	8,557
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	701,910	143,229
	9—10.	Sächliche Ausgaben	412,300	—
	11—14.	Sonstige Ausgaben	59,100	—
		Summe Kapitel 57.	3,033,567	151,786
58.		Rentenbanken.		
	1.	Besoldungen	43,495	—
	2—5.	Andere persönliche Ausgaben	63,040	—
	6—8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	42,705	31,809
		Summe Kapitel 58.	149,240	31,809
59.		Depositenkassen zu Kassel und Cöln.		
	1.	Besoldungen	2,400	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	2,408	—
	4—5.	Sächliche Ausgaben	822	—
		Summe Kapitel 59.	5,630	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
60.		Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten.		
	1.	Zuschuß zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin	774,750	—
	2.	Vertragsmäßiger Zuschuß für die Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Wittwenkasse in Kopenhagen	81,000	81,000
	3—13.	Pensionen und Verwaltungskosten der geschlossenen Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau	392,225	392,225
		Summe Kapitel 60.	1,247,975	473,225
61.		Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reichs.		
	1.	Matrikularbeitrag	11,101,989	—
	2.	Aversum für Zölle und Verbrauchssteuern der vom Zollgebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossenen Landestheile	149,920	—
		Summe Kapitel 61.	11,251,909	—
62.		Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse und dergleichen.		
	1.	Apanagen	419,620	419,620
	2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren für abgetretene Rechte und Besitzungen	186,388	—
	3.	An die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein Zuschuß zur Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen, sowie an Zuschuß zur Ablösung der Domainen-Amortisationsrenten aus den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis	13,964	13,964
	4.	Entschädigung für Aufhebung der Sund- und Beltzölle	243,462	243,462
	5.	An das Militair-Waisenhaus in Potsdam	129,860	—
	6.	Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen	136,259	11,266
		Seite	1,129,553	688,312

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
		Uebertrag	1,129,553	688,312
	7.	An den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover	500,000	—
	8.	An den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden	142,000	—
	9.	Zur Gewährung von Provinzialfonds an die mit solchen für Zwecke der Selbstverwaltung noch auszustattenden Provinzen, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung	3,000,000	—
	10.	Zuschuß zu den Verwaltungs-Ausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	58,665	—
	11.	Zuschuß zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz	2,881	2,881
	12.	Zuschuß zur Verzinsung und Abtragung der Schulden der Stifter Merseburg und Naumburg	6,700	6,700
	13.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld der Stadt Königsberg i. Pr.	5,000	5,000
	14.	Zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld der Hohenzollernschen Lande	15,554	15,554
	15.	Zur Amortisation der Stammaktien Littr. B. der Berlin-Hamburger Eisenbahn	368,877	—
		Summe Kapitel 62.	5,229,230	718,447
63.		Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.		
	1.	Wartegelder für Civilbeamte	162,419	162,419
	2.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	3,550,000	—
	3.	Pensions-Aussterbefonds	519,000	519,000
	4.	Zu Unterstützungen für bedürftige pensionirte Klostergeistliche	1,000	1,000
	5.	Karenz-Unterstützungen	34,000	34,000
	6.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	51,700	—
		Seite	4,318,119	716,419

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
	Uebertrag	4,318,119	716,419
7.	Gnaden-Pensionsfonds	100,000	—
8.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienst beschäftigt werden, oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	2,000	—
	Summe Kapitel 63.	4,420,119	716,419
	Allgemeine Fonds.		
1.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art ...	500,000	—
2.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000	—
3.	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	450,000	—
4.	Zur Verbesserung des Diensteinkommens derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vorhandenen Beamten, welche bei der Umgestaltung der Behörden disponibel geblieben sind und im Staatsdienst außeretatsmäßig beschäftigt werden ..	16,000	16,000
5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Staatsbeamten ...	4,430,000	—
6.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)..	400,000	—
	Summe Kapitel 64.	5,846,000	16,000
	Summe III.	31,566,005	2,108,286
	IV. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
	Ministerium.		
1—9.	Besoldungen	262,950	—
10—12.	Andere persönliche Ausgaben	36,970	—
13—15.	Sächliche Ausgaben	22,000	—
	Summe Kapitel 65.	321,920	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
66.		**Bau-Verwaltung.**		
	1—3.	Besoldungen der Bezirks- und Distriktsbeamten	598,859	50,466
	4.	Besoldungen der Lokal- und Unterbeamten	303,789	2,444
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	16,711	—
	8.	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen ꝛc. der Baubeamten	361,174	13,177
	9—14.	Zur Unterhaltung der unchaussirten Wege, der Wasserwerke, Brücken, Fähren, sowie der Dienstgebäude ...	2,162,327	—
	15.	Zu Strom-Regulirungen und Hafenbauten	800,000	—
	16.	Kosten der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafen-Verwaltung	165,310	—
	17.	Zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausseen und zu Prämien für Chaussee-Neubauten	2,000,000	—
	18.	Zuschuß zur Bau-Wittwenkasse in Kassel	1,640	1,640
	19.	Zu literarischen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, zu Reisestipendien für Baumeister und zu Prämien für Preisaufgaben des Architekten-Vereins	14,000	—
		Summe Kapitel 66.	6,423,810	67,727
67.		**Bau-Akademie.**		
	1.	Besoldungen..	21,180	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	18,150	—
	4—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben..................	9,670	—
		Summe Kapitel 67.	49,000	—
68.		**Unterhaltung der Staats-Chausseen.**		
	1.	Besoldungen der Chaussee-Aufseher und Wärter	408,758	—
	2.	Zur Gewährung von Wohnungs-Entschädigungen ꝛc. an die Beamten unter Titel 1.	37,887	—
	3.	Kosten der materiellen Unterhaltung	3,598,870	—
	4.	Zu den Kosten der Vermessung und Veranschlagung von Chausseen, sowie zu Prämien für das Auffinden neuer Stein- und Kiesgruben	7,850	—
	5.	Zu Pensionen der Chaussee-Aufseher und Wärter	29,350	—
	6.	Zu Belohnungen und Unterstützungen der Chaussee-Aufseher, Wärter und Arbeiter..........................	43,590	—
		Seite	4,126,305	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
	Uebertrag	4,126,305	—
7.	Zu Unterstützungen an Hinterbliebene der Chaussee-Aufseher und Wärter	1,200	—
8.	Umzugs- und Versetzungskosten	6,000	—
	Summe Kapitel 68.	4,133,505	—
	Handels- und Gewerbe-Verwaltung.		
1—4.	Besoldungen	105,504	13,680
5—10.	Andere persönliche Ausgaben	40,198	2,911
11—13.	Sächliche Ausgaben	36,134	4,750
	Summe Kapitel 69.	181,836	21,341
	Technische Lehranstalten der Handels- und Gewerbe-Verwaltung und sonstige wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.		
1—5.	Besoldungen	110,515	75
6—7.	Andere persönliche Ausgaben	32,965	—
8—10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	35,951	—
11—13.	Sonstige Ausgaben	181,076	—
	Summe Kapitel 70.	360,507	75
	Bau-Verwaltung und Verwaltung für Handel und Gewerbe gemeinsam.		
1.	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	20,700	—
2.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung mit Ausschluß der Chaussee-Aufseher und Wärter	17,703	703
	Summe Kapitel 71.	38,403	703
	Summe IV.	11,508,981	89,846
	V. Justiz-Ministerium.		
	Ministerium.		
1—5.	Besoldungen	122,600	—
6—7.	Andere persönliche Ausgaben	15,500	—
8—9.	Sächliche Ausgaben	10,400	—
10.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc.	3,000	—
	Summe Kapitel 72.	151,500	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
73.		Ober-Tribunal und Ober-Appellationsgericht.		
	1—6.	Besoldungen	275,800	—
	7—8.	Andere persönliche Ausgaben	8,830	—
	9—10.	Sächliche Ausgaben	10,000	—
		Summe Kapitel 73.	294,630	—
74.		Justiz-Prüfungs-Kommission.		
	1—2.	Persönliche Ausgaben	4,690	300
		Summe Kapitel 74. für sich.		
75.		Gerichte zweiter Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849. und vom 26. Juni 1867. Gesetzeskraft haben.		
	1—9.	Besoldungen	1,080,263	18,173
	10—16.	Andere persönliche Ausgaben	143,845	—
	17—19.	Sächliche Ausgaben	74,060	—
		Summe Kapitel 75.	1,298,168	18,173
76.		Appellationsgericht in Celle und Obergerichte des dortigen Departements.		
	1—4.	Besoldungen	315,044	4,974
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	35,090	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	20,288	—
		Summe Kapitel 76.	370,422	4,974
77.		Appellationsgericht in Frankfurt a. M.		
	1—2.	Besoldungen	23,057	172
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	880	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	1,483	—
		Summe Kapitel 77.	25,420	172
78.		Appellationsgerichtshof in Cöln und Rheinische Landgerichte.		
	1—4.	Besoldungen	336,750	100
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	20,730	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	16,590	—
		Summe Kapitel 78.	374,070	100

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
	Gerichte erster Instanz in den Landestheilen, in denen die Verordnungen vom 2. Januar 1849. und 26. Juni 1867. Gesetzeskraft haben.		
1—13.	Besoldungen	8,555,267	72,677
14—24.	Andere persönliche Ausgaben	2,367,884	17,259
25—28.	Sächliche Ausgaben	1,167,885	—
	Summe Kapitel 79.	12,091,036	89,936
	Amtsgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.		
1—4.	Besoldungen	701,216	2,506
5—9.	Andere persönliche Ausgaben	22,100	—
10—12.	Sächliche Ausgaben	50,630	—
	Summe Kapitel 80.	773,946	2,506
	Stadtgericht und sonstige Gerichtsbehörden erster Instanz in Frankfurt a. M.		
1—3.	Besoldungen	65,454	257
4—6.	Andere persönliche Ausgaben	6,920	—
7—8.	Sächliche Ausgaben	6,896	—
	Summe Kapitel 81.	79,270	257
	Friedens- und Handelsgerichte des Departements Cöln.		
1—2.	Besoldungen	291,350	300
3.	Andere persönliche Ausgaben	1,100	—
4—6.	Sächliche Ausgaben	14,815	—
	Summe Kapitel 82.	307,265	300
	Kriminalkosten.		
1.	Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten	782,210	—
2.	Zur Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien	56,105	—
3.	Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen	787,310	—
	Summe Kapitel 83.	1,625,625	—
	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen	950,068	—
	Summe Kapitel 84. für sich.		
	Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen in Parteisachen	850,420	—
	Summe Kapitel 85. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
86.		Sonstige Ausgaben.		
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten	21,800	—
	2.	Zu Unterstützungen für aktive Beamte bei den Gerichtsbehörden	10,500	—
	3.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	32,900	—
	4.	Zu außerordentlichen Ausgaben für die Justiz-Verwaltung	2,500	—
	5.	Zu Rechnungs-Vergütungen	3,000	—
		Summe Kapitel 86.	70,700	—
87.		Unterhaltung der Justizgebäude	169,000	—
		Summe Kapitel 87. für sich.		
88.		Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	23,300	—
		Summe Kapitel 88. für sich.		
		Summe V.	19,459,530	116,718
		VI. Ministerium des Innern.		
89.		Ministerium.		
	1—5.	Besoldungen	123,550	3,000
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	22,800	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	11,300	—
		Summe Kapitel 89.	157,650	3,000
90.		Statistisches Büreau.		
	1—3.	Besoldungen	23,050	1,000
	4—5.	Andere persönliche Ausgaben	4,100	—
	6—9.	Sächliche Ausgaben	11,200	—
		Summe Kapitel 90.	38,350	1,000
91.		Meteorologisches Institut.		
	1.	Besoldungen	2,300	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	5,000	—
	3.	Sächliche Ausgaben	1,700	—
		Summe Kapitel 91.	9,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
92.		Deputationen für das Heimathswesen.		
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder	5,429	—
	2.	Zur Remunerirung der Stellvertreter der Mitglieder, sowie zu sächlichen und sonstigen Ausgaben	2,714	—
		Summe Kapitel 92.	8,143	—
93.		Amtsblatts-Verwaltung.		
	1.	Zur Remunerirung der Beamten	7,145	—
	2.	Zu den sächlichen Ausgaben	100,625	—
		Summe Kapitel 93.	107,770	—
94.		Landdrosteien.		
	1—4.	Besoldungen	88,790	9,980
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben	22,400	—
	8—9.	Sächliche Ausgaben	23,305	—
	10—11.	Sonstige Ausgaben	1,950	—
		Summe Kapitel 94.	136,445	9,980
95.		Landräthliche Behörden und Aemter.		
	1—4.	Besoldungen	1,431,287	43,971
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	124,855	68,375
	9—10.	Sächliche Ausgaben	563,187	680
		Summe Kapitel 95.	2,119,329	113,026
96.		Lokal-Polizei-Verwaltung in Berlin.		
	1—7.	Besoldungen	1,052,925	40
	8—9.	Andere persönliche Ausgaben	56,794	—
	10—14.	Sächliche Ausgaben	69,543	—
		Summe Kapitel 96.	1,179,262	40
97.		Lokal-Polizei-Verwaltung in den Provinzen.		
	1—24.	Besoldungen	514,194	15,049
	25—45.	Andere persönliche Ausgaben	53,845	1,834
	46—48.	Sächliche Ausgaben	26,181	3,919
	49—51.	Sonstige Ausgaben	17,540	3,590
		Summe Kapitel 97.	611,760	24,392

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
98.		Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen.		
	1.	Besoldungen	94,400	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	1,250	—
	4.	Sonstige Ausgaben	37,260	—
		Summe Kapitel 98.	132,910	—
99.		Landgendarmerie.		
	1—2.	Besoldungen	1,315,190	1,750
	3—5.	Sächliche Ausgaben	333,501	182
	6—9.	Sonstige Ausgaben	272,866	240
		Summe Kapitel 99.	1,921,557	2,172
100.		Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.		
	1.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000	—
	2.	Für das Central-Polizeiblatt	2,893	—
	3.	Zu allgemeinen polizeilichen Zwecken	92,883	1,500
	4.	Zur Remunerirung temporärer Hülfsarbeiter, zur vorübergehenden Verstärkung der Polizeikräfte und zu sonstigen Ausgaben im Interesse der Polizei	40,000	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen	5,000	—
		Summe Kapitel 100.	180,776	1,500
101.		Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten.		
	1—2.	Besoldungen	681,576	1,109
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	126,805	—
	6—11.	Sächliche Ausgaben	1,651,011	—
		Summe Kapitel 101.	2,459,392	1,109
102.		Für Wohlthätigkeitszwecke.		
	1.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806. bis 1815.	367,630	—
	2.	Zu Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen	37,978	—
	3.	Chaussee-Polizei-Strafgelder-Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Wittwen und Waisen von Polizeibeamten.	693	—
	4.	Zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militairpersonen und deren Familien	3,519	—
		Seite	409,820	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
	Uebertrag	409,820	—
5.	Feststehende Zuschüsse für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	125,509	312
6.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Beamten-Wittwen und Waisen, resp. zu Unterstützungen für pensionirte Beamte aus dem Ressort des Ministeriums des Innern	40,000	—
7.	Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter im Allgemeinen (Stifts-Pensionsfonds)	67,099	—
8.	Zur Unterstützung ehemaliger Beamten und deren Hinterbliebenen aus dem Ressort der Verwaltung des Innern in der Provinz Hannover	5,379	5,379
	Summe Kapitel 102.	647,807	5,691
	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.		
1.	Feststehende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken	32,459	15,436
2.	Fonds zu Prämien, einschließlich derjenigen für Schützengilden und Schützenkönige, und zu sonstigen Ausgaben	15,286	—
3.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	8,500	—
	Summe Kapitel 103.	56,245	15,436
	Summe VI.	9,766,396	177,346
	VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.		
	Landwirthschaftliche Verwaltung.		
	Ministerium.		
1—5.	Besoldungen	68,100	—
6—7.	Andere persönliche Ausgaben	7,600	—
8—10.	Sächliche Ausgaben	20,400	—
	Summe Kapitel 104.	96,100	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
105.		Revisionskollegium für Landes-Kultursachen.		
	1—3.	Besoldungen	29,800	—
	4—6.	Andere persönliche Ausgaben	4,670	—
	7.	Sächliche Ausgaben	2,240	—
		Summe Kapitel 105.	36,710	—
106.		Auseinandersetzungsbehörden.		
	1—5.	Besoldungen	293,959	7,491
	6—8.	Andere persönliche Ausgaben	78,675	—
	9—12.	Sächliche Ausgaben	569,521	113
	13—14.	Sonstige Ausgaben	7,250	—
		Summe Kapitel 106.	949,405	7,604
107.		Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke.		
	1—8.	Besoldungen	61,406	1,250
	9—12.	Andere persönliche Ausgaben	23,956	—
	13—15.	Sächliche Ausgaben	42,246	—
	16—18.	Sonstige Ausgaben	97,104	—
		Summe Kapitel 107.	224,712	1,250
108.		Thierarzneischulen und Veterinairwesen.		
		A. Thierarzneischulen.		—
	1—2.	Besoldungen	21,450	—
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	2,450	—
	6—8.	Sächliche Ausgaben	25,646	—
	9.	Sonstige Ausgaben	814	—
		B. Veterinairwesen.		
	10.	Besoldungen	89,232	3,504
	11.	Sonstige Ausgaben	12,729	3,979
		C. Allgemein Ausgaben.		
	12—13.	Remunerationen, Unterstützungen und Pensionen	2,732	—
		Summe Kapitel 108.	155,053	7,483
109.	1—3.	Förderung der Pferdezucht	64,604	114
		Summe Kapitel 109. für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
	Förderung der Fischerei.		
1.	Besoldungen	3,300	—
2—3.	Andere persönliche Ausgaben	590	—
4.	Sächliche Ausgaben	1,000	—
5.	Sonstige Ausgaben	3,110	—
	Summe Kapitel 110.	8,000	—
	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen.		
1—2.	Besoldungen	19,045	—
3—4.	Andere persönliche Ausgaben	6,448	—
5.	Sächliche Ausgaben	6,931	—
6—8.	Sonstige Ausgaben	290,918	—
	Summe Kapitel 111.	323,342	—
	Allgemeine Ausgaben.		
1.	Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landeskultur	74,718	—
2.	Zu einmaligen Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung	8,000	—
	Summe Kapitel 112.	82,718	—
	Summe Kapitel 104. bis 112.	1,940,644	16,451
	Gestütverwaltung.		
	Besoldungen.		
1—3	Hauptgestüte	32,230	—
4—14.	Landgestüte	32,370	1,410
	Summe Titel 1. bis 14.	64,600	1,410
	Andere persönliche Ausgaben.		
15—16.	Hauptgestüte	40,053	—
17—19.	Landgestüte	90,523	2,615
	Summe Titel 15. bis 19.	130,576	2,615

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
		Sächliche Ausgaben.		
	20—25.	Hauptgestüte	206,746	—
	26—31.	Landgestüte	262,439	—
		Summe Titel 20. bis 31.	469,185	—
		Sonstige Ausgaben.		
	32.	Hauptgestüte	621	—
	33.	Landgestüte	1,407	—
		Summe Titel 32. und 33.	2,028	—
		Summe Titel 1. bis 33.	666,389	4,025
		Kosten der Centralverwaltung und sonstige Ausgaben.		
	34—36.	Persönliche Ausgaben	9,260	—
	37—38.	Sächliche Ausgaben	22,500	—
	39—42.	Sonstige Ausgaben	157,241	—
		Summe Titel 34. bis 42.	189,001	—
		Summe Kapitel 113.	855,390	4,025
		Summe VII.	2,796,034	20,476
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
114.		Ministerium.		
	1—6.	Besoldungen	160,500	—
	7—9.	Andere persönliche Ausgaben	14,910	—
	10—12.	Sächliche Ausgaben	16,710	—
		Summe Kapitel 114.	192,120	—
115.		Evangelischer Oberkirchenrath.		
	1—2.	Besoldungen	24,700	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	2,014	—
	5—7.	Sächliche Ausgaben	2,600	—
		Summe Kapitel 115.	29,314	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
116.		**Evangelische Konsistorien.**		
	1—12.	Besoldungen	199,325	11,939
	13—14.	Andere persönliche Ausgaben	11,207	—
	15—18.	Sächliche Ausgaben	32,871	—
		Summe Kapitel 116.	243,403	11,939
117.		**Evangelische Geistliche und Kirchen.**		
	1—2.	Besoldungen und Zuschüsse	398,904	10,646
		Summe Kapitel 117. für sich.		
118.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	408,960	438
		Summe Kapitel 118. für sich.		
119.		**Katholische Konsistorien.**		
	1.	Besoldungen	9,209	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	100	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	850	—
		Summe Kapitel 119.	10,159	—
120.		**Katholische Geistliche und Kirchen.**		
	1.	Besoldungen und Zuschüsse	449,677	6,094
		Summe Kapitel 120. für sich.		
121.		**Provinzial-Schulkollegien.**		
	1—2.	Besoldungen	78,260	330
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	4,366	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	16,720	—
		Summe Kapitel 121.	99,346	330
122.		Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen	12,750	—
		Summe Kapitel 122. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
123.		**Universitäten.**		
	1—10.	Zuschüsse für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg	1,135,632	50,195
	11.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	105,150	—
	12.	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	4,000	—
	13.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	17,310	—
		Summe Kapitel 123.	1,262,092	50,195
124.		**Gymnasien und Realschulen.**		
	1.	Zuschüsse für verschiedene Anstalten und Fonds	917,612	27,436
	2.	Zur Erfüllung des Normaletats bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung und zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementarlehrer an diesen Anstalten, sowie für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichts-Anstalten	320,000	—
	3.	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen...	8,000	—
		Summe Kapitel 124.	1,245,612	27,436
125.		**Elementar-Unterrichtswesen.**		
	1—3.	Schullehrer-Seminarien und Seminar-Präparandenwesen	656,784	120,891
	4—8.	Elementarschulen	2,997,041	22,000
	9.	Zur Ausbildung von Turnlehrern	12,160	—
	10.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	16,683	1,500
	11.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten....	75,688	—
		Summe Kapitel 125.	3,758,356	144,391

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.	Darunter künftig wegfallend. Thlr.
126.		**Kunst und Wissenschaft.**		
	1.	Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundene Kunstschule und Hochschule für Musik	63,680	—
	2—5.	Zuschüsse für die Kunstakademieen in Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Kassel und Hanau	37,702	—
	6.	Zuschuß für die Kunstmuseen in Berlin	182,895	—
	7.	Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften in Berlin.	24,828	2,000
	8.	Zuschuß für die Königliche Bibliothek in Berlin	48,970	—
	9—14.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	184,549	4,500
		Summe Kapitel 126.	542,624	6,500
127.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**		
	1.	Besoldungen für Schulräthe und geistliche Räthe	102,393	1,000
	2.	Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	511,035	—
	3.	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer	225,904	—
	4—14.	Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke..	150,807	288
		Summe Kapitel 127.	990,139	1,288
128.		**Medizinalwesen.**		
	1—2.	Besoldungen	319,942	24,149
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4,720	1,400
	4.	Sächliche Ausgaben	580	—
	5.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Physiker, sowie zu Unterstützungen	31,231	—
	6—10.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	143,468	4,515
	11—16.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	56,620	30,348
		Summe Kapitel 128.	556,561	60,412

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Darunter künftig wegfallend. Thlr
129.		Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	25,000	—
		Summe VIII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	10,225,017	319,669
		Dazu Summe VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	2,796,034	20,476
		" VI. Ministerium des Innern	9,766,396	177,346
		" V. Justiz-Ministerium	19,459,530	116,718
		" IV. Ministerium für Handel ꝛc.	11,508,981	89,846
		" III. Allgemeine Finanz-Verwaltung ...	31,566,005	2,108,286
		" II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	135,600	—
		" I. Staats-Ministerium	547,611	43,111
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	86,005,174	2,875,452
		Dazu " B. Dotationen	27,636,600	4,500
		" A. Betriebs- ꝛc. Ausgaben	72,951,463	423,889
		Summe der dauernden Ausgaben	186,593,237	3,303,841
		Allgemeine Bemerkung. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Schlusse des Jahres verbleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.		**I. Herrenhaus.**	
		Zur Ausführung von Reparatur- und Umbauten auf dem Grundstücke des Herrenhauses, sowie zur anderweiten Einrichtung und Restaurirung des Sitzungssaales	109,550
		Summe I. für sich.	
		II. Staats-Ministerium.	
2.		Staats-Archive.	
	1.	Zur Ueberführung des Geheimen Staats-Archivs und des Geheimen Ministerial-Archivs in das zur Aufnahme dieser Institute bestimmte „Hohe Haus", zur Einrichtung derselben in den neuen Räumen und zur Vervollständigung der Aktengestelle	15,000
	2.	Zur Erbauung eines besonderen Gebäudes für das Staats-Archiv zu Düsseldorf, erste Rate	20,000
		Summe Kapitel 2.	35,000
3.		Für Zwecke der Landesvermessung.	
		Zur Einleitung der beschleunigteren und vervollkommneten topographischen Aufnahme und deren Vervielfältigung, Zuschuß zu dem betreffenden Theile des Dispositionsfonds des Generalstabes	14,600
		Summe Kapitel 3. für sich.	
		Summe II.	49,600
		III. Finanz-Ministerium.	
4.		Domainenverwaltung.	
	1.	Zur Erstattung von zur Staatskasse eingezogenen Beiträgen zur Unterhaltung des Kur-Etablissements zu Wiesbaden	32,168
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	32,168
	2.	Antheil des Fiskus an den Kosten der in Aussicht genommenen Entwässerung von Seen und Brüchern im Gebiete des Dimmern-Flusses in den Kreisen Ortelsburg und Rössel, erste Rate	30,000
	3.	Zur Ausführung von Anlagen im Thiergarten bei Berlin, welche in Folge der Veräußerung und Zuschüttung der Strecke des alten Schafgrabens von der Moritzhof- bis zur Hitzigbrücke nothwendig werden	15,000
	4.	Zur Errichtung eines neuen Badehauses zu Weilbach im Regierungsbezirke Wiesbaden	31,000
	5.	Zur Anlegung einer Trinkhalle in Ems........	53,000
	6.	Zur Ausführung eines Bernstein-Tiefbaues in der Provinz Preußen	75,000
		Summe Kapitel 4.	236,168
5.		Forstverwaltung.	
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten	300,000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken und zur Entlastung der Domainen und Forsten	175,000
	3.	Prämien zu Chausseebauten im Interesse der Forstverwaltung	50,000
	4.	Zu Forstkulturen	75,000
	5.	Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen ...	200,000
	6.	Zu Bauten bei der Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde, erste Rate	50,000
	7.	Zur Umwandlung des Zauchebruchs in Stauwiesen ...	15,820
		Summe Kapitel 5......	865,820
6.		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Zur Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.	500,000
		Summe Kapitel 6. für sich.	
7.		Verwaltung der indirekten Steuern.	
		Zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde	19,450
		Summe Kapitel 7. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
8.		Allgemeine Finanzverwaltung.	
	1.	Zur Bestreitung der durch Einziehung von Münzen entstehenden Kosten	75,000
	2.	Zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten zu Arnsberg	11,000
	3.	Zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden	7,760,000
		Summe Kapitel 8.	7,846,000
		Summe III.	9,467,438
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
9.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.	
	1—15.	Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten	3,500,000
	16.	Zum Neubau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes zu Coblenz für die beiden Friedensgerichte, das Konsistorium, das Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegium, sowie für die Katasterverwaltung 2c., zweite Rate	40,000
	17.	Zuschuß zu den von der Stadt Altona auszuführenden Quaibauten, und zwar von dem bewilligten Gesammtzuschusse von 350,000 Thlrn., die zweite Rate	150,000
	18.	Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds	600,000
	19.	Zur Zahlung von Entschädigungen für die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen in den neuen Provinzen	100,000
	20.	Zur Bestreitung der Kosten der Weltausstellung in Wien, soweit sie auf die Preußische Staatskasse zu übernehmen sind	60,000
	21.	Zum Bau eines Gewerbe-Museums, erste Rate	150,000
		Summe Kapitel 9.	4,600,000
10.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Zur Ausführung von Bohrversuchen	70,000
	2.	Zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Steinkohlengruben, der Ober-	
		Seite	70,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	70,000
		schlesischen Steinkohlen-Bergwerke Königsgrube und Königin-Louisegrube und der Eisengießerei bei Gleiwitz sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	75,000
	3.	Zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	150,000
	4.	Zur Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern für fiskalische Rechnung bei den Salzwerken zu Staßfurt und zu Schönebeck, sowie bei den Saarbrücker Bergwerken ..	54,000
	5.	Zur Vollendung des Steinsalzschachts bei Segeberg, letzte Rate	76,000
	6.	Zur Vollendung eines Salzwerks bei Inowraclaw, letzte Rate	160,000
	7.	Zur Vollendung der im Bau begriffenen Lokomotivbahn von dem fiskalischen Steinkohlenbergwerk von der Heydt nach dem Saarhafen bei Saarbrücken, letzte Rate ...	100,000
	8.	Zur Vollendung des Dienstgebäudes für das Ober-Bergamt in Dortmund, letzte Rate	61,000
	9.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn, zweite Rate	30,000
	10.	Zur Deckung des als unbeibringlich anzusehenden Theils eines Defekts bei der Ober-Bergamtskasse in Breslau	127,842
	11.	Zur Herstellung eines Gebäudes für die Berg-Akademie in Berlin, die geologische Landesanstalt und das Museum für Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf fiskalischem Territorium, erste Rate	120,000
		Summe Kapitel 10.	1,023,842
11.		Eisenbahn-Verwaltung.	
	1—8.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	945,700
	9—10.	Ostbahn	232,300
	11.	Saarbrücker Eisenbahn	642,800
	12—14	Hannoversche Eisenbahnen	716,740
	15—17.	Bebra-Hanauer Eisenbahn	122,576
	18.	Nassauische Eisenbahn	51,000
	19.	Main-Weser Eisenbahn	112,900
	20.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	81,649
		Seite	2,905,665

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	2,905,665
	21.	Zum Ankauf und zur Einrichtung eines Dienstgebäudes für das Eisenbahn-Kommissariat in Coblenz	40,000
	22.	Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn, zweite Rate	15,000
	23.	Subvention zu dem von Oldenburg auszuführenden Bau einer Eisenbahn von Neue-Schanze nach Ihrhove...	351,000
	24.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben für die Staatseisenbahnen	150,000
		Summe Kapitel 11.	3,461,665
		Summe IV.	9,085,507
		V. Justiz-Ministerium.	
12.	1—19.	Zum Bau von Gerichts- und Gefängnißgebäuden	696,900
		Summe V. für sich.	
		VI. Ministerium des Innern.	
13.	1.	Ministerium	60,000
	2.	Statistisches Büreau	30,000
	3.	Verwaltung des Innern	20,500
	4.	Polizeiverwaltung	30,000
	5.	Landgendarmerie	650
	6—10.	Strafanstaltsverwaltung	423,000
		Summe VI.	564,150
		VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
14.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Zum Neubau eines Pferdestalles und einer Wagenremise mit Kornboden und Keller für das Versuchsfeld der staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena.	2,576
	2.	Zur Förderung der Obstkultur, mit Einschluß der Ausgaben für die Einrichtung des pomologischen und Weinbau-Instituts zu Geisenheim	32,404
		Seite	34,980

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	34,980
	3.	Zur Bestreitung der Kosten der Vertretung des Ackerbaues und der landwirthschaftlichen Industrie auf der Wiener Ausstellung im Jahre 1873	12,000
	4.	Zu verschiedenen Bauten und baulichen Einrichtungen bei der Thierarzneischule in Hannover	1,110
	5.	Zur Hebung der Fischerei	10,000
	6.	Zur Anlegung eines Fischerei-Zufluchthäfens an der Greifswalder Oie, zweite Rate	19,000
	7.	Extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 111. Titel 8. des ordentlichen Etats, unter den nämlichen Verwendungsbedingungen	450,000
	8.	Zur Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel	10,000
	9.	Zu Kulturanlagen in den gebirgigen Theilen der Regierungsbezirke Trier, Coblenz und Wiesbaden, mit Ausschluß der Eifel und des Westerwaldes	5,000
	10.	Zur Förderung der Waldkultur in den gebirgigen Theilen des Regierungsbezirks Arnsberg	500
	11.	Für das Dünenwesen in den Provinzen Preußen und Pommern	15,000
	12.	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung von Steindeichen an den exponirten Stellen der Insel Nordstrand, erste Rate	18,666
		Summe Kapitel 14.	576,256
15.		Gestütverwaltung.	
	1.	Behufs Verstärkung des Fonds zum Ankauf von Pferden und zu den Kosten größerer Pferdetransporte	115,000
	2.	Zum Neubau eines Pferdestalles auf dem zum Hauptgestüt Trakehnen gehörigen Vorwerk Mattischkehmen.	11,500
	3.	Zur Herstellung eines Paddocks auf dem zum Hauptgestüt Graditz gehörigen Vorwerke Repitz	2,700
	4.	Behufs Translokation des Schleswig-Holsteinischen Landgestüts zu Ploen nach Traventhal	40,000
	5.	Behufs Errichtung eines Landgestüts für die Provinz Pommern, erste Rate	80,000
	6.	Behufs Herstellung von Stall- und Wohnungsräumen bei dem Landgestüt-Marstalle zu Insterburg, erste Rate	15,000
		Seite	264,200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	264,200
	7.	Behufs Herstellung von Stall- und Wohnungsräumen bei dem Landgestüt-Marstalle zu Gudwallen, erste Rate	20,000
		Summe Kapitel 15.	284,200
		Summe VII.	860,456
16.		**VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**	
	1.	Zur Bestreitung von Synodalkosten	25,000
	2.	Zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	50,000
	3.	Zur Instandsetzung der an die katholische Kirchengemeinde in Meschede abzutretenden Rentamtsgebäude und Miethsentschädigung für den zweiten Kaplan daselbst	806
	4—9.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Königsberg	61,570
	10—14.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Berlin	27,000
	15—18.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Breslau	31,222
	19—26.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Halle	142,400
	27—32.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Kiel	306,525
	33—36.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Marburg	42,445
	37—45.	Zum Bau von Gebäuden und zu anderen Bedürfnissen der Universität in Bonn	262,210
	46—57.	Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken	236,834
	58—89.	Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken	755,856
	90.	Beitrag zur baulichen Unterhaltung des Martinsstifts in Erfurt	3,255
	91—101.	Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern	461,156
		Seite	2,406,279

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr.
		Uebertrag	2,406,279
	102.	Zur Regulirung der Kirchen- und Schulverhältnisse im Jadegebiet	10,000
	103.	Zur Ausführung von Reparaturen in dem Hintergebäude der Hebammen-Lehranstalt zu Posen	350
	104.	Außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen der Kunstmuseen in Berlin	200,000
		Summe VIII. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten	2,616,629
		Dazu " VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	860,456
		" VI. Ministerium des Innern	564,150
		" V. Justiz-Ministerium	696,900
		" IV. Ministerium für Handel 2c.	9,085,507
		" III. Finanz-Ministerium	9,467,438
		" II. Staats-Ministerium	49,600
		" I. Herrenhaus	109,550
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	23,450,230
		Abschluß.	
		Es betragen:	
		1. die Einnahmen	210,043,467
		2. die dauernden Ausgaben ...... 186,593,237 Thlr.	
		3. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben .... 23,450,230 "	210,043,467
		Balancirt.	

Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 8099.) Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Sternberg im Regierungsbezirke Frankfurt werden die beiden Kreise:

West-Sternberger Kreis und
Ost-Sternberger Kreis

gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergiebt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1873.

Ortschafts-Verzeichniß

des

West-Sternberger und des Ost-Sternberger Kreises.

Der West-Sternberger Kreis besteht aus den Ortschaften: Aurith (Gemeinde und Domaine), Balkow, Balkow-Grimnitz, Beelitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bergen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bieberteich (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bischofssee (Gemeinde und Domaine), Bottschow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Buchholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Clauswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Cunersdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Cunitz, Döbbernitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Drenzig (Gemeinde und Domaine), Frauendorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Friedrichswille (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Görbitsch (Gemeinde- und Gutsbezirk), Amtsvorwerk Göritz, Gohlitz, Gräden (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grimnitz, Grunow b. D., Hildesheim (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kloppitz, Kohlow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kreesem, Lässig, Laubow, Leichholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Leissow, Lieben (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Lübbichow, Klein-Lübbichow, Matschdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Melschnitz, Neuendorf (Gemeinde und Domaine), Neuendorfer Etablissement, Oetscher, Pinnow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Polenzig, Radach (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Rade, Klein-Rade, Rampitz (Gemeinde, Domaine und Königlicher Forstbezirk), Reichenwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reipzig, Reppen (Königlicher Forstbezirk), Säpzig, Sandow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schmagorei (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schwetig, Seefeld, Spudlow, Stenzig, Storkow, Tornow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Trettin, Tschernow, Wildenhagen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zerbow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ziebingen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zohlow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zweinert und den Städten Drossen, Göritz und Reppen.

Der Ost-Sternberger Kreis umfaßt die Ortschaften: Albrechtsbruch, Altona, Anapolis, Arendsdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Baudachswerder, Beatenwalde, Beaulieu, Breesen, Breisach, Brenkenhofsfleiß, Burschen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ceylon, Charlstown, Coritten, Corsica (Gemeinde- und Gutsbezirk), Dammbusch, Neu-Dresden, Ernestinenberg, Florida, Freiberg, Friedrich der Große, Gartow und Forsthaus Gartow, Glauschdorf, Gleißen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grabow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grochow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grundhof, Grunow bei Lagow, Grunow bei Stock, Hammer, Hampshire, Havannah, Heinersdorf, Herzogswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Jamaica mit Mießenwerder, St. Johannes, Kemnath (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Költschen, Königswalde (Gutsbezirk),

Kriescht

Krieſcht (Gemeinde und Domaine), Lagow (Guts- und Königlicher Forſtbezirk), Neu-Lagow, Langenfeld, Langenpfuhl, Limmritz (Gemeinde- und Königlicher Forſtbezirk), Neu-Limmritz, Lindow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Luiſa (Gemeinde- und Gutsbezirk), Malkendorf, Malſow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Malta und Quebeck, Mannheim, Maryland (Gemeinde und Domaine), Mauskow, Meeckow, Neudorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Neuwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Oegnitz, Oſterwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Oſtrow, Petersdorf, Penſylvanien, Philadelphia, Priebrow, Rauden (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reichen, Reitzenſtein, fisc. Rehnen, Saratoga, Savannah, Schartowsthal, Scheiblersberg, Schermeiſel (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schleeſtädt, Schönow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schönwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schwarzel, Seeren, Selchow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Sonnenburg (Domaine), Sophienwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Spiegelberg (Gemeinde- und Gutsbezirk), Stock, Streitwalde, Stubbenhagen, Stuttgart, Sumatra, Tauerzig, Tempel, Teufelsvorwerk, Trebow, Ulrica, Waldowstrenk, Wallwitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Wandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Waſſerhof, Weiberwerder, Wilhelmsthal, Worfelde (Gemeinde- und Gutsbezirk), New-York, Yorkstown, Zelle und die Städte Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig.

(Nr. 8100.) Geſetz, betreffend den Rechtszuſtand des Jadegebietes. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, für das Jadegebiet, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1873. ab wird das von dem Großherzoge von Oldenburg durch die Verträge vom 20. Juli 1853. (Geſetz-Samml. für 1854. S. 65.) und 16. Februar 1864. (Geſetz-Samml. für 1865. S. 301.) an Preußen abgetretene Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und in den durch §. 1. der Verordnung vom 22. Auguſt 1867. (Geſetz-Samml. S. 1349.) feſtgeſtellten provinzialſtändiſchen Verband aufgenommen.

Der Erlaß der zur Ausführung der letzteren Beſtimmung erforderlichen Anordnungen erfolgt im Wege Königlicher Verordnung.

§. 2.

Mit dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte treten in dem Jadegebiete die in dem Fürſtenthum Oſtfriesland und dem Harlingerland geltenden Geſetze, Verordnungen und Verwaltungsvorſchriften, inſoweit dieſelben nicht blos für einzelne Orte oder Landestheile ergangen ſind, mit den weiter unten zu beſtimmenden Ausnahmen in Kraft.

Zugleich wird in dem durch den Vertrag vom 16. Februar 1864. erworbenen Gebietstheile die Preußische Staatsverfassung in Kraft gesetzt und allen denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche seit dem 23. Februar 1854. für den durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. erworbenen Gebietstheil ergangen sind, Geltung gegeben, insoweit dieselben in diesem letzteren Gebietstheile selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes noch Geltung behalten.

§. 3.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte (§. 1.) geht die gesammte Verwaltung, mit Ausschluß derjenigen Angelegenheiten, für welche sie verfassungsmäßig dem Reiche zusteht, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die zuständigen Behörden über, insoweit nicht im Nachfolgenden besondere Ausnahmen vorbehalten sind.

§. 4.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird das gesammte im §. 1. bezeichnete Gebiet dem ersten Hannoverschen Wahlbezirk (Aurich) zugelegt. Der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. erworbene Gebietstheil scheidet aus der Gemeinschaft mit den Kreisen Minden und Lübbecke aus.

§. 5.

Vom 1. April 1873. ab werden die bis dahin bestandenen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben aufgehoben.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind die Gebäudesteuer, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Eisenbahnabgaben nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagen und vom 1. April 1873. ab zu erheben.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen anderweit zu veranlagen.

Die Veranlagung erfolgt unter Anwendung des für den Kreis Aurich aufgestellten Klassifikationstarifs durch die für diesen Kreis Behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer bestellten Beamten und Kommissionen dergestalt, daß auf den ermittelten Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften der bei Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 11. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 85.) für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim sich ergebende Steuerprozentsatz angewendet wird.

Der Betrag der so ermittelten Grundsteuer wird auf den nach §. 2. des letzterwähnten Gesetzes festgestellten Grundsteuerbetrag von 3,200,000 Thalern nicht angerechnet.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer in Hebung tritt, sind die bisherigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben von den Liegenschaften fortzuerheben.

§. 6.

§. 6.

Die Einführung aller auf die Regelung des Kirchenwesens bezüglichen, in Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bleibt für jetzt ausgeschlossen und einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, in Betreff der Anlegung und Führung der Kirchenbücher die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 7.

Von der Einführung bleiben ausgeschlossen:

1) die das provinzielle Feuerversicherungswesen betreffenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung, betreffend die Feuerversicherungsgesellschaften für Ostfriesland und das Harlingerland vom 10. Juli 1832. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 126.), nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen;
2) die Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und das Harlingerland vom 16. Dezember 1834. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 245.), nebst den dazu ergangenen abändernden und erläuternden Bestimmungen;
3) das Gesetz, betreffend die Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 41.).

§. 8.

Die Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 49.) nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen tritt nur mit denjenigen Modifikationen in Kraft, welche durch die vertragsmäßige Rücksicht auf das Oldenburgische Deichsystem und die Aufrechterhaltung der bisherigen Sielachts-Verfassung (Artikel 26. und 28. des Vertrages vom 20. Juli 1853. und Artikel 1. des Vertrages vom 16. Februar 1864.) bedingt werden.

§. 9.

Die Einrichtung des Grundbuchwesens erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 10.

Die Civilprozeßsachen, in welchen die Klage oder ein anderer die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bezweckender Antrag vor dem 1. April 1873. dem Gegner zur Verhandlung zugestellt ist, sind vor den nach den bisherigen Bestimmungen zuständig gewesenen Großherzoglich Oldenburgischen Gerichten nach den bisherigen Formen und Rechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder einer dieser gleichstehenden Endigungsart weiterzuführen.

 Des-

Desgleichen werden die am 1. April 1873. bereits anhängig gewordenen Exekutions-, Konkurs-, Subhastations- und Konvokationssachen von den gedachten Gerichten bis zur völligen Beendigung des Verfahrens fortgeführt.

§. 11.

Dagegen gehen die anhängigen Strafsachen in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf die nach neu eingeführten gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Preußischen Gerichte über, mit der Maßgabe, daß, wo in diesen Bestimmungen die Wahrung von Rechten an die Einhaltung von Fristen geknüpft ist, der Fristenlauf frühestens mit dem 1. April 1873. zu beginnen hat.

§. 12.

Soweit in Ablösungs- und Entschädigungssachen vor dem 1. April 1873. bereits ein gehörig formirter Antrag auf Einleitung des Verfahrens bei der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission eingebracht ist, werden dieselben von den kompetenten Oldenburgischen Behörden in dem bisherigen Verfahren zur Erledigung gebracht.

Die nicht prozessualischen Bestimmungen der im Jadegebiete geltenden Oldenburgischen Gesetze vom 14. Oktober 1849. (Gesetzbl. S. 313.), 11. Februar 1851. (Gesetzbl. S. 557.), 12. März 1851. (Gesetzbl. S. 605.) und 8. April 1851. (Gesetzbl. S. 661.) bleiben unter Ausschluß der in Ostfriesland geltenden Gesetze abweichenden Inhalts in Kraft.

Für die bereits anhängigen Sachen gelten die am 24. Dezember 1869. von der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission festgestellten Preise, für die später anhängig werdenden wird die Taxe der Naturalien und Dienste von der Landdrostei festgestellt.

§. 13.

Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche mit den neu eingeführten Rechtsnormen im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Doch bleiben die seit dem 23. Februar 1854. für den älteren Gebietstheil erlassenen polizeilichen Verordnungen lokalen Karakters bestehen, selbst wenn sie mit einer auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen in Ostfriesland geltenden Bestimmung im Widerspruch stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8101.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Jadegebiet, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 49., 73., 133. bis 140. und §. 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Jadegebiete eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in Ostfriesland nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Ostfriesland geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

Die Vorschriften der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103. bis 111. der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.

§. 4.

Das Amtsgericht bildet das Grundbuchamt und das Gericht der belegenen Sache für die in seinem Bezirke liegenden Grundstücke.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 5.

Zu den gemeinen Lasten, welche der Eintragung nicht bedürfen, gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung

tung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine Behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 6.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. §. 500. Absatz 2. zur Anwendung.

§. 7.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen oder zur Eintragung gemäß §. 28. dieses Gesetzes geeignet befundenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 27. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 9.

Sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhaltes der einzelnen Grundstücke gediehen sind, erhält das Grundbuchamt Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuches.

§. 10.

Die im Flurbuch bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amtswegen Behufs Anlegung des Grundbuches von dem Grundbuchamte vorgeladen.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,

2) den

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und
4) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Ingrossations-Extrakt aus den bei den Oldenburgischen Hypothekenämtern geführten Hypothekenbüchern vorzulegen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 12.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 10.) und die Abgabe der Erklärungen (§. 11.) unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen, in dem Falle des §. 11. Nr. 4. aber auch den Ingrossations-Extrakt auf Kosten des säumigen Eigenthümers direkt beschaffen.

§. 13.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er
1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben, oder bei einem anderweitigen freihändigen Erwerbe nach vorausgegangenem Konvokationsverfahren ein Präklusivdekret erwirkt hat,
2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,
3) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

Die von Oldenburgischen Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit ausgestellten Urkunden werden in Beziehung auf den Gegenstand dieses Paragraphen den Urkunden Preußischer Behörden oder Beamten gleich geachtet.

§. 14.

Der Zeitpunkt, von wo ab das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs beginnt (§§. 10. bis 13.), wird durch den Justizminister festgesetzt und durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht. Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten von dem festgesetzten Zeitpunkte an. Sind entgegenstehende Ansprüche rechtzeitig angemeldet, so kommt die Bestimmung des §. 21. zur Anwendung.

§. 15.

Die nicht bereits nach §§. 10. und 11. vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in das Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf der in §. 14. bezeichneten Ausschlußfrist bei dem Grundbuchamte anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 16.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

§. 17.

In den Fällen, in welchen nach dem bisherigen Rechte Ingrossationen von Hypotheken auf unbestimmte Summen stattgefunden hatten, ist gleichfalls eine bestimmte Summe als höchster Betrag anzugeben, bis zu welchem die Hypothek haften soll.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 18.

Die Eintragung eines Rechts in die bisherigen Hypothekenbücher befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung. Dagegen sind von dieser Verpflichtung diejenigen Berechtigten befreit, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 11. Nr. 4. innerhalb der Ausschlußfrist dem Grundbuchamte angezeigt hat.

§. 19.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 20.

Innerhalb der im §. 14. bestimmten sechsmonatlichen Ausschlußfrist hat die Kron-Oberanwaltschaft die §§. 14. bis 19. wörtlich unter ausdrücklicher Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist abläuft, zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen eine im Großherzogthum Oldenburg erscheint, bekannt zu machen.

§. 21.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 22.

Die Eintragung rechtzeitig angemeldeter dinglicher Rechte, welche schon vor dem Beginne der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes bestanden hatten, erfolgt nach der in dem bisherigen Rechte begründeten Rangordnung, im Zweifel nach dem Alter ihrer Entstehung, mit dem Vorrange vor allen nicht rechtzeitig angemeldeten und den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüchen.

Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet waren, genießen jedoch diesen Vorrang nur, wenn sie auch in dem Hypothekenbuche eingetragen gewesen sind.

§. 23.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die nach Artikel 86. des Oldenburgischen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849. und Artikel 37. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. begründeten Spezialhypotheken Anwendung.

Die noch nicht eingetragen gewesenen Entschädigungs- und Ablösungskapitalien oder zum Zwecke der Entschädigung oder Ablösung vorgestreckten Darlehne werden dagegen nur mit demselben Vorrechte eingetragen, welches den aufgehobenen Rechten selbst zur Zeit ihrer Aufhebung zustand.

Bei einer solchen Eintragung ist zugleich das aufgehobene Recht im Grundbuche von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 24.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

§. 25.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingtragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechtes bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 26.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 27.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 28.

Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Titel zur Hypothek erworben, aber die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erwirkt hat, oder wer zwischen dem angegebenen Zeitpunkt und der erfolgten Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels einen Titel zur Hypothek erwirbt, hat denselben zum Behufe der künftigen Eintragung bei dem Grundbuchamte anzumelden und diesem seine Urkunden oder sonstigen Beweismittel zu übergeben. Findet das Grundbuchamt keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der künftigen Eintragung, oder werden dieselben beseitigt, so wird der Anspruch zur Eintragung notirt und ein Attest hierüber, der Regel nach auf der Urkunde, welche dem Anspruche zur Begründung oder zum Beweise dient, ausgefertigt.

§. 29.

Der Gläubiger erwirbt durch die Anmeldung und Bescheinigung das Recht, nach dem Alter der Anmeldung in das künftige Grundbuch eingetragen zu werden, bis zur Anlegung desselben aber wegen seiner Interimshypothek gleich einem wirklich eingetragenen Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstück suchen zu können.

Auch mit den vor der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes in die bisherigen Hypothekenbücher eingetragenen, aber nicht rechtzeitig angemeldeten Hypotheken (§. 22.) rangiren die nach Maßgabe des §. 28. anerkannten Ansprüche lediglich nach der Zeit ihrer Anmeldung bei dem Grundbuchamte.

§. 30.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. beigefügten Tarif, §§. 1. bis 11., und den beigefügten zusätzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuche erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Zusätzliche Bestimmungen
zu dem
Kosten-Tarif für Grundbuchsachen im Jadegebiete.

§. 12.

M. Bei dem Rekognitionsverfahren, §§. 28. und 29. des Gesetzes, wird der Kostensatz des §. 6. (F. 1.) bereits für die Ertheilung des Attestes über die erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek erhoben, jedoch mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle des Attestes tritt.

§. 13.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thlrn. u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 14.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide für die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltungen von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den

den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850. enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 15.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872. bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867. von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz.

§. 16.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 17.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen .... 2½ Sgr.,

dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Sylben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einen Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Orts, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

(Nr. 8102.) Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der im Artikel 1. des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 16. Februar 1864. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 301.) für das Preußische Gebiet an der westlichen Seite der Jade festgesetzten Grenzlinie tritt diejenige Grenzlinie, welche in dem anliegenden Vertrage vom $\frac{\text{20. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1873. bezeichnet ist.

Der durch die neue Grenze umschriebene Gebietstheil wird mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt, und tritt in allen Beziehungen an die Stelle des durch den Artikel 1. des Vertrages vom 16. Februar 1864. an Preußen abgetretenen Gebietstheiles.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung, vertreten durch die Kaiserliche Admiralität, und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium, Departement des Innern, ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Preußischen Landesvertretung, zum Zwecke der Ausführung der Grenzregulirung, welche im Artikel 1. des zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg unterm 16. Februar 1864. abgeschlossenen Vertrages vorbehalten worden ist, und da eine anderweitige Richtung der in jenem Vertrage verabredeten Grenze im beiderseitigen Interesse liegt, vereinbart worden, daß an die Stelle der, in dem gedachten Vertrage festgesetzten, ein Areal von 194 Jück 393 Quadratruthen 30 Quadratfuß = 109 Hektaren 54 Ar 220 Quadratmeter, Einhundert und neun Hektaren vier und fünfzig Ar zweihundert und zwanzig Quadratmeter umfassenden, Grenze diejenige, ein gleiches Areal wie das oben

oben gedachte einschließende, Grenze treten soll, welche sich in der beigefügten, von beiden kontrahirenden Theilen als richtig anerkannten Karte eingetragen findet.

Berlin, den 20. Januar 1873. Oldenburg, den 12. Februar 1873.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern.
v. Berg.

(Nr. 8103.) Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betreffend. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets, und der §§. 14. 15. des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850., was folgt:

§. 1.

Für das Jadegebiet besteht ein Amtsgericht zu Wilhelmshaven.

Dasselbe gehört zum Bezirk des Obergerichts zu Aurich.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 8104.) Gesetz wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe, welche in Frankfurt a. d. O. von den zu den dortigen Messen eingehenden Waaren auf Grund der §§. 30.d. und 49. der „Revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1832.“ (Gesetz-Samml. S. 149. ff.) mit zwei Silbergroschen für den Zentner inländischer oder fremder versteuerter, im freien Verkehr befindlicher Waaren, und mit fünf Silbergroschen für den Zentner unverzollter ausländischer Waaren als Beitrag zu den Meßkosten zu erheben ist, wird vom 1. April 1873. ab für alle zu den Messen in Frankfurt a. d. O. eingehenden Waaren, soweit sie nicht nach §. 30. a. a. O. von der Abgabe befreit sind, auf den Betrag von Einem Silbergroschen für den Zentner Brutto festgesetzt.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1873.

(Nr. 8105.) Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	10	Thaler,
II.	Beamte der ersten Rangklasse	6	=
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	5	=
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	4	=
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	3	=
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	2	=
VII.	Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte	1	=

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1.) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1. festgesetzten Tagelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1. festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile .... 10 Sgr.
und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2) die

2) die im §. 1. unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3) die im §. 1. unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1) die im §. 1. unter I. bis IV. genannten Beamten	1 Thlr.	15 Sgr.,	
2) die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten	1 "	— "	
3) die Unterbeamten (§. 1. Nr. VII.)	— "	20 "	

für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als ⅕ Meile von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873. in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163.) und der Erlaß vom 10. Juni 1848. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 151.).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die

Die Bestimmung in den §§. 6. und 7. dieses Gesetzes, wonach die Entfernung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet mit der Geltung dieses Gesetzes auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8106.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§. 2.

Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im §. 1 bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtskaution verpflichtet sind, können dieselben auch ferner dazu herangezogen werden.

§. 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate

an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reichs nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständniß mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, den Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§. 3.) bestimmt.

§. 8.

Im Wege der Verordnung (§. 3.) wird die Höhe der Kaution auch für den Fall bestimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Aemter verwaltet. Soweit danach die Bestellung einer Amtskaution und deren Vertheilung auf die einzelnen Aemter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kaution für jedes einzelne Amt aushülfsweise.

§. 9.

Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Aemter in einer Person maßgebenden Vorschriften sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 10.

§. 10.

Die Amtskaution haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 13.

Die dem Staate gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der im §. 3. erwähnten Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 14.

Beamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3. erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches nach den bis dahin geltenden Vorschriften es der Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3.) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise dieselbe durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen.

Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird im Wege der Verordnung bestimmt.

§. 15.

Bis zu einer gemäß den §§. 3. 7. 8. erfolgenden Abänderung im Wege der Verordnung behält es bezüglich der durch dieselbe zu regelnden Verhältnisse bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, jedoch können Kautionserhöhungen, welche in Folge von Gehaltserhöhungen nothwendig geworden sind, nach näherer von dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffender Bestimmung durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge beschafft werden.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 52. bis 58. der Notariatsordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 18. September 1853. (Hannoversche Gesetz-Samml. 1853. I. S. 345.) werden aufgehoben.

Die Rückgabe der von den dortigen Notaren gestellten Kautionen erfolgt nach Maßgabe der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 58. des angezogenen Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8107.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1873., betreffend die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich, daß die durch den Tarif vom 6. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 613.) festgestellte Abgabe für das Befahren des Saarkanals vom 16. April d. J. ab nicht ferner zu erheben ist. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 12. März 1873.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8108.) Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 19. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 80. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. bisher von den Staatsbehörden bezüglich der Landstraßen-Bauverwaltung wahrgenommenen Befugnisse gehen, soweit sie die technische Leitung des Neubaues und der Unterhaltung betreffen, mit dem 1. April 1873. auf die Organe des provinzialständischen Verbandes der Provinz Hannover über.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung der Landstraßen steht von demselben Zeitpunkte an der Wegeverbandsvertretung (Gesammtvertretung, Ausschuß), unter dem Vorsitz und unter der geschäftlichen Leitung der Obrigkeit (Amtshauptmann beziehungsweise Magistrat), sowie unter Mitwirkung der ständischen Techniker, zu.

§. 3.

Den Staatsbehörden verbleiben die ihnen zustehenden landespolizeilichen Befugnisse, sowie die Rechte der kommunalen Oberaufsicht gegenüber den Wegeverbänden.

§. 4.

Sämmtliche aus Staatsmitteln bisher bestrittene Kosten der technischen Leitung des Landstraßenbaues werden in Zukunft von dem provinzialständischen Verbande getragen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1873.

§. 5.

Das für den Landstraßenbau erforderliche technische Baupersonal wird in ausreichender Zahl von dem provinzialständischen Verbande angenommen. Dasselbe ist dem Landesdirektorium untergeordnet.

§. 6.

Selbstständige Städte, welche geeignete technische Angestellte haben, sind auf ihren Antrag von der Mitwirkung des ständischen Wegebaupersonals zu entbinden.

§. 7.

Die im §. 81. des Gesetzes vom 28. Juli 1851. erwähnte Vertretung der Wegeverwaltung vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gehört ihrem ganzen Umfange nach zu den Befugnissen des Ausschusses der Wegeverbandsvertretung.

§. 8.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8109.) Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai 1873. ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.;

2) von Kautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:

50 bis 200 Thlr. auf 5 Sgr.,
über 200 bis 400 Thlr. auf 10 Sgr.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);

2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;

3) Protokollen mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;

4) Requisitionen;

5) Dechargen;

6) Beglaubigungen nach §. 33. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.;

7) Quittungen, sowie den in §. 8. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Mai 1872., Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungsanträgen;

8) Abschieden (Dienstentlassungen);

9) Urlaubsertheilungen;

10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbskorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;

11) Lehrbriefen;

12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

Insoweit jedoch die unter 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände:

a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859. unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869., Gesetz-Samml. S. 366.),

b) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2. unter Nr. 1. bis 5. und 8. bis 10. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8110.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Vom 27. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die den Verwaltungsgerichten in den §§. 110. 111. und 113. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. übertragenen Befugnisse werden für die ersten nach Maßgabe jenes Gesetzes zu vollziehenden Wahlen der Kreistags-Abgeordneten bis zum 1. Januar 1874. von den Deputationen für das Heimathwesen (§§. 40. und 41. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871., Gesetz-Samml. S. 130. ff.), innerhalb der zu ihren Sprengeln gehörigen Regierungsbezirke in dem durch die §§. 190. ff. der Kreisordnung vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8111.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 23. Januar 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben Behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Wilhelm Jordan,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Duddenhausen,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Adolph Scholz;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Oberbaurath Ernst Buresch,
Allerhöchstihren Ministerialrath Günther Jansen,

welche vorbehaltlich der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, die Oldenburgische Staatsbahn, welche abzweigend von der Station Oldenburg bis zur Landesgrenze bei Quakenbrück ausgeführt werden soll, für Rechnung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über Quakenbrück nach Osnabrück Behufs Anschlusses an die Seitens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft projektirte Bahn von Hamm nach Osnabrück fortzuführen und zu betreiben.

Artikel II.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist bezüglich des Baues und Betriebes dieser Bahn den jetzigen und zukünftigen Preußischen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und dem Gesetze vom 16. März 1867. über die Besteuerung von Eisenbahnen unterworfen.

Insoweit die zur Eisenbahnanlage erforderliche vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Gerechtsamen im Wege gütlicher Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird die Königlich Preußische Regierung das Enteignungsverfahren eintreten lassen, welches zur Zeit des Baues der Bahn bei Anlegung von Staatseisenbahnen in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover zur Anwendung kommt.

Artikel III.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete der Königlich Preußischen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Auch

Auch sollen die an der Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur diejenigen des Preußischen Staats sein.

Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den im Preußischen Staate gültigen Gesetzen und Verordnungen beurtheilt werden.

Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstvergehen der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angestellten Beamten sind jedoch die Großherzoglich Oldenburgischen Behörden allein zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes fungirenden Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Königlich Preußischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und, soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächst vorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist damit einverstanden, daß die von Ihr bestellte Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebes der Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preußischen Gerichte unterworfen ist und daß die gegen die vorgedachte Verwaltung ergehenden Entscheidungen für die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ohne Weiteres verbindlich sind.

Artikel IV.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen.

Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren, an jene Behörde zu wenden.

Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel V.

Für den Bau der Osnabrück-Quakenbrücker Eisenbahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist verpflichtet, die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn längstens innerhalb dreier Jahre nach der Ratifikation dieses Vertrages zu bewirken.

 2) Die

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Orte, wo nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses jetzt oder künftig Stationen für den Personen- oder Güterverkehr anzulegen sind, und sämmtliche Bauprojekte unterliegen der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Was die Konstruktion der Lokomotiven und Fahrzeuge betrifft, so sollen die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung geprüften Betriebsmittel auf der in Rede stehenden Bahnstrecke ohne weitere Revision im Königlich Preußischen Gebiete zugelassen werden.

3) Die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bestellte Bauverwaltung hat allen Anforderungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

4) Die Bahn wird zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist jedoch zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises — für welches der Grund und Boden sogleich bei der Anlage der Bahn mit zu erwerben ist — verpflichtet, sobald die Königlich Preußische Regierung solches im Verkehrsinteresse für nothwendig erachtet und verlangt. Gegen die desfallsige Anordnung der Königlich Preußischen Regierung steht der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen die Einlegung des Rekurses beim Reichskanzler-Amte zu, bei dessen Entscheidung es sodann bewendet.

Artikel VI.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung überlassen wird.

Bei der Feststellung der Tarife wird die Königlich Preußische Regierung die Tarife der Hannoverschen Staatsbahn im Allgemeinen maßgebend sein lassen, und niedrigere Tarife, als bei der letzteren bestehen, nicht fordern.

Die Beförderung von Personen ist in vier Wagenklassen zu bewerkstelligen und muß in beiden Richtungen der Bahn mindestens einer der täglichen fahrplanmäßigen Personenzüge die vierte Wagenklasse führen.

Für

Für den Transport von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände ist der Einpfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Königlich Preußische Minister für Handel ꝛc. es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom bezeichneten Minister für Handel ꝛc. festzusetzende Vergütigung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung verpflichtet, auf Verlangen des bezeichneten Ministers für Handel ꝛc. auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des bezeichneten Ministers für Handel ꝛc. zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Osnabrück nach Quakenbrück ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt-, noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren, und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung zum Zweck der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem bezeichneten Minister für Handel ꝛc. für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung an das ihrerseits auf Erfordern des bezeichneten Ministers für Handel ꝛc. für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Artikel VII.

Die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

Artikel VIII.

Gegenüber der Post- und Telegraphenverwaltung ist die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung bezüglich der in Rede stehenden Bahnstrecke den Bestimmungen unterworfen, welche zu Gunsten dieser Verwaltungszweige vom Bundesrathe für die Staatseisenbahnen im früheren Norddeutschen Bundesgebiete erlassen sind oder künftig erlassen werden.

Artikel IX.

Die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Artikel X.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die in Rede stehende Bahnstrecke mittelst Zweigbahnen, als die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell vom Preußischen Handelsministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel XI.

Sollte die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die in Preußen belegenen Bahnstrecken ganz oder theilweise anderweit veräußern, oder verpachten, oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maßnahmen die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung nothwendig.

Artikel XII.

Die Königlich Preußische Regierung behält Sich das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebietes belegene Strecke der im Artikel I. genannten Bahn nebst allem zu dieser Strecke zu rechnenden Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, oder auch später, nach einer mindestens ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben. Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll jedoch von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Art.

Artikel XIII.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen acht Wochen vorgenommen werden.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, den 23. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm Jordan.
(L. S.) Hermann Dubbenhausen.
(L. S.) Adolph Scholz.
(L. S.) Ernst Buresch.
(L. S.) Günther Jansen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1872., die Erhebung des tarifmäßigen Wegegeldes auf dem Nebenwege I. Klasse von Langenhorn bis kurz vor der Grenze des Kreises Tondern bei Mönksbrück im Kreise Husum betreffend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Jahrgang 1872. Nr. 50. S. 341., ausgegeben den 11. Oktober 1872.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee vom Beverbache im Dorfe Westbevern, Kreises Münster, bis zur Venlo-Hamburger Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 12. S. 33., ausgegeben den 22. März 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 8112.) Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf seinen Namen lautenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberamte ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Das Oberamt kann auch Personen, welche nicht in seinem Bezirke wohnhaft sind — und zwar, wenn es dies für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Bezirks-Eingesessenen — einen Jagdschein ertheilen. Der Bürge haftet in solchem Falle für Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§. 2.

Für einen jeden Jagdschein wird an das betreffende Oberamt eine Gebühr von fünf Gulden entrichtet.

Die eingehenden Beträge werden in jedem Oberamtsbezirke nach dem Beschlusse der Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß und Voigte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks verwendet.

Unentgeltlich erhalten den Jagdschein:

1) die nach Vorschrift des §. 32. des Gesetzes vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Samml. S. 313.) vereidigten, im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten;
2) die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verstatteten Lehrlinge und Forstkandidaten.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1873.

§. 3.

Die Ertheilung eines Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) denjenigen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Holzdiebstahls, eines Jagdvergehens oder einer Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften oder wegen einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung bestraft worden sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden.

Tritt bei einer mit einem Jagdscheine versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ertheilung desselben hätte versagt werden müssen oder können, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so muß oder kann der Jagdschein wieder abgenommen werden.

§. 4.

Die Nichtbeachtung der im §. 1. ertheilten Vorschriften wird bestraft, wie folgt:

1) wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 8 bis 35 Gulden belegt;

2) wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 8 Gulden;

3) wer einen nicht auf seinen Namen lautenden fremden oder einen schon abgelaufenen Jagdschein benutzt, um sich damit zu legitimiren, hat eine Geldstrafe von 8 bis 85 Gulden verwirkt.

§. 5.

Die zur Zeit in Gemäßheit der Verordnung der Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853. (Amtsblatt 2., 202.) unentgeltlich ausgegebenen Jagdscheine verlieren mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8113.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15. und 18. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 8114.) Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Vom 2. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Erster Titel.
Von den Amtsverbänden.

Erster Abschnitt.
Von den Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände.

§. 1.

Jeder der vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

§. 2.

Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke und Bildung neuer Oberamtsbezirke.

Die Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke, die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Oberamtsbezirke erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Amtsverbänden ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§. 89.).

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch dergleichen Veränderungen nicht berührt.

Veränderungen solcher Grenzen von Gemeindebezirken oder abgesonderter Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, welche zugleich Grenzen von Oberamtsbezirken sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1873.

Eine jede Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3.

Angehörige des Amtsverbandes.

Angehörige des Amtsverbandes sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Amtsbezirks einen Wohnsitz haben.

§. 4.

Rechte der Amtsangehörigen.

Die Amtsangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Amtsverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsverbandes.

§. 5.

Pflichten der Amtsangehörigen: a) Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Jeder wählbare Amtsangehörige (§. 18.) ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3) das Alter von sechszig Jahren,
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Amtsversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen, oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter ungeachtet der vorhergegangenen Aufforderung Seitens des Amtsausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Amtsverbandes für verlustig erklärt und für denselben Zeitraum um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Amtsangehörigen zu den Amtsabgaben herangezogen werden.

Die Entscheidung erfolgt, sofern die Amtsversammlung den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Amtsausschuß mit Vorbehalt der

Be-

Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein von der Amtsversammlung gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

§. 6.

b) Beitragspflicht zu den Amtsabgaben.

Die Amtsangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Amtsverbandes Abgaben aufzubringen, insofern die Amtsversammlung nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Amtsverbandes oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten.

Die gleiche Verpflichtung liegt den im Amtsbezirke zu einer direkten Staatssteuer veranlagten Forensen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ob.

§. 7.

Vertheilung und Aufbringung der Amtsabgaben.

Die Vertheilung der Amtsabgaben hat nach dem Verhältnisse der von den Amtsangehörigen und den im §. 6. genannten Forensen, juristischen Personen ꝛc. zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar durch Zuschläge zu denselben zu erfolgen.

Die Kapital- und die Dienst-Ertragssteuern sind hierbei mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Grund-, die Gebäude-, die Gefäll- und die Gewerbesteuer belastet werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Hundesteuer.

§. 8.

Unter Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabes (§. 7.) wird das Amtsabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zur Einziehung, sowie zur Abführung im Ganzen an die Amtskasse überwiesen.

§. 9.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Amtsbezirke.

Sofern es sich um solche Einrichtungen für die Amtsverbände handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen der Amtsbezirke zu Gute kommen, kann die Amtsversammlung beschließen, für die Amtsangehörigen dieser Theile der Amtsbezirke eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Diese Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse der Amtsversammlung durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 10.

Beschwerden wegen Veranlagung der Amtsabgaben.

Beschwerden der Gemeinden und einzelner Amtsangehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Amtsabgaben unterliegen, mit Vorbehalt des Rechtsweges in den gesetzlich zulässigen Fällen, der endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Ueberbürdung zuvor bei dem Amtsausschusse zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

§. 11.

Amtsstatuten und Reglements.

Jeder Amtsverband ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 17. und 23.) oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Amtsverbandes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Amtsverbände.

Erster Unterabschnitt.

Von der Zusammensetzung der Amtsversammlung.

§. 12.

Zahl der Mitglieder der Amtsversammlung.

Die Amtsversammlung besteht in denjenigen Oberamtsbezirken, welche unter Ausschluß der im aktiven Militairdienste stehenden Personen 15,000 oder weniger Einwohner haben, aus 15 Mitgliedern. In den Oberamtsbezirken mit mehr als 15,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Außerdem ist Mitglied der Amtsversammlungen sämmtlicher vier Oberamtsbezirke der Fürst zu Hohenzollern als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Domanialgutes.

§. 13.

Vertretung des Fürsten.

Der Fürst zu Hohenzollern kann sich durch ein großjähriges Mitglied seiner Familie oder durch einen seiner in den Hohenzollernschen Landen angestellten Beamten, welcher die im §. 18. vorgeschriebene Eigenschaft für die Wählbarkeit zum Abgeordneten besitzt, vertreten lassen.

§. 14.

Vertheilung der Abgeordneten und Bildung von Wahlbezirken.

Die Zahl der Abgeordneten zur Amtsversammlung (§. 12. Absatz 1.) wird auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Einwohnerzahl vertheilt. Soweit hierbei auf eine einzelne Gemeinde nicht ein Abgeordneter entfällt, werden zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden Behufs der Wahl eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt.

§. 15.

Die Vertheilung der Abgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke erfolgt auf den Vorschlag des Amtsausschusses durch die Amtsversammlung und ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist dagegen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 16.

Die nach den Vorschriften des §. 14. erfolgte Vertheilung der Abgeordneten und Bildung der Wahlbezirke bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf findet eine Revision durch den Amtsausschuß statt, und wird der Beschluß der Amtsversammlung über die etwa nothwendigen Abänderungen eingeholt.

§. 17.

Wahl der Abgeordneten und der Wahlmänner.

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung für die Hohenzollernschen Lande erfolgt die Wahl der Abgeordneten in denjenigen Gemeinden, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Versammlung der wahlberechtigten Einwohner der betreffenden Gemeinden (§. 18.) unter Leitung des Bürgermeisters (Stadtschultheiß, Vogt).

In denjenigen Gemeinden, welche mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Amtsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, wählen die wahlberechtigten Einwohner jeder Gemeinde auf je funfzig Einwohner Einen Wahlmann aus ihrer Mitte. Durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung kann jene Zahl erhöht werden.

Hat eine Gemeinde mehr als zehn Wahlmänner zu wählen, so wird sie gemäß der Vorschrift des §. 15. in zwei oder mehrere der Seelenzahl nach möglichst gleiche Wahlbezirke zerlegt.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten an dem von dem Amtsausschusse zu bestimmenden Wahlorte unter Leitung des Oberamtmanns oder in dessen Auftrage des Bürgermeisters (Vogt) einer im Wahlbezirke belegenen Gemeinde zur Wahl des Abgeordneten zusammen. Die vorläufige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen steht der Versammlung der Wahlmänner zu.

§. 18.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

Bis zu dem im §. 17. gedachten Zeitpunkte ist wahlberechtigt sowie wählbar zum Abgeordneten jeder Amtsangehörige (§. 3.), welcher

a) Angehöriger des Deutschen Reichs und selbstständig ist.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;

c) seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und

d) während desselben Zeitraumes eine direkte Staatssteuer entrichtet hat.

Das aktive wie passive Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 19.

Behufs Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten, beziehungsweise Wahlmänner (§. 17.) wird von dem Bürgermeister einer jeden Gemeinde eine Liste der wahlberechtigten Einwohner derselben aufgestellt.

Die Wählerliste ist acht Tage lang auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Bürgermeisters zur Einsicht offen zu legen, und daß solches geschehen, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinderathe (Stadtrath, Ortsgericht) Einwendungen erheben. Ueber diese Einwendungen hat der Gemeinderath innerhalb acht Tagen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Gemeinderaths steht binnen weiteren acht Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zu.

§. 20.

Die wahlberechtigten Bewohner abgesonderter Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, für welche kein Stabhalter, beziehungsweise Polizeiverwalter bestellt ist, werden zum Zwecke der Wahl mit derjenigen Gemeinde vereinigt und in die Wählerliste derselben mit aufgenommen, deren Bürgermeister die polizeiliche Aufsicht über die Gemarkung übertragen ist. Abgesonderte Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte, für welche ein Stabhalter, beziehungsweise Polizeiverwalter bestellt ist, werden den Gemeinden gleich behandelt. Ueber Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet in erster Instanz an Stelle des Gemeinderaths das Oberamt.

§. 21.

Vollziehung der Wahlen.

Die Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 22.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl der Abgeordneten nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Oberamtmann in der Amtsversammlung zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 23.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Abgeordneten.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Amtsversammlung finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung ein anderer Termin bestimmt wird.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Gemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo

Wo die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§. 17. Absatz 2.), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl. Nur bei den Ersatzwahlen fungiren die früheren Wahlmänner; an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen sind neue zu wählen.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 24.

Die Wahlprotokolle sind von dem Amtsausschusse zu prüfen und der Amtsversammlung vorzulegen. Die Amtsversammlung kann in der ersten Sitzung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten.

Die Namen der Gewählten sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften der Amtsversammlung.

§. 25.

Die Amtsversammlung ist berufen, den Amtsverband zu vertreten, über die Angelegenheiten desselben nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 27.) überwiesen werden. Geschäfte der Amtsversammlung: a) Im Allgemeinen.

§. 26.

Insbesondere ist die Amtsversammlung befugt: b) Im Besonderen.

1) nach Maßgabe des §. 11. statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche durch die Oberamtsbezirke aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;
3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Amtsverbandes zu beschließen und zu diesem Behufe
   über das dem Amtsverbande gehörige Grund-, beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Amtsangehörigen nach Maßgabe der §§. 7. und 8. mit Amtsabgaben zu belasten;
4) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Amtsbezirke nach Maßgabe des §. 9. zu beschließen;
5) den Amtshaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 37. und 39.);
6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Amtsverbande gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Amtseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

 7) die

7) die Einrichtung von Aemtern des Amtsverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;

8) die Wahlen zum Amtsausschusse (§. 40.) und zu dem durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Amts-Kommunalverwaltung zu bestellen.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements;

9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihr zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10) die durch Gesetz ihr übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 27.

Verfügung über besondere Fonds.

Die Verfügung über die den Oberamtsbezirken schon gegenwärtig gehörigen Fonds, sowie über die Jagdscheingebühren (§. 2. des Gesetzes, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen), steht fortan den Amtsversammlungen zu.

Ueber die Verwaltung und Verwendung der für die ehemaligen Oberamtsbezirke Sigmaringen, Wald und Ostrach, sowie für den Oberamtsbezirk Haigerloch bestehenden Armenfonds bestimmt eine nach Anhörung der betreffenden Oberamts-Armenkommissionen und der Amtsversammlungen zu erlassende Königliche Verordnung.

§. 28.

Berufung der Amtsversammlung und Leitung der Verhandlungen in derselben.

Der Oberamtmann beruft die Amtsversammlung, führt in derselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Ist der Oberamtmann verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über; ist dieses der Oberamtssekretair, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von der Regierung zu bestimmende Oberamtmann eines benachbarten Bezirks den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Mitgliedern der Amtsversammlung mindestens acht Tage vorher zugestellt werden. In dem Einladungsschreiben sind die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Gegenstände, welche darin nicht aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst in der nächsten Amtsversammlung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Oberamtmann anzubringen und in die Einladung zur nächsten Amtsversammlung aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen.

Der Oberamtmann ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Amtsversammlungen anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung der Amtsversammlung muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Drittel der Mitglieder oder von dem Amtsausschusse verlangt wird.

Von

Von einer jeden anzuberaumenden Amtsversammlung hat der Oberamtmann der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 29.

Abfassung besonderer Propositionen für die Amtsversammlung und Zustellung derselben an die Mitglieder.

Soll von der Amtsversammlung über Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Amtsbezirks in Gemäßheit des §. 9. oder über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche Ausgaben nothwendig machen, die nicht schon auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Amtsverbandes beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten,

d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Amtsausschusse auszuarbeiten und jedem Mitgliede mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Amtsversammlung schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 30.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der Amtsversammlungen.

Die Sitzungen der Amtsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 31.

Beschlußfähigkeit der Amtsversammlung.

Die Amtsversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 32.

Ausschluß von den Verhandlungen der Amtsversammlung wegen persönlichen Interesses.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Amtsverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Amtsverbandes in Widerspruch steht.

§. 33.

Die Mitglieder des Amtsausschusses, welche nicht Mitglieder der Amtsversammlung sind, werden zu den Amtsversammlungen eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

§. 34.

Fassung der Beschlüsse der Amtsversammlung nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Amtsangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder

oder Kapitalvermögen des Amtsverbandes bewirkt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 35.

Abfassung und Veröffentlichung der Protokolle der Amtsversammlung.

Ueber die Beschlüsse der Amtsversammlung ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von der Amtsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Beschlüsse der Amtsversammlung ist, sofern dieselbe nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von ihr zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 36.

Abfassung von Petitionen und Eingaben der Amtsversammlung.

Petitionen und Eingaben, welche Namens der Amtsversammlung in Bezug auf die ihrer Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 25—27.) überreicht werden sollen, müssen in der Amtsversammlung selbst berathen und vollzogen werden; daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Amtshaushalte.

§. 37.

Aufstellung und Feststellung des Amtshaushalts-Etats.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Amtsausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von der Amtsversammlung festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Beschlüsse der Amtsversammlung, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Amtsausschuß der Amtsversammlung über die Verwaltung und den Stand der Amts-Kommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichts wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort der Bezirksregierung überreicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Amtsversammlung.

§. 38.

Revision der Amtskasse.

Die Amtskasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens ein Mal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorgenommen.

Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Amtsausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben hinzuzuziehen.

§. 39.

§. 39.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Amtskasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Amtsausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Amtsversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Die Amtsversammlung ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort der Bezirksregierung einzureichen.

Vierter Unterabschnitt.

Von dem Amtsausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 40.

Stellung des Amtsausschusses im Allgemeinen.

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Amtsausschuß bestellt.

§. 41.

Zusammensetzung desselben.

Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann und vier Mitgliedern, welche von der Amtsversammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 18. gegebenen Bestimmungen.

§. 42.

Amtsdauer und Vereidigung der Ausschußmitglieder.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Ausschußmitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung enthoben werden.

§. 43.

Geschäfte des Amtsausschusses.

Der Amtsausschuß hat

1) die Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß der Amtsversammlung beauftragt werden;
2) die Angelegenheiten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse der Amtsversammlung, sowie in Gemäßheit des von dieser festzustellenden Haushalts-Etats zu verwalten;
3) die Beamten des Amtsverbandes zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die für die Städte erlassenen Vorschriften;

4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

5) an Stelle der nach §. 71. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), für jeden Oberamtsbezirk gebildeten Kommission die schiedsrichterliche Entscheidung und sühneamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden nach Maßgabe der §§. 60—62. jenes Gesetzes zu übernehmen;

6) die ihm noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

§. 44.

Der Oberamtmann als Vorsitzender des Amtsausschusses.

Der Oberamtmann leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Oberamtmann beruft den Amtsausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Oberamtmann verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über.

Ist dieses der Oberamtssekretair, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von der Regierung zu bestimmende Oberamtmann eines benachbarten Bezirks den Vorsitz.

§. 45.

Verwaltung der laufenden Geschäfte des Amtsausschusses durch den Vorsitzenden desselben.

Der Oberamtmann führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Amtsausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Amtsverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Amtsversammlung, beziehungsweise des Amtsausschusses, von dem Oberamtmann und zwei Mitgliedern des Amtsausschusses, beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Amtskommission, unterschrieben und mit dem Siegel des Oberamtmanns versehen sein.

§. 46.

Geschäftsordnung des Amtsausschusses.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, genügt für die Beschlußfähigkeit des Amtsausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes oder dessen Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender

der Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten. Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß der Amtsversammlung festzustellende Geschäftsordnung.

§. 47.

Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Amtsverbandes.

Die Beamten des Amtsverbandes haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Sie werden von dem Oberamtmann vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsanweisung von dem Amtsausschusse.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten des Amtsverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465.) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1) an die Stelle der Bezirksregierung der Amtsausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Oberamtmann, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt,

2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Amtsausschusses eingestellt werden kann,

3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist,

4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in mündlichem Verfahren stattfindet,

5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird,

6) Beschwerden über Disziplinarverfügungen des Oberamtmanns der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Fünfter Unterabschnitt.

Von den Amtskommissionen.

§. 48.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Amtsinstitute, sowie für die Wahrnehmung einzelner Amtsangelegenheiten kann die Amtsversammlung nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Amtsangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Oberamtmanns besorgen.

Der Oberamtmann ist befugt, jederzeit den Berathungen der Amtskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen.

 Zwei-

Zweiter Titel.

Von dem Landes-Kommunalverbande der Hohenzollernschen Lande.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der Verfassung des Landes-Kommunalverbandes.

§. 49.

Die Hohenzollernschen Lande bilden nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Landes-Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 50.

Landesangehörige.

Die Angehörigen der einzelnen Amtsverbände sind zugleich Angehörige des Landes-Kommunalverbandes.

§. 51.

Rechte und Pflichten der Landesangehörigen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Landesangehörigen zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung, sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Landes-Kommunalverbandes, hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme und der Gründe für die Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Landes-Kommunalverbandes, sowie hinsichtlich der Verpflichtung, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Landes-Kommunalverbandes Abgaben aufzubringen, finden die Vorschriften der §§. 4. 5. und 6. mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) an die Stelle der Amtsversammlung tritt der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß, an die Stelle eines Kommissarius der Amtsversammlung ein Kommissarius des Kommunallandtages;
2) statt einer Erhöhung der Amtsabgaben kann eine Erhöhung der Landes-Kommunalabgaben beschlossen werden;
3) die Entscheidung über die nicht entschuldigte Ablehnung eines unbesoldeten Landes-Kommunalamtes erfolgt in erster und letzter Instanz durch das Verwaltungsgericht.

§. 52.

Vertheilung und Aufbringung der Landes-Kommunalabgaben.

Die Landes-Kommunalabgaben werden mit Einschluß der zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landarmenverbandes aufzubringenden Kosten (§. 29. des Gesetzes vom 8. März 1871., Gesetz-Samml. S. 130. ff.) auf die einzelnen Amtsverbände nach dem im §. 7. vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt und innerhalb der letzteren wie die Amtsabgaben aufgebracht.

§. 53.

Beschwerden wegen Vertheilung der Landes-Kommunalabgaben.

Beschwerden der Amtsverbände wegen der Vertheilung der Landes-Kommunalabgaben sind zunächst bei dem Landesausschusse zur nochmaligen Prüfung und

und Entscheidung anzubringen. Gegen letztere steht die Berufung an das Verwaltungsgericht offen.

§. 54.

Statuten und Reglements für den Landes-Kommunalverband.

Hinsichtlich der von dem Kommunallandtage für den Landes-Kommunalverband zu beschließenden Statuten und Reglements gelten die Vorschriften des §. 11.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung des Landes-Kommunalverbandes.

Erster Unterabschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kommunallandtages.

§. 55.

Zahl der Mitglieder des Kommunallandtages.

Die Vertretung des Landes-Kommunalverbandes (der Kommunallandtag) besteht aus:

1) dem Fürsten zu Hohenzollern, als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Domanialgutes;
2) dem Fürsten von Fürstenberg, als Besitzer der Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, sowie dem Fürsten von Thurn und Taxis, als Besitzer der Herrschaft Ostrach mit zusammen Einer Stimme;
3) je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen;
4) zwölf Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden der Hohenzollernschen Lande, von denen jeder der vier Oberamtsbezirke je drei Abgeordnete zu entsenden hat.

§. 56.

Vertretung der Fürsten.

Die im §. 55. zu 1. und 2. genannten Fürsten können sich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13. vertreten lassen.

§. 57.

Wahl der Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen.

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung werden die Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen nach Maßgabe des §. 17. Absatz 1. und des §. 21. gewählt.

§. 58.

Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

Die Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden eines jeden Oberamtsbezirks erfolgt durch die Amtsversammlung, mit Ausschluß des Fürsten zu Hohenzollern und der Vertreter der Städte Sigmaringen und Hechingen, nach Maßgabe der Vorschrift des §. 21.

§. 59.

Wählbarkeit, Dauer der Wahlperiode u. s. w. der Mitglieder des Kommunallandtages.

Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Mitgliede des Kommunallandtages, hinsichtlich der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten, hinsichtlich der Ergänzungs- und

und Ersatzwahlen, hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen finden die Vorschriften der §§. 18. 22. 23. und 24. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1) an die Stelle des Oberamtmanns der Vorsitzende des Kommunallandtages, an die Stelle der Amtsversammlung der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß und an die Stelle des Amtsangehörigen der Landesangehörige tritt, und
2) die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kommunallandtages alle drei Jahre im Monat Dezember stattfinden, sofern nicht durch statutarische Anordnung des Kommunallandtages ein anderer Termin bestimmt wird.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kommunallandtages.

§. 60.

Geschäfte des Kommunallandtages. a) Im Allgemeinen.

Der Kommunallandtag ist berufen, über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, welche die Hohenzollernschen Lande ausschließlich betreffen, sein Gutachten abzugeben und über die Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 61. Nr. 7. und 9.) überwiesen werden.

§. 61.

b) Im Besonderen.

Insbesondere ist der Kommunallandtag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 54. statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatspräſtationen, welche durch den Landes-Kommunalverband aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;
3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Landes-Kommunalverbandes zu beschließen und zu diesem Behufe

   über das dem Landes-Kommunalverbande gehörige Grund-, bezw. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Amtsverbände mit Beiträgen zu belasten (§. 52.);
4) über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens zu beschließen, den Haushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen. Der Haushalts-Etat, sowie ein Auszug aus der Jahresrechnung sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
5) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Landes-Kommunalverbande gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Einrichtungen und Anstalten des Verbandes zu erfolgen hat;

6) die

6) die Einrichtung von Aemtern des Landes-Kommunalverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;

7) die Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Sigmaringen nach Maßgabe der auf Grund der §§. 28. und 71. des Gesetzes vom 8. März 1871. (Gesetz-Samml. S. 130. ff.) zu erlassenden Königlichen Verordnung zu verwalten;

8) das Interesse der Versicherten bei der Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande nach §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 301.) zu vertreten;

9) bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande und des Fürst-Karl-Landesspitals zu Sigmaringen nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Königlichen Verordnungen mitzuwirken;

10) die Wahlen der Mitglieder des Landesausschusses und der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts (§. 91. dieses Gesetzes und §§. 41. und 71. des Gesetzes vom 8. März 1871.) zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Landes-Kommunalverwaltung zu bestellen.

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften der §§. 3—9. des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements;

11) Bitten und Beschwerden, welche die Hohenzollernschen Lande oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten;

12) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

13) die durch Gesetz ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 62.

Berufung des Kommunallandtages.

Der Kommunallandtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, durch den König berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Kommunallandtages erfolgt durch den Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

§. 63.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber dem Kommunallandtage.

Der Königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Kommunallandtage; an ihn hat sich der Kommunallandtag wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren er für seine Geschäfte bedarf, zu wenden. Der Kommissarius theilt dem Kommunallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Kommunallandtages beizuwohnen und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 64.

Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtages und des Stellvertreters desselben.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Kommunallandtag nach den Vorschriften der §§. 3—8. des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königs.

§. 65.

Geschäftsordnung des Kommunallandtages.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten.

Im Uebrigen regelt der Kommunallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§. 66.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtages.

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtages gelten die Vorschriften des §. 30.

§. 67.

Beschlußfähigkeit des Kommunallandtages, Fassung der Beschlüsse nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Der Kommunallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse des Kommunallandtages nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit finden die Vorschriften des §. 34. entsprechende Anwendung.

§. 68.

Die Bestimmung des §. 32. wegen Ausschlusses der Mitglieder der Amtsversammlung von den Berathungen der letzteren wegen persönlichen Interesses findet auf die Mitglieder des Kommunallandtages gleichmäßige Anwendung.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Landesausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 69.

Stellung des Landesausschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes wird ein Landesausschuß bestellt.

§. 70.

Zusammensetzung des Landesausschusses.

Der Landesausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtages und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben, sowie aus vier Mitgliedern, von denen eines durch die drei Fürsten, beziehungsweise deren Bevollmächtigte,

tigte, die drei anderen durch die übrigen Mitglieder des Kommunallandtages aus ihrer Mitte gewählt werden.

Für das Ausschußmitglied der Fürsten ist ein Stellvertreter, für die drei übrigen Mitglieder aber sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche letztere für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 71.

Amtsdauer und Vereidigung der Mitglieder des Landesausschusses.

Die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Die letztere Bestimmung findet auch auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Anwendung.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder und abwechselnd zwei und Ein Stellvertreter aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses, sowie deren Stellvertreter werden durch den Königlichen Kommissarius vereidigt.

§. 72.

Geschäfte des Landesausschusses.

Der Landesausschuß hat:

1) die Beschlüsse des Kommunallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Kommunallandtages beauftragt werden; insbesondere nach näherer Anordnung des letzteren den Haushalts-Etat aufzustellen und die Jahresrechnung zu revidiren;

2) die Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der zu erlassenden Königlichen Verordnungen und der von dem Kommunallandtage zu beschließenden Reglements, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Haushalts-Etats zu verwalten.

   Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige zu erlassenden Königlichen Verordnungen und Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Kommunallandtages festgesetzt;

3) über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten;

4) die Beamten des Landes-Kommunalverbandes zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

   Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die für die Städte erlassenen Vorschriften;

5) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

§. 73.

Der Vorsitzende des Landesausschusses.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Landesausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er beruft den Ausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

§. 74.

Verwaltung der laufenden Geschäfte des Landesausschusses durch den Vorsitzenden desselben.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages führt die laufenden Geschäfte der dem Landesausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Landes-Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kommunallandtages, beziehungsweise Landesausschusses, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Landesausschusses, beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Landeskommission, unterschrieben und mit dem Siegel des letzteren versehen sein.

§. 75.

Geschäftsordnung des Landesausschusses.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Landesausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Theil.

Die Bestimmung im dritten Absatz des §. 46. über den Ausschluß der Mitglieder des Amtsausschusses von den Berathungen des letzteren wegen persönlichen Interesses findet auf die Mitglieder des Landesausschusses gleichmäßige Anwendung.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 76.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber dem Landesausschusse.

Der Königliche Kommissarius ist befugt, von dem Landesausschusse über alle Gegenstände der Landes-Kommunalverwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Landesausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

§. 77.

Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Landes-Kommunalverbandes.

Die Landes-Kommunalbeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Sie

Sie werden von dem Vorsitzenden des Kommunallandtages vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsanweisung von dem Landesausschusse.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Landes-Kommunalbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465.) mit der Maßgabe Anwendung, daß

1) an die Stelle der Bezirksregierung der Landesausschuß, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Vorsitzende des Kommunallandtages, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt;
2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Landesausschusses eingestellt werden kann;
3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist;
4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet;
5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird;
6) auch der Vorsitzende des Kommunallandtages Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verfügen befugt ist;
7) Beschwerden über Disziplinar-Verfügungen des Vorsitzenden des Kommunallandtages der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Vierter Unterabschnitt.

Von den Landeskommissionen.

§. 78.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Landes-Kommunalverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Landesausschusse zu, sofern sich der Kommunallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare nicht selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Landesausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht des Landesausschusses und unter der Leitung des Vorsitzenden des Kommunallandtages.

§. 79.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber den Landeskommissionen.

Der Königliche Kommissarius ist befugt, an den Berathungen der Landeskommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

Dritter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Amts- und Landes-Kommunalverwaltung.

§. 80.

Genehmigung von Beschlüssen der Amtsversammlungen und des Kommunal-Landtages in statutarischen und finanziellen Angelegenheiten.

Beschlüsse der Amtsversammlungen und des Kommunallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 11. beziehungsweise §. 54.,
2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Amtsbezirks in Gemäßheit des §. 9.,
3) Veräußerungen vom Grundvermögen des Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverbandes,
4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverband mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverband,
5) eine Belastung der Amts-, beziehungsweise Landesangehörigen durch Abgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,
6) eine neue Belastung der Amts-, beziehungsweise Landesangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1. der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2., 3. und 4. der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5. und 6. der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 81.

Aufsichtsbehörden.

Soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird die Aufsicht des Staates über die Amts-Kommunalangelegenheiten von der Bezirksregierung, in der höheren Instanz von dem Minister des Innern, die Aufsicht über die Landes-Kommunalangelegenheiten von dem Minister des Innern geübt.

§. 82.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Amtsversammlung, des Amtsausschusses und der Amtskommissionen überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der

der Oberamtmann zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung an die Bezirksregierung einzureichen.

Wird der Beschluß einer Amtskommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst an den Amtsausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 83.

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kommunallandtages, des Landesausschusses und der Landeskommissionen überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Königliche Kommissarius zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 82. findet auf die zu beanstandenden Beschlüsse der Landeskommissionen gleichmäßige Anwendung.

§. 84.

Auflösung der Amtsversammlungen und des Kommunallandtages.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann sowohl eine Amtsversammlung, wie der Kommunallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung, beziehungsweise des Kommunallandtages, bleiben die von denselben gewählten Mitglieder des Amts-, beziehungsweise Landesausschusses und der Amts-, beziehungsweise Landeskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis die neugebildete Vertretung die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 85.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Aufsichtsbehörden.

Wenn eine Amtsversammlung, beziehungsweise der Kommunallandtag, es unterläßt oder verweigert, die dem Amts-, beziehungsweise Landes-Kommunalverbande gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Bezirksregierung, beziehungsweise der Minister des Innern, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest.

Vierter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 86.

Für die erste nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmende Vertheilung der Abgeordneten zur Amtsversammlung, die Bildung der Wahlbezirke und die Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten sind die dem Amtsausschusse, beziehungsweise der Amtsversammlung übertragenen Befugnisse von dem Oberamtmann, die Befugnisse des Verwaltungsgerichts von der Deputation für das Heimathwesen wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Ober-

Oberamtmann die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Abgeordneten zur Amtsversammlung an Stelle des Amtsausschusses ob.

Die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Abgeordneten zum Kommunallandtage erfolgt an Stelle des Landesausschusses durch den Königlichen Kommissarius.

Die Entscheidung über beanstandete Wahlen der Abgeordneten zu den Amtsversammlungen und zum Kommunallandtage liegt an Stelle des Verwaltungsgerichts der Deputation für das Heimathwesen ob.

§. 87.

Die gewählten Mitglieder der Amtsversammlung, des Amtsausschusses und der Amtskommissionen, sowie des Kommunallandtages, des Landesausschusses und der Landeskommissionen erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Amtsversammlung, beziehungsweise der Kommunallandtag.

§. 88.

Die Frist zur Einlegung von Beschwerden oder Berufungen in Amts- und Landeskommunal-Angelegenheiten beträgt 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§. 89.

Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von der Hohenzollernschen Deputation für das Heimathwesen (§§. 40. 41. ff. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871., Gesetz-Samml. S. 130.) auszuübenden Befugnisse übertragen werden.

§. 90.

Für die Zusammensetzung und die Beschlußfassung des Verwaltungsgerichts, sowie für das Verfahren vor demselben gelten die Vorschriften der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. S. 661.).

§. 91.

Die Vorschriften der Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve vom 17. August 1870. (Gesetz-Samml. S. 541.) werden dahin abgeändert, daß

1) an die Stelle der Versammlung der Ortsvorsteher die Amtsversammlung tritt,

2) die

2) die von dem Oberamtsbezirke (Amtsverbande) aufzubringenden Geldmittel und Leistungen auf die einzelnen Gemeinden nach dem im §. 7. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt werden,

3) die Obliegenheiten der Provinzialvertretung und des durch dieselbe zu wählenden Ausschusses von dem Kommunallandtage und dem Landesausschusse wahrgenommen werden.

§. 92.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere der §. 31. der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Verordnung, betreffend die Dienstinstruktion für die Justiz- und Verwaltungsämter vom 15. Mai 1835. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, Band IV. S. 287.), werden aufgehoben.

§. 93.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Wahl-Reglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Oberamtmann, beziehungsweise Bürgermeister (Stadtschultheiß, Vogt), oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen sich geschrieben findet, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und diejenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, mit dem Protokoll dem Oberamtmann, beziehungsweise dem Amts- oder Landesausschusse einzusenden.

§. 7.

§. 7.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 9.

Wahlen, welche durch die Amtsversammlungen oder den Kommunallandtag zu vollziehen sind, können, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtages und seines Stellvertreters (§. 64.), auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Inhalt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8115.) Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln werden die vier Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergiebt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1873.

Ortschafts-Verzeichniß

der

Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz.

1. Der Kreis Tarnowitz besteht aus den Ortschaften: Jendryssek, Truschütz, Boruschowitz, Biebiella, Brinitz, Klein-Zyglin, Groß-Zyglin, Georgenberg, Groß-Pinowitz, Piasetzna, Rybna, Friedrichshütte, Oppatowitz, Alt-Tarnowitz, Miedar mit Kopania, Groß-Willkowitz, Larischhof, Broslawitz, Kempczowitz, Georgendorf, Ptakowitz, Alt-Repten, Neu-Repten, Stollarzowitz, Friedrichswille, Trockenberg, Rudy-Piekar, Bobrownik, Friedrichsgrube, Nierada, Wieschowa, Kunary, Glinitz, Marienau, Philippsdorf, Grzibowitz, Mikultschütz, Naclo, Lassowitz, Sowitz, Radzionkau, Kozlowagora, Orzech, Alt-Czechlau, Neu-Czechlau, Neudeck und der Stadt Tarnowitz.

2. Der Kreis Beuthen umfaßt die Ortschaften: Deutsch-Piekar, Brzezowitz, Roßberg, Guretzko, Rokittnitz, Miechowitz, Bobrek, Schomberg, Orzego, Ober-Lagiewnik, Mittel-Lagiewnik, Groß-Dombrowka, Kamin, Hospitalgrund, Nieder-Hayduck, Ober-Hayduck, Schwientochlowitz, Chropaczow und die Städte Königshütte und Beuthen mit Schwarzwald und Dombrowa.

3. Der Kreis Zabrze enthält die Ortschaften: Ruda, Biskupitz, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf, Mathesdorf, Sosnitza, Makoschau, Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf, Groß-Paniow, Klein-Paniow, Chudow, Bujakow.

4. Der Kreis Kattowitz besteht aus den Ortschaften: Przelaika, Baingow, Siemianowitz, Maczeykowitz, Michalkowitz, Bittkow, Ignatzdorf (Hohenlohehütte), Chorzow, Domb, Josephsdorf, Bedersdorf, Halemba, Klodnitz, Neudorf, Antonienhütte, Bykowina, Kochlowitz, Radoschau, Brynow, Gutsbezirk Kattowitz, Zalenze, Bogutschütz, Klein-Dombrowka, Rosdzin, Schoppinitz, Janow (Schloß Myslowitz), Brzenskowitz, Brzezinka und den Städten Myslowitz und Kattowitz.

(Nr. 8116.) Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen zur Ausführung des Artikels 85. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden, von der nächsten Legislaturperiode anfangend, nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,
   1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.,
   2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.;

II. die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag.

§. 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8117.) Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Vom 31. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Forderungsrechte, welche der Staat in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 271.) Angehörigen der Reserve und Landwehr gegenüber durch die Gewährung von Beihülfen in Form von Darlehnen erworben hat, gehen kraft dieses Gesetzes auf die einzelnen Kreise beziehungsweise kreisexmirten Städte und die Hohenzollernschen Lande in dem Umfange über, in welchem die Darlehne innerhalb dieser Verbände bewilligt worden sind.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Forderungsrechte, welche der Staat dadurch erwirbt, daß weitere Darlehne an Angehörige der Reserve und Landwehr aus dem durch Zuschüsse aus der Staatskasse bis auf den Gesammtbetrag von 2,577,810 Thalern zu ergänzenden Beihülfefonds gewährt werden.

§. 2.

Die Fonds, welche durch die Rückzahlung der im §. 1. bezeichneten Darlehne gebildet werden, sind zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse der betreffenden Kreise beziehungsweise Landestheile bestimmt.

§. 3.

Die Verwaltung des für die Hohenzollernschen Lande zu bildenden Fonds wird bis zur Einführung einer kommunalen Vertretung in denselben durch Königliche Verordnung geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8118.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung folgender zu Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen:

1) des allgemeinen Almosenkastens,

2) des Hospitals zum heiligen Geist,

3) des Waisenhauses,

4) des Katharinen- und Weißfrauenklosters,

5) des Versorgungshauses,

6) des Rochus-Hospitals,

7) der Taubstummen-Erziehungsanstalt,

8) der Anstalt für Irre und Epileptische,

wird gemäß §. 3. des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 401.) durch statutarische Anordnung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung treten folgende Gesetze und Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben:

1) das Gesetz vom 3. Dezember 1833., betreffend das Armen- und Stiftungswesen, nebst Anlagen, die Verwaltungsordnungen der Stiftungen enthaltend (Gesetz- und Statuten-Samml. Band V. S. 117. ff.);

2) das Gesetz vom 31. Oktober 1844., betreffend das Rochus-Hospital, nebst Verwaltungsordnung dieses Hospitals und der zu letzterer gehörigen Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 28. März 1865. (a. a. O. Band VIII. S. 54. und Band XVI. S. 245.);

3) das Gesetz vom 12. August 1856., betreffend die Abänderung einer das Versorgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungsordnung, nebst der dazu erlassenen Verordnung von demselben Tage (a. a. O. Band XII. S. 218. ff.);

4) das Gesetz vom 15. März 1861., betreffend die Taubstummen-Erziehungsanstalt (a. a. O. Band XV. S. 11.);

5) die Stiftungs- und Verwaltungsordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 22. September 1863. (a. a. O. Band XVI. S. 43.).

 §. 2.

§. 2.

Die Verwaltung des städtischen Pfandhauses zu Frankfurt a. M. wird durch statutarische Anordnung (§. 3. des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867.), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung tritt das Gesetz der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 19. April 1864., betreffend die Organisation des Pfandhauses (Gesetz- und Statuten-Samml. Band XVI. S. 147.), mit Ausnahme jedoch der §§. 18. 21. 22. dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 3.

Folgende Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben, nämlich:

1) die Verordnung vom 23. Dezember 1817. über die Anzeige unehelicher Schwangerschaften (Gesetz- und Statuten-Samml. Band II. S. 30.);

2) das Gesetz vom 4. November 1851., betreffend die Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XI. S. 135.);

3) das Gesetz vom 19. Dezember 1854., betreffend die Abänderung der §§. 8. und 13. des Gesetzes vom 4. November 1851. über Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XII. S. 57.);

4) das Gesetz vom 10. Dezember 1855., betreffend das Stadtwehr-Disziplinargericht (a. a. O. Band XII. S. 134.).

§. 4.

Mit dem 1. Mai 1873. treten folgende Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Geltung, nämlich:

1) das Gesetz vom 11. Februar 1845., betreffend die Anlage von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben (Gesetz- und Statuten-Samml. Band VIII. S. 88.);

2) das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 8. Juni 1847. (a. a. O. Band VIII. S. 195.);

3) das Gesetz vom 6. März 1855., betreffend die Wasenmeisterei (a. a. O. Band XII. S. 83.);

4) das Gesetz vom 9. Mai 1863. über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, sowie den Handel mit denselben (a. a. O. Band XVI. S. 17.);

5) die Bekanntmachung vom 27. Januar 1865., betreffend die Instruktion des Ausrufers und Ausrufschreibers u. s. w. (a. a. O. Band XVI. S. 219. ff.).

§. 5.

§. 5.

Die §§. 11. 15. 24. 25. 27. 28. 29. der Gesindeordnung der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1822. (Gesetz- und Statuten-Samml. Band III. S. 41.) werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben.

Desgleichen treten mit dem 1. Mai 1873. die §§. 12. 23. 26. der nämlichen Gesindeordnung außer Geltung.

An die Stelle der §§. 27. 28. der Gesindeordnung tritt folgende Bestimmung:

> Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Dienstherrschaft zum Gegenstande haben, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Dienstzeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Privilegium vom 23. Oktober 1872. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 7,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 15., ausgegeben den 9. April 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1873. und der durch denselben genehmigte Fünfte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 8. S. 42., ausgegeben den 26. Februar 1873.,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 7. S. 29., ausgegeben den 13. Februar 1873.;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 24. Februar 1873., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eschhoven nach Camberg, sowie die selbstständige Einführung der linksmainischen Eisenbahn nach Frankfurt a. M., durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 13. S. 108., ausgegeben den 27. März 1873.,

   für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 18. S. 76., ausgegeben den 3. April 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 8119.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 235. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865. wird der §. 235., wie nachstehend angegeben, abgeändert:

§. 235 a.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227. auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf Einhundert oder Eintausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Stehen der vorbezeichneten Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§. 235 b.

Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund einer Ausfertigung des

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1873.

des Protokolls im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerks mitzutheilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts.

§. 235 c.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Privilegien des Rheinischen Rechts oder Hypotheken haften, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche oder aus den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht.

In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 235 d.

Die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht und binnen derselben drei Monate muß dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§. 235 e.

Sind privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden, oder haben dieselben von dem ihnen beigelegten Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht, oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen.

§. 235 f.

Privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerkes über den Beschluß im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§. 235 g.

Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle Privilegien des Rheinischen Rechts, Realrechte und Hypotheken, welche auf den überschießenden Kuxtheilen haften.

Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last.

Artikel II.

Die in den bisherigen Gesetzen geschehene Hinweisung auf den §. 235. des Allgemeinen Berggesetzes bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.

(Nr. 8120.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1873., betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. Mts. will Ich hierdurch unter Abänderung Meines Erlasses vom 13. Juni 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 583.) genehmigen, daß das in Gemäßheit desselben für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium seinen Sitz in Kassel erhalte.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 24. April 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Bielower Bruches, Kreis Kosten, vom 24. Februar 1873. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 15. S. 121. bis 123., ausgegeben den 10. April 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 10. März 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Brieg zum Betrage von 400,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 17. S. 101. bis 103., ausgegeben den 25. April 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 8121.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872. hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird aus den Ueberschüssen des Jahres 1872. die Summe von zwei und einer halben Million Thaler zur Verfügung gestellt, um

1) an die von der Ostseefluth am 12. und 13. November 1872. Betroffenen, und zwar:
   a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,
   b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen (mit Ausschluß der unter Nr. 2. erwähnten),

   nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses, Beihülfe zu gewähren,
2) zur planmäßigen Ausführung von Deich- und Uferschutzwerken die Mittel zu bieten, und
3) für die Beseitigung der Flüthschäden an fiskalischen Bauanlagen die Kosten zu bestreiten.

§. 2.

1) Die Beihülfen an einzelne Beschädigte und an Gemeinden (§. 1. Nr. 1. a. und b.) können, bis zum Gesammtbetrage von 250,000 Thalern ohne die Auflage der Rückgewähr, darüber hinaus als Darlehen bewilligt werden.
   a) Die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen der an einzelne Beschädigte (§. 1. Nr. 1 a.) bewilligten Darlehen werden von der Staatsregierung bestimmt.
   b) Die Darlehen an Gemeinden (§. 1. Nr. 1. b.) sind vom 1. Januar 1875. ab mit 3 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb 10 Jahren zurückzuzahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1873.

2) Die Mittel zu den Deich- und Uferschutzanlagen (§. 1. Nr. 2.), soweit sie nicht von der Staatskasse definitiv zu übernehmen sind, werden
a) als Darlehen an einzelne Grundbesitzer und Gemeinden unter den vorstehend zu 1. b. angegebenen Bedingungen gewährt,
b) als Darlehen an Deichgenossenschaften nach Ablauf von 5 Freijahren, letztere von dem Ende des Jahres der Darlehnsbewilligung anfangend, durch eine jährliche Zahlung von 5 Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme verzinst und getilgt, dergestalt, daß von jener Zahlung der Betrag von 3 Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Verzinsung und der Ueberschuß auf Kapitaltilgung verrechnet wird.

§. 3.

Die nach §. 2. jährlich zurückzuvereinnahmenden Beträge sind in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 4.

Die Bewilligung und Verwendung der Beihülfen (§. 1. Nr. 1. a. und b.) zu den angegebenen Zwecken erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Regierungsbezirke Stralsund unter Mitwirkung einer Provinzial- beziehungsweise Bezirkskommission in den betroffenen Kreisen unter Mitwirkung von Kreiskommissionen.

Die Provinzial- und die Bezirkskommission bestehen aus den Mitgliedern der ständischen Verwaltungsausschüsse, welche sich durch Kooptation verstärken können.

Die Kreiskommissionen sind von der Kreisvertretung jedes Kreises zu wählen. Auch sie sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

Den Vorsitz in jeder dieser Kommissionen führt ein von der Staatsregierung zu bestellender Kommissarius.

§. 5.

Die gerichtlichen Akte, welche die gewährten Darlehen und Vorschüsse erforderlich machen, mit Einschluß der hypothekarischen Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen, erfolgen kostenfrei. Für die aufzunehmenden Urkunden und Gesuche wird ein Stempel nicht erhoben.

§. 6.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 8122.) Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

1) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler,

und

2) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze,

die Summe von jährlich einer Million Thaler,

vom 1. Januar 1873. ab zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1. bestimmten Summen unter die ebendaselbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1871. festgestellten Zahl der Civilbevölkerung.

§. 3.

Diejenigen Fonds, welche nach §. 1. Nr. 2. auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1873.

nach demselben Maßstabe (§. 2.) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1. Nr. 2.) vom 1. Januar 1873. ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach §. 70. Abs. 1. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die in §. 70. a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.

§. 4.

Außerdem werden vom 1. Januar 1873. ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Millionen Thaler (§. 1. Nr. 1.) jährlich 480,000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maßstabe des §. 2. für die Zwecke der Kreisordnung (§. 1. Nr. 2.) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzialordnung.

§. 5.

Soweit über die im §. 1. bezeichneten Summen nicht bereits durch die Vorschriften der §§. 2. 3. und 4. Verfügung getroffen ist, erfolgt die Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze.

Bis zum Erlasse derselben sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen.

Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

§. 6.

Die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Etat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vorbehalten.

§. 7.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 30. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8123.) Gesetz, betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die für die Provinzen Posen und Pommern vorhandenen Generalkommissionen zu Posen und Stargard werden zu einer Generalkommission für beide genannte Provinzen vereinigt.

§. 2.

Die zu Berlin bestehende Generalkommission für den Regierungsbezirk Potsdam und die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. d. O. werden zu einer Generalkommission für die Provinz Brandenburg vereinigt.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 30. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. März 1873., betreffend die Verlängerung der der städtischen Bank zu Breslau durch Statut vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. S. 145.) ertheilten Konzession auf einen weiteren, mit dem 27. Mai 1873. beginnenden Zeitraum von fünf Jahren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 16. S. 97., ausgegeben den 18. April 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1873., betreffend die Abänderung des §. 33. der Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Samml. S. 505. ff.) dahin, daß zur Begründung des Antrages auf ausnahmsweise Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Irrenanstalt vor dessen gerichtlicher Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung nicht mehr das Zeugniß zweier Aerzte, sondern nur das eines Arztes erforderlich sein soll, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 16. S. 86., ausgegeben den 23. April 1873.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 15. März 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 50,000 Thalern III. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 17. S. 95. bis 97., ausgegeben den 30. April 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 8124.) Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 1. kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26., auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theo-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1873.

theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6.

Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8.

Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte 2c.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6. bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§. 10.

An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11. dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2. und 3. finden entsprechende Anwendung.

§. 11.

Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§. 15—17.).

§. 13.

Werden die in den §§. 9—11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6. erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die

Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§. 14.

Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 16.

Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;

2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;

3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17.

§. 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19.

Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18. beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des Französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1. des §. 18. vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§. 20.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1. bis 3. zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19. Abs. 1. zuwiderhandelt.

§. 23.

Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18. Abs. 2. eingeleitet sei.

§. 24.

Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21.), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25.

Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2.) oder eines der im §. 10. erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21. innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4. dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27.

Die in den §§. 4. und 8. dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1. 3. 10. 12. 15. und 16.) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8125.) Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§. 2.

Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4.

Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5.

Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2.) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6.

Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Ver-

Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§. 7.

Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2.) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 8.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7. enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9.

Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§. 10.

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32.) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;
2) wenn die Vorschriften des §. 2. nicht befolgt worden sind;
3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
4) wenn die Strafe verhängt ist:
   a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
   c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32.) auf Grund dieses Gesetzes.

 §. 11.

§. 11.

Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2. Abs. 2.) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§. 12.

Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§. 13.

Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10. und §. 11. Abs. 1. für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11. Abs. 2. ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§. 14.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8. Abs. 2.).

§. 15.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16.

Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§. 8. Abs. 2.).

§. 17.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§. 18.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19.

Zu den Verhandlungen (§§. 17. und 18.) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§. 22.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§. 23.

Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§. 8. Abs. 2.).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§. 25.

Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§. 26.

Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28.

Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17. 18. 20. 21. 22. sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31.

Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30. aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32.

Zur Entscheidung der in den §§. 10—23. und 24—30. bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten"

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33.

Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung

dung

dung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§. 34.

Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 35.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§. 36.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§. 38.

Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8126.) Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2.

Die nach §. 1. zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden:

1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3.

Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4.

Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§. 5.

Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1—4.) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 6.

Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5. enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8127.) Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 4.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des §. 3. bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7.

Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8.

Was in den §§. 1. bis 6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9.

Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11.

Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 8128.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873. ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des §. 3. des Reichsgesetzes vom

Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1873.

vom 25. Juni 1868., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523.), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§. 53. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Gesetz-Samml. S. 218., und §. 87. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852. Gesetz-Samml. S. 465.) nicht angesehen.

§. 4.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder an Statt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5.

Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6.

Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855. Gesetz-Samml. S. 190.) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872. Gesetz-Samml. S. 268.) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im §. 3. Abs. 2. bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5. des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872. bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin.	I.	II.	III.	IV.	V.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Beamte der 1. Rangklasse	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 8129.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 193.) werden die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt.

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7. Absatz 5.) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7.) gehören;

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder frei-

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1873.

freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870. (Gesetz-Samml. S. 437.) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7.) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806. bis 1815. Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7.) gehören.

§. 6.

Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11,000,000 Thaler festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7. festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der in Alinea 4. enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7.

Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§. 8.) jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe	von 140	bis einschließlich 220 ..	1
" " 2. "	" mehr als 220	" " 300 ..	2
" " 3. "	" " 300	" " 350 ..	4
" " 4. "	" " 350	" " 400 ..	5
" " 5. "	" " 400	" " 450 ..	6
" " 6. "	" " 450	" " 500 ..	8
" " 7. "	" " 500	" " 550 ..	10
" " 8. "	" " 550	" " 600 ..	12
" " 9. "	" " 600	" " 700 ..	14
" " 10. "	" " 700	" " 800 ..	16
" " 11. "	" " 800	" " 900 ..	20
" " 12. "	" " 900	" " 1000 ..	24

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28. 29. und 30. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 9 a.

Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thaler beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von einem halben Thaler jährlich.

§. 9 b.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde-Angelegen-

legenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuer-Betrages von 3 resp. 4 Thalern geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thalern Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thalern knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874. ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunal-Ordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5. unter Nr. 4. Littr. d. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10.

a) Die Einschätzung in die im §. 7. bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet.

pflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

b) Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen, und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

e) Der

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§. 24.). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamationskommission erläßt, und gegen die Entschei-

scheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 20.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen		
	von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe	1,000	1,200 ..	30
" " 2. "	1,200	1,400 ..	36
" " 3. "	1,400	1,600 ..	42
" " 4. "	1,600	1,800 ..	48
" " 5. "	1,800	2,000 ..	54
" " 6. "	2,000	2,400 ..	60
" " 7. "	2,400	2,800 ..	72
" " 8. "	2,800	3,200 ..	84
" " 9. "	3,200	3,600 ..	96
" " 10. "	3,600	4,000 ..	108
" " 11. "	4,000	4,800 ..	120
" " 12. "	4,800	5,600 ..	144
" " 13. "	5,600	6,400 ..	168
" " 14. "	6,400	7,200 ..	192
" " 15. "	7,200	8,400 ..	216
" " 16. "	8,400	9,600 ..	252
" " 17. "	9,600	10,800 ..	288
" " 18. "	10,800	12,000 ..	324
" " 19. "	12,000	14,000 ..	360
" " 20. "	14,000	16,000 ..	420
" " 21. "	16,000	18,000 ..	480
" " 22. "	18,000	20,000 ..	540
" " 23. "	20,000	24,000 ..	600
" " 24. "	24,000	28,000 ..	720
" " 25. "	28,000	32,000 ..	840
" " 26. "	32,000	36,000 ..	960
" " 27. "	36,000	40,000 ..	1080
" " 28. "	40,000	48,000 ..	1200
" " 29. "	48,000	56,000 ..	1440

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	Thlr.
in der 30. Stufe	56,000	68,000 ..	1680
„ „ 31. „	68,000	80,000 ..	2040
„ „ 32. „	80,000	100,000 ..	2400
„ „ 33. „	100,000	120,000 ..	3000
„ „ 34. „	120,000	140,000 ..	3600
„ „ 35. „	140,000	160,000 ..	4200
„ „ 36. „	160,000	180,000 ..	4800
„ „ 37. „	180,000	200,000 ..	5400
„ „ 38. „	200,000	220,000 ..	6000
„ „ 39. „	220,000	240,000 ..	6600
„ „ 40. „	240,000	260,000 ..	7200

u. s. f. um je 20,000 Thaler steigend — um je 600 Thaler steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6. und 7.) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu ⅔ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu ⅓ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für

die

die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870. und 1871. Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851. enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I. und II. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Artikel V.

Die Artikel I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1874. in Anwendung.

Der Artikel IV. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach

(Nr. 8130.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875. an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874. als Termin für diese Steuerumwandlung festgesetzt werden.

§. 2.

Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875. ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamte zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften, oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuerbezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, anderenfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird. Nach dem Ablaufe von je drei Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen.

§. 3.

Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Er-

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staats bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Januar 1875. ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung.

§. 4.

Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütigung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

§. 5.

Der im §. 6. des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, auf 11 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 14 Millionen Thaler erhöht.

Die gemäß Alinea 3. und 4. des §. 6. des genannten Gesetzes etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze der Klassensteuer (§. 7. a. a. O.) finden gleichmäßig auf sämmtliche Steuerpflichtige Anwendung.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1. Januar 1874. ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer in derselben für das Jahr 1874. ohne Anrechnung auf den nach §. 6. des genannten Gesetzes festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze.

§. 6.

Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8131.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1873., betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§. 25. und 26. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.

Auf den Bericht vom 29. v. M. bestimme Ich, daß die Dispensation von dem in den §§. 25. und 26. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote bei Mir künftig in allen Fällen von dem Justizminister nachzusuchen ist, welchem überlassen bleibt, die nach Maßgabe der Verordnung vom 15. März 1803. erforderliche Prüfung durch die Gerichtsbehörden herbeizuführen.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. April 1873.

Wilhelm.

Leonhardt. Falk.

An den Justizminister, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 8132.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1873., betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverschen Staatsbahn.

Auf Ihren Bericht vom 21. April d. J. genehmige Ich, daß für die Verwaltung der Ostbahn in Königsberg, Bromberg und Berlin, für die Verwaltung der Hannoverschen Staatsbahn in Kassel, Harburg, Bremen und Hannover Königliche Eisenbahn-Kommissionen nach Maßgabe der in Meinem Erlasse vom 28. September v. J. gegebenen Bestimmungen errichtet werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

St. Petersburg, den 30. April 1873.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8133.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 19. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen auf Grund des §. 12. Absatz 3. des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

§. 1.

I. An Tagegeldern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer (§. 24. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851. Gesetz-Samml. S. 193.) vier Thaler;

b) den Mitgliedern der Kommissionen zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer (§. 21. a. a. O.), der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 9. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861. Gesetz-Samml. S. 317.) und den zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. gewählten Abgeordneten (§. 9. zu 1. und 4. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Gesetz-Samml. S. 697.), drei Thaler.

II. An Reisekosten sind zu gewähren:

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, ohne Ausnahme 10 Sgr. für die Meile und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1873.

1) den zu I. unter a. aufgeführten Personen 1 Thlr. 15 Sgr. für die Meile,

2) den zu I. unter b. aufgeführten Personen 1 Thlr. für die Meile.

Auf die vorstehend nach I. und II. zu gewährenden Entschädigungen haben auch die Stellvertreter und Ersatzmänner der dort aufgeführten Kommissions-Mitglieder und Abgeordneten Anspruch.

§. 2.

Die im §. 1. bestimmten Sätze sind für alle seit dem 1. April 1873. ausgeführten Veranlagungsgeschäfte, für welche Diäten und Reisekosten gefordert werden können, zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

(Nr. 8134.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungskommissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 19. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen in Verfolg des §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), beziehungsweise nach dem Gesetze vom 11. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 85.), unter Abänderung der Verordnung vom 4. Juli 1863. (Gesetz-Samml. S. 486.), auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

An Tagegeldern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen (§. 7. zu b. der Verordnung vom 4. Juli 1863.) vier Thaler,

b) den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen (§. 7. zu c. a. a. O.) drei Thaler.

§. 2.

Das den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen für die mit Ausführung der eigentlichen Einschätzungsarbeiten verbundenen Reisen nach §. 8. der Verordnung vom 4. Juli 1863. zu gewährende Reisekostenfixum wird hiermit auf Einen Thaler fünfzehn Silbergroschen täglich erhöht.

§. 3.

§. 3.

Die in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze sind für alle seit dem 1. April 1873. ausgeführten Veranlagungsgeschäfte, für welche Diäten und Reisekosten gefordert werden können, zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchsten Erlasse vom 19. Juni 1872. und vom 15. Februar 1873., betreffend das der Stadtgemeinde Duisburg verliehene Expropriationsrecht Behufs Herstellung der Dellstraße und einer unterirdischen Entwässerungsanlage von der Düsseldorfer Chaussee durch die Dellstraße nach dem Holzhafen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 248/249., ausgegeben den 17. Mai 1873.;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1872. und das durch denselben genehmigte Statut für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungs-Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 6. S. 25—33., ausgegeben den 8. Februar 1873.;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Februar 1873. wegen Ausfertigung einer 2. Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von 500,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 10. S. 53/54., ausgegeben den 8. März 1873.;
4) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Februar 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken zum Betrage von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20. S. 94. bis 96., ausgegeben den 15. Mai 1873.;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1873., betreffend die Abänderung des letzten Satzes §. 4. des vorbezeichneten Privilegiums, durch dasselbe Amtsblatt S. 94.;
6) das am 26. Februar 1873. Allerhöchst vollzogene Statut des Meliorations-Verbandes im Dragethale zwischen Falkenburg und Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 17. S. 77. bis 81., ausgegeben den 24. April 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Bau der Chausseen auf der Insel Usedom im Usedom-Wolliner Kreise des Regierungsbezirks Stettin von Swinemünde nach Heringsdorf und von Zinnowitz nach der Wolgaster Fähre, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18. S. 73., ausgegeben den 2. Mai 1873.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 17. März 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zu dem von den Ständen des Kreises Lübbecke beschlossenen Bau der Chausseen: 1) von Hüllhorst bis zur Kreisgrenze bei Tengern, 2) von Schnathorst bis Tengern, 3) von Lübbecke nach Benus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 19. S. 80., ausgegeben den 10. Mai 1873.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1873. und der durch denselben genehmigte Erste Nachtrag zu dem Statut der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 3. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 206. ff.) durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 17. S. 57., ausgegeben den 26. April 1873.,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 17. S. 67., ausgegeben den 23. April 1873.;

10) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 7. April 1873., betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte landesherrliche Erlaubniß zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Hamm nach Osnabrück, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 248., ausgegeben den 17. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 20. S. 57., ausgegeben den 17. Mai 1873.,
   für Hannover Nr. 20. S. 131., ausgegeben den 9. Mai 1873.;

11) das der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Allerhöchste Privilegium vom 9. April 1873. zur Emission von 6,700,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19. S. 125. bis 127., ausgegeben den 9. Mai 1873.;

12) das am 16. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Banfer Wiesenverband im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 20. S. 109/110., ausgegeben den 17. Mai 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 8135.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für Neuvorpommern und Rügen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 73. 133. bis 140. und 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in Neuvorpommern und Rügen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Landestheile nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die in den Städten Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund bestehenden Hypothekenämter erhalten die Bezeichnung „Grundbuchämter".

Die Vorsteher derselben — Grundbuchrichter — werden von dem Justizminister angestellt; sie sind den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851. und vom 26. März 1856. unterworfen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1873.

Die Buchführer, Schreiber und Unterbeamten werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald angestellt.

In Fällen der Verhinderung der Grundbuchbeamten hat der Präsident des Appellationsgerichts zu Greifswald einen Vertreter aus der Zahl der Richter oder Gerichtsbeamten zu bestellen.

§. 4.

Dem Grundbuchrichter werden in Beziehung auf den Buchführer, die Schreiber und Unterbeamten die Befugnisse eines Gerichtsdirektors beigelegt.

§. 5.

Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetriebe werden in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht zu Greifswald, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 6.

Die Gerichtskommissionen zu Barth und Wolgast werden nach den Bestimmungen der §§. 22. bis 24. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu Grundbuchämtern für ihre Bezirke bestellt.

Der Justizminister ist ermächtigt, auch andere Gerichtskommissionen als Grundbuchämter zu bestellen.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden dinglichen Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Bei der Bestimmung des §. 2. Nr. 5. des Gesetzes vom 6. Juli 1845. über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 8.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden.

§. 10.

§. 10.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Dritte, die im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs Rechte an dem Grundstück durch Eintragung erworben haben, nicht statt.

§. 11.

Die eheliche Gütergemeinschaft, in welcher der eingetragene Eigenthümer lebt, beschränkt sein Verfügungsrecht nicht, so lange die Gütergemeinschaft nicht eingetragen ist.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist nach dem Antrage des überlebenden Ehegatten für diesen und die namentlich anzuführenden Kinder im Grundbuch zu vermerken.

§. 12.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehemann berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Die überlebende Ehefrau kann dies nur unter Zuziehung der großjährigen Kinder und der den minderjährigen Kindern zu bestellenden Güterpfleger.

§. 13.

Vormünder, Güterpfleger und, falls ihnen der Inhalt des Testaments nicht entgegensteht, Testamentsvollstrecker bedürfen, wenn sie zum Zwecke der Theilung Grundstücke auflassen, Eintragungen bewilligen, oder eingetragene Forderungen abtreten, keiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 14.

Pächter und Miether, deren Recht eingetragen ist, können von einem späteren Erwerber des Grundstücks die Erfüllung des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der vollen Vertragszeit beanspruchen, sofern der neue Erwerber nicht in Zwangsversteigerung gekauft, die von einem früher eingetragenen Gläubiger ausgebracht war.

§. 15.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden, oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 16.

Eingetragene Gläubiger sind nicht schuldig, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Nachlaß an Zinsen oder Kapital, oder Indult zu bewilligen.

Auch in Betreff der Verlassenschaft eines Schuldners können sie nicht durch einen Beschluß der Mehrheit der Gläubiger dazu gezwungen werden.

§. 17.

An Stelle des §. 25. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. bleibt folgende Bestimmung in Kraft:

Sind Kapitalien unter dem Zinsfuß zu fünf vom Hundert eingetragen worden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Prozent mit dem Vorzug der bereits eingetragenen Zinsen eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

In derselben Weise sind zinslos eingetragene Kapitalien zu behandeln.

§. 18.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, deren Rechte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868. entstanden und vor dem 1. Juli 1869. zur Eintragung angemeldet sind.

§. 19.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache einschließlich der Forderungen ist fortan unzulässig.

§. 20.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und nach §. 15. des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen giebt die gesetzliche Hypothek nur ein Vorrecht im Konkurse. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 21.

Gesetzliche und vertragsmäßige Hypotheken, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dem beweglichen Zubehör eines Grundstücks (§. 20.) bestehen, müssen

müssen bis zum 1. Juli 1874. eingetragen werden, widrigenfalls sie Dritten gegenüber, deren Rechte im Grundbuche eingetragen sind, keine Wirkung haben.

§. 22.

Die durch Nr. 67. des Visitationsrezesses von 1707. zur Hofgerichtsordnung II. 12. §. 1. verordnete Hypothek vom Tage des erhobenen Rechtsstreits wird aufgehoben.

Durch Erkenntnisse oder Vergleiche, aus welchen das Zwangsverfahren stattfindet, erlangt der Gläubiger für Kapital, Zinsen und Kosten mit Einschluß der Kosten der Eintragung eine gesetzliche Hypothek an den Grundstücken des Schuldners nach Maßgabe des §. 20. dieses Gesetzes. Die Eintragung ist auf Ersuchen des Prozeßrichters zu bewirken.

§. 23.

Wenn keine Zeit zur Rückzahlung oder zur Aufkündigung, zur Renten- oder Zinszahlung eingetragen ist, so gilt der gesetzliche Umschlagstermin, der 24. Juni, und, wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 25. Juni jeden Jahres.

Die Kündigung des Kapitals steht dann jedem Theile sechs Monate vorher frei. Dies gilt auch bei unkündbar eingetragenen Kapitalien nach Ablauf von dreißig Jahren (§. 92. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten, vom 2. März 1850.).

§. 24.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen Testament oder Erbvertrag, so genügt die Beibringung der Originalurkunde oder einer Ausfertigung derselben, der Verhandlung über die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Erbschaftsantritts.

§. 25.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

 §. 26.

§. 26.

Die in den §§. 52. 74. 99. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. den Lehns- und Fideikommißbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Behörden, welche die Aufsicht über die Kuratel führen, und in deren Ermangelung von dem Appellationsgericht in Greifswald ausgeübt.

§. 27.

Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen Form, als die Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen veräußert werden.

Die in den §§. 4. 8. des Gesetzes vom 26. Mai 1856. vorgeschriebene Proklamation fällt weg, wenn das Grundbuchblatt oder der Artikel für das Hauptgrundstück angelegt sind.

§. 28.

Zur Beglaubigung von Unterschriften (§. 33. der Grundbuchordnung) sind befugt:

1) richterliche Personen, welche ein amtliches Siegel führen;
2) Notare;
3) in den Städten die Bürgermeister;
4) auf dem Lande solche zur Führung eines Amtssiegels befugte öffentliche Beamte, welche damit von dem Appellationsgericht zu Greifswald beauftragt worden sind.

§. 29.

Sind auf einem Grundstück vor dem 1. Juli 1869. angemeldete Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Rangordnung eingetragen worden (§. 153. des Gesetzes vom 21. März 1868.), so kann der Eigenthümer die Feststellung der Rangordnung dieser Ansprüche beantragen. Das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung richtet sich nach den folgenden Vorschriften (§§. 30. bis 37.).

§. 30.

Das Grundbuchamt fordert die Hypothekenurkunden, welche den unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragenen Gläubigern ertheilt sind, sowie andere für die Feststellung der Rangordnung erhebliche Urkunden, welche sich im Besitz der Gläubiger oder des Eigenthümers befinden, von denselben unter Androhung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler ein.

§. 31.

Auf Grund der Urkunden und der sonstigen Ermittelungen entwirft der Grundbuchrichter einen Plan, in welchen er alle dinglichen Rechte nach der ihnen

ihnen zustehenden Rangordnung aufnimmt, und ladet die Gläubiger unter Mittheilung des Planes zur Erklärung über denselben mit der Warnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigten den Plan.

Der Eigenthümer ist von dem Termin zu benachrichtigen. Hat er Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen oder an seinem Grundstück erworben, so wird er in Betreff derselben als Gläubiger behandelt.

§. 32.

Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, oder denen Verfügungen nicht zugestellt werden können, sind zur Einreichung der Urkunden und zum Erscheinen in dem Termin öffentlich aufzufordern.

Die Aufforderung ist mit einer den Umständen angemessenen, wenigstens vierwöchentlichen Frist durch das Amtsblatt und durch eine in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald erscheinende Zeitung, welche der Grundbuchrichter zu bestimmen hat, sowie, wenn der letzte bekannte Wohnort des Gläubigers außerhalb Neuvorpommerns und Rügens gewesen ist, durch eine mit Rücksicht auf diesen Ort auszuwählende zweite Zeitung zu veröffentlichen.

§. 33.

Wird dem Plan nicht widersprochen, so wird das Grundbuch nach Maßgabe desselben in der Spalte „Veränderungen" berichtigt. Die festgestellte Rangordnung wird auf den Hypothekenurkunden vermerkt.

§. 34.

Gläubiger, welche Widerspruch erheben, sind berechtigt, das Kapital zu dem nach Verlauf von 6 Monaten eintretenden Umschlagstermine zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, so werden solche Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein von den übrigen Betheiligten nicht anerkannter Widerspruch gegen den Plan gilt als zurückgenommen, wenn der Widersprechende die Kündigung nicht eingelegt hat und nicht innerhalb einer von dem Grundbuchrichter zu bestimmenden Frist nachweiset, daß er die Klage angestellt habe.

§. 35.

Wird die Klage angestellt, so ist die Berichtigung des Grundbuchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung zu bewirken.

§. 36.

Gläubiger, welche dem Plan widersprechen, sind auf Verlangen des Eigenthümers oder eines Gläubigers verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung auch in Betreff der Kosten und ohne Gewährleistung ihre Hypothek abzutreten.

§. 37.

Für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung bei dem Grundbuchamte sind, sofern der Eigenthümer innerhalb fünf Jahren von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, dasselbe beantragt, die in §. 11. des Tarifs der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. gedachten Kosten nach dem Werth des Grundstücks anzusetzen und von dem Eigenthümer zu erheben.

Erfolgt der Antrag nach Ablauf der fünfjährigen Frist, so werden diese Kosten um die Hälfte erhöht.

§. 38.

Das in §. 103. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist von dem Eigenthümer des Grundstücks bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, zu beantragen.

2) Dem Antrage ist die Urkunde über die aufzubietende Post in Abschrift, oder der wesentliche Inhalt derselben und alles dasjenige beizufügen, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; der Eigenthümer hat zugleich die Erklärung abzugeben, daß ihm der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt seien, und daß er sich um deren Ermittelung ohne Erfolg bemüht habe; die ihm bekannten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolger sind anzuzeigen, und das Erbieten zur eidlichen Bekräftigung aller Angaben ist auszudrücken.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate. Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden zu dem Termine unter der Verwarnung geladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und dieselbe im Grundbuch gelöscht werden würde.

4) Die Ladung ist den angezeigten, aber nicht legitimirten Rechtsnachfolgern zuzustellen und dreimal im Amtsblatt und einer von dem Gericht zu bezeichnenden Zeitung und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

5) Meldet sich im Termin Niemand, oder wird gegen die Löschung der Post Widerspruch nicht erhoben, so hat der Eigenthümer eidlich zu bekräftigen:

   daß er weder vor, noch nach erlassener Ladung von dem Aufenthaltsorte des eingetragenen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger (außer den von ihm angezeigten) Nachricht erhalten habe;

   alsdann ist das Ausschlußerkenntniß zu erlassen und in der Gerichtssitzung zu verkünden.

6) Die Löschung der Post erfolgt auf Antrag des Eigenthümers auf Grund des mit dem Vermerk der Verkündigung versehenen Ausschlußerkenntnisses, ohne

ohne daß es einer Vorlegung der Urkunde über die Post und der Quittung des Gläubigers bedarf.

7) Auf die persönliche Verbindlichkeit hat die Ausschließung und Löschung keinen Einfluß.

8) Ein Widerspruch gegen die Löschung ist im Prozeßwege durchzuführen; die Löschung erfolgt, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§. 39.

Das in §. 110. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorgeschriebene Aufgebotsverfahren findet in folgender Weise statt:

1) Das Aufgebot ist gemeinschaftlich von dem Eigenthümer des Grundstückes und dem eingetragenen Gläubiger, welcher die Urkunde verloren hat, auszubringen.

2) Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

3) Zur Begründung des auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Antrages liegt dem Gläubiger ob:

   a) eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder doch den wesentlichen Inhalt derselben und alles dasjenige anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;

   b) den letzten Besitz, sowie den Verlust der Urkunde glaubhaft zu machen;

   c) sich zur eidlichen Bekräftigung seiner Angaben zu erbieten.

4) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate, die Bekanntmachung erfolgt nach §. 38. Nr. 4.

5) Die Aufforderung ist dahin zu richten, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte seinen Widerspruch gegen die Kraftloserklärung derselben innerhalb der Aufgebotsfrist anzumelden habe, und dem unbekannten Berechtigten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen:

   daß er mit seinem Rechte ausgeschlossen und die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

6) Meldet sich im Termine Niemand, so hat der Gläubiger den in §. 110. der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Alsdann wird das Urtheil nach Maßgabe der gestellten Verwarnung abgefaßt, in der Gerichtssitzung verkündet und, mit dem Atteste der Verkündung versehen, dem Gläubiger zugestellt.

§. 40.

Wenn gegen den eingetragenen Eigenthümer ein Verfahren eingeleitet wird, um ihn für blödsinnig oder wahnsinnig, oder für einen Verschwender zu erklären, oder

oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder das Diskussionsverfahren verfügt wird, so ist auf Ersuchen des Prozeßrichters eine Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuch zu vermerken.

Bis zur Löschung eines solchen Vermerks ist eine Eintragung auf Antrag des Eigenthümers nicht zulässig.

§. 41.

Wegen Hypotheken und Grundschulden findet der unbedingte Mandatsprozeß (Verordn. vom 21. Juli 1849., Erster Abschnitt) statt, wenn der Klage die über die Eintragung ertheilte Urkunde und der Nachweis der Fälligkeit der Forderung beigefügt ist.

§. 42.

Bei Einleitung der Zwangsversteigerung hat der Versteigerungsrichter das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist,

zu ersuchen.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 43.

Die Forderungen der Gläubiger, welche vor dem verkaufenden Gläubiger eingetragen sind, werden durch die Zwangsversteigerung nicht berührt, sie bleiben unverändert stehen. Auf die für den Eigenthümer eingetragenen Forderungen haben die bei der Zwangsversteigerung ausfallenden Gläubiger keinen Anspruch.

§. 44.

Der Versteigerungsrichter hat von Amtswegen bei dem Grundbuchamte, die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 42.) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 45.

Eingetragene nachstehende Gläubiger, deren Forderungen durch das Kaufgeld nicht erreicht worden, sind schuldig, die Urkunden über ihre Eintragung an den Versteigerungsrichter abzuliefern.

§. 46.

Bei Zwangsversteigerungen hat der Versteigerungsrichter die bei Vertheilung der Kaufgelder entstehenden Streitigkeiten nach Analogie des Konkursverfahrens zu behandeln und durch ein Erkenntniß über die Rangordnung der Forderungen zu entscheiden. Gegen dies Erkenntniß sind die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 47.

§. 47.

Wird Konkurs über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers erkannt, so bedürfen die Gläubiger behufs der Befriedigung aus dem Grundstücke wegen ihrer eingetragenen Forderungen keiner Anmeldung oder besonderen Ladung.

Auf Ersuchen des Konkursrichters ist durch Eintragung eines Vermerks das Verfügungsrecht des eingetragenen Eigenthümers aufzuheben und die Zwangsversteigerung zu veranlassen.

§. 48.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten die Vorschriften der §§. 1. 2. und 3. des Artikels 59. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.

Andere Pfand- und Hypothekenrechte, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868. eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, haben mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, in Beziehung auf Seeschiffe keine Gültigkeit.

§. 49.

Für Seeschiffe erfolgt die Eintragung von Verpfändungen in das Schiffsregister auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1868. erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Verfahren sind die §§. 1. bis 4., Artikel 58. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. mit folgenden Zusätzen maßgebend:

Die Ladung erfolgt durch die erste Abtheilung des Kreisgerichts. Der Antrag ist erst nach Eintragung des Schiffs in das Register zulässig.

Die Bekanntmachung der Ladung erfolgt durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt und in zwei vom Gerichte zu bezeichnende Zeitungen, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle.

Nach erfolgter Ausschließung ist Behufs Eintragung der Realgläubiger in das Schiffsregister, wie bei Regulirung des Grund- und Hypothekenbuchs, durch das die Register führende Gericht zu verfahren.

§. 50.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bis 1. Juli 1869. angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

Ein Gleiches gilt von den nach §. 49. entstehenden Kosten für die öffentliche Ladung und Ausschließung.

§. 51.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1868. in den §§. 141. bis 155., betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158. bleiben in Kraft.

Im Uebrigen wird das Gesetz vom 21. März 1868. aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 8136.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 49. 73. 133. bis 140. und 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht gelten, bleiben außer Anwendung. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Schleswig-Holstein geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke.

Das Amtsgericht zu Kiel ist das Grundbuchamt für diejenigen Grundstücke, welche bisher in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen gewesen sind. Das Appellationsgericht zu Kiel ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Eigenthümer die Führung des Grundbuches über solche Grundstücke dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, zu überweisen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1873.

§. 4.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweis der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind.

Das Grundbuchamt erhält eine Abschrift des auf Grund dieses Nachweises aufgestellten Flurbuches.

§. 5.

Sobald das Grundbuchamt diese Abschrift erhalten hat, ladet es die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke bezeichneten Personen behufs Anlegung des Grundbuches von Amtswegen vor.

§. 6.

Die nach §. 5. Geladenen sind verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist,
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und
4) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamtes einen Auszug aus den Steuerbüchern (Steuer- oder Hebungsregister) mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind.

   Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

   Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm aus den bisher geführten Protokollbüchern oder anderweitig amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 7.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 5.) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 6. auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen.

§. 8.

Wenn der gemäß §. 6. ermittelte Eigenthümer eines Grundstückes zugleich durch ein gesetzlich nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) als solcher nachgewiesen ist, so wird derselbe als Eigenthümer in dem Grundbuche eingetragen.

§. 9.

§. 9.

Derjenige, bei dem die im §. 8. angegebene Voraussetzung fehlt, welcher jedoch im Steuerbuche (Steuer- oder Hebungsregister) als Eigenthümer aufgeführt ist, kann seine Eintragung im Grundbuche verlangen, wenn er

1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben hat,
2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigt,
3) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 10.

Wer in dem Steuerbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 9. als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuche Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 11.

Die Eintragung des Eigenthümers kann jedoch in den Fällen der §§. 9. und 10. erst nach Ablauf eines Jahres von dem im §. 14. erwähnten Tage erfolgen, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 16. zur Anwendung.

§. 12.

Die nicht bereits nach §. 5. und §. 6. vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuche bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres von dem im §. 14. erwähnten Tage bei dem Grundbuchamte anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokollirt oder von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6. Nr. 4. angezeigt sind.

§. 13.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 14.

Sobald die nach §§. 5. ff. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen bei sämmtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirkes im Herzogthum Holstein stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentliche Verfügung den Tag, an welchem die einjährige Ausschlußfrist des §. 12. für den betreffenden Bezirk beginnen soll.

Alsdann hat das Appellationsgericht zu Kiel die §§. 12. und 13. innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, das betreffende Kreisblatt und drei Zeitungen, von denen mindestens zwei in der Provinz erscheinen, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung müssen diejenigen Bezirke namhaft gemacht werden, in welchen die in §. 12. Absatz 2. erwähnten Protokollate der Anmeldung nicht bedürfen.

§. 15.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 17.

Die der Anmeldung nicht bedürfenden und die rechtzeitig angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in dem Grundbuche eingetragen. Die vor Ablauf der Ausschlußfrist entstandenen und angemeldeten Rechte haben bei der Eintragung die Rangordnung vor den später entstandenen; jedoch gehen die nach Ablauf der Ausschlußfrist, aber vor Anlegung des Grundbuchblattes protokollirten Rechte denjenigen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor, welche nicht mit Protokollationsberechtigung versehen sind.

§. 18.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu beantragen.

§. 19.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht (§. 17.) eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechtes bestritten ist,

2) wenn

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstückes bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 20.

Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung von Forderungen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 21.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 22.

Der Eigenthümer hat über leere von ihm vorbehaltene Hypothekenstellen und über die vor der Linie getilgten Hypotheken die Verfügung, wie über eine Hypothek des Eigenthümers nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872.

§. 23.

Die Uebertragung der vorbehaltenen Stellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch geschieht mit der Formel:

Nr. — — — Thlr. (Mark u. s. w.) mit ..... von Hundert verzinslich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 24.

Wenn der Eigenthümer gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels beantragt, die leeren Stellen oder die vor der Linie getilgten Posten als Hypotheken oder Grundbuchschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt diese Eintragung stempel- und kostenfrei.

§. 25.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 26.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt und das Kreisblatt oder ein von dem Grundbuchrichter zu bestimmendes Lokalblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

 §. 27.

§. 27.

Diejenigen Amtsgerichte, welchen bisher die Einschreibung (Protokollirung) des Eigenthums und der Belastungen der Grundstücke obgelegen hat, haben die betreffenden Bücher noch zehn Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26.) fortzuführen, demnächst dieselben zu schließen und aufzubewahren, oder an das zuständige Grundbuchamt zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 28.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26.) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 29.

Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder zertheilt, veräußert oder belastet werden, bedürfen nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 30.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechtes, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 31.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 28. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 32.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 33.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden. Die Einrede, daß die Forderung unter dem Nennwerth abgetreten worden, kann dem Cessionar nicht entgegengesetzt werden.

§. 34.

Im Gebiete des Dänischen Rechts können von dem im §. 28. bezeichneten Zeitpunkte ab Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.

§. 35.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und nach §. 38. des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 36.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 37.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche, behalten jedoch, eben so wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher und zwar unter Berücksichtigung des ihnen bis dahin zugestandenen Vorzugsrechts als protokollirte Forderungen geltend gemacht werden können.

§. 38.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 39.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur

nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 40.

Auf die vor dem im §. 28. bezeichneten Tage protokollirten Hypotheken findet die Verordnung vom 12. Februar 1828. (Chronolog. Samml. 1828. S. 26.) in Betreff der Zulässigkeit der späteren Erhöhung des eingetragenen Zinsfußes bis fünf vom Hundert auch ferner Anwendung.

§. 41.

Hypotheken, welche bis zu dem im §. 28. bezeichneten Tage mit fester Rangordnung protokollirt sind, können nicht in die Stelle der vorstehend gelöschten Hypotheken eintreten. Der Eigenthümer des Grundstückes ist vielmehr berechtigt, an Stelle der gelöschten Hypothek eine neue Hypothek oder eine Grundschuld von gleichem Betrage für sich oder andere Personen eintragen zu lassen.

§. 42.

Die in dem Grundbuche eingetragenen Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten dienen im Konkurse über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers zur abgesonderten Befriedigung der dinglich Berechtigten. Dieselben haben nicht nöthig, ihre Ansprüche anzumelden.

§. 43.

Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung können mit der Rangordnung des Kapitals nur zweijährige Zinsrückstände, zurückgerechnet vom letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Konkurseröffnung oder vor dem früheren Tage der verfügten Zwangsversteigerung, gefordert werden.

§. 44.

Den dinglich Berechtigten gehen bei der Zwangsversteigerung in der nachstehenden Reihenfolge vor:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge aus den zwei letzten Jahren;
3) die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und der an die Rentenbank oder an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;

4) die

4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren;

5) die Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Diensteinnahmen der Wirthschafts- und Forstbeamten und des Gesindes, sofern diese Personen zur Bewirthschaftung oder Verwaltung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundstückes und der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe eines ländlichen Nebengewerbes auf dem Grundstücke gehalten werden, sowie die Ansprüche der Schmiede und Rademacher, soweit sie für das Grundstück Arbeiten geleistet haben, und der Bergarbeiter, aus dem letzten Jahre;

6) die Forderungen für Saatkorn aus dem letzten Jahre.

§. 45.

Gemeine Lasten (§. 44. Nr. 4.) sind namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, oder aus einem sonstigen Kommunalverband, oder einem ritterschaftlichen Verband entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine Behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 46.

Der Eintragung in dem Grundbuche bedürfen nicht die in den §§. 44. und 45. erwähnten absolut bevorzugten Ansprüche.

§. 47.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 48.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten, abgesehen von den gesetzlichen Pfandrechten, welche in dem Schiffsregister nicht einzutragen sind, fortan die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. des Art. 59. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.

§. 49.

Die Eintragung der Verpfändung in dem Schiffsregister erfolgt auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

§. 50.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften des Art. 58. §§. 1. bis 4. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.

§. 51.

Sobald eine Eintragung in dem Schiffsregister erfolgt ist, wird der auf Grund der Instruktion des Justizministers vom 31. August 1867. Th. II. §. 16. in Kolonne 10. des Certifikats eingetragene Vermerk gelöscht. Alsdann kann das Schiff nur durch Eintragung im Schiffsregister verpfändet werden.

§. 52.

Die Verhandlungen, welche zur Feststellung der innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Rechte an Grundstücken und Schiffen (§. 50.) erfolgen, sind stempel- und kostenfrei. Die nach §. 5. des Kostentarifs der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu entrichtenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung des Rechts zugleich für die künftige Delirung entrichtet worden sind.

§. 53.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1873. und das durch denselben genehmigte Regulativ, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22. S. 135. bis 137., ausgegeben den 23. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21. S. 102. bis 104., ausgegeben den 22. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 23. S. 89. bis 91., ausgegeben den 15. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 22. S. 105. bis 107., ausgegeben den 28. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 249. bis 251., ausgegeben den 17. Mai 1873.;

2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 27. März 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Naumburg a. d. Saale nach Artern durch die Unstrut-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 22. S. 121. bis 124., ausgegeben den 31. Mai 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1873., betreffend einige Aenderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 635.) wegen Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21. S. 179./180., ausgegeben den 24. Mai 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1873., betreffend die in Abänderung des §. 1. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871. (Gesetz-Samml. S. 477.) getroffene Bestimmung, daß der Landarmenverband der Rheinprovinz vom 1. Juli 1873. ab bis auf Weiteres in der Stadt Düsseldorf seinen Sitz und Gerichtsstand haben soll, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22. S. 135., ausgegeben den 23. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21. S. 104., ausgegeben den 22. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 23. S. 89., ausgegeben den 15. Mai 1873.,

der

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 20. S. 95., ausgegeben den 14. Mai 1873.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 248., ausgegeben den 17. Mai 1873.;

5) das am 12. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Regulirung des Gardenga-Flusses in den Kreisen Marienwerder und Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 22. S. 87. bis 90., ausgegeben den 28. Mai 1873.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bottrop-Plankenschemmer Chaussee zu Bottrop über Wellheim bis zur Einmündung in die Essen-Horster Staatsstraße bei Carnap, in den Kreisen Recklinghausen und Essen, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 20. S. 57., ausgegeben den 17. Mai 1873.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21. S. 268., ausgegeben den 24. Mai 1873.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 19. April 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt St. Johann, Reg.-Bez. Trier, zum Betrage von 100,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22. S. 112. bis 115., ausgegeben den 29. Mai 1873.;

8) das am 21. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Diemel-Wiesen zwischen Eberschütz und Trendelburg, Kreises Hofgeismar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 19. S. 78. bis 80., ausgegeben den 24. Mai 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 8137.) Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld der §. 49. der Grundbuchordnung, für die ganze Provinz §. 72. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, die §§. 73. 133. bis 141. 143. und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103. bis 111. der Grund-

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1873.

Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruches im Falle des §. 60. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

§. 4.

Unter dem Gericht der belegenen Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5.

An die Stelle des §. 20. Absatz 1. der §§. 22. 23. 24. der Grundbuchordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 6.

Auf dem Titel des Grundbuchblattes oder Artikels ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landrathes ist nach §. 57. der Grundbuchordnung die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.

§. 7.

Im Falle des getheilten Eigenthums ist unter dem Eigenthümer und dem Eigenthum der Untereigenthümer und das Untereigenthum zu verstehen.

§. 8.

Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken, ingleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergütern (auch getheilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben, und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Uebertragung fortan nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sogenannten Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Kontrakte u. s. w.) bestehenden

den besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17. Juni 1857., die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Höfekontrakte betreffend, außer Kraft.

§. 9.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 10.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 11.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864.

§. 12.

Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 13.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine Per-

Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. §. 500. Absatz 2. zur Anwendung.

§. 14.

In dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts werden die in der Grundbuchordnung erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde von dem Gericht der belegenen Sache (§. 4.) wahrgenommen.

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52. 74. 99. der Grundbuchordnung, soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

> Die Eintragung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.
>
> Familienfideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.
>
> Die Löschung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.
>
> Die Eintragung und Löschung kann bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7. des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1847.) erfolgen.

§. 15.

Im Falle des §. 66. der Grundbuchordnung kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867. §. 11. und des Gesetzes vom 3. April 1869. zur Anwendung.

§. 16.

Ablösungs- und Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allodifikation vorgestreckten Darlehne, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 1844. in die dritte Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allodifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 17.

In Betreff der Eintragung und Löschung der Domainen-Amortisations- und Rentenbankrenten und des diesen Renten zustehenden Vorzugsrechts bleibt

es

es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867. und des Gesetzes vom 3. April 1869.

§. 18.

Bei einer in Gemäßheit der §§. 16. 17. erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste Recht im Grundbuch von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 19.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 20.

Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

§. 21.

Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.

§. 22.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 23.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung.

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 48. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 24.

Für die Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. von Amtswegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 25—47.) angelegt.

§. 25.

Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuchs.

§. 26.

Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugestellt worden ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

§. 27.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen und
4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 28.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 26.) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 27. auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen.

§. 29.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1) entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,
2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,
3) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der

Be-

Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 30.

Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 29. als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 31.

Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32. vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39. zur Anwendung.

§. 32.

Die nicht bereits nach §§. 26. und 27. vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem in §. 35. erwähnten Tage bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 33.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 27. Nr. 4. vor Ablauf der Ausschlußfrist des §. 32. dem Grundbuchamt angemeldet hat.

§. 34.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 35.

Sobald die nach den §§. 26. 27. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für einen Obergerichtsbezirk stattgefunden haben, bestimmt der Justiz-

Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in §. 32. vorgeschriebene Frist für den betreffenden Obergerichtsbezirk beginnen soll.

Die Kron-Oberanwaltschaft hat sodann die §§. 32. bis 35. Absatz 1. innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 36.

Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in dem Grundbuch innerhalb der Ausschlußfrist (§. 32.) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schuldurkunde enthalten: den Namen des Darlehnsempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schuldurkunde und womöglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Bei denjenigen Kapitalien, welche auf Grund des §. 2. Nr. 1. der Statuten vom 18. Juni 1842. und §. 1. der Verordnung vom 26. August 1844. ausgeliehen sind, genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungsrolle.

§. 37.

Die Grundbuchämter haben über die Anmeldung der Landeskreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigenthümer der ihr verhafteten Grundstücke zu vernehmen, und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Flur- oder Hypothekenbuch, in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigenthümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landeskreditanstalt mitzutheilen.

Die letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nöthigenfalls zu erstreckenden Frist dem Grundbuchamt anzuzeigen, in Betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittelungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte befindlicher Akten zu beanspruchen.

Ergiebt das Ermittelungsverfahren, daß das der Landeskreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder theilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38.

Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landeskreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt

zu

zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnißweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Ortschaften geschehen und muß enthalten: den Namen des Eigenthümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvermerk und die der Hypothek der Landeskreditanstalt im Range vorgesetzten Ansprüche Dritter.

§. 39.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 40.

Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.

§. 41.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu beantragen.

§. 42.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;
2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 43.

Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 44.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeß-

richter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 45.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 46.

In dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Pfandrecht vom 14. Dezember 1864. sind Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte nur dann einzutragen oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 47.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 48.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblatts (§. 47.) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 49.

Bis zu dem im §. 48. bezeichneten Tage werden die bisherigen Hypothekenbücher von den Grundbuchämtern, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23. 24. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. und des §. 11. des gegenwärtigen Gesetzes fortgeführt.

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Otterndorf abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 32. vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 48. bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 34. vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 48. bestimmten Tage anmelden.

Die Eintragung der Verpfändungen der Seeschiffe und der Flußschiffe von mindestens fünf Last Tragfähigkeit erfolgt nach Maßgabe des §. 2. Nr 3., §. 11. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864. in dessen Geltungsbereich auch ferner in den bisherigen Hypothekenbüchern.

§. 50.

§. 50.

Für den Bezirk der Altstadt von Hannover gelten statt der §§. 25. bis 47. folgende Vorschriften:

1) die Spezialhypothekenbücher werden als Grundbücher weiter geführt;

2) bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte sind von den Berechtigten innerhalb sechs Monate von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden;

   die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist innerhalb der Ausschlußfrist von der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Hannover in entsprechender Anwendung des §. 35. dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen;

   wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert;

3) die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden oder nicht, in dem Grundbuch eingetragen oder gemäß des §. 42. vorgemerkt;

4) die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte erhalten die Wirkung, welche ihnen zugekommen sein würde, falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;

5) die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872.;

6) die Vorschrift des §. 45. des gegenwärtigen Gesetzes findet auch in dem Bezirk der Altstadt von Hannover Anwendung.

§. 51.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§. 25. bis 47. entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. sofort anzuwenden.

§. 52.

In denjenigen Gebietstheilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. angelegt sind, erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Flurbücher erhalten haben.

Die Bestimmungen des §. 50. unter Nr. 2. gelten auch hier mit der Maßgabe, daß die Aufforderung zur Anmeldung von der Kron-Oberanwaltschaft zu erlassen ist.

§. 53.

In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1) in Betreff derjenigen Posten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18. der Verordnung wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland vom 29. September 1817.;

2) das Gesetz vom 29. Oktober 1848., die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladungen betreffend, für diejenigen Fälle, in welchen das Eigenthum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 54.

Die Vorschrift des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 26. Mai 1845., das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen ꝛc. betreffend, wird aufgehoben.

§. 55.

Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterschen Ortschaften Hypothekenbücher bisher nicht angelegt worden, so kommen die für diese Landestheile bisher gültig gewesenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind.

§. 56.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 57.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 58.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1843., betreffend die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften, die Gesetze vom 9. November 1858. und vom 17. September 1862., sowie §. 23. der Notariatsordnung vom 18. September 1853. treten mit dem eilften Tage nach der Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels (§. 47.) für die betreffenden Grundstücke außer Kraft.

§. 59.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Kosten-

Kostentarif.

Erster Abschnitt.

Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, werden folgende Kosten erhoben:

§. 1.

A. 1. Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn.... 7½ Sgr.
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. 7½ »
c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn............. 7½ »

2. Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem anderen Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes, für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3. Die Kosten unter 1. und 2. werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1. 5. und 13. der Grundbuchordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4. zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1. und 13. der Grundbuchordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt oder gemäß §§. 15. und 16. a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4) Bei

4. Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15. der Grundbuchordnung) werden die Kosten Nr. 1. und 2. nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund Einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbers eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei Einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5. Im Fall des §. 59. der Grundbuchordnung sind die Sätze unter A. Nr. 1. zu erheben.

§. 2.

B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ... 4 Sgr.

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. 5 »

c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. .... 7½ »

§. 3.

C. 1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen: die Hälfte der Sätze des §. 2. (B.), jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5. Absatz 4. der Grundbuchordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1. 2. 3. Nr. 1. getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblattes, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung I. Spalte 1. bis 7. des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibung der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerths der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, soweit die in §. 1. Nr. 1. bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4.

D. 1. Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die

Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2. und 3.) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren, auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2. getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die im §. 1. Nr. 3. Abs. 2. bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

2. Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5.

E. Für jede Löschung, und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2. und 3. bestimmten Sätze.

Die Grundsätze des §. 4. finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

§. 6.

F. 1. Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: zwei Drittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

2. Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle der nach den älteren Vorschriften ertheilten Hypotheken-Dokumente oder eines Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. Nr. 1., jedoch nicht unter 3 Sgr.

3. Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: ein Viertheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr.

§. 7.

G. 1. Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt.

Die

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und der Grundsteuerbehörde, und die im Falle von Abzweigungen an Behörden zu richtenden Benachrichtigungen, ingleichen die gemäß §§. 121. 122. 123. der Grundbuchordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

2. Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 8.

H. 1. Beträgt bei den vorstehend (§§. 1. bis 7.) bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

2. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32. der Grundbuchordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 200 Thlr. von je 50 Thlrn. .... $2\frac{1}{2}$ Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 200 Thlrn. $2\frac{1}{2}$ „

von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thlrn. $2\frac{1}{2}$ „

und bei Werthen über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 1 Thlr.

Diese Gebühr haben auch die Notare für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der bezeichneten Art zu beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die letzteren mindestens 15 Sgr. in Ansatz bringen können.

3. Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei der Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthsbestimmung enthalten sind. In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthsangabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der danach eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsenbetrages.

 §. 9.

§. 9.

J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Berggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostensatz A. Nr. 1. (§. 1.) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehörten, veranlaßt wird.

§. 10.

K. Die Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt kostenfrei; dasselbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27. der Grundbuchordnung veranlaßt werden.

§. 11.

L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stattfindet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:

1) bei Objekten bis 25 Thlr.		5 Sgr.,	
2) bei Objekten über 25 Thlr. bis 200 Thlr.		10	„
3) bei Objekten über 200 Thlr. bis 1000 Thlr.		15	„
4) bei Objekten über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr.	1 Thlr.	—	„
5) bei Objekten über 5000 Thlr. bis 20,000 Thlr.	2 „	—	„
6) bei Objekten über 20,000 Thlr.	4 „	—	„

Zweiter Abschnitt.

§. 12.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thalern u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 13.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850. enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 14.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872. bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen, beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867. von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz. Durch die vorstehenden Tarifsätze (§§. 1—11.) werden zugleich die in Hypothekensachen auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859. zu erhebenden Stempelabgaben gedeckt (§§. 1. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1869., Gesetz-Samml. S. 366.).

§. 15.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 16.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Be-

Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen .... 2½ Sgr.,
dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleichgeachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen ... 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 8138.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl. Vom 29. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausnahme des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausnahme der §§. 20. bis 22. 49. 73. 133. bis 140. und 143., sowie das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Bezirk nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Verträge, welche die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, oder der ihnen gleichgeachteten Rechte und Gerechtsame zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit fortan nicht der Anzeige bei dem Gericht der belegenen Sache und der Bestätigung des letzteren, begründen aber, wenn sie in schriftlicher Form geschlossen sind, persönliche Ansprüche, unbeschadet der Anwendung des §. 10. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb rc. vom 5. Mai 1872. auf nicht schriftlich geschlossene Verträge.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1873.

Verträge über Grundgerechtigkeiten, sowie — im Falle einer darauf gerichteten besonderen Abrede — Mieth- und Pachtverträge erhalten dingliche Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuche.

§. 4.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verabredungen, durch welche zur Sicherung eines über Grundstücke abgeschlossenen unwirksamen Vertrages eine Reubuße festgestellt wird, sind ungültig.

§. 5.

Im Zwangsversteigerungs- und im konkursmäßigen Verkaufsverfahren geht das Eigenthum durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid, jedoch erst nach Zahlung oder Stundung des Zuschlagspreises, auf den Ersteher über.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges, sowie die Löschung der durch das Verfahren aufgehobenen Hypotheken und Grundschulden erfolgt auf das Ersuchen des Versteigerungsgerichts.

§. 6.

Werden streitige Eigenthumsverhältnisse durch Urtheil oder Vergleichsbescheid im Prozeßwege festgestellt, oder wird Eigenthum im gerichtlichen Theilungsverfahren zuerkannt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuche unter Vorlegung des rechtskräftigen Urtheils oder Bescheides auf Antrag eines der Betheiligten.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (vergl. Kurhess. Gesetz vom 20. Dezember 1840. §§. 3. und 4.), sowie die Einrede der Vorausklage ist gegen die hypothekarische Klage unzulässig.

§. 9.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und nach §. 18. des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

§. 10.

§. 10.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 11.

Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.

Die Summe und das Spezialpfand einer vormundschaftlichen Sicherheits-Hypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges. Die Festsetzung darf nicht auf eine höhere Summe erfolgen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens es erfordert. Bei Auswahl der Pfandobjekte ist auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm ernannten Vormund von Kautionsleistung entbunden hat. Die Eintragung, sowie die Löschung solcher vormundschaftlichen Hypotheken erfolgt kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters. Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pflegebefohlenen ihren Kuratoren gegenüber, sowie auf die minderjährigen Kinder dem zur Wiederverheirathung schreitenden Vater gegenüber entsprechende Anwendung.

§. 12.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 13.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Rechte davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend gemacht werden können.

§. 14.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nach-

nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 15.

Die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungs-Verfahren verfügte Immission in Grundstücke begründet fortan nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek.

Die Eintragung ist von dem Prozeßrichter bei dem Grundbuchamte nachzusuchen.

§. 16.

In dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden in dem Zwangsversteigerungs-Verfahren bei Unzulänglichkeit des Erlöses neben dem Kapital und den laufenden Zinsen nur zweijährige Zinsrückstände — vom letzten Fälligkeitstage vor der Insolvenzanzeige oder der Verkaufserkennung an rückwärts gerechnet — berichtigt.

§. 17.

Das verpfändete Grundstück haftet auch für die durch Geltendmachung der Hypothek oder Grundschuld im Konkurs erwachsenen Kosten.

Die nach §. 21. der Verordnung vom 30. August 1867. für die Feststellung des Bestandes und der Rangordnung einer Forderung im Konkurs den Rechtsanwälten und Kontradiktoren zugebilligten Gebühren werden für anzumeldende Hypotheken und Grundschulden, sofern bezüglich derselben kein Streit entsteht, auf ein Viertel herabgesetzt.

§. 18.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 19.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

§. 20.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 21.

§. 21.

Die mit einem Richter besetzten Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten bildet einer derselben mit einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten das Grundbuchamt.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Aufnahme der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert oder belastet werden, auch wenn die Grundstücke nicht im Bezirk des Amtsgerichts liegen.

Die Thätigkeit der Gemeindebeamten im Hanauischen bei den Hypothekengeschäften hört für jedes Grundstück auf, sobald es in das neu anzulegende Grundbuch übertragen worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 52. 74. und 99. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. kommen auf Familienfideikommisse nur insoweit zur Anwendung, als dieselben gesetzlich oder stiftungsmäßig einer Staatsbehörde bereits unterstellt sind, oder durch Beschluß der Fideikommißbetheiligten dem Appellationsgerichte zu Kassel als Fideikommißbehörde unterstellt werden.

§. 22.

Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23.

Mit dem 1. Juli 1874. erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthumsübergang oder soweit sie die im §. 12. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb rc. vom 5. Mai 1872. gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1. eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 36.

§. 24.

Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und diejenigen Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874. in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuche nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideikommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874. in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25.

Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

1) Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuche eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. beantragen kann.

2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

   Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchsauszuge nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuche nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amtswegen zu beschaffen.

   Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31. bis 35.) erfolgen.

3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämmtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuche unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

   Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfandeintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11. dieses Gesetzes bei dem Vormundschaftsrichter von Amtswegen zu veranlassen.

Die

Die übrigen allgemeinen Pfandeintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlußsatze des §. 42. zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die, in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26.

Die Vorschriften der §§. 22. bis 25. gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867. zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, so wie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27.

Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22. bis 25. in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher und die in denselben bis zum 1. Juli 1874. bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuche als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder wer in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1. eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthumsübergänge geführten Bücher übereinstimmt, oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.

2) Mit dem Antrage auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letzteren auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angiebt.

Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874. erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheins an Eidesstatt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25. Nr. 3. bis 5. angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28.

Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in den §§. 26. 27. erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874. zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22. bis 27. eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamte gepflogenen Verhandlungen, sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29.

Vom 1. Juli 1874. an dürfen Eintragungen in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder in die deren Stelle vertretenden älteren gerichtlichen Bücher nur noch soweit bewirkt werden, als sie Vormerkungen zur Wahrung geltend gemachter Rechte oder Löschungen und Veränderungen älterer vor dem 1. Juli 1874. eingetragener Hypotheken — mit Ausschluß jedoch der im §. 43. vorgesehenen Umwandelungen derselben — zum Gegenstande haben.

§. 30.

Soweit in den vormals Bayerischen Landestheilen ein Grundstück in den dortigen Hypothekenbüchern nicht eingetragen ist, kann der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum nach dem bisherigen Rechte durch gerichtlichen oder notariellen Erwerbsakt nachweist, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuche verlangen.

§. 31.

Wenn bezüglich eines Grundstücks die Voraussetzungen der §§. 25. 26. 27. und 30. nicht vorliegen, so kann ein Grundbuchblatt oder Artikel für dasselbe nur nach vorherigem Aufgebot nach Maßgabe der §§. 32. bis 35. angelegt werden.

§. 32.

§. 32.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch Urkunden, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstück zu haben vermeinen, öffentlich laden lassen, unter der Androhung des Rechtsnachtheils:

daß nach Ablauf der Frist der Besitzer als Eigenthümer in dem Grundbuche eingetragen werden wird, und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher, im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§. 33.

Ist das Grundstück im Steuerbuche auf einen anderen Namen eingetragen oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte für die Berechtigung dritter Personen, so sind diese von Amtswegen besonders zu laden.

§. 34.

Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Grundstück erhoben oder die geltend gemachten von dem Antragsteller anerkannt, so erfolgt die beantragte Eintragung des Eigenthums unter gleichzeitiger Eintragung der vom Antragsteller selbst angemeldeten oder anerkannten dinglichen Rechte und Hypotheken.

§. 35.

Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels, sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten ist, bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Streitpunktes auszusetzen, bei einem Streit über dingliche Rechte und Hypotheken aber eine Vormerkung der streitigen Ansprüche zu bewirken.

Für die Eintragung allgemeiner Pfandrechte kommen die Vorschriften in §. 25. Nr. 3. zur Anwendung.

§. 36.

Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanzministeriums vom 12. April 1833. (Kurh. Gesetz-Samml. S. 17.), sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874. festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die

die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877. bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend geltend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuche vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36.) gelten auch für die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. April 1833. herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Kassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu lassen, und dieselben bis zum 1. Juli 1874. öffentlich bekannt zu machen.

§. 38.

Vom 1. Juli 1874. an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamt hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuche zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamte durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39.

Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und vom 2. September 1867. eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der Generalkommission bestätigte Auseinandersetzungsrezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41.

Die Vorschriften der §§. 22. bis 28. 36. bis 40. und 49. sind durch Anschlag und ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, sowie durch Abdruck im Amtsblatt wörtlich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist bis zum Ablauf der in jenen Paragraphen bestimmten Frist in angemessenen, durch das Appellationsgericht zu Kassel festzustellenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 42.

Die in Gemäßheit der §§. 25. 26. 27. aus den General-Währschafts- und Hypotheken- oder den sonstigen älteren gerichtlichen Büchern, sowie im Falle der §§. 31. bis 35. in Folge Anmeldung innerhalb der Ausschlußfrist in das Grundbuch übertragenen Hypotheken haben den Vorzug vor allen neu eingetragenen Hypotheken und Grundschulden.

Für die Rangordnung solcher älteren Hypotheken unter einander, für ihre sonstigen rechtlichen Beziehungen, sowie für die sie betreffenden Eintragungen und deren rechtliche Bedeutung bleibt das bisherige Recht in Kraft. Es sollen jedoch fortan auf sie, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur im Uebrigen, die Vorschriften der §§. 30. 31. 41. bis 50. 52. Absatz 1., §§. 53. 54. 56. 61. 62. 65. bis 67. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872., sowie die Bestimmungen in den §§. 14. bis 19. des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, auch dem Eigenthümer das Recht zustehen, die Einschränkung allgemeiner Pfandeintragungen auf eine bestimmte Summe und auf einzelne den Anspruch sichernde Grundstücke dem eingetragenen Pfandgläubiger gegenüber zu beanspruchen.

§. 43.

Eine ältere Hypothek kann durch Uebereinkunft des eingetragenen Eigenthümers und des eingetragenen Gläubigers, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem Gesetze über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. begründeten Hypothekenrechts erhoben oder in eine Grundschuld umgewandelt werden, sofern der Bestand und Rang der Hypothek von den übrigen bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels mitübertragenen Hypothekengläubigern anerkannt, oder gerichtlich gegen sie festgestellt ist, oder denselben der Vorrang vor der umzuwandelnden Hypothek eingeräumt wird. Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuche, Spalte „Veränderungen", einzutragen.

Die Eintragung wird durch Rückgabe oder Kraftloserklärung der über die umzuwandelnde Hypothek aufgestellten Pfandverschreibung bedingt, sofern eine derartige Voraussetzung für deren Löschung besteht.

Der Gläubiger einer umgewandelten Hypothek erhält einen neuen Hypotheken- oder Grundschuldbrief.

§. 44.

Der §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. findet auf die nach Maßgabe desselben errichteten Hypotheken in der Weise Anwendung, daß deren Umwandlung in Grundschulden nur den Antrag des Eigenthümers und Gläubigers voraussetzt.

§. 45.

Die nach Maßgabe der Kurhessischen Ablösungsgesetze — Gesetz vom 3. Juni 1832. §§. 15. 54. und 55., Gesetz vom 31. März 1835. §. 8., Gesetz vom 2. April 1835., Gesetz vom 26. August 1848. §§. 17. und 20., Verordnung vom 20. November 1849., Gesetz vom 20. Juni 1850. — zur Ablösung aufgehobener Grundzinsen, Zehnten, Dienste, Triftabgaben und anderer Grundlasten, sowie der aufgehobenen Lehns-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und der an deren Stelle getretenen Ablösungs- und Entschädigungskapitalien aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehne behalten, auch ohne Eintragung in die Grundbücher, ihre bisherigen gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte an den ehemals pflichtigen Grundstücken, sollen jedoch, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypotheken-, sowie sonstigen älteren gerichtlichen Büchern unter dem Titel des Eigenthümers der pflichtigen Grundstücke eingetragen sind, auch in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übertragen werden.

§. 46.

Ablösungsdarlehne der Landeskreditkasse sind in dem Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen der für dieselben verhafteten Grundstücke wird, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

§. 47.

Soweit eine ganze Gemarkung oder mehrere vormals pflichtige Grundstücke für ein an die Stelle abgelöster Grundlasten getretenes Ablösungs- und Entschädigungskapital oder für ein zu dessen Abtragung erborgtes Darlehn ungetheilt haften, ist der Eigenthümer jedes der mitverhafteten Grundstücke berechtigt, gegen Abtragung des auf dasselbe fallenden Antheils der Gesammtschuld dessen Freigabe aus dem Pfandverband zu beanspruchen.

Die Feststellung des Antheilsverhältnisses des einzelnen Grundstücks erfolgt im Falle eintretenden Streites durch die Generalkommission, und soll dabei, sofern sich für die bisherigen Zins- und Kapitalabtragungen herkömmlich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab gebildet hat, dieser, andernfalls aber die Größe des auf die Grundstücke veranlagten Steuerkapitals und hülfsweise das Ermessen der Generalkommission maßgebend sein.

§. 48.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Bereich dieses Gesetzes geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 49.

Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853., „das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend", vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28. 36. 37. 38.), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen von Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9. 42., auf das Feststellungsverfahren des §. 43., sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1. eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874. herrühren, so ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung oder Vervollständigung, beziehungsweise Löschung des Eintrags, zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 15. März 1869., betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

§. 50.

Der durch §. 24. der Verordnung vom 30. August 1867. außer Anwendung erklärte §. 8. des Gesetzes vom 11. Mai 1851. tritt auch für den Geltungsbereich der ersteren in Wirksamkeit.

§. 51.

Mit bevorzugtem Pfandrecht vor den eingetragenen dinglich Berechtigten und Pfandgläubigern haften auf jedem Grundstücke, ohne des Eintrags im Grundbuche zu bedürfen:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;
3) die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und der an die betreffende Kasse zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;

 4) die

4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren.

§. 52.

Zu den gemeinen Lasten (§. 51. Nr. 4.) gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande oder aus einem sonstigen Kommunalverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 53.

Im Konkurs sind die an den Grundstücken, Bergwerken und selbstständigen Gerechtigkeiten hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem anberaumten Haupt-Liquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders zu benachrichtigen.

§. 54.

Die Bestimmungen in den §§. 9. 11. 12. 13. 28. 36. bis 41. 49. und 53. dieses Gesetzes treten mit dessen Verkündung, alle übrigen am 1. Juli 1874. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8139.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 30. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 28. 49. 73. 133. bis 140. und §. 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen geht auf die Kreisgerichte nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. über.

§. 3.

Im Zwangsversteigerungs-Verfahren geht das Eigenthum mit der Verkündung des Zuschlagbescheides auf den Ersteher über.

Auf Ersuchen des Versteigerungsrichters wird ein Vermerk in das Grundbuch eingetragen:

daß die Zwangsversteigerung verfügt worden ist.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, daß spätere Eintragungen dem Antragsteller der Zwangsversteigerung und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4.

Der Versteigerungsrichter hat von Amtswegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 3.) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 5.

Wo partikuläre Gütergemeinschaft gilt, ist auch das Miteigenthum der Ehefrau an den während der Ehe errungenen Grundstücken auf den alleinigen Antrag des Ehemannes einzutragen.

§. 6.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden. Bei der Bestimmung

mung des §. 2. Nr. 5. des Gesetzes vom 6. Juli 1845. über Einführung kürzerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 7.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 8.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 10.

Wenn der Schuldner im Besitz der Schuldurkunde ist, dürfen Löschungen im Grundbuch auch auf Grund einer jeden Quittung und Löschungsbewilligung des Gläubigers erfolgen, dessen Unterschrift durch einen Bürgermeister oder Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt ist.

§. 11.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 42. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 12.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem öffentlichen Aufgebot soll in dem Falle des §. 103. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. nach §§. 110. bis 114. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 383., in dem Falle des §. 105. im ersten Absatz der Grundbuchordnung nach §§. 101. 102. 103 b. bis 106. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und in dem Falle des §. 110. der Grundbuchordnung nach §§. 116. bis 118. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 384. unter Berücksichtigung der näheren Bestimmungen der Grundbuchordnung verfahren werden.

§. 13.

§. 13.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 14.

Die in den Grund- und Gebäude-Steuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amtswegen behufs Anlegung des Grundbuchs von dem Grundbuchamte vorgeladen.

§. 15.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3) die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Auszug aus dem Grund- und Gebäude-Steuerbuche mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung desselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind.

§. 16.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 14.) und die Abgabe der Erklärung (§. 15.) unter Androhung von Geldstrafen bis zu funfzig Thalern erzwingen.

§. 17.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es:

1) wenn derselbe das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder ein Ausschlußerkenntniß erwirkt hat.

   Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitzt, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Artikels XV. Nr. 2. 3. und 6. des Gesetzes vom 3. Februar 1864. anzutragen;

2) wenn er durch Urkunden, Atteste der Schöffengerichte oder der Ortsbehörden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 18.

Der in den Grund- und Gebäude-Steuerbüchern nicht eingetragene Besitzer ist unter der Voraussetzung des §. 17. Nr. 2. zur Eintragung in das Grundbuch berechtigt, wenn der in den Gebäude- und Grundsteuerbüchern verzeichnete Besitzer gerichtlich oder notariell seine Zustimmung hierzu ertheilt, oder wenn gegen den letzteren von dem ersteren ein Erkenntniß erwirkt wird.

§. 19.

Die Eintragung des nach §§. 17. und 18. berechtigten Besitzers als Eigenthümers ist nach Ablauf des in §. 32. bestimmten Zeitpunkts zu bewirken, wenn nicht bei dem Grundbuchamt entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 40. zur Anwendung.

§. 20.

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Vorbehalt des Eigenthums verkauft hat, behält das Recht, bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Eigenthum des Grundstücks entweder mit Einwilligung des Käufers oder auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung desselben in das Grundbuch für sich eintragen zu lassen.

§. 21.

Die Grundbücher für Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) werden nach Formular III. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., die Grundbücher für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach dem diesem Gesetz beigefügten Formular eingerichtet.

Anlage A.

Bei der Eintragung des verliehenen Bergwerkseigenthums mit unbeweglichen Antheilen und der vorgedachten Hüttenwerke sind außerdem die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

§. 22.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

1) ihr Bergwerkeigenthum (das generelle Eigenthum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen;
2) die Grundstücke, welche als Pertinenzien zu dem Bergwerk gehören, nach dem Grund- und Gebäude-Steuerbuche zu bezeichnen und darüber einen Auszug aus demselben vorzulegen;
3) die Urkunden, wodurch nach §. 68. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigen-

eigenthums vollzogen wird, nebst einem Attest des Oberbergamts, daß das Bergwerk oder einzelne Feldestheile desselben dem Beliehenen nach §§. 160. und 162. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865. nicht wiederum entzogen sind, einzureichen.

Dieselbe Verpflichtung hat der Alleineigenthümer eines Bergwerks.

§. 23.

In Ermangelung einer Verleihungsurkunde genügt zur Eintragung des generellen Eigenthums, insofern dasselbe an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits erworben war, ein Attest des Oberbergamts über die rechtliche Existenz desselben.

Bei der Feststellung des Eigenthums an dem Zubehör und der darauf haftenden dinglichen Rechte und Hypotheken kommen die §§. 15. bis 19. 34. bis 38. zur Anwendung.

§. 24.

Bei den gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung derselben, unter Berücksichtigung des §. 228. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865., nach derjenigen Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

Dasselbe gilt von den Hüttenwerken der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

§. 25.

Jeder Besitzer eines unbeweglichen Antheils (Kuxes) an einem Bergwerk oder eines Hüttentags an den in §. 24. gedachten Hütten ist verpflichtet:

1) die Größe seines Antheils anzuzeigen;

2) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

3) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;

4) die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;

5) alle auf demselben haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

§. 26.

Zur Eintragung des sich meldenden Besitzers eines Antheils als Eigenthümers genügt es:

1) wenn derselbe die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft, oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen, durch

durch Zeugnisse öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht;

2) wenn derselbe in gleicher Art glaubhaft macht, daß er vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum aus einem zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat.

Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermessen die Eintragung des Eigenthums gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen;

3) wenn derselbe in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Kirchen geführten Berggegenbuche oder Hüttenbuche als Eigenthümer des angemeldeten Antheils bereits eingetragen war, oder den Nachweis der, ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft mit dem eingetragenen Eigenthümer führt.

§. 27.

In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, soll derselbe als Eigenthümer eingetragen werden:

1) wenn derselbe das Bergwerks- oder Hütteneigenthum in einer Zwangsversteigerung erstanden, oder darüber ein Ausschlußerkenntniß nach Vorschrift des §. 17. dieses Gesetzes erwirkt hat;

2) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen und zwar bei Erwerbungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Februar 1864. bei dem Richter der belegenen Sache angemeldeten Titel nachweist;

3) wenn derselbe zwar nur für sich einen solchen Titel (Nr. 2.) beibringt, zugleich aber durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen, durch Atteste öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturkunden glaubhaft macht, daß er und beziehungsweise sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ungestörten Ausübung des Eigenthumsrechts befunden haben.

§. 28.

Kann das Eigenthum auf die vorstehend bezeichnete Art (§§. 26. 27.) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber

1) von den mindestens zur Hälfte an dem Werke betheiligten Gewerken, oder

2) von dem Repräsentanten des Bergwerks oder bei Hütten von dem Hüttenschulzen

als Mitgewerke anerkannt, so soll die Eintragung für ihn auf Grund dieses Anerkenntnisses gegen die eidesstattliche Versicherung, daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Antheil bekannt sei, als Eigenthümer bewirkt werden.

§. 29.

§. 29.

Bei Anmeldung auf Grund des Erbrechts ist, namentlich wenn der Erblasser in das bei dem Berggericht zu Kirchen geführte Berggegenbuch oder Hüttenbuch eingetragen war, oder aus Gewährscheinen der Bergbehörde sich ergiebt, oder auf die im §. 28. bezeichnete Weise als früherer Mitgewerke anerkannt wird, und der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, keine förmliche Erbbescheinigung erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft.

§. 30.

Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 26. bis 29.) berechtigten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begründen nur, insoweit sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Vormerkung und unterliegen demnächst der richterlichen Entscheidung.

§. 31.

Antheile an einem Bergwerk oder an einer in §. 24. bezeichneten Hütte, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden den sämmtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

§. 32.

Die nicht bereits von dem Grundbuchamte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder einem Bergwerksantheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil das Eigenthum zustehe, sowie die Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder Bergwerksantheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder ein dingliches Recht mit Ausnahme der Hypotheken und Grundgerechtigkeiten zustehe, haben solches innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamte anzumelden.

§. 33.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 34.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 32. 33. innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt und einzelne im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erscheinende Lokalblätter wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch den Justizsenat zu veröffentlichen.

§. 35.

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen und nach §. 32. gehörig angemeldeten, neu einzutragenden dinglichen Rechte gehen den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten dinglichen Rechten und Hypotheken vor.

Die Rangordnung der ersteren unter sich und mit den bereits früher auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1864. eingetragenen Hypotheken richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen.

§. 36.

Wenn die Richtigkeit der vorschriftsmäßig angemeldeten dinglichen Ansprüche durch öffentliche Urkunden oder Anerkennung des Besitzers des belasteten Grundstücks nachgewiesen ist, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch nach der Zeitfolge der Anmeldung mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der näheren Bestimmung der Rangordnung unter sich und mit den früher eingetragenen Hypotheken.

§. 37.

Eine Vormerkung ist einzutragen, wenn

1) die angemeldeten Ansprüche glaubhaft gemacht sind, der Eigenthümer aber der Eintragung widerspricht;
2) der Eigenthümer die Identität des belasteten Grundstücks bestreitet, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.

§. 38.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 39.

Die vor dem 1. Januar 1853. entstandenen Pfand- und Hypothekenrechte, welche in Folge des Aufgebots nach §. 12. des Gesetzes vom 2. Februar 1864. in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sowie die nach diesem Zeitpunkt entstandenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte, werden von Amtswegen nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in das Grundbuch übertragen.

Die Rangordnung derselben unter sich richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 40.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 41.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt die Vernehmung des Ehemannes, und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Grund-, Bergwerks- oder Hütteneigenthum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zum eingebrachten Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist in dem vorgedachten Falle eine außergerichtliche, nur von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht des Vertretenen hinreichend.

§. 42.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 43.

Die behufs Anlegung des Grundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

 Anlage A.

Anlage A.

Titelblatt.

Die in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und dem Kreise Altenkirchen in der Gemeinde Brachbach gelegene Brachbacher Hütte.

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.

Zufolge der Saynschen Hüttenordnung vom 21. April 1742. besitzt die Hüttengewerkschaft an gesetzlich verliehener Hüttenbetriebszeit ..... Tage, den Tag zu 4 Stück gerechnet.

II. Bestandtheile und Zubehörstücke in der Gemeinde Brachbach.

Nummer der Flur und Parzelle.		Flur-Abtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächeninhalt.			Abschreibungen.
Sekt.	Nr.			Hektar.	Ar.	Qu.-Met.	
A.	6.	im Lettenkamp.	Hüttenplatz nebst den darauf stehenden Hüttengebäuden Nr. 20.				

III. Dauernde Lasten, Beschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts, gerichtlich versicherte Schulden und andere dingliche Lasten der ganzen Hütte.

Erste Abtheilung.

Nummern. Fortlaufende	Nummern. Primordial-	Namen der Gewerke.	Anzahl der Tage.	Anzahl der Stück.	Dazu gehören:	Nr.	Erwerbsgrund, Preis oder Werth.
1.	—	Landwirth Wigand Klaus zu Brachbach.	30	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 10. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 11.	1.	Laut gerichtlichen Kaufvertrages vom pp. ist der Hüttenantheil vom Vorbesitzer N. N. für 5000 Thlr. nebst dem Kohlschoppen Flur I. Nr. 10. erworben. Der Steinplatz Flur I. Nr. 11. ist durch notariellen Vertrag vom pp. von dem Landmann N. N. für 20 Thlr. erworben. Eingetragen am .... F. N.
2.	—	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen. Nr. 4., 5.	100	—	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13. 2. Ein desgl. Flur I. Nr. 14. 3. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20. Nr. 4., 5.	2.	Der Hüttenantheil ist nebst Kohlschoppen und Steinplatz durch gerichtliche Auseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß vom pp. erworben. Eingetragen am .... F. N.
3.	—	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach. Nr. 6., 7.	13	2	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16. Nr. 6., 7.	3.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen und Steinplatz ist durch Vertrag vom pp. von N. N. für 2000 Thlr. übernommen. Eingetragen am .... F. N.
4.	2.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 6.	50	—	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 13.	4.	Dieser Antheil nebst Kohlschoppen ist durch Vertrag vom pp. von dem Kaufmann Wilhelm Rehfus für 10,000 Thlr. angekauft. Eingetragen am .... F. N.
5.	2.	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen.	50	—	1. Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 14. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20.	5.	Uebertragen vor Nr. 2. als Rest am .... F. N.
6.	3.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 4.	—	—	Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16.	6.	Dieser Steinplatz ist durch notariellen Vertrag vom pp. von dem sub 3. eingetragenen Bergmann Johannes Kreutz angekauft. Eingetragen am .... F. N.
7.	3.	Bergmann Johannes Kreutz zu Brachbach.	13	2	Ein Kohlschoppen. Flur I. Nr. 15.	7.	Uebertragen von Nr. 3. als Rest am .... F. N.

Zweite Abtheilung.

Nummer.		Betrag.			Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts.	Veränderungen.		Löschungen.	
Fortlaufende	Primordiale	Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.		Eintragung.	Löschung.	Nr.	

Dritte Abtheilung.

Nummer.		Betrag.			Hypotheken.	Veränderungen.					Löschungen.	
						Betrag.			Eintragung.	Löschung.		
Fortlaufende	Primordial	Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.		Thlr. Mark.	Sgr.	Pf.			Nr.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 8140.) Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 31. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 49. 73. 133. bis 140. und 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Hohenzollernschen Landen nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Wo in der Grundbuchordnung auf Vorschriften der Prozeßordnung über das Aufgebotsverfahren verwiesen wird, kommen die Vorschriften der Subhastationsordnung vom 15. März 1869. zur Anwendung.

§. 4.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 5.

Verträge über unbewegliche Sachen bedürfen fortan zu ihrer Gültigkeit nicht der gerichtlichen Bestätigung.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1873.

§. 6.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 7.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 8.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 9.

Statt des Grundsteuer-Reinertrags und Gebäudesteuer-Nutzungswerths ist der Steueranschlag (das Grund- oder Gebäudesteuerkapital) in das Grundbuch einzutragen.

§. 10.

Bei schriftlichen, zu einer Löschung erforderlichen Anträgen oder Willenserklärungen genügt die Beglaubigung der Unterschriften durch einen Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels.

Bei Löschungen bedarf es der Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunden nur dann, wenn diese Urkunden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. ausgefertigt sind.

§. 11.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 12.

Das in §. 130. der Grundbuchordnung eingeräumte Recht steht denjenigen Hypothekengläubigern zu, welche sich im Besitz einer mit Ingrossationsvermerk versehenen Schuldurkunde befinden.

§. 13.

§. 13.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 18. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 14.

Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum an einem Grundstück, bei welchem sie in den Besitztabellen der Grundakten als Besitzer nicht eingetragen sind, oder ein Recht zustehe, welches der Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuches bedarf, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster anzumelden.

§. 15.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 14. und 15. innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe abläuft, durch das Amtsblatt und eine außerhalb der Hohenzollernschen Lande erscheinende Deutsche Zeitung von dem Kreisgericht zu Hechingen bekannt zu machen.

§. 17.

Wenn nach Ablauf der Ausschlußfrist Ansprüche auf das Eigenthum oder auf eine Beschränkung des Eigenthums an einem Grundstück nicht angemeldet, oder die angemeldeten Ansprüche durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden sind, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel von Amtswegen anzulegen.

In der dritten Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels bedarf es nicht der Aufnahme der in den bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern eingetragenen Hypotheken, vielmehr genügt eine an den Anfang der dritten Abtheilung zu setzende Verweisung auf das bisherige Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in folgender Fassung:

„Vergleiche Band ..... Seite ..... des Unterpfandbuchs".

(Datum und Unterschrift des Grundbuchamts.)

§. 18.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

Von diesem Zeitpunkt sind neue Eintragungen in die bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher und Besitztabellen unzulässig. Die ersteren werden jedoch soweit fortgeführt, als es sich um Veränderungen oder Löschungen der in ihnen bis dahin eingetragenen Hypotheken handelt.

§. 19.

In den Hypotheken- und Grundschuldbriefen, welche nach Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels ertheilt werden, sind auch die dem §. 127. Nr. 4. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. entsprechenden Angaben aus den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern aufzunehmen.

§. 20.

Die Verhandlungen, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8141.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 11. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt:

I. für den Bau der Bahnen:

a) von Berlin nach Wetzlar mit	50,750,000 Thlr.,	
b) von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn mit	20,750,000 =	
c) von Hanau nach Friedberg mit	2,900,000 =	
d) von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim mit ..	5,900,000 =	
e) von Welwer nach Dortmund mit	3,300,000 =	
f) von Harburg nach Hannover mit	11,120,000 =	
g) von Saarbrücken durch das Fischbachthal nach Neunkirchen mit einer Abzweigung in das Trenkelbachthal mit	2,800,000 =	
h) für das Schlußstück der Berliner Verbindungsbahn von Schöneberg nach Charlottenburg mit	4,400,000 =	
		= 101,920,000 Thlr.

II. für die Anlage des zweiten Geleises:

a) auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn:		
von Ruhbank bis Dittersbach mit	195,000 Thlr.,	
Seite	195,000 Thlr.	101,920,000 Thlr.

b) auf

Uebertrag	195,000 Thlr.,	101,920,000 Thlr.
b) auf der Westfälischen Bahn: von Warburg bis Haueda mit	55,000 „	
c) auf der Saarbrücker Bahn: von Dillingen nach Völklingen und von St. Johann nach Brebach mit	278,000 „	
d) auf der Hannoverschen Bahn: von Northeim bis zur vormals Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Nordhausen mit ...	671,000 „	
e) auf der Bebra-Hanauer Bahn: von Hünfeld nach Neukirchen und von Salmünster nach Gelnhausen mit	402,000 „	
f) auf der Nassauischen Bahn: von Bahnhof Wiesbaden der Taunusbahn bis zur Station Curve bei Biebrich, von Lorch nach St. Goarshausen, von Aumenau nach Weilburg und von Ems nach Eschhofen mit..........	947,000 „	
	=	2,548,000 „
III. für die Anlage des dritten Geleises: a) auf der Saarbrücker Eisenbahn: von St. Johann zur Grube Dudweiler,		
Seite		104,468,000 Thlr.

von

	Uebertrag	104,468,000 Thlr.
von Friedrichsthal zur Grube Altenwald und von der Grubenstation Dudweiler nach Sulzbach mit	297,000 Thlr.,	
b) auf der Nassauischen Bahn: von Station Curve bis Bahnhof Castel mit	155,000 „	
	=	452,000 „
IV. für die Erweiterung:		
a) des Bahnhofs Hannover mit	4,380,000 Thlr.,	
b) der Bahnhöfe und Geleisanlagen der Berliner Verbindungsbahn mit	1,700,000 „	
	=	6,080,000 „
V. für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen mit		9,000,000 „
	im Ganzen.....	120,000,000 Thlr.

§. 2.

Die Ausführung der Neu- und Erweiterungsbauten, sowie die Beschaffung des Betriebsmaterials erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 3.

Der zu den Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbetrag von 120,000,000 Thlr. ist, soweit er nicht aus dem Preußischen Antheile der Französischen Kriegskontribution gedeckt werden kann, durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen; im Jahre 1873. sind jedoch nicht mehr als 20,000,000 Thlr., in den Jahren 1874. und 1875. nicht mehr als je 25,000,000 Thlr. flüssig zu machen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Summen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 5.

Die Verzinsung und Tilgung der durch den Vertrag mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft vom 26./29. Januar 1872. beziehungsweise durch das Gesetz vom 3. Mai 1872. (Gesetz-Samml. für 1872. S. 421.) vom Staate übernommenen Prioritäts-Obligationenschuld der Taunusbahn wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Ausreichung der Zinskupons obliegt.

Die behufs der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 8142.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1873., betreffend die Genehmigung des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich das wiederbeigefügte „Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten" hierdurch genehmigen. In Folge dieser Meiner Genehmigung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ertheile Ich der Central-Landschaft hierdurch das Privilegium, die in diesem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszufertigen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und ihrer Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, bewilligt.

Dieser Erlaß ist nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April v. J. (Gesetz-Samml. S. 357.) durch die betreffenden Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Gr. v. Königsmarck.
Achenbach.

An die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1873.

Statut
der
Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

§. 1.

Zusammensetzung und Zweck des Central-Landschaftsverbandes.

Die in den Preußischen Staaten bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute, namentlich:

A. die Ostpreußische Landschaft,
B. die Westpreußische Landschaft,
C. die Neue Westpreußische Landschaft,
D. das ritterschaftliche Kreditinstitut für die Kur- und Neumark Brandenburg,
E. das Neue Brandenburgische Kreditinstitut,
F. die Pommersche Landschaft,
G. der Pommersche Landkreditverband,
H. das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz
und
J. der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen

bilden, nach näherer Vorschrift des gegenwärtigen Statuts, einen Verband zur Förderung des Kredits der Grundbesitzer, insbesondere durch gemeinsame Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen, unter Vermittelung des Absatzes derselben.

Mit Genehmigung der dem Verbande angehörenden Kreditinstitute können demselben auch andere Preußische landschaftliche Kreditanstalten unter den Normen des gegenwärtigen Statuts sich anschließen.

§. 2.

Firma und Domizil.

Der Verband führt die Firma:

„Central-Landschaft für die Preußischen Staaten",

hat seinen Sitz in Berlin, seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte daselbst, und besitzt die Rechte einer Korporation.

§. 3.

Central-Landschafts-Direktion.

Die Geschäfte der Central-Landschaft werden durch eine „Central-Landschafts-Direktion für die Preußischen Staaten" verwaltet, welche den Verband nach Außen vertritt und aus je Einem Mitgliede der obersten Verwaltungsorgane der verbundenen Institute besteht.

Jedes dieser obersten Verwaltungsorgane wählt aus seiner Mitte das von ihm abzuordnende Mitglied der Central-Landschaftsdirektion. Die Central-Landschaftsdirektion versammelt sich nach Bedürfniß, mindestens aber jährlich einmal und stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

§. 4.

§. 4.

Insoweit sich nicht zur Erreichung des Zwecks der Central-Landschaft eine Konzentration und unmittelbare Ausführung der Geschäfte bei der Central-Landschaftsdirektion als nothwendig ergiebt, haben die Organe der Institute des Verbandes auf Grund ihrer besonderen Verfassung und des gegenwärtigen Statuts die Geschäfte, welche in den Angelegenheiten der Central-Landschaft entweder die Verhältnisse der einzelnen Institute oder deren gegenseitige Interessen oder das Verhältniß zu den kreditnehmenden Grundbesitzern betreffen, selbstständig wahrzunehmen und zu vermitteln.

Die Central-Landschaftsdirektion hat die näheren Anordnungen hierüber, unter Aufstellung eines Geschäfsregulativs, nach Verständigung mit den obersten Verwaltungsdirektionen der verbundenen Institute zu treffen.

Den Requisitionen der Central-Landschaftsdirektion sind alle Organe der verbundenen Institute zu entsprechen verpflichtet.

§. 5.

Der Ressortminister für die landschaftlichen Angelegenheiten hat als Königlicher Kommissarius die Handhabung des gegenwärtigen Statuts zu kontroliren.

§. 6.

Bis zur Einführung abgesonderter Verwaltungseinrichtungen für die Central-Landschaft hat der in Berlin domizilirende Haupt-Ritterschaftsdirektor, welcher das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut in der Central-Landschaftsdirektion vertritt, den Vorsitz in den Versammlungen und die laufenden Geschäfte der Central-Landschaftsdirektion zu führen, während zugleich die Geschäftslokalien und das Beamtenpersonal der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion, nach näherer Verabredung derselben mit der Central-Landschaftsdirektion, für die Verwaltungszwecke der Central-Landschaft benutzt werden.

Zu den hierdurch erhöhten Kosten des Büreau- und Kassenpersonals der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion haben, vorbehaltlich näherer Vereinbarung der letzteren mit der Central-Landschaftsdirektion, die verbundenen Kreditinstitute nach Verhältniß der für sie emittirten Pfandbriefe und stattgefundenen Kuponsrealisirungen (vergl. §. 23. Alinea 1.) beizutragen. Unter geeigneter Berücksichtigung dieses Maßstabes werden nach Bedürfniß auch die übrigen Kosten der centrallandschaftlichen Verwaltung auf die verbundenen Kreditinstitute von der Central-Landschaftsdirektion vertheilt.

§. 7.

Ueber die Einführung abgesonderter Verwaltungs-Einrichtungen für die Central-Landschaft mit eigenen Beamten und Lokalien kann die Central-Landschaftsdirektion, unter entsprechender Verständigung mit den verbundenen Instituten (vergl §. 45.), beschließen.

Auch der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion bleibt vorbehalten, mit Zustimmung des Königlichen Kommissarius eine solche Absonderung der centrallandschaftlichen Verwaltung zu beanspruchen, wenn letztere eine entsprechende Ausdehnung gewonnen hat.

§. 8.

Kreditbewilligung. Die Central-Landschaft stellt Schuldverschreibungen aus, welche die Bezeichnung:

„landschaftliche Central-Pfandbriefe"

tragen, auf jeden Inhaber lauten, Seitens desselben unkündbar sind und ihm mit 4 Prozent jährlich verzinst werden. Diese Central-Pfandbriefe sind dazu bestimmt, als Valuta für hypothekarische Darlehne ausgegeben zu werden, welche die Provinzial-Landschaften auf solche Grundstücke bewilligt haben, die innerhalb ihres Bereichs belegen und nach ihrem Reglement zur Bepfandbriefung geeignet sind.

§. 9.

Werthsermittelung. Der Bepfandbriefung geht die Werthsermittelung des zu beleihenden Grundstücks voran. Dieselbe erfolgt nach den Grundsätzen des Instituts, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört, resp. durch dessen Vermittelung die Beleihung erfolgt. Die Organe dieses Instituts haben nach Maßgabe der Verfassung desselben die Werthsermittelung (Taxe) festzusetzen. Ueberall aber kann nach Anleitung des §. 1. des Gesetzes vom 6. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 206.),

> wenn sich aus dem behufs Regelung und Untervertheilung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der Verordnungen vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. S. 673. und 683.) und des Gesetzes vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 185.) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrage einer Liegenschaft ergiebt, daß das nachgesuchte Darlehn, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des funfzehnfachen Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt,

ohne weitere Werthsermittelung die Pfandbriefsbeleihung nach dem Ermessen der betreffenden Provinzial-Landschaftsverwaltung stattfinden.

§. 10.

Beleihungsgrenze. Die Höhe des ermittelten Werthes, bis zu welcher Darlehne gewährt werden können, richtet sich lediglich nach den hierüber bestehenden statutarischen Bestimmungen desjenigen verbundenen Instituts, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört.

§. 11.

Abänderungen der bei den verbundenen Kreditinstituten bestehenden Taxprinzipien und Beleihungsgrenzen bedürfen, soweit sie der Beleihung durch landschaftliche Central-Pfandbriefe als Grundlage dienen sollen, der Zustimmung der Central-Landschaftsdirektion. Die Beleihungsgrenze darf jedoch keinenfalls die ersten zwei Drittheile des Taxwerthes eines ländlichen Grundstücks übersteigen.

§. 12.

Darlehnsurkunde. Der Darlehnsnehmer hat der Provinzial-Landschaft für deren Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten, sowie für die übrigen in Gemäßheit des §. 16. des gegenwärtigen Statuts zu übernehmenden Verpflichtungen Hypothek zu bestellen, sich auch sonst den Bestimmungen des Statuts für die Central-Landschaft aus-

ausdrücklich zu unterwerfen und die Eintragung nach Maßgabe des Reglements der betreffenden Provinzial-Landschaft auf dem Grundbuchblatte des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken.

Die Emission der landschaftlichen Central-Pfandbriefe erfolgt durch darlehnsweise Ueberweisung der nach §. 14. zu gewährenden Valuta an die betreffende Provinzial-Landschaft, welche der Central-Landschaftsdirektion die den Bestimmungen des Alinea 1. entsprechende Darlehnsurkunde vorlegt.

Die bezüglichen Verhandlungen hat das Institut, zu dessen Bereich das zu beleihende Grundstück gehört, zu führen.

§. 13.

Für jedes bewilligte, nach §. 12. eingetragene Darlehn darf ein gleicher Betrag landschaftlicher Central-Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§. 14.

Darlehnsvaluta.

Die Ausreichung der Darlehnsvaluta an den Darlehnsnehmer erfolgt der Regel nach durch das Provinzial-Institut. Die Valuta wird je nach der Bestimmung der Central-Landschaftsdirektion baar oder in landschaftlichen Central-Pfandbriefen nach dem Nennwerthe geleistet.

In letzterem Falle ist die Central-Landschaftsdirektion auch berechtigt, die Pfandbriefe zu vorher vereinbartem Kurse selbst käuflich zu übernehmen, oder den Verkauf derselben für Rechnung der Darlehnsnehmer zu besorgen.

Der Beschlußnahme der Central-Landschaftsdirektion bleibt es überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab bei Kursen landschaftlicher Central-Pfandbriefe über Pari dem Darlehnsnehmer anstatt der Pfandbriefe der Nennwerth in baarem Gelde auszureichen ist. Der Kursgewinn fließt alsdann zu den Fonds der Central-Landschaft.

§. 15.

Gewährung der Kursdifferenz.

Dem Darlehnsnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Kurs der landschaftlichen Central-Pfandbriefe, die er erhält, unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben, ein baarer, nach Maßgabe der §§. 16. 27. 28. und 29. zu verzinsender und zurückzuerstattender Zuschuß nach dem Ermessen der Provinzial-Landschaftsverwaltung aus deren disponiblen eigenen Fonds gewährt werden.

Dieselbe Befugniß steht der Central-Landschaftsdirektion in Ansehung der Bewilligung von solchen Zuschüssen aus ihren disponiblen Fonds zu. Im Falle solchergestalt von der Central-Landschaft Zuschüsse, für welche die nach §. 12. bestellten Hypotheken mit haften, bewilligt worden sind, hat die Provinzial-Landschaftsverwaltung wegen Rückerstattung der Vorschüsse der Central-Landschaft nach Maßgabe der §§. 16. 27. 28. und 29. Reverse zu ertheilen.

§. 16.

Jahreszahlungen für das Darlehn, Amortisationsbeiträge etc.

Die für das Darlehn zu leistende Jahreszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts und der besonderen Verfassung des verbundenen Instituts, zu dessen Bereiche das zu beleihende Grundstück gehört (§. 12.).

Unter allen Umständen ist aber zur Tilgung der landschaftlichen Central-Pfandbriefe ein Amortisationsbeitrag von jährlich wenigstens einem halben Prozent

 zu

zu entrichten, wenn nicht nach der bestehenden Verfassung des betreffenden Instituts höhere Raten zur Pfandbrieftilgung zu zahlen sind, bei denen es dann als Regel sein Bewenden behält.

Die Provinzial-Landschaftsverwaltung ist befugt, unter besonderen Umständen, mit Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse des Falles, nach ihrem Ermessen außer den regelmäßigen Amortisationsraten (Alinea 2.) noch außerordentliche höhere Tilgungsbeiträge bei Bewilligung eines Darlehns zu bedingen.

Im Falle der Bewilligung des baaren Zuschusses zu den ausgereichten Pfandbriefen nach §. 15. des gegenwärtigen Statuts hat der Darlehnsnehmer bis zur Zurückzahlung desselben von der dafür mitverhafteten Pfandbriefsschuld jedesmal noch eine weitere Jahreszahlung von mindestens einem halben Prozent jährlich zu leisten.

Sowohl die Provinzial-Landschaftsverwaltung, als auch die Central-Landschaftsdirektion ist befugt, je bei Bewilligung eines Zuschusses zu den ausgereichten Pfandbriefen (§. 15.) bis zur völligen Abbürdung desselben, höhere als die vorgedachten mindesten Jahreszahlungen für das Darlehn nach Maßgabe der Umstände des Falles und der zur Disposition stehenden Fonds zu bedingen.

Mit Zustimmung der Provinzial-Landschaftsverwaltung kann in Ansehung der außerordentlichen Jahreszahlungen, welche deren vorschriftsmäßigen Minimalbetrag überschreiten, bei Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns von der Eintragung an der Stelle desselben Abstand genommen werden.

§. 17.

Vorschüsse.

Zur Förderung der Operationen behufs Herbeiführung der centrallandschaftlichen Beleihungen, und zu deren Erleichterung können von der Provinzial-Landschaftsverwaltung aus den disponiblen eigenen Mitteln des verbundenen Instituts, nach ihrem Ermessen und unter den von ihr festzustellenden Modalitäten, den Grundbesitzern, auf deren Antrag, verzinsliche Vorschüsse in Pfandbriefen oder, unter Umständen, in baarem Gelde, der Regel nach bis auf sechs Monate bewilligt werden:

1) gegen Verpfändung von Hypotheken, welche in Darlehnsforderungen des Kreditinstituts umgeschrieben werden sollen (§. 12.);
2) gegen Verpfändung anderer Hypotheken, welche im Bereiche des verbundenen Instituts auf beleihungsfähigen ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, auf anderen ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben für den Darlehnsnehmer selbst in pupillarisch sicherer Art eingetragen sind;
3) gegen Verpfändung von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, einschließlich der von dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen.

Ueber das gewährte Darlehn hat der Empfänger der Provinzial-Landschaftsverwaltung, nach deren Ermessen, einen Schuldschein oder einen eigenen (trockenen) Wechsel auszustellen.

Wird eine Hypothek verpfändet (Nr. 1. und 2.), so muß dieselbe der Regel nach der Provinzial-Landschaftsverwaltung zu dem Behuf übereignet werden, daß die-

dieselbe sich, im Falle die Zahlungsbedingungen des Darlehnsgeschäfts nicht erfüllt werden, daraus selbst für Kapital, Zinsen und Kosten Befriedigung verschaffen kann. Dem cedirenden Darlehnsnehmer bleibt das Recht vorbehalten, nach vollständiger Befriedigung der Provinzial-Landschaftsverwaltung hinsichtlich des Darlehnsgeschäfts die Rückcession der Hypothek zu fordern.

In allen Fällen (Nr. 1. 2. und 3.) bleibt der Provinzial-Landschaftsverwaltung eine nähere Vereinbarung mit dem Schuldner über ihre Befriedigung wegen Kapitals, Zinsen und Kosten vorbehalten, welche ihr auch die Befugniß giebt, statt an das bestellte Unterpfand, sich an die für den Schuldner auszufertigenden Pfandbriefe zu halten.

Auch die Central-Landschaftsdirektion ist befugt, aus disponiblen Fonds der Central-Landschaft nach Maßgabe vorstehender Grundsätze den Grundbesitzern verzinsliche Vorschüsse in Pfandbriefen oder in baarem Gelde zur Förderung der Operationen behufs Herbeiführung der centrallandschaftlichen Beleihungen und zu deren Erleichterung zu gewähren.

§. 18.

Die für die Provinzial-Landschaft nach §. 12. eingetragenen Darlehnsforderungen sind ausschließlich den Inhabern landschaftlicher Central-Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit und resp. für diesen Zweck der Central-Landschaft angewiesen, und können von anderen Gläubigern der Provinzial-Landschaft auf keine Weise in Anspruch genommen werden (vergl. §. 22.).

§. 19.

Pfandbriefs-Ausfertigung.

A.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe werden nach dem sub A. beiliegenden Formular in Apoints à 10,000 Mark, 5000 Mark, 3000 Mark, 1500 Mark, 600 Mark, 300 Mark und 150 Mark Deutscher Reichswährung unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

Der Central-Landschaftsdirektion bleibt überlassen, nach Bedürfniß anderweitige Eintheilungen der Apoints anzuordnen.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe werden unter der Firma der Central-Landschaftsdirektion von demjenigen Mitgliede derselben, welches das Institut, auf dessen Antrag die Ausfertigung erfolgt, vertritt, sowie zur Beglaubigung von dem Central-Landschaftssyndikat vollzogen. Letzteres wird gebildet aus dem Syndikus bei der Central-Landschaftsdirektion und dem dazu von dem obersten Verwaltungsorgan des betreffenden Provinzialinstituts bestellten Syndikus.

Bis zur Einführung abgesonderter Verwaltungseinrichtungen für die Central-Landschaft versieht der Syndikus der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion die Geschäfte des Syndikus bei der Central-Landschaftsdirektion. Es tritt demselben behufs Bildung des Central-Landschaftssyndikats, im Falle die Ausfertigung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen auf Antrag der im §. 1. sub D. und E. bezeichneten Kreditinstitute erfolgt, noch ein anderer, bei dem Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstitute angestellter Syndikus hinzu.

Vor der Vollziehung ist zu prüfen, ob für die betreffende Provinzial-Landschaft wirklich eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das Grundstück gehörig eingetragen worden ist.

Nach

Nach hiervon gewonnener Ueberzeugung erfolgt die Vollziehung der Pfandbriefe. Letztere werden erst durch diese Vollziehung perfekt, und hiernächst in die von der Central-Landschaftsdirektion über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Daß diese Eintragung erfolgt ist, bescheinigt der Kontrolbeamte auf dem Pfandbriefe.

Auf dem Hypothekeninstrument wird von der Central-Landschaftsdirektion, durch zwei Mitglieder derselben, und vom Central-Landschaftssyndikate ein Vermerk dahin registrirt:

„daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß deshalb dem N. N. Kreditinstitute zufolge dieses Statuts eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Inhabern landschaftlicher Central-Pfandbriefe und der Einlösung solcher Pfandbriefe, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von landschaftlichen Central-Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebote hinsichtlich des Pfandbriefrechtes präkludirt worden sei."

Die Hypothekenbehörde darf nur in dieser Voraussetzung, deren Eintritt durch Vorlegung eines entsprechenden Betrages aus dem Umlauf zurückgezogener kassirter landschaftlicher Central-Pfandbriefe oder durch ein anderweitiges, ebenfalls von der Central-Landschaftsdirektion, durch zwei Mitglieder derselben, und vom Central-Landschaftssyndikate zu vollziehendes Attest nachzuweisen ist, eine Löschung oder anderweitige Eintragung in Gemäßheit der §§. 28. 29. und 31. verfügen.

Auch darf nur nach Vorlegung eines solchen Attestes oder eines entsprechenden Betrages aus dem Umlauf zurückgezogener kassirter landschaftlicher Central-Pfandbriefe die Provinzial-Landschaft, welcher die Darlehnsforderung verschrieben worden ist, hierüber eine löschungsfähige Quittung oder Cession, oder eine Krediterneuerung — in den überhaupt nach §. 31. zulässigen Fällen — bewilligen.

§. 20.

Kupons.

Den landschaftlichen Central-Pfandbriefen werden von der Central-Landschaftsdirektion auf einen zehnjährigen Zeitraum Zinskupons, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, und jedem Zinskuponbogen ein Talon, welcher für den Inhaber die Anweisung zur Erhebung der neuen Kupons auf die nächstfolgenden zehn Jahre enthält, nach dem sub B. anliegenden Muster beigegeben.

B.

Im Falle vor dem Fälligkeitstermine des letzten Zinskupons bei der Central-Landschaftsdirektion Widerspruch gegen Ausreichung der neuen Kupons an den Präsentanten des Talons erhoben wird, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons nebst Talon nur an den Pfandbriefsinhaber gegen besondere Quittung.

§. 21.

Die landschaftlichen Central-Pfandbriefe, sowie die zugehörigen Zinskupons und Talons können nach Bedürfniß, sämmtlich oder theilweise, mit beglaubigten Uebersetzungen in fremde Sprachen, wobei jedoch im Zweifelsfalle der Deutsche Text allein maßgebend bleibt, auch mit Umrechnungen der verschriebenen — in Deutscher Reichswährung zahlbaren — Beträge nach ausländischen Währungen versehen werden.

Die

Die Anordnung der näheren Modalitäten bleibt der Central-Landschaftsdirektion überlassen.

Dergleichen Stücke dürfen auf Verlangen des Inhabers in landschaftliche Central-Pfandbriefe des gewöhnlichen Formulars nach Anleitung des §. 25. umgeschrieben werden.

§. 22.

Sicherstellung der Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe.

Die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe sind berechtigt, von der Central-Landschaft

a) die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen,

b) die Zahlung des Kapitals in dem Falle, daß ihre Pfandbriefe zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen werden (§. 33.),

zu verlangen.

Sollte ein Briefinhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, dieselbe im Rechtswege gegen die Central-Landschaft aus den Fonds derselben und aus ihren Forderungsrechten zu verlangen, daher auch die richterliche Ueberweisung des erforderlichen Betrages

a) aus den Fonds derjenigen Provinzial-Landschaft, auf deren Antrag der betreffende landschaftliche Central-Pfandbrief emittirt worden ist, und welche dadurch die besondere Garantieverpflichtung für denselben übernommen hat, insoweit diese Fonds nicht für ältere wohlerworbene Rechte Dritter verhaftet sind, oder

b) aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche von der Provinzial-Landschaft für in Central-Pfandbriefen ausgegebene Darlehne erworben worden sind, zu suchen, oder endlich

c) zu verlangen, daß die Provinzial-Landschaft angehalten werde, seine Forderung auf die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehnen in landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehen sind, zu repartiren und von ihnen einzuziehen.

Zur Sicherheit für die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe dienen endlich noch — als allgemeine Garantie — die Amortisationsbeiträge sämmtlicher zum centrallandschaftlichen Verbande gehöriger Grundstücke, deren verhältnißmäßige Heranziehung vorkommenden Falls nach näherer Anordnung der Central-Landschaftsdirektion erfolgt.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefes nicht zu.

§. 23.

Einlösung und Verjährung der Kupons.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt von dem darauf vermerkten Fälligkeitstermine ab bei allen Kassen der verbundenen Institute, und den sonst von der Central-Landschaftsdirektion bezeichneten Stellen des In- und Auslandes.

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Central-Landschaft nach vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig gewesen sind. Eine Mortifikation der Kupons und Talons findet nicht statt.

Es ist jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung des Pfandbriefes oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn innerhalb derselben die als verloren angemeldeten Zinskupons nicht vorgekommen sind, der Betrag der letzteren auszuzahlen.

§. 24.

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation und des Außer- und Wiederinkurssetzens der landschaftlichen Central-Pfandbriefe finden die gemein-gesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

§. 25.

Verdorbene ꝛc. Pfandbriefs-Exemplare.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Aechtheit und Identität, nämlich die Nummer, den Kapitalbetrag, die Firma der Direktion, den Namen des vollziehenden Mitgliedes und den vollzogenen Beglaubigungsvermerk noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 177.) über dieselben Beträge, und unter derselben Nummer, unentgeltlich, oder, nach Ermessen der Central-Landschaftsdirektion, gegen Erstattung der baaren Auslagen, anderweit ausgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn nach dem Urtheile der Central-Landschaftsdirektion die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Weise nachgewiesen wird, andere Exemplare über dieselben Beträge und unter derselben Nummer unentgeltlich, oder, nach Ermessen der Central-Landschaftsdirektion, gegen Erstattung der baaren Auslagen, ausgefertigt.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Fall der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefes nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Mortifikation und immer nur unter neuer Nummer statt.

§. 26.

Tilgung der Pfandbriefsschuld.

Die Tilgung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Statuts aufgenommenen Pfandbriefsschuld erfolgt bei dem Institute, welches die Beleihung vermittelt hat, nach dessen statutarischen Grundsätzen, mit Beachtung der im §. 16. festgesetzten und der folgenden allgemeinen Normen.

§. 27.

Wenn für ein Grundstück bei der Ausreichung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen von der Central-Landschaft zur Ausgleichung der Kursdifferenz

ein

ein baarer Zuschuß gewährt worden ist (§. 15.), für welchen die nach §. 12. bestellte Hypothek mithaftet, so werden für dieses Grundstück alle gemäß §. 16. dieses Statuts zu zahlenden Amortisationsbeiträge so lange zu einem, bei dem betreffenden Institute zu führenden, besonderen Kursausgleichungskonto vereinnahmt und zinsbar angelegt, bis daraus die volle Tilgung des Zuschusses nebst Zinsen erfolgt ist.

§. 28.

Die gemäß §§. 16. 26. und 27. zur Tilgung der aufgenommenen Pfandbriefsschuld resp. des Zuschusses zu zahlenden Amortisationsbeiträge werden nach den Grundsätzen des §. 35. benutzt und angelegt.

Sobald mindestens 10 Prozent der auf dem verpfändeten Grundstücke haftenden Darlehnsschuld beim Amortisationsfonds angesammelt sind, kann auf den Antrag des Schuldners ein dem angesammelten Amortisationsquantum gleichkommender Betrag, jedoch nur soweit derselbe durch 50 theilbar und nachdem der etwa nach §. 15. empfangene Zuschuß zurückerstattet ist, von der auf dem betreffenden Grundstücke für die Provinzial-Landschaft eingetragenen Darlehnsforderung (§. 12.) gelöscht werden.

§. 29.

Jeder Besitzer eines beliehenen Grundstücks ist nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen des Instituts, welches die Beleihung vermittelt hat, berechtigt, zur Erhöhung seines Guthabens am Tilgungsfonds, oder zur Vervollständigung des löschungsfähigen Betrages Zuzahlungen zu leisten.

Auch ist derselbe befugt, das erhaltene Darlehn, soweit dasselbe durch sein Guthaben am Tilgungsfonds noch nicht gedeckt ist, durch Baarzahlung oder durch Einlieferung landschaftlicher Central-Pfandbriefe, nach ihrem Nennwerthe, denen die zugehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons nebst Talons beigefügt sind, zu tilgen.

So lange aber ein nach §. 15. gewährter Zuschuß noch ungetilgt ist, kann dem betreffenden Grundbesitzer die Abtragung des erhobenen Darlehns nur unter der Bedingung gestattet werden, daß neben dem abzuzahlenden Darlehnsbetrage auch der gedachte Zuschuß nebst Zinsen bis zum Zahlungstage, soweit der dazu nach §. 27. vorhandene Fonds nicht ausreicht, durch besondere baare Zahlung erstattet wird.

§. 30.

Der Antheil eines jeden Darlehnschuldners am Tilgungsfonds geht mit dem Besitz des beliehenen Grundstücks, als untrennbares Zubehör desselben, auf jeden neuen Erwerber über. Es kann dieses Guthaben ohne das Grundstück weder abgetreten, noch sonst über dasselbe vom Grundbesitzer disponirt werden. Ebensowenig kann jener Antheil aus irgend einem Titel von einem Dritten in Anspruch genommen, noch durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt, oder einem Dritten überwiesen werden; vorbehaltlich der nach §. 22. Alinea 3. statthaften Anordnungen.

§. 31.

Insoweit nach den reglementarischen Bestimmungen der betreffenden Provinzial-Landschaft der Schuldner berechtigt ist, für den Betrag des abgezahlten Pfandbriefskapitals löschungsfähige Quittung oder Cession vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns, oder ein neues Pfandbriefsdarlehn (Krediterneuerung) zu verlangen, steht ihm diese Befugniß auch in Ansehung der centrallandschaftlichen Beleihungen zu.

Eine landschaftliche Garantie in Ansehung solcher Beträge, worüber löschungsfähige Quittung oder Cession ertheilt worden ist, findet nicht statt.

§. 32.

Eine Löschung oder anderweitige Disposition in Ansehung einer Darlehnsforderung (§§. 28. 29. und 31.) darf nur nach Kassirung eines entsprechenden Betrages von landschaftlichen Central-Pfandbriefen erfolgen (§. 19.).

§. 33.

Ob und in welchen Fällen eine Aufkündigung von landschaftlichen Central-Pfandbriefen zur Einlösung durch Baarzahlung stattfinden soll, bleibt der Beschlußnahme der Central-Landschaftsdirektion überlassen.

In Fällen der Aufkündigung zur Baarzahlung ist nach Anleitung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar 1870. und dessen Anlage (Gesetz-Samml. S. 70.) zu verfahren.

§. 34.

Pfandbrief-Kassation.

Aus dem Umlauf zurückgezogene landschaftliche Central-Pfandbriefe werden zusammen mit den zugehörigen Kupons und Talons in Gegenwart eines Mitgliedes sowohl der Central-Landschaftsdirektion als des Central-Landschaftssyndikats, kassirt und in den Registern der landschaftlichen Central-Pfandbriefe gelöscht.

§. 35.

Fonds der Central Landschaft.

Den Fonds der Central-Landschaft bilden:

1) der am Schlusse des §. 14. gedachte Kursgewinn;
2) die verjährten Pfandbriefszinsen (§. 23.);
3) die während 30 Jahre, vom Fälligkeitstermine ab, unerhoben gebliebenen, nach erfolgter gerichtlicher Präklusion verfallenen Valuten der nach §. 33. und dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 70.) öffentlich aufgekündigten landschaftlichen Central-Pfandbriefe;
4) Einlagen, Vorschüsse oder Darlehne, welche der Central-Landschaft von den verbundenen Instituten, oder anderweit gewährt werden;
5) Ueberschüsse, welche sich bei der Central-Landschaftsverwaltung ergeben.

Die

Die Central-Landschaftsdirektion hat im Interesse der Central-Landschaft und des Realkredits für angemessene zinsbare Belegung und Benutzung ihrer Fonds und der Amortisationsbestände der mit landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehenen Grundstücke Sorge zu tragen; entweder gemäß §. 15. Alinea 2. und §. 17. Alinea 5., oder durch Anlegung in landschaftlichen Central-Pfandbriefen, oder in eigenen Pfandbriefen eines verbundenen Instituts, oder in inländischen Staats-, sowie vom Staat garantirten Papieren, einschließlich der vom Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen.

§. 36.

Wegen der gegenseitigen Zahlungen aller Art findet halbjährlich eine Abrechnung zwischen den einzelnen verbundenen Instituten und der Central-Landschaftsdirektion durch Vermittelung der letzteren statt.

§. 37.

Decharge-Ertheilung und Jahres-Verwaltungsbericht.

Eine centrallandschaftliche Deputation, zu der die Generalversammlung oder der von letzterer ermächtigte Engere Ausschuß eines jeden verbundenen Kreditinstituts ein Mitglied erwählt, ertheilt dem mit der Rechnungsführung und den Kassengeschäften für die Central-Landschaft betrauten Rendanten, auf den Grund stattgefundener Rechnungsprüfungen und Kassenrevisionen, die Decharge.

Die Central-Landschaftsdirektion läßt eine Benachrichtigung hierüber mit einem übersichtlichen Extrakte der Jahresrechnung nebst Jahresverwaltungsberichte den verbundenen Instituten zugehen.

§. 38.

Dem Königlichen Kommissarius ist der Abschluß der Jahresrechnung, sowie eine jährliche Nachweisung darüber einzureichen, daß der Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen landschaftlichen Central-Pfandbriefe den Gesammtbetrag der gemäß §. 12. behufs der Pfandbriefsbeleihung eingetragenen hypothekarischen Darlehnsforderungen nicht übersteigt.

§. 39.

Alle bei den einzelnen Kreditinstituten des Verbandes bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit und finden auch bei centrallandschaftlichen Beleihungen und für diejenigen Grundstücke, auf denen Darlehnsforderungen behufs der Ausfertigung landschaftlicher Central-Pfandbriefe eingetragen sind, sowie auf die letzteren Anwendung, insoweit damit die Anordnungen des gegenwärtigen Statuts vereinbar sind. Die Central-Landschaftsdirektion hat hierüber bei entstehenden Zweifeln, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens, zu entscheiden.

§. 40.

Ausgabe provinzieller Pfandbriefe.

Demgemäß wird auch an der Befugniß der einzelnen verbundenen Institute, eigene Pfandbriefe nach ihren besonderen Statuten zu emittiren, nichts geändert, und

und bleibt es der Wahl der Grundbesitzer überlassen, ob sie die Ausfertigung eigener Pfandbriefe der Institute, zu deren Bereiche ihre Grundstücke gehören, oder die Ausfertigung landschaftlicher Central-Pfandbriefe nachsuchen wollen.

§. 41.

Umwandlung derselben in landschaftliche Centralpfandbriefe.

Die Umwandlung bereits emittirter, oder künftig noch auszugebender eigener Pfandbriefe eines verbundenen Instituts in landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem gleichen, geringeren oder höheren Zinsfuße ist mit Zustimmung des Schuldners zulässig und erfolgt ohne Erhebung von Ausfertigungskosten, unter dem entsprechenden hypothekarischen Vermerke nach Maßgabe einer besonderen, von der Central-Landschaftsdirektion mit Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der voreingetragenen Gläubiger zu erlassenden Instruktion. Diese Umwandlung geschieht stempelfrei, sofern nachweislich bezüglich der in Rede stehenden älteren Pfandbriefe der erforderliche Stempel — sei es zu den Pfandbriefen unmittelbar, sei es zu der Schuldverschreibung, auf Grund deren sie emittirt waren — verwendet ist.

Behufs einer solchen Operation können die Provinzial-Landschaftsverwaltungen auf Grund und nach Maßgabe der für ihre Institute in dieser Beziehung geltenden Vorschriften die auf Spezialhypothek lautenden Pfandbriefe gegen gleichhaltige derselben Gattung den Inhabern zum Umtausch aufkündigen.

Bei der Aufkündigung von Pfandbriefen zum Umtausch gegen Ersatz-Pfandbriefe ist nach den hierüber bei einer jeden Provinzial-Landschaft bestehenden Vorschriften zu verfahren, oder — auf den verfassungsmäßigen Beschluß derselben — nach Anleitung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar. 1870. (Gesetz-Samml. S. 70.) — vergl. §. 33. — mit den aus der Natur der Valuta sich von selbst ergebenden Modalitäten.

Im Uebrigen sind bei Umschreibung von Pfandbriefen mit Spezialhypothek in landschaftliche Central-Pfandbriefe die Vorschriften unter Ziffer II. der dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 762.) anliegenden Zusammenstellung zur Anwendung zu bringen.

§. 42.

Austritt des Pfandbriefschuldners aus dem Verbande.

Durch vollständige Tilgung des gesammten Darlehns, über dessen Betrag landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, und des etwa bewilligten Zuschusses (§. 15.), wird der bisherige Schuldner, sowie das betreffende beliehene Grundstück von allen Verbindlichkeiten gegenüber der Central-Landschaft befreit.

§. 43.

Insoweit es für die Interessen des Grundkredits erforderlich erscheinen sollte, kann der Geschäftskreis der Central-Landschaftsdirektion mit Zustimmung der verbundenen Institute und — insofern gesetzlich nothwendig — mit staatlicher Genehmigung in einer dem hervortretenden Bedürfnisse entsprechenden Weise weiter ausgedehnt werden.

§. 44.

§. 44.

Austritt der Institute aus dem Verbande.

Der Austritt aus dem Verbande der Central-Landschaft ist jedem der verbundenen Institute gestattet, sofern dies von den verfassungsmäßigen Organen desselben beschlossen wird, jedoch nur zulässig, nachdem das ausscheidende Institut alle seine Verpflichtungen gegen die Central-Landschaft erfüllt und sämmtliche auf seinen Antrag ausgefertigte landschaftliche Central-Pfandbriefe zur Kassirung gebracht hat.

Jedes verbundene Institut kann zur Vorbereitung des beabsichtigten Austritts aus der Central-Landschaft die Schließung der Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen für die Grundbesitzer seines Bereichs verlangen.

Auch kann für ein verbundenes Institut durch einhelligen Beschluß der übrigen zur Central-Landschaft gehörigen Institute die fernere Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen, jedoch unter Wahrung aller wohlerworbenen Rechte in Ansehung der bereits ausgefertigten Pfandbriefe, geschlossen werden.

Eine Auflösung der Central-Landschaft tritt ein, wenn sämmtliche verbundene Institute aus derselben ausgeschieden sind.

§. 45.

Statutenänderung.

Aenderungen dieses Statuts — soweit solche ohne Verletzung wohlerworbener Rechte der Inhaber bereits emittirter Pfandbriefe erfolgen können — bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen, oder der von letzteren ermächtigten engeren Ausschüsse der verbundenen landschaftlichen Kreditinstitute und der Königlichen Allerhöchsten Genehmigung.

§. 46.

Publikationsblatt.

Der

„Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger“

ist Publikationsblatt in allen Angelegenheiten der Central-Landschaft.

Uebrigens bleibt der Central-Landschaftsdirektion und den Provinzial-Landschaftsverwaltungen überlassen, inwiefern sie Bekanntmachungen in dergleichen Angelegenheiten in anderen Blättern wiederholen wollen.

A.

Landschaftlicher Central-Pfandbrief.

№ [redacted]

Preußischer Adler.

3000 Mark,
zahlbar in Berlin.

Privilegirter Pfandbrief

der

Central-Landschaft für die Preußischen Staaten

über

Dreitausend Mark

Deutscher Reichswährung, verzinslich mit vier Prozent jährlich,

ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals, als der Zinsen, auf den Grund einer Hypothek von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens — einschließlich aller Forderungsrechte — der Central-Landschaft und des Kreditinstituts, durch dessen Vermittelung das Pfandbriefsdarlehen nachgesucht worden ist, sowie unter reglementsmäßiger Garantie der Grundstücke des Verbandes, gegen deren Verpfändung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, unkündbar von Seiten der Inhaber, einlöslich von Seiten der Central-Landschaft;

— nach Inhalt des Statuts vom .... (Gesetz-Samml. S. ...). —

Berlin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die Central-Landschaftsdirektion.

Daß für den vorstehenden landschaftlichen Central-Pfandbrief die in den §§. 19. und 22. des Statuts vorgeschriebenen Sicherheiten vorhanden sind, bescheinigt

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Central-Landschaftssyndikat.

3000 Mark.

Eingetragen im Register der landschaftlichen Central-Pfandbriefe sub Fol. ..... № .....

Der Kontrolbeamte.

B.

B.

Schema

zu Kupons und Talons landschaftlicher Central-Pfandbriefe.

Zinskupon № ....

zum

vierprozentigen landschaftlichen Central-Pfandbrief

№ ....

über

.... **Mark.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die halbjährlichen Zinsen mit ...... Mark, in Worten ...., an den umseitig bezeichneten oder außerdem öffentlich bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Central-Landschaftsdirektion.

(Faksimile der Unterschrift des Direktionsmitgliedes.)

Dieser Kupon ist nach dem 31. Dezember 18.. ungültig, vorbehaltlich des Anspruchs gemäß §. 23. Alinea 3. des Statuts.

Talon

zum

vierprozentigen landschaftlichen Central-Pfandbrief

№ ....

über

.... **Mark.**

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Central-Landschaftsdirektion Zinskupons für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon kostenfrei an den auf den Kupons bezeichneten Zahlungsstellen ausgehändigt. Im Fall jedoch dagegen Widerspruch vor dem Fälligkeitstermin des Kupons Nr. 20. de 18.. bei der Central-Landschaftsdirektion erhoben wird, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons mit Talon nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen besondere Quittung gemäß §. 20. des Statuts.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Central-Landschaftsdirektion.

(Faksimile der Unterschrift des Direktionsmitgliedes.)

Eingetragen im Register sub Fol. ..... № .....

Der Kontrolbeamte.

(Original-Unterschrift.)

(Nr. 8143.) Gesetz, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872. zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Vom 5. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes, betreffend die Französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 289.) der Preußischen Staatskasse überwiesen werden, ist die Summe von 20,284,100 Thalern zur vollständigen Tilgung der 4½prozentigen Staatsanleihen, welche aufgenommen sind:

a) nach dem Gesetze vom 24. September 1862. (Gesetz-Samml. S. 317.) und dem Erlaß vom 4. Februar 1864. (Gesetz-Samml. S. 31.),

b) nach dem Gesetze vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) und dem Erlaß vom 31. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 400.),

c) nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 327.) und dem Erlaß vom 13. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 450.),

d) nach dem Gesetze vom 9. März und dem Erlaß vom 5. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 393. und 1345.),

e) nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 71. und 221.) und vom 5. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 379.), sowie den Erlassen vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. S. 1005.) und vom 22. Februar und 8. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 348. und 419.)

zu verwenden.

§. 2.

Zu welchem Zeitpunkte die einzelnen Anleihen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden aufzukündigen sind, bestimmt der Finanzminister. Derselbe wird zugleich ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfristen auf Obligationen, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 3.

Aus den im §. 1. bezeichneten Geldmitteln sind ferner diejenigen Ausgaben für Eisenbahnzwecke zu bestreiten, zu deren Deckung nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873. die Realisirung von Anleihen in Aussicht genommen war.

 So-

Soweit jene Geldmittel hiernach nicht zur Verausgabung gelangen, sind dieselben bis dahin, wo über ihre Verwendung Bestimmung getroffen wird, durch vorübergehende zinsbare Anlegung möglichst nutzbar zu machen. Zu diesem Behufe können auch Schuldverschreibungen Preußischer Staatsanleihen angekauft werden.

§. 4.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ueber dieselbe ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 8144.) Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 30. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Einschluß des Jadegebietes, jedoch mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:

Tarif.

1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2) Lehns- und Fideikommißanfälle;
3) die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen.

§. 2.

Fideikommiß- und Familienstiftungen.

In Betreff der von Fideikommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1) die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 12. bis 19. dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden;
2) bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todeswegen ist der Werthstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§. 27. und 28. dieses Gesetzes zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1873.

§. 3.

Als Fideikommißstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

§. 4.

Schenkungen unter Lebenden.

Schenkungen unter Lebenden — insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung.

Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifes und der §§. 9. bis 19. dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers, beziehungsweise des Erwerbers des Anfalles, die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

Im Uebrigen finden auf die Werthstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung.

§. 5.

Erbschaftssteuerpflichtige Masse.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

§. 6.

Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.

Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwerth zu veranschlagen sind, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

§. 7.

Stiftungen.

Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und der Familienstiftungen (§. 2.) — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, Falls die Stiftung nicht, oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Falles nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

§. 8.

§. 8.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnißnehmer ꝛc. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre. Zuwendungen zu milden ꝛc. Zwecken.

Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.

§. 9.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, Falls davon im Auslande keine, oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer statt. Im Auslande befindliches Vermögen.

§. 10.

Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht. Im Inlande befindliches Vermögen.

Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird.

§. 11.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§. 9. und 10. steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften. Vertheilung der Schulden und Lasten.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend, und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

§. 12.

Die Ermittelung des Betrages der Masse ist, ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten. Ermittelung des Werthes der Masse.

§. 13.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§. 14. und 15. Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

§. 14.

Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten, oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15 Jahren	oder	weniger	auf das	16 fache,
über	15 Jahre	bis zu	25 Jahren	„ „	15 „
„	25 „	„ „	35	„ „ „	14 „
„	35 „	„ „	45	„ „ „	12½ „
„	45 „	„ „	55	„ „ „	10 „
„	55 „	„ „	65	„ „ „	7½ „
„	65 „	„ „	75	„ „ „	5 „
„	75 „	„ „	80	„ „ „	3 „
„	80 „	„ „	—	„ „ „	2 „

des Werths der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfa.. erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt, und das Zuvielgezahlte erstattet.

§. 15.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach §. 14. vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§. 16.

Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines fünfprozentigen Zinsfußes nach der als Anlage beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§. 14. und 15. zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

Tabelle.

§. 17.

§. 17.

Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, soweit nicht eine die anderweite Verfügung über das Kapital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Prozentsatz nachgewiesen wird.

§. 18.

Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen beziehungsweise den im §. 35. bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Werthes auf ergangene Aufforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden und mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen.

§. 19.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthangabe (§. 18.) als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbstständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthsermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§. 40.) die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

§. 20.

Bedingter Erwerb.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§. 13. bis 16. zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

§. 21.

Bedingte Belastung.

Den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindernde Lasten und Leistungen werden, soweit sie vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Beim Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in den §§. 13. bis 16. sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruchs fordern.

§. 22.

§. 22.

Die in den §§. 20. und 21. enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

§. 23.

Unsichere Forderungen.

Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet.

§. 24.

Betrag der Lehns- und Fideikommiß-Anfälle.

Lehns- und Fideikommißanfälle, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werths der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des §. 14. versteuert.

§. 25.

Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§. 13. ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung de. Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine wei re Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicher zu stellen.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fidei-

kom-

kommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens, nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

§. 26.

Berechnung der Steuer.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, und bleibt zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

§. 27.

Haftung für die Steuer.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§. 5.), aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§§. 20. und 21.).

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

Hinsichtlich der in diesem Gesetze den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel den Erben und Miterben gleichgeachtet.

§. 28.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexekutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen, dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, beziehungsweise die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 29.

Verwaltung der Steuer.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Erbschafts-Steuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschafts-Steuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses Ge-

 setzes

setzes obliegt. Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt (Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w.), periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen.

§. 30.

Anmeldung des Anfalles.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall (§. 1.) zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im §. 33. bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermuthet, daß spätestens am 30sten Tage nach dem Eintritt des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes.

§. 31.

Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht (§. 30.) befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im §. 28. bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

§. 32.

Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschafts-Steueramt auf Verlangen auf einem vorzulegenden Duplikate kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

§. 33.

Verzeichniß und Deklaration.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 30.) muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die nach Bedürfniß von dem Finanzminister zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

§. 34.

§. 34.

Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Deklaration (§. 33.) auf die, steuerpflichtige Anfälle betreffenden, Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

§. 35.

Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1) bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle — wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Aufforderung des Erbschafts-Steueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet;

2) bei den im §. 1. unter 2. und 3. bezeichneten Anfällen — jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.

Für Bevormundete, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§. 30. ff.) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

§. 36.

Das Erbschafts-Steueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen zu prüfen und die Verpflichteten (§. 35.) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall (§. 1.) zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschafts-Steueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Theilnehmer an der Erbschaft u. s. w. gelangenden Anfall von Einfluß sein können, verpflichtet. Fernere Ermittelungen.

Auf Verlangen müssen dem Erbschafts-Steueramte die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht, oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

Wird in den vorgedachten Fällen den Aufforderungen des Erbschafts-Steueramts nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von zwanzig Thalern zur Be-

Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

§. 37.

Eidesstattliche Versicherungen.

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach §. 1. der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§§. 33. und 34.), und der erforderten ferneren Angaben (§. 36.), abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschafts-Steueramtes vor ihm selbst oder der deshalb requirirten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben.

§. 38.

Aversional-Versteuerung.

Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§. 33.) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Descendenten gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

§. 39.

Feststellung der Steuer.

Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschafts-Steueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angiebt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

§. 40.

Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die Bestimmungen in den §§. 11. bis 14. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 241.) und im Artikel 5. der Verordnung vom 16. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1515.) finden auch auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung. Eines Vorbehaltes bei Zahlung der Erbschaftssteuer (§. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1861.) bedarf es nicht.

Insoweit die gänzliche oder theilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses anzubringen.

§. 41.

§. 41.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles, oder zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration (§. 33.) innerhalb der vorgeschriebenen, beziehungsweise auf Antrag verlängerten Frist nicht erfüllt, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen, die in Folge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu ersetzen und verfällt außerdem in eine dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle gleiche Geldstrafe, wenn aber der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern. Strafbestimmungen.

Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern ein.

Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschafts-Steueramte bis auf Höhe von zwanzig Thalern durch besonderen, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen welchen dem Angeschuldigten der Rekurs oder die Berufung auf den Rechtsweg wie gegen ein Strafresolut der Steuerbehörden (§. 45.) zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§. 42.

Die Bestimmungen des §. 41. finden gleichmäßig Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt.

§. 43.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung (§. 37.) innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Eintausend Thalern bestraft.

§. 44.

Die Umwandlung der in den §§. 41. 42. und 43. bestimmten Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 45.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatze des §. 41. — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 46.

Kosten.

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei.

Die Steuerpflichtigen und die in den §§. 35. und 36. bezeichneten sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Porto verbunden.

§. 47.

Verjährung.

Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

§. 48.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874. in Kraft. Hinsichtlich der Besteuerung der vor dem bezeichneten Tage vollzogenen Urkunden über die in den §§. 2. und 3. gedachten Gegenstände, beziehungsweise der vor dem bezeichneten Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterworfenen Anfälle, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für die letzterwähnten Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im §. 29. gedachten Behörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens die erforderliche Anordnung zu erlassen.

Die in dem anliegenden Tarife vorgeschriebene Befreiung der Ehegatten findet schon auf alle nach dem heutigen Tage eintretenden Anfälle, beziehungsweise auf die nach dem heutigen Tage beurkundeten Schenkungen an Ehegatten Anwendung.

§. 49.

§. 49.

Die bisherigen Vorschriften über den Erbschaftsstempel und die Erbschaftsabgabe, insbesondere die §§. 9. 16. 17. 18. und 25. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. und die Positionen: „Donationen, Erbschaften, Fideikommißanfälle, Legate, Lehnsanfälle, Schenkungen, Vermächtnisse" des Stempeltarifs von demselben Tage, die Kabinetsorder vom 1. Dezember 1822. (Gesetz-Samml. für 1823. S. 1.), die Kabinetsorder vom 27. April 1824. (Gesetz-Samml. S. 85.), das Gesetz vom 7. Juli 1833. wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommißanfällen (Gesetz-Samml. S. 82.), die Verordnung vom 16. September 1837. (Gesetz-Samml. S. 145.) und die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe, vom 5. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1120.) werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle vom 1. Januar 1874. ab außer Kraft gesetzt.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

 Tarif

Tarif,

nach welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.

Allgemeine Vorschriften.

1) Die Steuer beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr.

2) Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.

3) Der Steuersatz von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, ingleichen von Hebungen aus Familienstiftungen (§. 1. Nr. 2. und 3. des Gesetzes) wird nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses, beziehungsweise der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt.

4) Zu den Descendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Descendenten gerechnet.

5) Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.

6) Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.

7) Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

a) adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten,

b) voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Descendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:

a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft,

b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern,

c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern,

d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,

e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages:

in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thlrn. nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§. 25. des Gesetzes) der Werth der Substanz sich unter den Betrag von 50 Thlrn. vermindert;

2) jeder Anfall, welcher gelangt an:

a) Ascendenten,

b) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,

c) Ehegatten,

d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 300 Thlrn. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 300 Thlrn. übersteigenden Betrage entnommen werden kann,

e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,

f) Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige,

g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind,

h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft,

i) Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.

k) Insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Tabelle

Tabelle

über

den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs Festsetzung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

Anzahl der Jahre.	Betrag der Jahres-Rente																												
	1 Thlr.			2 Thlr.			3 Thlr.			4 Thlr.			5 Thlr.			6 Thlr.			7 Thlr.			8 Thlr.			9 Thlr.			10 Thlr.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
1	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—
2	1	28	7	3	27	2	5	25	9	7	24	3	9	22	10	11	21	5	13	20	—	15	18	7	17	17	2	19	15	9
3	2	25	9	5	21	7	8	17	4	11	13	2	14	8	11	17	4	8	20	—	6	22	26	3	25	22	—	28	17	10
4	3	21	8	7	13	5	11	5	1	14	26	9	18	18	6	22	10	2	26	1	10	29	23	7	33	15	3	37	7	—
5	4	16	5	9	2	9	13	19	2	18	5	6	22	21	11	27	8	3	31	24	8	36	11	—	40	27	5	45	13	10
6	5	9	11	10	19	9	15	29	8	21	9	6	26	19	5	31	29	4	37	9	2	42	19	1	47	29	—	53	8	10
7	6	2	3	12	4	7	18	6	10	24	9	1	30	11	4	36	13	8	42	15	11	48	18	2	54	20	5	60	22	9
8	6	23	7	13	17	2	20	10	9	27	4	4	33	27	11	40	21	7	47	15	2	54	8	9	61	2	4	67	25	11
9	7	13	11	14	27	10	22	11	8	29	25	7	37	9	6	44	23	5	52	7	3	59	21	2	67	5	1	74	19	—
10	8	3	3	16	6	6	24	9	8	32	12	11	40	16	2	48	19	5	56	22	8	64	25	10	72	29	1	81	2	4
11	8	21	8	17	13	4	26	4	11	34	26	7	43	18	3	52	9	11	61	1	7	69	23	2	78	14	10	87	6	6
12	9	9	2	18	18	5	27	27	7	37	6	9	46	16	—	55	25	2	65	4	4	74	13	6	83	22	9	93	1	11
13	9	25	11	19	21	10	29	17	8	39	13	7	49	9	6	59	5	5	69	1	4	78	27	2	88	23	1	98	19	—
14	10	11	10	20	23	8	31	5	5	41	17	3	51	29	—	62	10	10	72	22	8	83	4	6	93	16	3	103	28	1
15	10	26	11	21	23	11	32	20	10	43	17	10	54	14	9	65	11	9	76	8	8	87	5	8	98	2	7	108	29	7
16	11	11	5	22	22	9	34	4	2	45	15	7	56	26	11	68	8	4	79	19	9	91	1	2	102	12	6	113	23	11
17	11	25	2	23	20	3	35	15	5	47	10	6	59	5	8	71	—	10	82	25	11	94	21	1	106	16	2	118	11	4
18	12	8	3	24	16	5	36	24	8	49	2	11	61	11	1	73	19	4	85	27	7	98	5	9	110	14	—	122	22	3
19	12	20	8	25	11	5	38	2	1	50	22	9	63	13	5	76	4	2	88	24	10	101	15	6	114	6	2	126	26	11
20	13	2	7	26	5	2	39	7	9	52	10	4	65	12	10	78	15	5	91	18	—	104	20	7	117	23	2	130	25	9
21	13	13	10																									134	18	8
22	13	24	9																									138	6	4
23	14	4	11																									141	20	5
24	14	14	8																									144	26	7
25	14	23	11																									147	29	7
26	15	2	10																									150	28	2
27	15	11	3																									153	22	7
28	15	19	3																									156	12	11
29	15	26	11																									158	29	5
30	16	4	3																									161	12	4
31	16	11	2																									163	21	9
32	16	17	9																									165	27	10
33	16	24	1																									168	—	10
34	17	—	1																									170	—	9
35	17	5	9																									171	27	10
36	17	11	2																									173	22	3
37	17	16	5																									175	14	1
38	17	21	4																									177	3	5
39	17	26	—																									178	20	4
40	18	—	6																									180	5	1
41	18	4	9																									181	17	9
42	18	8	10																									182	28	4
43	18	12	8																									184	7	—
44	18	16	5																									185	13	9
45	18	19	11																									186	18	10
46	18	23	3																									187	22	3

oder Nutzung von:

20 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.			60 Thlr.			70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.			1000 Thlr.		
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf
20	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—	70	—	—	80	—	—	90	—	—	100	—	—	1,000	—	—
39	1	5	58	17	2	78	2	11	97	18	7	117	4	4	136	20	—	156	5	9	175	21	6	195	7	2	1,952	12	—
57	5	8	85	23	6	114	11	3	142	29	1	171	16	11	200	4	9	228	22	7	257	10	4	285	28	2	2,859	11	8
74	13	11	111	20	11	148	27	10	186	4	10	223	11	9	260	18	9	297	25	8	335	2	8	372	9	7	3,723	5	10
90	27	7	136	11	5	181	25	2	227	9	—	272	22	10	318	6	7	363	20	5	409	4	1	454	18	—	4,546	—	—
106	17	8	159	26	7	213	5	5	266	14	3	319	23	1	373	1	11	426	10	10	479	19	8	532	28	6	5,329	15	—
121	15	5	182	8	2	243	—	10	303	23	7	364	16	3	425	9	—	486	1	8	546	24	5	607	17	1	6,075	20	10
135	21	10	203	17	9	271	13	8	339	9	7	407	5	6	475	1	5	542	27	4	610	23	3	678	19	2	6,786	11	8
149	7	11	223	26	11	298	15	10	373	4	10	447	23	9	522	12	9	597	1	8	671	20	9	746	9	7	7,463	5	10
162	4	8	243	7	—	324	9	4	405	11	8	486	14	—	567	16	5	648	18	9	729	21	1	810	23	5	8,107	24	2
174	13	—	261	19	6	348	26	—	436	2	7	523	9	1	610	15	7	697	22	1	784	28	7	872	5	1	8,721	20	10
186	3	10	279	5	9	372	7	8	465	9	7	558	11	6	651	13	5	744	15	4	837	17	3	930	19	2	9,306	11	8
197	8	—	295	27	—	394	16	—	493	4	11	591	23	11	690	12	11	789	1	11	887	20	11	986	9	11	9,863	9	2
207	26	2	311	24	3	415	22	4	519	20	5	623	18	6	727	16	7	831	14	8	935	12	9	1,039	10	10	10,393	18	4
217	29	2	326	28	9	435	28	4	544	27	11	653	27	6	762	27	4	871	26	8	980	26	3	1,089	25	10	10,898	18	4
227	17	10	341	11	9	455	5	8	568	29	7	682	23	6	796	17	4	910	11	3	1,024	5	2	1,137	29	1	11,379	20	10
236	22	8	355	4	—	473	15	4	591	26	8	710	8	—	828	19	5	947	—	9	1,065	12	1	1,193	23	5	11,937	24	2
245	14	6	368	6	8	490	28	11	613	21	2	736	13	5	859	5	7	981	27	10	1,104	20	1	1,227	12	4	12,274	3	4
253	23	9	380	20	8	507	18	4	634	14	5	761	11	3	888	8	2	1,015	5	—	1,142	1	11	1,268	28	10	12,689	18	—
262	1	6	392	17	3	523	13	—	654	8	8	785	4	5	916	—	1	1,046	25	11	1,177	21	8	1,308	17	5	13,085	24	—
																								1,346	6	7			
																								1,382	3	7			
																								1,416	24	—			
																								1,448	25	10			
																								1,479	25	10			
																								1,509	11	8			
																								1,537	15	7			
																								1,564	9	—			
																								1,589	24	4			
																								1,614	3	4			
																								1,637	7	6			
																								1,659	8	5			
																								1,680	8	1			
																								1,700	7	6			
																								1,719	8	8			
																								1,737	12	7			
																								1,754	20	8			
																								1,771	3	11			
																								1,786	23	8			
																								1,801	21	—			
																								1,815	27	4			
																								1,829	12	10			
																								1,842	9	7			
																								1,854	17	8			
																								1,866	8	5			
																								1,877	12	4			

Anzahl der Jahre	Betrag der Jahres-Rente																													
	1 Thlr.			2 Thlr.			3 Thlr.			4 Thlr.			5 Thlr.			6 Thlr.			7 Thlr.			8 Thlr.			9 Thlr.			10 Thlr.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
47	18	26	5																									188	24	—
48	18	29	5																									189	24	4
49	19	2	4																									190	23	2
50	19	5	1																									191	20	7
51	19	7	8																									192	16	9
52	19	10	1																									193	10	10
53	19	12	7																									194	5	5
54	19	14	10																									194	28	—
55	19	16	11																									195	19	6
56	19	19	—																									196	10	1
57	19	20	11																									196	29	7
58	19	22	10																									197	18	2
59	19	24	7																									198	5	10
60	19	26	3																									198	22	9
61	19	27	11																									199	8	9
62	19	29	5																									199	24	1
63 und mehr	20	—	—																									200	—	—

oder Nutzung von:

20 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.			60 Thlr.			70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.			1000 Thlr.		
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
																								1,888	—	4			
																								1,898	3	—			
																								1,907	21	7			
																								1,916	26	1			
																								1,925	17	8			
																								1,933	18	8			
																								1,941	24	4			
																								1,949	10	2			
																								1,956	15	4			
																								1,963	10	6			
																								1,969	25	6			
																								1,976	1	6			
																								1,981	28	6			
																								1,987	17	5			
																								1,992	27	11			
																								1,998	—	10			
																								2,000	—	—			

(Nr. 8145.) Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen. Vom 6. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 28. Juni 1865., betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen in den Staatswaldungen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (Sammlung von Gesetzen rc. für Kurhessen, Band 17., Jahrgang 1865., S. 423. ff.) wird aufgehoben, insofern es nicht in den nachstehenden Bestimmungen aufrecht erhalten wird.

§. 2.

Zu Gunsten der im §. 2. Nr. 1. 7. und 8. des Gesetzes vom 28. Juni 1865. bezeichneten Staatsangehörigen soll Brenn- und Kohlholz, sowie Streumaterial zu den in der Anlage genannten Gesetzes festgestellten Taxen, welche indeß im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können, aus den dort bezeichneten Forsten, soweit deren nachhaltige Ertragfähigkeit es gestattet, nach Maßgabe des angezogenen §. 2. abgegeben werden und zwar, was Nr. 1. des §. 2. anlangt, unter folgenden Bedingungen.

§. 3.

Das Brennholz wird einer jeden Gemeinde zu Händen ihres Ortsvorstandes in dem ersten Quartale jeden Jahres überwiesen und sind die Forstgelder aus der Gemeindekasse bis zum 1. Oktober desselben Jahres an die betreffende Forstkasse einzuzahlen.

Der Gemeinderath bestimmt die Termine für die Zahlung der Forstgelder Seitens der einzelnen Holzempfänger an die Gemeindekasse. Verzögerungen in der Zahlung an die Forstkasse ziehen den Verlust des Rechtes zum Bezuge von Brennholz gegen die Taxe für das folgende Jahr auf die Höhe der restirenden Summe nach sich.

So lange eine Gemeinde mit einer Zahlung im Rückstande ist, wird kein Holz an dieselbe abgegeben.

§. 4.

Die Anweisung des Brennholzes erfolgt in einem dem Ortsvorstande mindestens drei Tage vorher unter Zustellung des Nummerverzeichnisses bekannt zu machenden Termine im Walde, und zwar für den nicht erschienenen beziehungsweise nicht vertretenen Ortsvorstand dadurch, daß der anwesende Forstbeamte das Holz mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet.

Vom Augenblick der Anweisung an steht das Holz auf Gefahr der Gemeinde, und vom Zeitpunkte der Ueberweisung an die einzelnen Holzempfänger, auf deren Gefahr. Dasselbe muß bei Vermeidung der durch die forstpolizeilichen

Vor-

Vorschriften angedrohten Strafen innerhalb der von der Forstverwaltung allgemein zu bestimmenden Fristen vom Ort der Anweisung entfernt werden.

§. 5.

Das Forstgeld wird nach den Taxsätzen des Gesetzes vom 28. Juni 1865. in der Weise bemessen, daß die Forstbehörde die Maaße jenes Gesetzes einer Umrechnung nach der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. bei Abrundung der Taxen für einen Raum Kubikmeter der Kloben-, Knüppel- und Stubben-Brennhölzer (Scheit-, Prügel- und Erdstockhölzer) auf volle Silbergroschen, im Uebrigen auf volle Pfennige unterzieht, wobei Bruchsilbergroschen resp. Bruchpfennige von ½ und darüber für voll zu rechnen, unter ½ aber unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 6.

Das einer Gemeinde in Zukunft jährlich abzugebende Brennholzquantum wird ein für alle Mal festgestellt und nach der für die Angehörigen jeder Gemeinde im Durchschnitt der fünf Jahre 1867/71. nach dem Gesetz vom 28. Juni 1865. in den Bedarfsverzeichnissen festgestellten, und wo dies nicht ermittelt werden kann, von der Forstbehörde angewiesenen Zahl von Klaftern oder Schocken bemessen. Die Forstbehörde hat dem Ortsvorstande jeder Gemeinde das ermittelte Durchschnittsquantum mitzutheilen und ist jeder Ortsvorstand befugt, dagegen binnen sechs Wochen präklusivischer Frist Widerspruch bei dem Oberpräsidenten der Provinz zu erheben, bei dessen Entscheidung nach Anhörung beider Theile es bewendet.

Innerhalb vierzehn Tagen von der der Gemeinde bis zum 1. Dezember jedes Jahres zu machenden Mittheilung darüber, in welchen Forstorten das für das nächste Jahr festgestellte Brennholzfixum abgegeben werden soll, hat der Ortsvorstand der Forstbehörde zu erklären, in wie weit die Gemeinde das für sie festgestellte Holzquantum für das nächste Jahr beziehen will. Unterbleibt diese Anzeige, so muß das der Gemeinde zuständige Holzfixum abgegeben und bezahlt werden.

Sollte durch später eintretende Umstände eine etwaige Veränderung in der Bestimmung der zur Abgabe des Holzes gewählten Forstorte eintreten, so erhält die Gemeinde eine neue vierzehntägige Deliberationsfrist.

§. 7.

Die Vertheilung des für die Gemeindeangehörigen im Ganzen empfangenen Holzes hat der Gemeinderath nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2. Nr. 1. und §. 5. des Gesetzes vom 28. Juni 1865., jedoch bei vorzugsweiser Berücksichtigung der ärmeren Gemeindeangehörigen zu bewirken. Beschwerden gegen die Vertheilung werden von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde und in letzter Instanz von der Königlichen Regierung in Kassel entschieden.

§. 8.

Das nach diesem Gesetze den Empfängern zugefallene Holz darf bei Einem Thaler Strafe für den Kubikmeter nicht anderweitig verkauft werden.

§. 9.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft, und werden die Minister der Finanzen und des Innern mit dessen Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 8146.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856.. über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Hannoversche Gesetz vom 8. November 1856., betreffend die Aufhebung von Weiderechten, wird durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2.

Dasselbe findet auf die Abstellung solcher Weiderechte keine Anwendung, welche auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken ruhen.

§. 3.

Die §§. 4. 5. und 6. des Gesetzes werden aufgehoben.

§. 4.

Der letzte Absatz des §. 14. und der §. 15. werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten die Vorschriften der §§. 5. bis 8. dieses Gesetzes.

§. 5.

Dem Berechtigten wird an Stelle seines Nutzungsrechtes nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen. Vereinbarungen der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente sind nichtig.

§. 6.

Die Abfindung erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1873.

Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Ertragswerth haben, welcher dem ermittelten jährlichen Geldwerth der Berechtigung gleichkommt.

§. 7.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein- oder Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 8.

Kann eine Landabtretung nach dem Ermessen der Theilungsbehörde auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zweckmäßig nicht geschehen, so muß die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden.

Die Abfindungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen.

Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 9.

Der §. 21. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die Kapitalzahlung muß dem 20fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerths der Berechtigung gleichkommen.

§. 10.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigen Falls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des belasteten Grundstücks der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 11.

Weideberechtigungen, auf welche das Gesetz vom 8. November 1856. Anwendung findet, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen. Es

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 12.

Die Abfindung der auf Gemeinheiten haftenden servitutischen Weideberechtigungen findet gleichfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes statt. Der §. 22. des Gesetzes vom 8. November 1856., die Aufhebung der Weiderechte betreffend, wird aufgehoben.

§. 13.

Der §. 40. wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens werden unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Abstellung der Weideberechtigung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

Ausgenommen sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Vermessung und Bonitirung des belasteten Grundstücks, welche von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte zu tragen sind.

Auch hat in der Regel jeder Theilnehmer die Kosten der auf seinen Antrag eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten. In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 14.

Das Gesetz vom 8. November 1856. wird mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen auf den Verwaltungsbezirk der vormaligen Berghauptmannschaft Clausthal ausgedehnt.

§. 15.

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeitserkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes bereits ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8147.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 98.) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise schon mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§. 2.

Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Reallasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§. 3.

Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Betheiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provokationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahreswerth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protokollarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1. bis 3. gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem Gesetze vom 27. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 417.).

§. 5.

Die im §. 8. des Gesetzes vom 27. April 1872., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten rc. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. S. 419.), gestellte Frist zur Beantragung von Kapitalablösungen durch Vermittelung der Rentenbanken wird bis zum 31. Dezember 1874. verlängert.

§. 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen im §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 98.), sowie der §. 70. des Ab-

Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 77.) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thlr. Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8148.) Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. die Abstellung beziehungsweise die Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen:
   1) zur Weide,
   2) zur Mast und zum Laubstreifeln,
   3) zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf (vergleiche jedoch §. 2.),
   4) zum Plaggen-, Haide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich,
   5) zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr,
   6) zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu;

II. die Theilung von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden.

§. 2.

Auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1. II.) ist jeder Interessent, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, berechtigt.

Das Ausscheiden eines oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikular-Abtheilung) kann jedoch in dem Falle versagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks dadurch zu stören oder zu erschweren. (Vergl. außerdem §. 23.)

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§. 1. I.) ist vorbehaltlich der durch dieses Gesetz getroffenen Ausnahmen (§. 13.) sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer der verpflichteten Forst befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten Grundstücks oder einer verpflichteten Forst können nur gemeinschaftlich die Abstellung beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 4.

Andere, als die im §. 1. genannten Berechtigungen, welche auf Forsten lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig abstellbar, sondern die Abstellung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden.

§. 5.

Bei jeder Abstellung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Entschädigungsmittel zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen; jedoch sind Abreden, welche den Vorschriften des §. 18. im ersten Satze und des §. 23. zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung der Parteien finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§. 6.

Die Abstellung und Theilung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen wird.

§. 7.

Behufs Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen (§. 1. I.) erfolgt die Werthsermittelung derselben nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem

dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung der Erhaltung und forstwirthschaftlichen Benutzung der Forst (§. 8.) und der Theilnahme anderer Mitberechtigter. Bei den nach diesem Gesetze abstellbaren Dienstbarkeiten zur Weide und zum Bezuge von Raff- und Leseholz hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 8.

Auch ist in jedem Falle bei der Ermittelung des Jahreswerths der Berechtigung die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung etwa gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.

Bei Weide- und Gräserei-Berechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse verloren gegangen ist.

Bei der Weide- und Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.

§. 9.

Bei Feststellung des Werths der Berechtigungen kommen die dem Berechtigten für dieselben obliegenden Gegenleistungen in Abzug.

Der Werth wechselseitiger Berechtigungen wird, insoweit als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 10.

Die Abfindung für Berechtigungen zur Mast ist in fester Geldrente, welche dem nach Vorschrift der §§. 7. ff. zu ermittelnden Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommen muß, zu gewähren und anzunehmen.

§. 11.

Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren.

Ist nach vorstehenden Bestimmungen eine Verpflichtung zur Abtretung von bestandenen Theilen der dienenden Forst nicht vorhanden, so erfolgt die Abfindung nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen.

 Die

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amts Zellerfeld zustehenden Berechtigungen in den oberharzischen Forsten keine Anwendung.

§. 12.

Die Abfindung für alle übrigen nach den §§. 1. und 4. abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde

1) eine Abfindung in Land zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen kann, oder
2) aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch
3) anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird,

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

§. 13.

In Fällen, wo nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde, soll ausnahmsweise die Abstellung von Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz und zur Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, gegen den Willen des einen oder anderen Theils ausgeschlossen sein.

§. 14.

Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten zwanzigfachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Diesem Jahreswerthe muß auch die als Entschädigung zu gewährende Geldrente in allen Fällen gleichkommen.

Die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

§. 15.

§. 15.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein-, Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 16.

Für den Oberharz bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1867. wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1621.) unverändert in Kraft.

Die durch diese Verordnung der Fixation ohne Kapitalabfindung unterworfenen Berechtigungen werden nach dem durchschnittlichen Jahreswerthe des durch das Fixationsverfahren festgestellten Bau-, Brennholz- und Holzkohlenbedarfs abgestellt, soweit nicht die Ausnahmsbestimmung im §. 13. entgegensteht.

Ungemessene Berechtigungen zur Weide, welche den Bewohnern oder Gemeinden des Amts Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, sollen auf den Antrag des belasteten Forsteigenthümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.

Der Antrag des Forsteigenthümers auf Fixation muß jedoch stets sämmtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in seinen Forsten zustehenden Berechtigungen der vorstehenden Art umfassen.

Die Fixation erfolgt nach den Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über das Verfahren in Theilungssachen durch die Theilungsbehörden (vergl. §. 26.) und hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Maßgabe des rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen.

Durch die Fixation der ungemessenen Weideberechtigung wird die Anzahl und die Art des Viehes, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Einbringung des Fixationsantrages festgestellt.

Sobald das auf den Antrag eines Forsteigenthümers eingeleitete Fixationsverfahren bezüglich der aus einer Gemeinde bisher ausgeübten ungemessenen Berechtigungen endgültig erledigt ist, hat die Theilungsbehörde über das Ergebniß derselben eine Urkunde zu entwerfen, auf deren Vollziehung durch die Theilnehmer des Fixationsverfahrens die Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über die Vollziehung der Theilungsurkunden Anwendung finden.

Die Kosten des Fixationsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind demselben jedoch nicht beizuzählen.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.

Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode, welche bisher von allen Einwohnern einer Gemeinde oder von einzelnen Klassen derselben rechtmäßig ausgeübt sind, stehen der politischen Gemeinde zu, sofern sie nicht mit einem bestimmten berechtigten Grundbesitze verbunden oder

oder im rechtmäßigen Besitze anderer Korporationen und Genossenschaften sind. Ausgenommen davon sind jedoch

1) alle Bezüge und Nutzungen der im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden, und
2) alle Bezüge und Nutzungen für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zusteht.

§. 17.

Wenn die Aufhebung der Berechtigung aus der Forst gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung erfolgt, so soll die Abfindung des Forstherrn aus der Gemeinheit, sofern derselbe solches beantragt, soweit thunlich, mit der Forst in Verbindung gebracht oder in deren Nähe angewiesen werden. Erfolgen zu gleicher Zeit für eine Mehrzahl von Berechtigten Abfindungsflächen aus verschiedenen Forsten, so sind die Antheile des einzelnen Entschädigungsberechtigten an den verschiedenen Abfindungsflächen möglichst auf eine der letzteren anzuweisen und zusammenzulegen.

§. 18.

Bei der Abstellung der auf Forsten ruhenden Berechtigungen ist eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden, einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 19.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil der belasteten Forst der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 20.

Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Abstellung oder Fixation unterliegen, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte

richte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 21.

Die den Ablösungskapitalien und den zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen, sowie den Ablösungsrenten durch die Hannoversche Gesetzgebung zugestandenen Vorzugsrechte (§. 106. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864., das Pfandrecht u. s. w. betreffend, Gesetz-Samml. S. 555.) kommen auch den zur Abstellung von Forstberechtigungen festgestellten Renten und Kapitalien, ingleichen den zum Abtrag der letzteren vorgestreckten Kapitalien zu.

§. 22.

Bei der Theilung von Forsten (§. 1. II.) erfolgt die Werthsermittelung der Theilnehmungsrechte und die Abfindung der einzelnen Miteigenthümer nach den Vorschriften der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnungen.

Die Grundsätze derselben finden auch auf die Vertheilung der nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Abfindungen für Forstberechtigungen (§. 1. I.) unter mehreren gemeinsam Berechtigten Anwendung.

Wenn und soweit es in den einzelnen Theilen der Provinz Hannover an hierauf bezüglichen Vorschriften fehlt, greifen für die vorerwähnten Auseinandersetzungen die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802. Platz.

§. 23.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für stattnehmig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungsausschusses des Hannoverschen Provinziallandtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach §. 11. als Abfindung für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile Anwendung.

§. 24.

So lange eine Gemeinde- oder Genossenschaftsforst ungetheilt besessen wird, kann auf den Antrag eines oder mehrerer Interessenten das Theilnehmungsrecht der Interessenten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt und demgemäß die Benutzung der Forst geregelt werden.

Es sind dabei die Grundsätze der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnungen, in denjenigen Landestheilen aber, wo es an dergleichen Ordnungen fehlt, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802. von den Theilungsbehörden in Anwendung zu bringen.

§. 25.

Wegen der Rechte Dritter an den zu theilenden Forsten oder abzustellenden Forstberechtigungen, beziehungsweise an den Abfindungen gelten,

wenn die Entschädigung in Grund und Boden gegeben wird, die Bestimmungen der Hannoverschen Theilungsgesetze, und wenn die Entschädigung in Rente oder Kapital besteht, die Vorschriften der Hannoverschen Ablösungsgesetze.

§. 26.

Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842. und 8. November 1856. über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen.

Bei Anträgen auf Fixation (§. 16.), sowie in den Fällen des §. 24. findet ein Vorverfahren im Sinne des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842. (§§. 58—67.) nicht statt. Die bezüglichen Anträge sind an die Generalkommission zu Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§. 1. und 3. des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat.

Wenn die Abstellung der dem Domainenfiskus obliegenden Forstberechtigungen im Wege gütlicher Einigung bewirkt wird, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse zu ihrer Gültigkeit nicht der in den §§. 140. und 141. des Gesetzes vom 30. Juni 1842. vorgeschriebenen Beurkundung und Prüfung durch die Obrigkeit beziehungsweise die Landdrostei (Generalkommission).

Auch unterliegen diese Rezesse nicht den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dezember 1843., die wegen Anmeldung u. s. w. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend.

§. 27.

Von den Kosten der Abstellung einseitiger Forstberechtigungen werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern sie unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

In Forsttheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte vertheilt.

Die

Die besonderen Kosten, welche durch die auf den Antrag eines Theilnehmers eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind, hat derselbe der Regel nach allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten.

In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 28.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieses Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Insbesondere werden aufgehoben:

1) die entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Theile der Provinz Hannover ergangenen Theilungsordnungen,
2) die §§. 23. bis inkl. 38. des Gesetzes vom 8. November 1856. über die Aufhebung von Weiderechten,
3) das Gesetz vom 7. Januar 1863., betreffend die Abstellung der Berechtigung auf Streugewinnung in Forsten.

Auch die Abstellung nutzbarer Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherren (§. 3. des Gesetzes über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit vom 13. Februar 1850.) fällt fortan unter dieses Gesetz, insoweit es sich um Berechtigungen der im §. 1. I. angegebenen Art handelt.

Dagegen werden die §§. 123. ff. im achten Abschnitt der Hannoverschen Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833. durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 29.

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeitserkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8149.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873. Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni cr. die Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des zwischen beiden Gesellschaften unterm 16./17. Juni 1872. abgeschlossenen Gesellschafts- und Betriebsvertrages, sowie des unterm 3. November 1872. notariell vollzogenen 2. Nachtrages zum Statut der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft zu genehmigen geruht.

Der gedachte Allerhöchste Erlaß gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Minden, sowie durch das Amtsblatt für Hannover zur Veröffentlichung.

Berlin, den 22 Juni 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1872. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 250,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 10. S. 70. bis 72., ausgegeben den 6. März 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 300,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 11. S. 77. bis 81., ausgegeben den 13. März 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1873. und die durch denselben genehmigten Beschlüsse des im Monat Mai 1872. versammelt gewesenen Generallandtages der Westpreußischen Landschaft durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20. S. 63. bis 65., ausgegeben den 17. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19. S. 75. bis 77., ausgegeben den 7. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 19. S. 109. bis 112., ausgegeben den 9. Mai 1873.;

4) das am 9. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung des Dobub-Flusses im Kreise Stallupönen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22. S. 131. bis 135., ausgegeben den 28. Mai 1873.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Kreisstadt Sorau in der Niederlausitz zum Betrage von 200,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 22. S. 129. bis 131., ausgegeben den 4. Juni 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Wreschen im Betrage von 100,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 24. S. 201. bis 203., ausgegeben den 12. Juni 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8150.) Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Vom 17. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Wenn in einer bei einem Landgerichte oder dem Appellationsgerichtshofe anhängigen Civilprozeßsache eine Ortsbesichtigung, eine Zeugenvernehmung oder die Vernehmung einer Partei durch ein Mitglied des Gerichts an einem Orte vorgenommen werden muß, dessen Entfernung von dem Sitze des Gerichts mehr als eine Fünftelmeile beträgt, so stehen den Gerichtsbeamten Reisekosten und Tagegelder nach folgenden Sätzen zu.

§. 2.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

der Richter für die Meile .... 10 Sgr.
und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang,

der Sekretair für die Meile.................... 7½ "
und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

der Richter 1 Thlr., der Sekretair 15 Sgr. für die Meile.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Eine angefangene Fünftelmeile wird für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1873.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, kommt eine volle Meile für die Hinreise und ebenso für die Rückreise zum Ansatz.

§. 3.

An Tagegeldern erhalten:

der Richter für jeden Tag........	4 Thlr.,
der Sekretair für jeden Tag......	2 »

§. 4.

Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Prozeßsachen ausgeführt, so sind die Reisekosten und Tagegelder nur einmal zu berechnen und auf die verschiedenen Geschäfte nach billigem Ermessen, jedoch mit der Maßgabe zu vertheilen, daß die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Bei einer Reise nach mehreren Orten ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5.

Die Reisekosten und Tagegelder der Gerichtsbeamten müssen von dem Anwalt der betreibenden Partei im Voraus auf dem Sekretariate hinterlegt werden.

§. 6.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen kommen auch bezüglich der Vernehmung eines Interdiktionsbeklagten zur Anwendung, sofern das Verfahren von einer Privatpartei betrieben wird. Der Beamte der Staatsanwaltschaft erhält dabei Reisekosten und Tagegelder nach gleichen Sätzen wie der Richter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8151.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen. Vom 26. Januar 1873.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngere Linie, beschlossen haben, eine Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadt Ilm und von Schwarza nach Königsee mit eventueller Fortsetzung nach Ilmenau ins Leben zu rufen, sind zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt,

Allerhöchstihr Geheimer Legationsrath Wilhelm Jordan;

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Geheimerath Hans v. Könneritz;

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar:

Allerhöchstihr Geheimer Staatsrath Freiherr Rudolph v. Groß;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen:

Höchstihr Geheimer Staatsrath Albrecht Giseke;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg:

der Königlich Preußische Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt,

der Königlich Preußische Geheime Legationsrath Wilhelm Jordan;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihr Regierungsrath Ferdinand Hauthal;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchstihr Staatsmininister Adolph v. Harbou;

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische, die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten Sich, innerhalb Ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche, von Erfurt ausgehend, woselbst sie Anschluß an die Thüringische, die Erfurt-Nordhausener und die Erfurt-Sangerhausener Eisenbahn zu nehmen hat, über Hayn, Kranichfeld bis in die Nähe von Klein-Hettstedt, weiter über Remda, Teichröda, Rudolstadt (mit Anschluß daselbst an die Saalbahn), Schwarza, Saalfeld (mit Anschluß daselbst an die Gera-Eichichter Eisenbahn), Unter-Wellenborn, Ranis, Knau, Schleiz, Lössau, Mühltruff (mit Anschluß von dort an die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn bei Schönberg), nach Weischlitz mit Anschluß daselbst an die (Sächsische) Voigtländische Staatseisenbahn führt, und die beiden Zweigbahnen Klein-Hettstedt-Stadt Ilm und Schwarza-Blankenburg-Ober-Rottenbach-Königsee erhält. Bei den vorgenannten Orten sollen an geeigneten horizontalen Stellen Stationsanlagen für den Personen- und Güterverkehr angelegt werden, und zwar:

Bahnhöfe bei Erfurt, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Mühltruff-Schönberg und Weischlitz;

Haltestellen erster Klasse bei Kranichfeld, Klein-Hettstedt, Remda, Schwarza, Ranis, Stadt Ilm, Blankenburg und Königsee; Haltestellen zweiter Klasse bei Hayn, Teichröda, Unter-Wellenborn, Knau, Lössau und Ober-Rottenbach.

Artikel II.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen im Allgemeinen die von der Gesellschaft für Eisenbahn-Unternehmen, Kommanditgesellschaft auf Aktien, F. Pleßner & Comp. in Berlin, angefertigten und eingereichten generellen Vorarbeiten, jedoch unter thunlichster Beseitigung der für Saalfeld projektirten Kopfstation, zu Grunde gelegt werden. Im Besonderen wird verabredet:

1) daß das Längengefälle der Bahn in der Hauptbahn Erfurt-Weischlitz nirgends stärker als im Verhältniß von 1 zu 72, in den Zweigbahnen nirgends stärker als 1 zu 60 sein soll;
2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Kurven der Geleisverbindungen auf den Bahnhöfen nicht weniger als 200 Meter, für die Kurven der Linie selbst nicht weniger als 300 Meter betragen soll und daß die Bahnhöfe und Haltestellen, soweit irgend thunlich, in ihrer ganzen Längenausdehnung in geraden Linien liegen sollen;
3) daß die Spurweite der Bahngeleise 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen soll;
4) daß das Terrain von vornherein für ein doppelgeleisiges Planum erworben wird;
5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und in den größeren Bauwerken im Bahnkörper selbst einschließlich etwaiger Tunnel sogleich für

für ein doppelgeleisiges Planum, im Uebrigen sowohl im Unterbau als auch im Oberbau vorläufig nur eingeleisig hergestellt wird;

6) daß die Anlage des zweiten Geleises stattzufinden hat, sobald nach dem Ermessen der betheiligten Regierungen, welche Sich dieserhalb verständigen werden, das Verkehrsbedürfniß oder die Sicherheit des Betriebes solches erfordert, und daß hiermit auf der Hauptbahn auf denjenigen Strecken begonnen wird, welche ein Längengefälle von mehr als 1 zu 100 haben;

7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Zahl der Geleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Spezialprojekte vorbehalten bleibt;

8) daß im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Verein der Deutschen Eisenbahnverwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheitsanordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel III.

Die im Artikel II. bezeichnete Kommanditgesellschaft auf Aktien F. Pleßner & Comp. in Berlin hat sich für eine von ihr zu bildende Eisenbahngesellschaft um die Konzession der in Rede stehenden Eisenbahn nebst Zweigbahnen beworben. Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß dieser Eisenbahngesellschaft die nachgesuchte Konzession auf Grundlage dieses Vertrages, im Uebrigen unter den aus der Anlage des gegenwärtigen Vertrages ersichtlichen Bedingungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach allseitiger Ratifikation dieses Vertrages ertheilt werde, sofern es ihr gelingt, die Zeichnung des zu $^2/_5$ in Stammaktien und $^3/_5$ in Stamm-Prioritätsaktien zu emittirenden Anlagekapitals von 12½ Millionen Thaler nebst der Eintragung in das Handelsregister nachzuweisen, beziehungsweise nachdem von ihr eine Kaution von fünf Prozent des Anlagekapitals bei der Königlich Preußischen General-Staatskasse deponirt sein wird.

Sollten diese Vorbedingungen binnen sechs Monaten nach Abschluß dieses Vertrages von der Gesellschaft nicht erfüllt sein, so werden sich die kontrahirenden Regierungen über die Wahl einer anderen Gesellschaft verständigen.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet Sich, die im Artikel III. gedachte Kaution nicht ohne Zustimmung der übrigen kontrahirenden Regierungen an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Sollte die Kaution verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken zu.

Artikel V.

Die kontrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die zu konzessionirende Eisenbahngesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen und zwar in Erfurt zu nehmen hat, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt wird.

 Der

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt auch die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojekts, einschließlich der speziellen Bauentwürfe vorbehalten. Dieselbe wird hierbei jedoch etwaige besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen. Dagegen soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege nebst der Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes zustehen. Die Herstellung neuer Zufuhrwege nach den Stationen soll der Gesellschaft nicht auferlegt werden.

Artikel VI.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes. Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel VII.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheil transportirt werden können.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen übernimmt es die Königlich Preußische Regierung, die erforderliche Prüfung eintreten zu lassen, und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preußische Regierung sie für genügend erklärt und die betreffende bestimmungsmäßige Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

Artikel VIII.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes in einem der von der Bahn durchschnittenen Staatsgebiete entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der dortigen Gerichtsbarkeit und insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den sonst in diesem Gebiete geltenden Gesetzen sich zu unterwerfen.

Den kontrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihnen und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihnen über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte, eine jede für Ihr Gebiet, einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörden resp. Kommissarien haben die Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Behörden oder Kommissarien ressortiren, an dieselben zu wenden.

Bei Fragen, in welchen eine Betheiligung sämmtlicher kontrahirenden Regierungen vorliegt oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäft-

schäftliche Leitung der Königlich Preußischen Behörde resp. dem Königlich Preußischen Kommissarius zu.

Artikel IX.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei der kompetenten Behörde des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete eines anderen betheiligten Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus.

Die Gesellschaftsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung solcher Bahnbeamten der unteren Kategorien, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebietes bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Artikel X.

Die Feststellung des Tarifs und Fahrplans erfolgt für das ganze Bahngebiet durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der übrigen betheiligten Regierungen, sowie unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Unterthanen der übrigen betheiligten Staaten hinsichtlich der Beförderungspreise. Es sollen übrigens in beiden Richtungen täglich auf der Hauptbahn mindestens drei, auf den beiden Zweigbahnen mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung außer den für den Güterdienst erforderlichen Zügen eingerichtet werden, und soll hiervon mindestens Ein Zug auf der Hauptbahn und den Zweigbahnen die vierte Wagenklasse führen.

Was den Fahrplan für die Lokalzüge betrifft, so soll bei Meinungsverschiedenheiten die Feststellung durch die Majorität der betheiligten Regierungen erfolgen.

Artikel XI.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. auch für die übrigen Staatsgebiete Geltung haben.

Artikel XII.

Die Gesellschaft soll eine jährliche Abgabe entrichten, welche der im Königreich Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu noch etwa ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Reinertrage der Privateisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Die Königlich Preußische Regierung wird den Abgabenbetrag für die ganze Bahn feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken berechnen, auch den Repartitionsplan den übrigen betheiligten Regierungen mittheilen. Die Gesellschaft hat demnächst die bezüglichen Antheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen.

 Einer

Einer anderweiten staatlichen Einkommensteuer oder staatlichen Gewerbesteuer soll die in Rede stehende Eisenbahn in keinem der betheiligten Staatsgebiete unterworfen werden. Auch soll eine Konzessionssteuer von dem Unternehmen nicht erhoben werden.

Artikel XIII.

Die kontrahirenden Regierungen behalten Sich, eine Jede für Sich, das Recht vor, die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. anzukaufen. Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an den in Rede stehenden Eisenbahnen innerhalb des einen oder anderen Staatsgebietes Seitens der betreffenden Regierung soll jedoch die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahn zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel XIV.

Jede der kontrahirenden Regierungen soll befugt sein, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notifizirenden Erklärung zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn einschließlich der Zweigbahnen nicht spätestens bis 1. Januar 1875. begonnen ist.

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen acht Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag siebenfach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 26. Januar 1873.

Weishaupt. (L. S.)	Jordan. (L. S.)	v. Könneritz. (L. S.)
v. Groß. (L. S.)	Giseke. (L. S.)	Weishaupt. (L. S.)
Jordan. (L. S.)	Hauthal. (L. S.)	v. Harbou. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Kon-

Anlage.

Konzessions-Bedingungen.

Die Gesellschaft, welcher die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadt Ilm und von Schwarza nach Königsee ertheilt wird, soll sämmtlichen Bestimmungen des zwischen den betheiligten Staatsregierungen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar 1873. und den nachstehenden Bedingungen unterworfen sein.

I.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn einschließlich der Zweigbahnen muß längstens innerhalb vier Jahren nach dem Tage der Konzessions-Ertheilung für das Preußische Gebiet erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojekte und der Haupt-Kostenanschlag der Genehmigung des Letzteren.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Auch soll sie verpflichtet sein, auf denjenigen Bahnhöfen, wo es von der Landesregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibüreau einzurichten, zu möbliren, in gutem Stand zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen.

   Ferner wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Preußischen Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Der Königlich Preußischen Staatsregierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse der Staatsregierungen, die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Kommissarius unter Vorbehalt des an den Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

Die durch diese spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden planmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der Königlich Preußischen General-Staatskasse zu Berlin ein Betrag von 5 Prozent des auf 12,500,000 Thaler festgesetzten Aktienkapitals in baar oder in Deutschen Staats- oder von einem Deutschen Staate garantirten Papieren, oder in Deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Kurswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungsurkunde erklärt werden, daß diese Kaution den betheiligten Staatsregierungen zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Kaution sichergestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Zinskupons erfolgt an den Verfallterminen, kann jedoch vom Königlich Preußischen Handelsministerium inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebender Entscheidung die Gesellschaft sich einer Verzögerung des Baues schuldig macht.

Die Rückgabe der Kaution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur planmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

5) Die Gesellschaft ist zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen an hierzu geeigneten horizontalen Stellen verpflichtet, wenn und soweit die betheiligten Staatsregierungen solches im Verkehrsinteresse für erforderlich erachten.

II.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden. Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Koupés, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Aufsichtsrathes von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen.

Der Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des bezeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für er-

erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlagekapitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlagekapitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie durch einen von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter einem Zehntel Prozent des Anlagekapitals betragenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebseinnahmen zu dotiren. Hat der Reservefonds die Summe von 150,000 Thalern (Einhundert funfzig Tausend Thalern) erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds hat in Deutschen Staats- oder von einem Deutschen Staate garantirten Papieren stattzufinden.

III.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in vier Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport auf größere Entfernungen von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies regierungsseitig verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem bezeichneten Minister festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des bezeichneten Ministers auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des bezeichneten Ministers zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt-, noch die letzte Adreßstation an der in Rede stehenden Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird je-

jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere, ohne von dem bezeichneten Minister für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des bezeichneten Ministers für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

IV.

Die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben. Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung den Militairpersonen gleichzustellen.

V.

Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

   a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

   b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

   c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

   unentgeltlich zu befördern.

   Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten

kosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad 2.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VI.

Der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der am 1. Januar 1873. für die Königlich Preußischen Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

VIII.

Während der Bauzeit besteht die zu bildende Direktion aus dem die Bauausführung leitenden, der Bestätigung des Königlich Preußischen Handelsministers bedürfenden Bautechniker und einem administrativen Mitgliede.

Beschließt die Gesellschaft den Betrieb der Bahn für eigene Rechnung, so wird bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Leitung der Verwaltung einer kollegialisch organisirten Direktion (Vorstand) übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder fungiren, von denen das eine die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Bauinspektor beziehungsweise diejenige Qualifikation haben muß, welche letzterer in den mitbetheiligten Staaten entspricht. Die Wahl sämmtlicher Direktionsmitglieder, sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des technischen Mitgliedes der Bestätigung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem bezeichneten Minister zu genehmigenden und event. festzustellenden Geschäftsordnung.

IX.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens zwei Drittel ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

X.

Der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist jeder Zeit berechtigt, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

XI.

Jede der betheiligten Regierungen ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie ihr staatliches Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion oder Aufsichtsrath) durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen Generalversammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der

Der Königlich Preußischen Regierung steht das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Königlich Preußischen Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XII.

Alle, die juristische Persönlichkeit der Eisenbahngesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernde Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der betheiligten Staatsregierungen den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierungen Gültigkeit.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben von den Staatsregierungen genehmigt worden waren.

Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung sämmtlicher betheiligten Staatsregierungen.

(Nr. 8152.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1873., betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. ermächtige Ich Sie, den Bau der durch das Gesetz vom 11. Juni d. J. zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen und zwar: 1) der Bahn von Saarbrücken durch das Fischbachthal nach Neunkirchen mit Abzweigung in das Trenkelbachthal, sowie der Bahn von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Coblenz nach Oberlahnstein mit Ausschluß der Strecke von dem letztgenannten Orte bis jenseits der unweit Coblenz zu erbauenden Brücke über die Mosel, der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, 2) der Strecke von Oberlahnstein bis jenseits der vorbezeichneten Moselbrücke, der Eisenbahndirektion in Wiesbaden, 3) der Bahn von Hanau nach Friedberg, der Direktion der Main-Weser Bahn in Kassel, 4) der Bahnen von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim und von Welwer nach Dortmund, der Direktion der Westfälischen Eisenbahn in Münster, 5) der Bahn von Harburg nach Hannover, der Eisenbahndirektion in Hannover, 6) des Schlußstücks der Berliner Verbindungsbahn, sowie die Ausführung der Anlagen für die Ver-

Berlin-Wetzlarer Linie in Berlin und auf der Strecke Berlin-Charlottenburg, der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst und 7) der Strecke der Berlin-Wetzlarer Bahn von Nordhausen bis Wetzlar, der Eisenbahndirektion in Kassel zu übertragen, indem Ich gleichzeitig den genannten Direktionen auch hinsichtlich der übertragenen Bauausführungen die Rechte und Pflichten öffentlicher Behörden beilege. Ferner genehmige Ich, daß die Ausführung des Theils der Berlin-Wetzlarer Bahn von Charlottenburg nach Nordhausen einer nach Maßgabe Ihrer Vorschläge der Direktion der Ostbahn beigeordneten Kommission übertragen wird, welche ihren Sitz in Berlin nehmen und unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Bahn Berlin-Nordhausen" innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Endlich bestimme Ich, daß für sämmtliche bezeichnete Eisenbahnen das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1873.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 8153.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 26. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Die für die Gebühren der Advokat-Anwalte und der Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gemäß den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in der Weise erhöht, daß überall an die Stelle von Franken oder Bruchtheilen eines Franken ebensoviel Deutsche Mark oder Bruchtheile einer Mark treten.

§. 2.

Bei allen Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirks sind fortan ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, die Gebühren der Advokat-Anwalte und der Advokaten nach den gegenwärtig bei dem Landgerichte zu Cöln geltenden Sätzen in der durch §. 1. bestimmten Erhöhung zu berechnen.

§. 3.

Die Gebühren für Prozeßhandlungen oder Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz, auch wenn die Instanz noch nicht beendigt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 26. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1873.

(Nr. 8154.) Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen über die Emeritirung solcher Pfarrgeistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig werden, mit Zustimmung der Hannoverschen Landessynode, was folgt:

§. 1.

Pfarrgeistliche, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur ausreichenden Versehung ihres Dienstes untüchtig sind, sollen, soweit sie nicht der festen Anstellung ermangeln und deshalb einfach vom Dienste entlassen werden können, in den Ruhestand versetzt werden oder einen Gehülfen (Kollaborator) erhalten.

§. 2.

Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nur vorübergehend sein werde, so ist die Beiordnung eines Kollaborators zu verfügen, es müßte denn aus besonderen Gründen eine Versetzung in den Ruhestand zur Herbeiführung einer ausreichenden Versehung des Dienstes unerläßlich sein.

Kann dagegen der Geistliche wegen dauernder Unfähigkeit keinen wesentlichen Theil seines Dienstes mehr versehen, oder hat eine wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit angeordnete Kollaboratur bereits drei Jahre bestanden, ohne daß die Fähigkeit zur Versehung eines wesentlichen Theils der Dienstgeschäfte wieder eingetreten wäre, so muß in der Regel die Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

§. 3.

Geistliche, welche nach Erlaß dieses Gesetzes auf einer Pfarrstelle oder einer ständigen Pfarrgehülfenstelle angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden, haben bei ihrer Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt, bestehend in:

1) einem Viertel ihrer letzten anrechnungsfähigen Diensteinnahme (§. 7.),
2) einem Zuschusse aus dem Emeritirungsfonds (§. 13.), welcher mindestens Einhundert Thaler betragen, übrigens aber so bemessen werden soll, daß der Ruhegehalt dadurch die in den §§. 4. und 5. bestimmte Höhe erreicht.

§. 4.

Der Ruhegehalt für die im §. 3. bezeichneten Geistlichen soll:

1) vom vollendeten zehnten Dienstjahre an mit jedem weiteren Dienstjahre um 1 Prozent, vom vollendeten zwanzigsten Dienstjahre an um 1½ Prozent, höchstens

höchstens jedoch um 50 Prozent der letzten Diensteinnahme das Viertel derselben (§. 3. Nr. 1.) übersteigen;

2) vom vollendeten zehnten Dienstjahre an mindestens 300 Thlr. betragen.

§. 5.

Eine Erhöhung des Ruhegehalts über die nach §§. 3. und 4. sich ergebenden Sätze kann bis zum Betrage von 500 Thlrn. durch Beschluß des Landeskonsistoriums, mit Zustimmung des Ausschusses der Landessynode, an solche Geistliche bewilligt werden, bei welchen besondere Bedürftigkeit mit tadelloser Dienstführung zusammentrifft; jedoch darf auch in diesem Falle der Ruhegehalt die Höhe des letzten Diensteinkommens nicht überschreiten.

§. 6.

Das Dienstalter wird vom vollendeten 25. Lebensjahre, sofern bis dahin bereits die in der Verordnung vom 4. Mai 1868. vorgeschriebene Prüfung pro ministerio, bezw. die nach §. 11. derselben Verordnung für die der Provinz Hannover nicht Angehörenden diese Prüfung ersetzende auswärtige Prüfung bestanden war, sonst von dem Zeitpunkte der bestandenen Prüfung an bis zu dem Zeitpunkt berechnet, auf welchen die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird. Zeiträume von einem halben Jahre und darüber werden für ein volles Jahr, Zeiträume darunter gar nicht gerechnet.

Bei solchen, auf welche die Vorschriften der angezogenen Verordnung über Befähigung für das geistliche Amt noch keine Anwendung leiden, wird das Dienstalter schlechthin vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet.

§. 7.

Die anrechnungsfähige Diensteinnahme (§. 3.) wird auf Grund des letzten amtlichen Dienstanschlages von der Kirchenregierung festgestellt.

Eine vorhandene freie Dienstwohnung ist bei der Feststellung zu 10 Prozent des sonstigen anschlagsmäßigen Diensteinkommens, höchstens jedoch zu 120 Thlr. zu veranschlagen.

Ein Zuwachs zum Diensteinkommen, welcher seit Aufstellung des letzten amtlichen Dienstanschlages durch Hinzukommen neuer Emolumente oder durch wachsenden Ertrag bisheriger entstanden ist, kann dabei nur berücksichtigt werden, wenn er noch nicht länger als drei Jahre bestanden hat ohne daß der Stellinhaber auf Berichtigung des Dienstanschlages angetragen hätte.

Persönliche Gehaltszulagen auf Dienstzeit, sowie Einnahmen, welche ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Ephorus oder Generalsuperintendent bezieht, werden angerechnet. Sonstige Einnahmen, namentlich auch solche, welche von einem höheren kirchenregimentlichen Amte bezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 8.

Uebernimmt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher ein anderes öffentliches Amt, so mindert sich der ihm beigelegte Ruhegehalt während der Dauer dieses Verhältnisses um den Betrag, um welchen der Ruhegehalt und die mit dem fraglichen öffentlichen Amte verbundene Diensteinnahme zusammen die letzte anrechnungsfähige Diensteinnahme (§. 7.) übersteigen.

Verstirbt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher mit Hinterlassung von Descendenten oder einer Wittwe, so soll diesen der Ruhegehalt noch für sechs Monate, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, ausgezahlt werden; andernfalls hört der Bezug des Ruhegehalts mit dem Sterbemonate auf. Wo eine Wittwe mit Descendenten konkurrirt, erhält dieselbe die Hälfte der obigen Bezüge.

§. 9.

Die Wittwe eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen hat an dem mit der letzten Dienststelle verbundenen Witthum dieselben Rechte, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre, und zwar soll sie gegenüber Wittwen später auf derselben Stelle angestellter Geistlicher als erste Wittwe gelten.

§. 10.

Wird wegen theilweiser oder vorübergehender Dienstunfähigkeit eines Geistlichen die Beiordnung eines Kollaborators verfügt, so liegt die Unterhaltung des Letzteren zunächst dem Geistlichen ob; jedoch dürfen die Kosten derselben die Diensteinnahme nicht unter den Betrag mindern, welcher dem Geistlichen als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt würde. Der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten erfolgt aus den für die Ruhegehalte bestimmten Mitteln (Emeritirungsfonds, vergl. §. 13.). Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausschusses der Landessynode eine weitergehende Uebernahme der Unterhaltungskosten auf diese Mittel zu bewilligen. Der Gehalt eines auf Grund dieses Gesetzes anzustellenden Kollaborators, sowie der Geldwerth, zu welchem eine vom verpflichteten Geistlichen zu leistende freie Station anzurechnen ist, wird von der Kirchenregierung festgestellt.

Der zur Unterhaltung eines Kollaborators aus dem Emeritirungsfonds zu leistende Zuschuß wird auch während der Gnadenzeit fortgezahlt, wogegen die zum Genusse der Gnadenzeit Berechtigten für deren Dauer die Leistungen fortzusetzen haben, welche dem Geistlichen zur Unterhaltung seines Gehülfen oblagen.

§. 11.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand, sowie die Beiordnung eines Kollaborators können sowohl von Amtswegen als auf Antrag des betreffenden Geistlichen geschehen.

Wird die Maßregel nicht vom Geistlichen selbst beantragt, so ist derselbe vor endgültiger Verfügung mit seinen Einwendungen dagegen zu hören. In allen

allen Fällen muß dem betheiligten Kirchenvorstande zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maßregel Gelegenheit gegeben werden und der Geistliche über die beabsichtigte Feststellung des Ruhegehalts, bezw. der von ihm zur Unterhaltung des Kollaborators zu übernehmenden Leistungen gehört werden.

Alle auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verfügungen, durch welche eine Belastung des Emeritirungsfonds herbeigeführt wird, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Landeskonsistoriums.

§. 12.

Das Viertel der anrechnungsfähigen Diensteinnahme (§. 3. Nr. 1.) soll dem im Ruhestand versetzten Geistlichen, soweit es sich von seinen, nicht dauernd mit der Pfarrstelle verbundenen Einnahmen berechnet, aus dem Emeritirungsfonds, übrigens aber von dem Dienstnachfolger nach näherer Anordnung der Kirchenregierung ausgezahlt werden. Wo indessen beim Vorhandensein mehrerer Geistlichen in einer Kirchengemeinde ein Aufrücken von der unteren zur oberen Stelle stattfindet, ist auch eine derartige Regelung zulässig, daß die Abgabe jedesmal von dem Inhaber der untersten Dienststelle geleistet wird.

Soweit und so lange durch diese dem Stellinhaber obliegende Abgabe die Einnahme einer Pfarrstelle unter den nach dem Gesetze, betreffend die Aufbesserung ungenügend dotirte rPfarrstellen, erforderlichen Mindestertrag, oder die Einnahme einer Pfarrgehülfenstelle unter den nach dem Erachten der Kirchenregierung nothwendigen Mindestertrag herabgedrückt wird, ist die Einnahme der Stelle bis zu dem nach dem genannten Gesetze, bezw. nach dem Erachten der Kirchenregierung erforderlichen Mindestertrag durch Zuschuß der betreffenden Kirchengemeinde zu ergänzen.

Der Zuschuß erfolgt, soweit nicht durch Verhandlung mit dem Kirchenvorstande anderweite Mittel zur Verfügung gestellt werden, aus der Parochial-Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde.

Ueber das Verhältniß, nach welchem vereinigte Kirchengemeinden zu dem Zuschusse beizutragen haben, soll, wenn eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Kirchenvorständen nicht erreicht wird, in unterer Instanz nur nach Anhörung des Ausschusses der Bezirkssynode, in der Berufungs-Instanz vom Landeskonsistorium nur nach Anhörung des Ausschusses der Landessynode entschieden werden.

Ist nach übereinstimmendem Ermessen des Landeskonsistoriums und des Ausschusses der Landessynode die betreffende Kirchengemeinde nicht im Stande, den Zuschuß, sei es durch Zahlung ihrer Parochial-Kirchenkasse, sei es durch Leistungen der Gemeindeglieder, aufzubringen, so ist derselbe auf den Emeritirungsfonds zu übernehmen.

§. 13.

Zur Beschaffung der Zuschüsse zum Ruhegehalte, sowie der Zuschüsse zur Unterhaltung von Kollaboratoren, wird ein vom Landeskonsistorium zu verwaltender

 „Eme-

„Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover“

errichtet.

§. 14.

Dem Emeritirungsfonds fließen außer den durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage aus dem Klosterfonds bewilligten Zuschüssen folgende Einnahmen zu:

1) Eine jährliche Abgabe derjenigen Geistlichen, welche nach Erlaß dieses Gesetzes fest angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden.

Dieselbe ist nach Prozenten der anrechnungsfähigen Diensteinnahme, soweit dieselbe in 25 Thalern aufgeht, zu berechnen und soll betragen:

a) bei einer Diensteinnahme von 500 Thlrn. inkl. bis 800 Thlr. exkl. 3½ Prozent,

b) bei einer Diensteinnahme von 800 Thlrn. inkl. bis 1200 Thlr. exkl. 1 Prozent,

c) bei einer Diensteinnahme von 1200 Thlrn. inkl. und darüber 1½ Prozent.

Die Abgabe wird in vierteljährigen Raten am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus gezahlt und während der Vakanzzeit von demjenigen entrichtet, welcher die Einnahmen der Stelle bezieht.

Geistliche mit einer anrechnungsfähigen Diensteinnahme unter 500 Thlr. bleiben von der Abgabe frei.

2) Eine einmalige Abgabe derjenigen bereits vor Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen, welche nach Erlaß desselben auf eine andere Stelle versetzt werden. Dieselbe erfolgt nur bei der ersten nach Erlaß dieses Gesetzes stattfindenden Versetzung des Geistlichen. Ihr Betrag soll der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommen, welche der betreffende Geistliche nach Nr. 1. zu zahlen gehabt hätte, wenn er am Tage nach Erlaß dieses Gesetzes angestellt wäre, und in vier gleichen Raten an den auf den Dienstantritt folgenden Vierteljahrsterminen entrichtet werden. Stirbt der Geistliche, so erlischt die Zahlungspflicht hinsichtlich der erst nach dem Tode fällig werdenden Raten. Ein vor Ablauf der Termine erfolgender Dienstabgang dagegen ändert die Zahlungspflicht nicht. (Vergl. übrigens §. 18.)

3) Ein durch Beiträge der Bezirks-Synodalkassen aufzubringender jährlicher Zuschuß, dessen Gesammtbetrag so bemessen wird, daß auf jede in der Landeskirche der Provinz vorhandene Pfarr- oder ständige Pfarrgehülfenstelle 5 Thaler fallen.

Die Beiträge erfolgen nach demselben Fuße, welcher in Gemäßheit des §. 82. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 4. Oktober 1864. für die Kosten der Landessynode gilt.

§. 15.

Das Landeskonsistorium hat jährlich die über den Emeritirungsfonds geführte Rechnung, nachdem dieselbe revidirt ist, dem Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

Ueber-

Uebergangsbestimmungen.

§. 16.

Den gegenwärtig vorhandenen vollständig emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

Was dazu oder zur Besoldung des Dienstnachfolgers eines Emeritus nach der getroffenen Regelung von Stellinhabern, Kirchenkassen oder Kirchengemeinden beizutragen ist, wird diesen an den ihnen nach diesem Gesetze an den Emeritirungsfonds abzuführenden jährlichen Leistungen für die Dauer des gegenwärtigen Emeritirungsverhältnisses abgesetzt.

Den Wittwen und Descendenten der gegenwärtig vorhandenen vollständig emeritirten Geistlichen verbleiben diejenigen Rechte, welche ihnen nach bisheriger Ordnung zustanden.

§. 17.

Geistlichen, welchen schon vor Erlaß dieses Gesetzes wegen dauernder gänzlicher oder theilweiser Dienstunfähigkeit ein Kollaborator beigeordnet war, soll, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden müssen, der in Gemäßheit des Gesetzes, jedoch nach Absatz von 10 Prozent der anrechnungsfähigen Diensteinnahme, zu berechnende Ruhegehalt zu Theil werden. Dabei sind diejenigen Dienstjahre, während welcher das Kollaboraturverhältniß bestanden hat, nur zur Hälfte anzurechnen. Jedoch sollen diese Beschränkungen nur wirksam werden, soweit der Betrag des gesetzlichen Ruhegehalts die Hälfte der anrechnungsfähigen Diensteinnahme und das im §. 4. festgesetzte Minimum übersteigt.

So lange die Versetzung in den Ruhestand nicht eintritt, verbleibt es hinsichtlich der Unterhaltung des Kollaborators bei der getroffenen Regelung. Auf die danach von Kirchenkassen oder Kirchengemeinden zum Unterhalte des Kollaborators zu leistenden Beiträge findet die Bestimmung des §. 16. S. 2. analoge Anwendung.

§. 18.

Alle übrigen, bereits vor Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen haben, wenn sie auf ihrer gegenwärtigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt werden, lediglich Anspruch auf dasjenige, was ihnen nach bisher geltendem Rechte in solchem Falle zukommt, sofern sie nicht binnen einer vom Landeskonsistorium vorzuschreibenden Frist die Erklärung abgeben, daß sie die im §. 14. Nr. 1. festgesetzte Abgabe von Erlaß dieses Gesetzes, die Inhaber von Stellen unter 500 Thaler von der Zeit einer Erhöhung ihrer Diensteinnahme auf mindestens 500 Thaler an übernehmen wollen.

Geistliche, welche diese Erklärung abgeben, bleiben bei etwaiger Versetzung von der im §. 14. Nr. 2. festgesetzten Abgabe verschont, und werden hinsichtlich des demnächst zu beanspruchenden Ruhegehalts den erst nach Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen gleichgestellt; doch soll ihnen bei Berechnung des Ruhegehalts, falls sie früher länger als fünf Jahre als Pfarramtsgehülfen

 (Kol-

(Kollaboratoren, Adjunkten, Kooperatoren, Reiseprediger u. s. w.) angestellt gewesen sind, jedes weitere Dienstjahr in dieser Stellung doppelt angerechnet werden.

Schlußbestimmungen.

§. 19.

Verpflichtungen zu Gewährung von Leistungen in Emeritirungsfällen, welche aus besonderen Gründen Dritten obliegen, sollen durch dieses Gesetz nicht geändert werden.

Soweit hierdurch der Ruhegehalt oder der Unterhalt des Gehülfen beschafft wird, mindern sich die Leistungen des Emeritirungsfonds, beziehungsweise des Geistlichen für den Gehülfen.

Werden durch solche Verpflichtungen in Betreff der Geistlichen einer Pfarrgemeinde diejenigen Leistungen, welche nach diesem Gesetze dem Emeritirungsfonds (§. 13.) obliegen, nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums vollständig gesichert, so sind diese Geistlichen, wie die Pfarrgemeinde, auf ihren Antrag von allen Zahlungen für den Emeritirungsfonds freizulassen.

§. 20.

Das Landeskonsistorium wird, vorbehaltlich der Befugnisse, welche nach §. 7. der Verordnung vom 17. April 1866., betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, dem Kultusminister in den zum Geschäftskreise des Landeskonsistoriums gehörigen Angelegenheiten zustehen, mit der Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

(Nr. 8155.) Kirchengesetz, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen über die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die Gnadenzeit soll für die zum Genusse derselben berechtigten Hinterbliebenen aller Pfarrgeistlichen, Superintendenten und General-Superintendenten in Zukunft ein halbes Jahr, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, dauern.

Tragen indeß die zur Gnadenzeit Berechtigten die Kosten für die Unterhaltung eines dem verstorbenen Geistlichen beigeordnet gewesenen Gehülfen (Kollaborator, Adjunkt rc.) während der Gnadenzeit oder eines Theils derselben ganz oder theilweise, so soll eine verhältnißmäßige Verlängerung der Gnadenzeit eintreten, deren Dauer im einzelnen Falle von der Kirchenregierung nach den Umständen zu bemessen ist, jedoch niemals das im §. 4. festgesetzte Maaß übersteigen darf.

§. 2.

Soweit die Kosten des Transports der vikarirenden Geistlichen bisher den Gnadenzeitberechtigten oblagen, sind sie in Zukunft während der Gnadenzeit von den Kirchengemeinden, deren Pfarre vakant ist — vorbehaltlich der kraft besonderen Rechtstitels gegen Dritte etwa zu verfolgenden Ansprüche — zu tragen und falls nicht vom Kirchenvorstande unter Genehmigung der ihm Vorgesetzten die Kirchengemeinde vor der Parochialkirchenkasse heranzuziehen beschlossen wird, aus der Parochialkirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde zu decken.

§. 3.

Sofern die Gnadenzeit nach jetzt geltendem Rechte länger als ein halbes Jahr dauert oder von einem späteren Zeitpunkte als dem Sterbetage an gerechnet wird, finden die Vorschriften in §§. 1. und 2. keine Anwendung auf die Hinterbliebenen der bereits angestellten und nicht etwa nach Erlaß dieses Gesetzes auf eine andere Stelle versetzten Geistlichen.

§. 4.

Die Kirchenregierung behält die Befugniß, aus besonderen Gründen die Gnadenzeit — jedoch nicht über ein halbes Jahr — zu verlängern.

§. 5.

An den Bestimmungen über die Gnadenzeit bei in Ruhestand versetzten oder sonst entlassenen Geistlichen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 23. November 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zur Verbindung mehrerer Steinkohlengruben mit Aachen und Stolberg durch die Aachener Industrie-Bahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 29. S. 115. bis 118., ausgegeben den 26. Juni 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 24. März 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Memel im Betrage von 80,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19. S. 93. bis 95., ausgegeben den 8. Mai 1873.;

3) das am 9. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung des Germauer Mühlenfließes im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24. S. 117. bis 121., ausgegeben den 12. Juni 1873.;

4) das am 5. Mai 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Ronneyer Sommer-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25. S. 199./200., ausgegeben den 21. Juni 1873.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung zum Ausbau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29. S. 123., ausgegeben den 16. Juli 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Mai 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern V. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29. S. 123. bis 125., ausgegeben den 16. Juli 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1873., betreffend das der Gemeinde Borbeck im Kreise Essen verliehene Expropriationsrecht für den Ausbau der sogenannten Bocholter Landstraße von der Essen-Ruhrorter Staatsstraße ab bis zu der Brücke der Wasserstation der Eisenhütte Phönix, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26. S. 318., ausgegeben den 28. Juni 1873.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Hückeswagen von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26. S. 316. bis 318., ausgegeben den 28. Juni 1873.;

9) der

9) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1873., betreffend die der Berlin Phosphate Sewage and Manure Company, limited (Berliner Aktiengesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Düngerfabrikation) zu London ertheilte Erlaubniß zum Erwerben mehrerer im Kreise Teltow belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 28. (Beilage), ausgegeben den 11. Juli 1873.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1873., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Folge des Privilegiums vom 24. Januar 1870. (Gesetz-Samml. S. 94.) im Betrage von 250,000 Thalern aufgenommenen Anleihe der Stadt Bochum von 5 auf 4½ Prozent, mit dem Anfange des Jahres 1874. beginnend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 28. S. 171., ausgegeben den 12. Juli 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 8156.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873., betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1.) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

Nachdem durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875.) die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landestheile vom 3. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 591. 594. 597. 600.) und vom 12. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 129.) Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem Königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden und zugleich eine Abänderung des durch den Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1.) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens nothwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere Königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A. zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere Königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Feldereintheilung in Anlage B. und der Beschreibung in Anlage C. näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten Meines Hauses und Behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im Uebrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen Königlichen Titels und des kleinen Königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817. und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten und erst wenn

A. B. C.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1873.

wenn sie unbrauchbar werden, durch neue Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämmtliche Behörden durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Wildbad Gastein, den 16. August 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Anl. A.

Anlage A.

Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Cassuben, zu Crossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Cammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

Anlage

I.

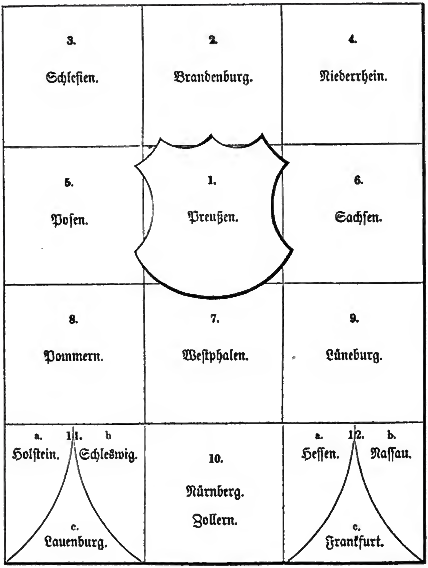
Großes Wappen.

8. Westphalen.	6. Posen.	4. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Engern.
14. Magdeburg.	12. Holstein.	10. Pommern.	11. Lüneburg.	13. Schleswig.	15. Bremen.
		2. Brandenburg.			
20. Wenden.	18. Jülich.	16. Geldern.	17. Cleve.	19. Berg.	21. Cassuben.
26. Thüringen.	24. Mecklenburg.	22. Crossen.	23. Lauenburg.	25. Hessen.	27. Ober-Lausitz.
		1. Preußen.			
32. Paderborn. Pyrmont.	30. Rügen.	28. Nieder-Lausitz.	29. Oranien.	31. Ost-Friesland.	33. Halberstadt.
38. Verden.	36. Osnabrück.	34. Münster.	35. Minden.	37. Hildesheim.	39. Cammin.
		3. Nürnberg. Zollern.			
44. Glatz.	42. Mörs.	40. Fulda.	41. Nassau.	43. Henneberg.	45. Mark. Ravensberg.
50. Veringen.	48. Mansfeld.	46. Hohenstein.	47. Tecklenburg. Lingen.	49. Sigmaringen.	51. Frankfurt.
		52. Regalien.			

B.

II.

Mittleres Wappen.



Anlage C.

I.

Beschreibung
des
Königlich Preußischen großen Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildesfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild, mit der Königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben *FR*.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quer getheilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b) Unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

II. Haupt-

II. Hauptschild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen- und durch achtmalige Quertheilung in acht und vierzig Felder getheilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim Königlich Preußischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das sechste Feld als das sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

4. Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

5. Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

8. Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

9. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner.

10. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

12. Wegen des Herzogthums Holstein.

Im rothen Felde ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit

mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist.

13. Wegen des Herzogthums Schleswig.

Im goldenen Felde zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen.

14. Wegen des Herzogthums Magdeburg.

Von Roth und Silber quer getheilt.

15. Wegen des Herzogthums Bremen.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

16. Wegen des Herzogthums Geldern.

Im blauen Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

17. Wegen des Herzogthums Cleve.

Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreas-Kreuzes hervorgehen.

18. Wegen des Herzogthums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogthums Berg.

Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blaugezungter und blaugekrönter Löwe.

20. Wegen des Herzogthums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglinks von Roth und Grün gestreift ist.

21. Wegen des Herzogthums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

22. Wegen des Herzogthums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

23. Wegen des Herzogthums Lauenburg.

Im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

24. Wegen des Herzogthums Mecklenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und rother Krone.

25. Wegen

25. Wegen der Landgrafschaft Hessen.

Im blauen Felde ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

26. Wegen der Landgrafschaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

27. Wegen des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Zinnen.

28. Wegen des Markgrafthums Nieder-Lausitz.

Im silbernen Felde ein schreitender rother Stier.

29. Wegen des Fürstenthums Oranien.

Im goldenen Felde ein links gekehrtes, blaues Jagdhorn mit goldenen Beschlägen und rothem Bande.

30. Wegen des Fürstenthums Rügen.

Quergetheilt:

im oberen goldenen Theile ein aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender schwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürstenthums Ostfriesland.

Im schwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei sechsstrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürstenthums Paderborn und der Grafschaft Pyrmont.

In die Länge getheilt:

im ersten rothen Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Paderborn),
im zweiten silbernen Felde ein rothes Ankerkreuz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürstenthums Halberstadt.

Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

34. Wegen des Fürstenthums Münster.

Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürstenthums Minden.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel.

36. Wegen des Fürstenthums Osnabrück.

Im silbernen Felde ein rothes Wagenrad mit acht Speichen.

37. Wegen des Fürstenthums Hildesheim.

Von Roth und Gold in die Länge getheilt.

38. Wegen des Fürstenthums Verden.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber zwölfmal geschachter, rechter Schrägbalken.

39. Wegen des Fürstenthums Cammin.

Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

40. Wegen des Fürstenthums Fulda.

Im silbernen Felde ein gemeines schwarzes Kreuz.

41. Wegen des Fürstenthums Nassau.

Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rothbezungter, gekrönter Löwe.

42. Wegen des Fürstenthums Mörs.

Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

43. Wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Im goldenen Felde auf grünem Hügel eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

44. Wegen der zum souverainen Herzogthum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz.

Im rothen Felde zwei goldene gebogene Schräglinksbalken.

45. Wegen der Grafschaften Mark und Ravensberg.

In die Länge getheilt:

im ersten goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken (Mark),

im zweiten silbernen Felde drei rothe Sparren (Ravensberg).

46. Wegen der Grafschaft Hohenstein.

Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.

47. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

In die Länge getheilt:

im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rothe Herzen (Tecklenburg),

im zweiten blauen Felde ein goldener gesenkter Anker (Lingen).

48. Wegen der Grafschaft Mansfeld.

Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte, rothe Rauten.

49. Wegen der Grafschaft Sigmaringen.

Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.

50. Wegen der Grafschaft Veringen.

Im goldenen Felde drei blaue, übereinander querliegende vierzinkige Hirschhörner.

51. Wegen der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

Im rothen Felde ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

Im Schildesfuße.

52. Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

II.
Beschreibung
des
Wappenzeltes und der übrigen Prachtstücke des großen Königlichen Wappens.

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptschildes steht ein offener, rothgefütterter, goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen künstlichen Zierrathen in getriebener Arbeit, sowie mit einer Kette und anhangendem Kleinod geschmückt ist.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten inwendig von Silber, auswendig von Schwarz tingirte Helmdecken herabgehen, ruht die Preußische Königskrone.

Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit siebenzehn facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreife, welcher mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor.

Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adlerordens, des Rothen Adlerordens, des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete und mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen. Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende Schildhalter die Preußische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbeschaftete Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug R.

Die Fähnlein sind mit goldenen Frangen besetzt und das Preußische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Roth und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren geziert. Die Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet sind, stimmen im Uebrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschilde des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preußischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefüttert und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten blauen, goldumränderten Reif eingefaßt, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borten und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht mit Goldschrift der Wahlspruch König Friedrich's I.:

»Gott mit uns.«

Ueber dem Reif, auf welchem zwölf goldene Adler mit gesenkten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helme mit einer jedoch größeren Königlichen Krone bedeckt ist.

Ueber dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das Königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem Preußischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlitzt ist, und deren fliegende, goldbordirte Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Querstabe befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen, und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgetheilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preußischer Adler ruht.

III.

Beschreibung

des

Königlich Preußischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal in die Länge und viermal quer in zwölf Felder und einen Schildesfuß getheilt. Es erscheinen:

1) Im mittelsten Felde der zweiten Reihe, welches anstatt eines aufgelegten Mittelschildes dient:

Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

2) In dem mittleren zweiten Felde der oberen Reihe:

Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt.

Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

3) In dem ersten Felde der oberen Reihe:

Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler.

Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

4) In dem dritten Felde der ersten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

5) In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6) In dem dritten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

7) In dem mittelsten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

 8) In

8) In dem ersten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.

9) In dem dritten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

10) In dem mittelsten Felde der vierten oder unteren Reihe:

Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);

b) unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

11) In dem ersten Felde der vierten Reihe, welches durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.

a) Im rothen Platze ein von Silber und Roth quer getheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist (Holstein);

b) im goldenen Platze zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen, (Schleswig);

c) in der aufsteigenden Spitze im rothen mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Platze ein silberner Pferdekopf (Lauenburg).

12) In dem dritten Felde der vierten Reihe, welches ebenfalls durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Landgrafschaft Hessen, des Fürstenthums Nassau und der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

a) Im blauen Platze ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe (Hessen);

b) im

b) im blauen mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Platze ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe (Nassau);

c) in der aufsteigenden Spitze im rothen Platze ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler (Frankfurt a. M.).

Im Schildesfuße.

Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preußische Königskrone. Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit 17 facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreif, welcher mit fünf aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkte zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete, mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer gezierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine Keule, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 11. Dezember 1872., betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Swinemünde nach Ducherow, von Angermünde nach Freienwalde a. d. O. und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26. S. 101. bis 103., ausgegeben den 27. Juni 1873.,

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 26. S. 161. bis 163., ausgegeben den 27. Juni 1873.,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 27. S. 154. bis 156., ausgegeben den 9. Juli 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. März 1873., betreffend die Uebertragung des Baues und Betriebes der von Harburg nach Stade projektirten Eisenbahn auf die Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 31. S. 218. bis 220., ausgegeben den 1. August 1873.,

   für Hannover Nr. 32. S. 251. bis 253., ausgegeben den 1. August 1873.;

3) das am 26. Mai 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Meliorationsverband des Dimmern Flußgebiets durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30. S. 157. bis 161., ausgegeben den 24. Juli 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1873. und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu den Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft vom 4. September 1847. (Hannoversche Gesetz-Samml. für 1847. Abth. III. S. 225.) durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 27. S. 189./190., ausgegeben den 27. Juni 1873.;

5) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 9. Juni 1873., betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß zu folgenden Anlagen:

   a) einer Eisenbahn von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen und Hagen nach Dortmund resp. Hörde mit Abzweigungen von Wichlinghausen nach Steele resp. Heissen und nach Bochum, von Hagen nach Witten und Langendreer, von Schöller resp. Mettmann nach Ratingen und von Lüntenbeck resp. Elberfeld nach Opladen,

b) einer

b) einer Eisenbahn von Duisburg über Dorsten, Coesfeld und Rheine nach Quakenbrück mit Abzweigungen nach Ruhrort und nach Salzbergen,

c) einer Eisenbahn von Euskirchen über Rheinbach nach Bonn, nebst Abzweigung in das Ahrthal zum Anschluß an die linksrheinische Uferbahn bei Remagen oder Sinzig,

d) nach Regelung der wegen Erweiterung der Festung Cöln schwebenden Verhandlungen einer Eisenbahn von Cöln resp. dem Bahnhofe Nippes bei Cöln mit fester Brücke über den Rhein durch das Dhünn- und Wupperthal zum Anschlusse an die Bahn von Düsseldorf nach Dortmund sowohl bei Rittershausen resp. Wichlinghausen, wie über Schwelm bei Gevelsberg, mit Abzweigungen sowohl nach Remscheid als nach Hückeswagen und, sofern Lennep nicht von der Hauptlinie berührt wird, nach Lennep,

e) einer Eisenbahn von Bendorf resp. Engers nach Montabaur und bis zum Anschlusse an die Lahnbahn bei Limburg nebst Abzweigung nach Altenkirchen,

f) einer Eisenbahn von Andernach oder Neuwied, linkes Ufer, zunächst bis Niedermendig mit dem Rechte der Weiterführung bis Mayen,

g) einer Eisenbahn, abzweigend von der Rheinbahn zwischen Remagen und Sinzig durch das Ahrthal nach Ahrweiler,

durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 27. S. 133./134., ausgegeben den 2. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29. S. 345./346., ausgegeben den 12. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 28. S. 183./184., ausgegeben den 3. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 26. S. 202. bis 204., ausgegeben den 26. Juni 1873.,

der Königl. Regierung zu Trier Nr. 28. S. 138. bis 140., ausgegeben den 10. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 27. S. 97./98., ausgegeben den 5. Juli 1873.,

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27. S. 163./164., ausgegeben den 5. Juli 1873.,

für Hannover Nr. 26. S. 179./180., ausgegeben den 20. Juni 1873.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum Ausbau resp. zur Pflasterung der beiden Verbindungswege im Mansfelder Seekreise von der Gerbstedt-Alslebener Kreis-Chaussee bei Belleben bis zur Einfahrt in den Bahnhof der Halle-Aschersleben Eisenbahn bei Belleben und von der Kreis-Chaussee von Stedten über Erde-

Erdeborn nach Lüttchendorf bei Oberröblingen bis zum Bahnhofe der Halle-Kasseler Eisenbahn bei Oberröblingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 32. S. 171., ausgegeben den 9. August 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1873., betreffend die dem Kreise Schwetz unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen im Kreise Schwetz, Regierungsbezirks Marienwerder: von Pruſt nach Topolno und von Pruſt über Lowin und Slonsk an die Tuchel-Terespoler Kreis-Chaussee, ferner von Neuenburg nach Groß-Lubin und von Osche über Driczmin nach Pniewno oder Przysiersk mit einer Abzweigung von Driczmin nach Laskowitz und von Laskowitz nach Schwetz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 33. S. 149., ausgegeben den 13. August 1873.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Juni 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 4,500,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 30. S. 151. bis 154., ausgegeben den 23. Juli 1873.;

9) das am 20. Juni 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Melioration der Bramschen Wiesen im Kreise Bersenbrück durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 32. S. 247. bis 251., ausgegeben den 1. August 1873.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juni 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 35,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 33. S. 147. bis 149., ausgegeben den 13. August 1873.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde St. Johann im Kreise Saarbrücken für den Bau der als »Nassauer Straße« bezeichneten Straßenstrecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31. S. 151., ausgegeben den 1. August 1873.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1873., betreffend eine Abänderung in dem Schema zu den nach dem Privilegium vom 20. Januar 1873. auszufertigenden Obligationen des Kreises Pleschen im Betrage von 300,000 Thalern, sowie in den Schemas der dazu gehörigen Zinskupons und Talons, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 33. S. 281., ausgegeben den 14. August 1873.;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1873., betreffend das den Gemeinden Münster a. S., Norheim und Niederhausen im Kreise Kreuznach verliehene Expropriationsrecht für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Münster a. S. über Norheim nach Niederhausen, durch das Amts-

blatt

blatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 34. S. 231., ausgegeben den 14. August 1873.;

14) die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 27. Juni 1873., einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft betreffend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 32. S. 220., ausgegeben den 8. August 1873.;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1873. wegen Ausgabe von 6,500,000 Thalern in 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues der Zweigbahnen von Swinemünde nach Ducherow, von Angermünde nach Freienwalde a. d. O. und von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 31. S. 127. bis 130., ausgegeben den 1. August 1873.;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch für den Ausbau ꝛc. der Kreis-Chausseen von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Prauß bis zum Anschluß an die Kreis-Chaussee Jordansmühle—Bahnhof Wäldchen bei Petrigau und von der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee bei Silbitz bis zur Grenze des Kreises Strehlen in der Richtung auf Danchwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 34. S. 223., ausgegeben den 22. August 1873.;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Löbau für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Neumark über Kauernick bis zur Strasburger Kreisgrenze bei Dt. Brzozie in der Richtung auf Strasburg, von Neumark nach Mroczno in der Richtung auf Lautenburg und von Löbau bis zur Osteroder Kreisgrenze hinter Zlottowo in der Richtung auf Gilgenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35. S. 161., ausgegeben den 27. August 1873.;

18) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Juli 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Löbauer Kreises im Betrage von 51,400 Thalern IV. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35. S. 161. bis 163., ausgegeben den 27. August 1873.;

19) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford für den Bau und die Unterhaltung einer von der Herford-Lübecker Kreisstraße bei Oberbehme sich abzweigenden Kreis-Chaussee über Löhne, Gohfeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Minden-Lippstadter Staatsstraße bei Oeynhausen, einschl. der über die Werre zu erbauenden Brücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 34. S. 159., ausgegeben den 23. August 1873.;

20) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juli 1873., betreffend die Ausführung der Eisenbahn von Harburg nach Stade, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 31. S. 220., ausgegeben den 1. August 1873.,
für Hannover Nr. 32. S. 253./254., ausgegeben den 1. August 1873.;

21) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juli 1873., die dem Geheimen Kommerzienrath Krupp zu Essen und L. F. Buderus zu Neuwied als Besitzer der Hermannshütte resp. der Hütte Germania bei Neuwied unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß zur Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Anschluß- und Verbindungs-Eisenbahn von den genannten Hüttenwerken nach dem Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn zu Neuwied (rechtes Rheinufer) betreffend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 33. S. 223., ausgegeben den 7. August 1873.;

22) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Juli 1873. wegen Kreirung auf den Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Schwedt a. d. O. zum Betrage von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 35. S. 263. bis 266., ausgegeben den 29. August 1873.;

23) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juli 1873., betreffend die Genehmigung der mit dem Sitze in Berlin auf Gegenseitigkeit errichteten Lebens-Versicherungsgesellschaft „Nationale", durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 35. Beilage S. 1. bis 10., ausgegeben den 29. August 1873.;

24) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Bitburg für den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Sinspelt über Mettendorf und Freilingen nach Bollendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36. S. 172., ausgegeben den 4. September 1873.

Berichtigung.

In der im 27. Stück der Gesetz-Sammlung für 1873. sub Nr. 8154. abgedruckten Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. ist S. 390. §. 14. Z. 8. statt „3¼ Prozent" zu setzen: ¾ Prozent.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 8157.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1873., betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.

Seit einer Reihe von Jahren ist Meine Fürsorge darauf gerichtet gewesen, die dem nothwendigen Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung für die älteren Provinzen der Monarchie gewidmeten Arbeiten sobald als thunlich dem Abschlusse zuzuführen. Nach Vernehmung der in Gemäßheit Meines Erlasses vom 5. Juni 1869. berufenen außerordentlichen Provinzialsynoden erachte Ich es gegenwärtig an der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der vorliegenden Bedürfnisse zu einer definitiven Ordnung der Gemeinde-Organe und der Synoden zu schreiten. Demgemäß ertheile Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse der als Anlage I. beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hierdurch Meine Sanktion und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Indem Ich durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit gebe, am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als bisher sich selbstthätig zu betheiligen, hoffe Ich zu Gott, daß Er in Seiner Barmherzigkeit Seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher, wie Ich ausdrücklich erkläre, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit letztere nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere Hinsichts der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der Betheiligung des Patronats bei derselben bedarf, unverzüglich vorzugehen, und beauftrage Ich den Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß Behufs des vollständigen Abschlusses der

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1873.

der Arbeiten für die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen eine außerordentliche Generalsynode zusammentrete, über deren Aufgabe, Zusammensetzung und Thätigkeit Ich die in der Anlage II. enthaltenen Anordnungen getroffen habe. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. September 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Anlage I.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung
für die
Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Erster Abschnitt.
Organe der Gemeinde.
I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 2.

In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den größeren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen berathenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

In

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämmtlicher Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach ertheilter Zustimmung der Kreissynode von dem Konsistorium angeordnet werden.

Die Theilnahme zugeschlagener Vagantengemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmung zu regeln (§. 46.).

II. Gemeinde-Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3.

Der Gemeinde-Kirchenrath besteht:

1) aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
2) aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6.), durch die Gemeinde gewählt werden (§§. 34. ff.).

§. 4.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde-Kirchenrathe als Mitglieder an.

Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit berathender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenraths Theil.

§. 5.

Die Zahl der Aeltesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesammtparochie angemessen zu vertheilen.

§. 6.

In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniß, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§. 35.), zum Aeltesten zu ernennen.

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein- für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§. 7.

Die Aeltesten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

> Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 8.

Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrathe aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 43.) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2. Absatz 3. führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§. 9.

Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.

§. 10.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11.

§. 11.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22. nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 12.

In Gemeinde-Kirchenräthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen.

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 13.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14.

Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ob:

1. christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrath unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeinde-Kirchenrathe vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreissynode (§. 53. Nr. 4.) offen bleibt. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath

rath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schooße zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm Behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 15.

2. Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16.

3. Der Gemeinde-Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

4. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§. 18.

5. Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 34.) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die Wahlen zum Aeltestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19.

6. Der Gemeinde-Kirchenrath ist bis zur landesgesetzlichen Aufhebung der Parochial-Exemtion befugt, eximirte Personen, welche ihren Exemtionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.

Die

Die gleiche Befugniß steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Orte der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit entbehren.

§. 20.

7. Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im §. 32. bestimmt.

§. 21.

8. Dem Gemeinde-Kirchenrath kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22.

9. Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47.).

In den Fällen des §. 31. ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden. Die Bestellung außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach §. 159. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts findet nicht ferner statt.

§. 23.

Dem Patron verbleiben außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Betheiligung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6.) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht

sicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für ertheilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrath seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.

§. 24.

Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rendanten (Kirchmeister, Kirchenrechner x.) zu ernennen.

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode erforderlich.

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths.

b) Er legt dem Gemeinde-Kirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen.

c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen hat er beim Gemeinde-Kirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeinde-Kirchenräthen zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 25.

10. Der Gemeinde-Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde so-

sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26.

11. Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen.

III. Gemeindevertretung.

§. 27.

In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 34. ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), und beträgt die Gesammt-Seelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im §. 2. Absatz 2. vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28.

Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreissynode vom Konsistorium genehmigt werden.

§. 29.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrathe über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.

Auf Verlangen des Konsistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§. 30.

Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11. Anwendung.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths eingetragen.

§. 31.

In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2) bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

4) bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen;

5) bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern.

   Die Vorschriften 1. bis 5. finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat;

6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Ge-

Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß;

7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher, auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Natural-Einkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 300 Thlr. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.

   In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 46.).

§. 32.

Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesammtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinden nach §§. 330—339. Tit. 11. Th. II. Allgemeinen Landrechts bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17. der Verfassungs-Urkunde, mit folgenden Maßgaben in Geltung:

1) Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, werden, an deren Stelle, von dem Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

   Haben bisher Kommunen oder andere Korporationen an den zur Ausübung eines Gemeindewahlrechts gebildeten Wahlkollegien Theil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat oder einem anderen besonderen Rechtstitel beruht.

2) Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregiment-

 lichen

lichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amts verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 33.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist befugt, auch andere Gemeinde-Angelegenheiten, die ihm dazu geeignet scheinen, an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschließung zu bringen.

Die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse sind für den Gemeinde-Kirchenrath maßgebend.

IV. Bildung der Gemeinde-Organe.

§. 34.

Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen:

1) welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2) welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden;
3) welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte ist:

1) wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2) wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;

3) wer

3) wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat;

4) wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 35.

Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeinde-Kirchenrath sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 36.

Der Gemeinde-Kirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeinde-Organe an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§. 18.) in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeinde-Kirchenrath zu prüfen und geeignetenfalls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen der Rekurs an den Vorstand der Kreissynode zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§. 37.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeinde-Kirchenrath und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltage stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§. 6.) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 38.

Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß des Hauptgottesdienstes.

 Die

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und erforderlichen Falls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Theilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeinde-Organe erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths unterzeichnet.

§. 39.

Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeinde-Kirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 40.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§. 39.) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§. 34.) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode (§. 56. Nr. 8.).

Der letztere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

§. 41.

Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen,

1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2) schon sechs Jahre das Aeltestenamt bekleidet haben, oder
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entschei-

scheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeinde-Kirchenrathe wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Aeltestenamts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§. 42.

Ist für die Aeltestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal der Vorstand der Kreissynode die Aeltesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

§. 43.

Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

§. 44.

Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 34.),

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeinde-Kirchenrath binnen 14 Tagen die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode endgültig entscheidet (§. 55. Nr. 9.).

§. 45.

Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu bestellenden Kommissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 46.

Mittelst statutarischer Bestimmung können in einer Gemeinde besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder modifizirende Einrichtungen aufrecht erhalten oder neu eingeführt werden.

Geeignetenfalls ist das Ganze der Gemeindeordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammenzufassen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Prüfung durch die Kreis- und Provinzialsynode, der Anerkennung der letzteren, daß die entworfene Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie der abschließenden Genehmigung des Konsistoriums.

§. 47.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung:

1) auf diejenigen französisch-reformirten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der discipline des églises réformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist;
2) auf diejenigen Immediatgemeinden, welche eine Allerhöchst sanktionirte Verfassung und ein für die Interna und Externa der Gemeinde gebildetes Kirchenkollegium besitzen;
3) auf die Unitätsgemeinden der Provinz Posen;
4) auf die Militair- und Anstaltsgemeinden.

Hinsichtlich aller dieser Gemeinden bewendet es bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung.

Zweiter Abschnitt.

Kreissynode.

§. 49.

Die zu einer Diözese vereinigten Gemeinden bilden in der Regel den Kreis-Synodalverband.

Gemeinden, welche keiner Diözese angehören, sind einem benachbarten Synodalverbande anzuschließen.

Klei-

Kleinere Diözesen können ganz oder getheilt mit benachbarten zu dem Verbande einer Kreissynode vereinigt werden.

Ueber Veränderungen bestehender Kreis-Synodalverbände trifft das Konsistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreissynoden oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode Entscheidung.

§. 50.

Die Kreissynode besteht aus:

1) dem Diözesan-Superintendenten als Vorsitzenden.

Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren;

2) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. — Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militairgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen.

Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlicher entscheidet das Konsistorium;

3) je einem weltlichen Mitgliede, welches von dem Gemeinde-Kirchenrath jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden (§. 2.) der Gesammtparochie, aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche die Qualifikation zum Aeltesten haben, oder aus der Zahl der früheren Aeltesten auf drei Jahre gewählt wird.

Gemeinden mit mehreren Pfarrgeistlichen sind befugt, ebensoviel weltliche Mitglieder zur Kreissynode abzuordnen, als Geistliche für sie daran Theil nehmen.

Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Verhinderung in die Synode eintritt;

4) in jeder Kreissynode sind die Gemeinden, welche mehr als 4000 Parochianen umfassen, und, wo deren Zahl nicht wenigstens vier beträgt, die vier an Seelenzahl stärksten Gemeinden befugt, außer den vorgenannten Mitgliedern (Nr. 2. und 3.) noch je einen Abgeordneten zur Kreissynode zu entsenden.

Derselbe wird vom Gemeinde-Kirchenrath aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises für eine Synodalperiode gewählt. Die Wahl kann auch auf eximirte Personen gerichtet werden.

§. 51.

Die Kreissynode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Außerordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf Anordnung des Konsistoriums stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Konsistorium befugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder außerhalb der Versammlung zu veranstalten.

§. 52.

Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodalvorstandes (§. 54.) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniß vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Loos.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 53.

Der Wirkungskreis der Kreissynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Erledigung der vom Konsistorium oder von der Provinzialsynode ihr zugehenden Vorlagen;

2) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinde-Kirchenräthen oder auch einzelnen Gemeindegliedern des Synodalkreises ausgehen;

3) die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

Sie ist berufen, von anstößigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniß zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeignetenfalls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disziplinarinstanz zu übergeben;

4) die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeinde-Kirchenrath disziplinarische Entscheidung getroffen hat (§. 14. vergl. jedoch §. 55. Nr. 7.);

5) die

5) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§. 17.), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen;

6) die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden.

Die Synode ist berechtigt, durch einen zu bestellenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 22.), sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniß zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen.

Sind an Stiftungen der letzteren Art mehrere Synodalkreise betheiligt, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreissynode zu, in deren Bereiche der Stiftungs-Vorstand seinen Sitz hat;

7) die Verwaltung der Kreis-Synodalkasse, die Bestellung eines Kreis-Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;

8) die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§. 46.), sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzialsynode und der abschließenden Bestätigung des Konsistoriums;

9) die Wahl ihres Vorstandes nach Maßgabe des §. 54.;

10) die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode nach Maßgabe der §§. 58. ff.

§. 54.

Der Vorstand der Kreissynode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Synodal-Vorstand sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Das Konsistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muß, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter der Superintendentur übertragen.

§. 55.

Der Synodal-Vorstand hat

1) den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen,

2) für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann,

3) die Synodalprotokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen,
4) zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten,
5) dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten,
6) in eiligen Fällen der nach §. 53. Nr. 5. und 6. der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen,
7) wenn die Kreissynode nicht versammelt ist, die ihr im §. 53. Nr. 4. übertragene Zuständigkeit auszuüben,
8) auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 40.), über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 41.), sowie über den Ausschluß vom Wahlrechte (§. 36.) zu entscheiden,
9) darüber zu befinden, ob der Fall des §. 44. Nr. 1. vorliegt, sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit, Entlassung aus dem Amte zu verfügen (§. 44. Nr. 2.).

   Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurtheilung zugleich über die Nothwendigkeit der Suspension zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet. Lautet die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode entscheiden,
10) bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder zu entscheiden.

   Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft in erster Instanz das Konsistorium die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode (vergl. §. 68. Nr. 6.). In den Fällen der Nr. 7. 8. 9. 10. müssen sämmtliche Mitglieder des Synodal-Vorstandes an den Beschlüssen desselben Theil nehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, aus.

§. 56.

Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt.

Die

Die Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Synodalkreises, die Aeltesten desselben, die evangelischen Kirchenpatrone, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung betheiligten Kreis- und Provinzialbehörden, sowie der Centralbehörden haben als Gäste Zutritt.

Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodal-Vorstandes ab.

Der General-Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Konsistorialmitglied, desgleichen der Präses der Provinzialsynode (§. 66.) hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 57.

In Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, ist auf das Zusammentreten von mehreren Kreissynoden zur Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten der Stadt Bedacht zu nehmen. Die Anordnung desselben erfolgt mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden, im Fall ihres Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode durch das Konsistorium, welches zugleich den Vorsitz und die Geschäftsordnung der so gebildeten synodalen Körperschaft regelt.

Dem Konsistorium bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach Absatz 1. gebildeten Vereinigung von Kreissynoden, sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises, im Einverständniß mit den betreffenden Kreissynoden oder, wenn dasselbe nicht zu erreichen, unter Zustimmung der Provinzialsynode, zu erweitern.

Dritter Abschnitt.

Provinzialsynode.

§. 58.

Die Kreissynoden jeder Provinz bilden zusammen den Verband einer Provinzialsynode.

§. 59.

Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus

1) den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (§. 61.),

2) den nach §. 62. von den größten Kreissynoden besonders abzuordnenden Mitgliedern,

3) einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät,

4) aus

4) aus landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1. zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

Ueber die Einfügung der drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen wird besondere Bestimmung ergehen.

§. 60.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Provinzialsynode gewählten Vorstandes, des Provinzial-Konsistoriums und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

Außerdem wohnt ein Königlicher Kommissar den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Das gleiche Recht steht den General-Superintendenten der Provinz zu.

§. 61.

Jeder Kreis-Synodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Sind in der Provinz mehr als 40 Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf 40 zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch Königliche Verordnung bestimmt.

Jeder Wahlkreis wählt zwei Abgeordnete, einen geistlichen und einen weltlichen, und für jeden Abgeordneten gleichzeitig einen Stellvertreter aus demselben Stande.

Wählbar sind die derzeitigen, sowie die früheren Mitglieder der wählenden Kreissynoden, der Gemeinde-Kirchenräthe und der Gemeindevertretungen des Wahlkreises.

Die Gemeindevertreter müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 62.

Kreissynoden, welche für sich allein mehr als 60,000 Evangelische umfassen, sind befugt, neben den im §. 61. genannten Mitgliedern noch je einen Abgeordneten zur Provinzialsynode zu entsenden.

Derselbe ist von der Kreissynode aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks zu wählen. Die Wahl kann auch auf eximirte Personen gerichtet werden.

§. 63.

Die Mitglieder der Provinzialsynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der

der evangelischen Landeskirche gemäß, erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist Christus."

§. 64.

Die Provinzialsynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums in einer Stadt der Provinz. Außerordentliche Versammlungen kann mit Zustimmung des Synodalvorstandes das Konsistorium, unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, berufen. Anfangstermin, Ort und Dauer der Versammlung werden zwischen dem Konsistorium und dem Synodalvorstande vereinbart.

Eine Verlängerung der vereinbarten Dauer bedarf der Zustimmung des landesherrlichen Kommissars.

§. 65.

Der Wirkungskreis der Provinzialsynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Mißstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben.

2) Ueber die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge hat sie zu berathen und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen.

   Die letzteren bedürfen der Bestätigung der Kirchenregierung.

3) Die Provinzialsynode übt eine selbstständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können.

   Neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in den Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode eingeführt werden.

   Kirchliche Ordnungen und Gesetze, welche mit Zustimmung der Generalsynode in Gemäßheit der künftigen General-Synodalordnung erlassen werden, gehen den provinziellen Ordnungen und Gesetzen vor.

4) Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode.

5) Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Provinzialsynode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium (§. 53. Nr. 8.).

6) Die Provinzialsynode erhält Einsicht von dem Zustande der Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritenfonds und anderer pro-

provinzieller, von dem Konsistorium oder anderen Königlichen Behörden verwalteter kirchlicher Stiftungen.

Sie führt die Mitaufsicht über die Kreis-Synodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse.

7) Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Provinzialsynode und der Zustimmung des Konsistoriums.

8) Die Provinzialsynode beschließt über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen.

Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten.

9) Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.

10) Sie wählt ihren Vorstand nach Maßgabe des §. 66.

11) Sie wählt Abgeordnete zur Generalsynode nach Maßgabe der demnächst zu erlassenden General-Synodalordnung.

§. 66.

Der Vorstand der Provinzialsynode wird für eine laufende Synodalperiode gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Er besteht

1) aus einem Vorsitzenden (Präses),

2) aus mehreren (nicht über sechs) Beisitzern, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (Assessoren).

Die Feststellung der Zahl für jede einzelne Provinz erfolgt durch einen Beschluß der Provinzialsynode, welcher der Bestätigung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath bedarf.

Für sämmtliche Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten.

Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

§. 67.

Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Er re-

repräsentirt die Synode nach Außen, insbesondere bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung. Er ist befugt, den Kreissynoden der Provinz mit berathender Stimme beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Er ist der Vorsitzende des Synodalvorstandes als eigenen Kollegiums.

Der Präses wird bei den Präsidialgeschäften von den Beisitzern unterstützt. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Korrespondenz führt, insoweit nicht der Vorstand in Gesammtheit zu handeln berufen ist, der Präses allein. Demselben steht frei, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

§. 68.

Dem Vorstande der Provinzialsynode liegt ob:

1) die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodalprotokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich;

2) die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mittheilung an sämmtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz;

3) die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen;

4) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Prüfung der Legitimationen (§. 69.);

5) die Abstattung von Gutachten, welche von dem Konsistorium erfordert werden;

6) die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums. Sie muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44.) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten (§. 55. Nr. 10.); ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten kann das Konsistorium den Synodalvorstand zuziehen.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimm-

rechte Theil nehmen. Ihrer Theilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun;

7) die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Provinzialsynode.

§. 69.

Nachdem der Präses die Synode eröffnet hat, berichtet er Namens des Synodal-Vorstandes über die Legitimation der Synodalmitglieder, über welche die Versammlung beschließt. Beanstandete Mitglieder stimmen hierbei nicht mit. Die eintretenden Mitglieder legen das Synodalgelöbniß in die Hand des Präses ab. Demnächst erstattet der Präses den Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodal-Vorstandes und leitet die Wahl des neuen.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Die Geschäftsordnung wird von der Synode mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths geregelt. Bis dahin ist eine von dem letzteren ertheilte Geschäftsordnung maßgebend.

§. 70.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht bestehenden evangelischen Bekenntnisse geschöpft werden kann, haben die dem betreffenden Bekenntnisse persönlich nicht angehörigen Mitglieder sich an der Abstimmung insoweit, als sie die konfessionelle Vorfrage betrifft, nicht zu betheiligen. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist demnächst der Beschlußfassung über die Sache selbst, welche durch die ungetheilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 71.

Die Kosten der Synoden werden aus den Provinzial- und Kreis-Synodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, theils durch die Aufkünfte ihres etwaigen eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 72.

§. 72.

Die Provinzial-Synodalkasse bezieht die erforderlichen Beiträge aus den Kreis-Synodalkassen nach Maßgabe einer Matrikel, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Provinzialsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner oder von der Konsistorialkasse der Provinz geführt.

Die Kreis-Synodalkassen ziehen die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein (§. 53. Nr. 7.).

§. 73.

In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeinde-Umlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 74.

Den Mitgliedern der Synoden und Synodal-Vorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungs-Kommission (§. 65. Nr. 9.) gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Konsistorium vorläufig, nach Vernehmung der Provinzialsynode definitiv festzustellenden Sätzen aus den betreffenden Synodalkassen gewährt.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 75.

In allen Gemeinden ist mit der Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen in Gemäßheit dieser Ordnung ungesäumt vorzugehen. Dabei üben

1) bestehende Gemeinde-Kirchenräthe der früheren Ordnung diejenigen Befugnisse aus, welche den Gemeinde-Kirchenräthen der neuen Ordnung für die Bildung der Gemeindevertretung, sowie für die Vorbereitung und Leitung der Wahl des Gemeinde-Kirchenraths (§§. 18. 36. 38.) übertragen sind,

2) bestehende Vorstände der Kreissynoden früherer Ordnung diejenigen Befugnisse, zu welchen diese neue Ordnung die Kreissynodal-Vorstände beruft (§§. 36. 40. 42.).

§. 76.

Nachdem die Gemeinde-Kirchenräthe eines Synodalkreises gebildet sind, ist zur Bildung der Kreissynode in Gemäßheit dieser Ordnung zu schreiten. Dabei übt der Vorstand der bisherigen Kreissynode diejenigen Befugnisse aus, welche die neue Ordnung dem Kreissynodal-Vorstande beilegt (§. 52.).

§. 77.

Sind die Kreissynoden in einer Provinz eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Provinzialsynode (§. 53. Nr. 10.).

Bis zum Zusammentritt der letzteren werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, welche der Provinzialsynode selbst oder ihrem Vorstande beziehungsweise dem Präses eingeräumt sind (§§. 64. 68. Nr. 4.), von dem Konsistorium, beziehungsweise dessen Vorsitzenden ausgeübt.

§. 78.

Fehlt es an Gemeinde-Kirchenräthen oder Kreissynoden der früheren Ordnung, oder ergeben sich bei Bildung der neuen Gemeindeorgane und Synoden anderweite Hindernisse, so ist das Konsistorium befugt, die zur Ueberleitung in die neue Ordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 79.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeinde-Kirchenräthe, Kreissynoden und Kreissynodal-Vorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Gemeindeorgane und Synoden in Wirksamkeit treten.

§. 80.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Instruktionen werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

An-

Anlage II.

Verordnung
über die
Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.

Artikel 1.

Die außerordentliche Generalsynode hat die Aufgabe, auf Grund eines ihr vorzulegenden Entwurfs die definitive Ordnung einer Generalsynode für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen zu berathen.

Der Entwurf ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festzustellen und Mir zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 2.

Die Synode wird gebildet:

1) aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden gewählt werden;
2) aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;
3) aus sechs Rechtslehrern, welche mit dem Kirchenrecht vorzugsweise vertraut sind und von welchen die der evangelischen Landeskirche angehörenden Mitglieder jeder juristischen Fakultät an den genannten Universitäten einen aus ihrer Mitte wählen;
4) aus den elf General-Superintendenten der in Art. 1. bezeichneten Provinzen;
5) aus dreißig landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern.

Artikel 3.

Die zufolge Art. 2. Nr. 1. zu wählenden Mitglieder werden auf die acht Provinzialsynoden dergestalt vertheilt, daß die Synode der Provinz Preußen 24, Brandenburg 27, Pommern 18, Posen 9, Schlesien 21, Sachsen 24, Westphalen 12, der Rheinprovinz 15 Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß zunächst ein Drittheil aus den geistlichen, sodann ein zweites Drittheil aus den weltlichen derzeitigen oder früheren Mitgliedern der Provinzialsynode, der Kreissynoden, Gemeinde-Kirchenräthe oder Gemeindevertretungen der betreffenden Provinz gewählt wird. Die Wahlen für das letzte Drittheil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche zur evangelischen Kirche der genannten Provinzen gehören. Die Wahl eximirter Personen ist hierbei zulässig.

Alle Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Generalsynode.

Art. 4.

Artikel 4.

An dem der Eröffnung der Synode vorausgehenden Sonntage findet in allen evangelischen Kirchen der betheiligten Provinzen bei dem Hauptgottesdienste eine Fürbitte für die Synode statt.

Artikel 5.

Die Synode wird in Meinem Auftrage von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths eröffnet und geschlossen, und wählt unter dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des letzteren.

Artikel 6.

Die bei Eröffnung der Synode anwesenden Mitglieder leisten in die Hände des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths, später eintretende in die Hände des Vorsitzenden der Synode das in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung §. 63. enthaltene Gelöbniß.

Artikel 7.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths wohnt als Mein Kommissarius den Verhandlungen bei. Er ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Außerdem sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die von ihm ernannten Kommissare, sowie die übrigen Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths berechtigt, mit berathender Stimme an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Synode werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath getroffen.

Artikel 8.

Die Mitglieder der Synode erhalten, soweit sie nicht am Sitzungsorte wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung.

Artikel 9.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten den Zeitpunkt und den Ort des Zusammentretens der Synode zu bestimmen und die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Inhalts-Verzeichniß
zur
Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organe der Gemeinde.

Zweiter Abschnitt.
Kreissynode.

Dritter Abschnitt.

Provinzialsynode.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 8158.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hildesheim-Vienenburger Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, die durch die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg zu erbauende Bahn auf der Strecke zwischen Hameln und Koppenbrügge durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet führen zu lassen, und haben zum Zwecke der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Dubbenhausen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Geheimen Finanzrath Grafen Görtz-Wrisberg,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Beide kontrahirenden Regierungen gestatten der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, die Bahn von Löhne über Hameln nach Vienenburg, zu deren Bau und Betriebe die Königlich Preußische Regierung bereits am 29. Juni 1870. die Konzession ertheilt hat, auf der Strecke zwischen Hameln und Koppenbrügge durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu führen.

Artikel 2.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in der ihr demgemäß auch für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu ertheilenden Konzession, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, keine erschwerenden Bedingungen auferlegen, welche nicht in der für das Preußische Staatsgebiet ertheilten Aller-

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1873.

Allerhöchsten Konzession vom 29. Juni 1870. enthalten sind. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird vielmehr der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die Durchführung ihres Unternehmens thunlichst erleichtern und ihr insbesondere das Recht zur Expropriation verleihen.

Artikel 3.

Ferner wird bei Ertheilung der Konzession die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe ihres Gesellschaftsstatuts auch in dem Braunschweigischen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft soll jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten und ungeachtet der Ausdehnung ihres Unternehmens auf das Braunschweigische Gebiet in Bezug auf das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung ihres Unternehmens lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Insbesondere sollen die Bestätigungen von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen dieses Eisenbahn-Unternehmens und seiner Verwaltung, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens außerhalb des Braunschweigischen Staatsgebiets, sowie der Emission von Prioritäts-Obligationen lediglich der Königlich Preußischen Regierung anheimgestellt bleiben.

Durch diese bezüglich des Domizils der Gesellschaft getroffene Bestimmung wird jedoch der Gerichtsstand des Kontrakts, der belegenen Sache oder des begangenen Verbrechens nicht alterirt.

Artikel 4.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Ohne Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung darf jedoch in deren Staatsgebiete die in den der Herzoglich Braunschweigischen Regierung mitgetheilten Situationsplänen eingezeichnete Richtung der Bahn nicht abgeändert werden. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete den kompetenten Braunschweigischen Behörden zustehen.

Der Gesellschaft soll zwar gestattet werden, die Bahn zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise zu versehen; das Terrain ist jedoch von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn zu erwerben, die Gesellschaft auch verpflichtet, jederzeit auf Aufforderung der Königlich Preußischen Regierung das zweite Geleise herzustellen.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 5.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 6.

Die Landeshoheit verbleibt in Ansehung der Bahnstrecke im Braunschweigischen Gebiete der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Derselben ist es vorbehalten, für den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie für die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zuständigen Aufsichts- und Hoheitsrechte eine Herzogliche Behörde oder einen besonderen Kommissarius zu bestellen. Diese Behörde, resp. dieser Kommissar hat die Beziehungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen wahrzunehmen, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage im Braunschweigischen Gebiete oder des Betriebes derselben gegen die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft erhoben werden möchten, ist die Gesellschaft der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen unterworfen.

Artikel 7.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 8.

Für die Bahnpolizei sind die bezüglichen Reichsverordnungen maßgebend; über die etwa zu erlassenden Ausführungs-Bestimmungen werden beide Regierungen vor dem Erlasse sich benehmen und gleichlautende Bestimmungen zu erzielen suchen.

Artikel 9.

Die der Gesellschaft im Interesse der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und bezüglich ihrer Bahnbeamten und Arbeiter für das Preußische Staatsgebiet in der Allerhöchsten Konzession vom 29. Juni 1870., resp. in ihrem am 25. November 1868. bestätigten Statute auferlegten Bedingungen sollen auch für das Braunschweigische Gebiet maßgebend sein. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Gesellschaft einen Ersatz weder vom Staate noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 10.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft eine Ge-

Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch diejenigen Grundstücke zur Grundsteuer nicht heranziehen, welche nach den Preußischen Gesetzen dem Expropriationsrechte unterworfen sein würden. Auch verzichtet die Herzoglich Braunschweigische Regierung auf Ueberweisung eines Theils der Eisenbahnsteuer, welche die Königlich Preußische Regierung nach Maßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen von dem in Rede stehenden Unternehmen erheben wird.

Artikel 11.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebiets mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Herzogthum Braunschweig nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die Eisenbahn von Löhne über Hildesheim nach Vienenburg ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen zehn Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1873.

(L. S.) Dubbenhausen.

(L. S.) Graf Görtz-Wrisberg.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 8159.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1873., betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Kassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Auf den Bericht vom 12. September d. J. will Ich Sie ermächtigen, der Eisenbahn-Direktion zu Kassel den Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. zu übertragen und den Sitz der gedachten Behörde mit dem 1. April 1874., unter Abänderung ihrer bisherigen Benennung in „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.", nach Frankfurt a. M. zu verlegen. Gleichzeitig genehmige Ich, daß die bisherige Bezeichnung der „Bebra-Hanauer Eisenbahn" mit der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke von Hanau nach Offenbach in „Frankfurt-Bebraer Eisenbahn" abgeändert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. September 1873.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1873.

(Nr. 8160.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1873., betreffend das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel.

Nachdem durch die Verordnung vom 26. Juni 1867. über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. von 1867. S. 1085.) die aus §. 46. der Kurfürstlich Hessischen Verordnung vom 29. Juni 1821. über die Umbildung der Staatsverwaltung in dem Kurfürstenthum Hessen abgeleitete Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, in Fortfall gekommen ist, inzwischen auch durch das Gesetz vom 12. Mai d. J. über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198.) die Grenzen festgestellt sind, innerhalb deren die Kirchen die Disziplinargewalt über die Kirchendiener selbstständig auszuüben befugt sind, so bestimme Ich zur Beseitigung der Zweifel über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zur disziplinarischen Verfolgung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen und Kirchendiener, welche die Dienstentlassung nach sich ziehen, auf Ihren Bericht vom 24. September d. J. für den Amtsbereich des Konsistoriums in Kassel, was folgt: Für Disziplinarsachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen solcher Amtsvergehungen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, bildet die entscheidende Disziplinarbehörde in erster Instanz das Konsistorium in Kassel, und in zweiter Instanz der Minister der geistlichen Angelegenheiten als die dem letzteren vorgesetzte kirchliche Behörde. Das Verfahren regelt sich nach den wegen der Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte überhaupt bestehenden Bestimmungen, unter Beachtung der wegen Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt durch das Gesetz vom 12. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 198.) gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. September 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen ɿc. Angelegenheiten.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1873. und das durch denselben genehmigte Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten (Gesetz-Samml. S. 309. ff.) durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen
   zu Königsberg, Beil. zu Nr. 29., ausgegeben den 17. Juli 1873.,
   zu Gumbinnen, Beil. zu Nr. 28., ausgegeben den 9. Juli 1873.,
   zu Danzig, Beil. zu Nr. 32., ausgegeben den 9. August 1873.,
   zu Marienwerder, Beil. zu Nr. 29., ausgegeben den 17. Juli 1873.,
   zu Potsdam, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Frankfurt a. d. O., Beil. zu Nr. 29., ausgegeben den 23. Juli 1873.,
   zu Stettin, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 1. August 1873.,
   zu Cöslin, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 31. Juli 1873.,
   zu Stralsund, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 31. Juli 1873.,
   zu Posen, Beil. zu Nr. 31., ausgegeben den 31. Juli 1873.,
   zu Bromberg, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Breslau, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Liegnitz, Beil. zu Nr. 28., ausgegeben den 12. Juli 1873.,
   zu Oppeln, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 25. Juli 1873.,
   zu Magdeburg, Beil. zu Nr. 32., ausgegeben den 9. August 1873.,
   zu Merseburg, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 26. Juli 1873.,
   zu Erfurt, Beil. zu Nr. 30., ausgegeben den 19. Juli 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg für den Ausbau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Landsberg a. d. W. über Merzdorf, Beyersdorf, Hohenwalde, Tornow und Lindwerder nach Berneuchen zum Anschluß an die Cüstrin-Pyritzer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 36. S. 215., ausgegeben den 10. September 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübben für den Ausbau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Cottbus über Preilack zum Anschluß an die Cottbus-Gubener Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 36. S. 215., ausgegeben den 10. September 1873.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juli 1873. wegen Ausgabe von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35. S. 279. bis 281., ausgegeben den 30. August 1873.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 1. August 1873., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte ertheilte Genehmigung zum bezirksstraßenmäßigen Ausbau der Straße von der Calcar-Gocher Gemeindestraße unweit Calcar im Kreise Cleve nach Winnekendonk im Kreise Geldern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38. S. 417., ausgegeben den 6. September 1873.;

6) das am 8. August 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Melioration des Langen-Ackers bei Recke im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 36. S. 127. bis 129., ausgegeben den 6. September 1873.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 23. August 1873. wegen Emission von 30,000,000 Mark Reichsmünze 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VIII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 40. S. 429. bis 432., ausgegeben den 20. September 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 8161.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. Oktober 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, auf Grund des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., nach dem Antrage des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 5. Oktober 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1873.

(Nr. 8162.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1873., betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. und auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 27. März v. J., betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278.), will Ich das hierbei zurückerfolgende, auf dem Vorschlage der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums beruhende Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß nebst dem Regulativ ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und dem Landtage der Monarchie zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 22. September 1873.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck.

An das Staatsministerium.

Re-

Regulativ
über
den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die Geschäfte des Kollegiums der Ober-Rechnungskammer werden unter der obersten Leitung des Präsidenten in verschiedenen Abtheilungen und Revisionsbüreaus bearbeitet. Eine geeignete Anzahl dieser Büreaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Direktor vorsteht. In jedem Büreau wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2.

Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Kassenverwaltung, die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3.

Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Departementsrath in zwei verschiedenen Abtheilungen und kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4.

Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im Voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5.

Das Geschäftsjahr der Ober-Rechnungskammer beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließlich der Feststellung der Revisionsprotokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr (Rechnungsjahr) zu beendigen, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873. innerhalb des Geschäftsjahres vom 1. Mai 1874. bis zum 1. Mai 1875.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Jahres, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873. spätestens bis zum 1. Mai 1876. erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Die Ober-Rechnungskammer hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6.

Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt. Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt. Die bei dem Kollegium etwa beschäftigten Hülfsarbeiter haben nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen eine Stimme. Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 7.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im §. 8. des Gesetzes vom 27. März 1872. aufgeführten Fällen erforderlich:

1) wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der Ober-Rechnungskammer von

von Einfluß sind, oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;

2) wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der Ober-Rechnungskammer und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;

3) wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen 2c. der Erledigung bedürfen;

4) wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder von den Direktoren zur Beschlußfassung verwiesen werden;

5) wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag resp. die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 8.

Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die Ersteren.

§. 9.

Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Ober-Rechnungskammer" vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder von dem betreffenden Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung der Konzepte in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem Ersteren oder von dem Letzteren erfolgt ist.

Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 10.

Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der Ober-Rechnungskammer zu.

§. 11.

In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Ge-

Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Abtheilungen und Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 12.

Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§. 13.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1) der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Büreau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten der Ober-Rechnungskammer, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;

2) die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;

3) die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4.);

4) die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung (§. 13. Abs. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872.) oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen (§. 13. Abs. 3. ebendaselbst);

5) die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an die Direktoren, Räthe und Revisionsbeamten gelangen — vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;

6) die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche 2c., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;

7) die

7) die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;

8) die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 14.

Bei der Superrevision (§. 13. Nr. 8.) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit den betreffenden Direktoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 15.

Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 16.

Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung von Stellen der Direktoren und Räthe des Kollegiums (§. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872.), die Ernennung der übrigen Beamten (§. 6. ebendaselbst), die Handhabung der Disziplin über sämmtliche Beamte (§§. 5. und 6. ebendaselbst), die Urlaubsbewilligungen, die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 17.

Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst der Ober-Rechnungskammer bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§. 18.

Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 19.

Die Kassenverwaltung wird von zwei Seitens des Präsidenten dazu bestimmten Revisionsbeamten als Nebenamt geführt.

Als Kurator der Kasse fungirt ein Mitglied des Kollegiums, welches dazu vom Präsidenten bestellt wird.

§. 20.

In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Minister maßgebenden Grundsätzen zu verfahren. In Ansehung des vom Präsidenten den Mitgliedern und den übrigen Beamten zu bewilligenden Urlaubs hat derselbe die den Ministern beigelegten Rechte.

§. 21.

Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der älteste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Direktor.

§. 22.

In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

Amtliches Verhältniß der Direktoren.

§. 23.

Die Direktoren leiten und beaufsichtigen sämmtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung und liegt ihnen ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den dazu gehörigen Revisionsbüreaus zu sorgen.

§. 24.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Direktoren gehört insbesondere:

1) die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte der betreffenden Abtheilung oder der Ober-Rechnungskammer überhaupt bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation Seitens des Präsidenten durch die Hand der Direktoren in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen;
2) die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, De-

Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;

3) die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten ihrer Abtheilung;

4) die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus ihrer Abtheilung;

5) die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;

6) die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte ihrer Abtheilung, sofern die nachgesuchte Entfernung aus dem Dienst die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25.

Die Direktoren haben bei Prüfung der ihnen vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor Allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich ihrer Befugniß, bei der Superrevision (§. 24. Nr. 2.) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 14. in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26.

Die Direktoren haben sich in Abwesenheits- und Krankheitsfällen, soweit es der Umfang ihrer Geschäfte zuläßt, gegenseitig zu vertreten. Andernfalls hat der Präsident ihre Vertretung durch die ältesten Räthe, sofern er dieselbe nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will, anzuordnen. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§. 27.

Die Departementsräthe der Ober-Rechnungskammer sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und

 haben

haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maaß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 28.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29.

Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbstständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 30.

Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Staatsbehörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 31.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungsweise in die „Bemerkungen für den Landtag" bestimmt sind — nach erfolgter Feststellung im Kollegium — zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32.

Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen

Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der betreffende Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 34.

Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provinzialbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens sechs Monaten.

§. 35.

Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Staatshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe.

§. 36.

Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 37.

Die Revisionsbeamten haben in den im §. 30. erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügung und

und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die „Bemerkungen" bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung Seitens des Departementsraths und des Abtheilungsdirektors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38.

Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39.

Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüreau, bei der Kasse, Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniß anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Die Instruktion für den Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer vom 16. März 1831. und alle dem vorstehenden Regulativ zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 8163.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1873.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchsten Erlasse vom 20. November 1871. und vom 14. Oktober 1872., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Aachen zum Zwecke der Anlage einer Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, Jahrgang 1873., Nr. 41. S. 177., ausgegeben den 18. September 1873.;

2) das am 7. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für die Ollheimer Wiesengenossenschaft im Kreise Rheinbach durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 43. S. 223. bis 225., ausgegeben den 22. Oktober 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1873., betreffend die Fortdauer des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. Oktober 1866. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Papieren auch unter den durch den dritten Nachtrag zum Statute vom 21. April 1866. beschlossenen Aenderungen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 36. S. 161./162., ausgegeben den 4. September 1872.;

4) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 27. Juni 1873., betreffend den unter Verleihung des Expropriationsrechts genehmigten Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadt Ilm und von Schwarza nach Königsee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 41. (Extrablatt) S. 1. bis 4., ausgegeben den 8. Oktober 1873.;

5) das am 30. Juni 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung der oberen Alle zwischen Reußen und Allenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40. S. 225. bis 227., ausgegeben den 2. Oktober 1873.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1873. und der durch denselben bestätigte erste Nachtrag zu dem Statut der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin, vom $\frac{\text{3. März 1870.}}{\text{11. August 1871.}}$ (Gesetz-Samml. für 1871. S. 519.) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 39. S. 166., ausgegeben den 26. September 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lebus und Ober-Barnim für den ferneren Ausbau und die Unterhaltung der diesen Kreisen von der Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft abgetretenen Aktien-Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frank-

Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Golzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Gr. Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 36. S. 215./216., ausgegeben den 10. September 1873.,

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 38. S. 289., ausgegeben den 19. September 1873.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 8. August 1873. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft im Betrage von 30,000,000 Thalern durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 37. S. 289. bis 292., ausgegeben den 13. September 1873.,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 37. S. 155. bis 158., ausgegeben den 6. September 1873.,

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 35. S. 266. bis 269., ausgegeben den 29. August 1873.,

für Hannover Nr. 35. S. 277. bis 280., ausgegeben den 22. August 1873.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 13. August 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wolmirstedt nach Samswegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 39. S. 301., ausgegeben den 27. September 1873.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den von den Ständen des Kreises Lübbecke beschlossenen Bau der Chausseen von Rahden über Sielhorst und Oppenwehe bis an die Provinzialgrenze zum Anschluß an die von Bochum kommende Chaussee, und von Oppendorf nach Wehdem zum Anschluß an die von Levern kommende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 40. S. 190., ausgegeben den 4. Oktober 1873.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 3. September 1873. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 15,500,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 39. S. 191. bis 195., ausgegeben den 24. September 1873.;

12) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. September 1873., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Altwasser oder einem andern geeigneten Punkte der Breslau-Waldenburger Bahnstrecke über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze bei Neuforge durch die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl.

Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43. S. 276./277., ausgegeben den 24. Oktober 1873.;

13) das am 27. September 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft der linksemsischen Kanäle im Landdrosteibezirke Osnabrück durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 46. S. 349. bis 357., ausgegeben den 17. Oktober 1873.

Berichtigung.

In der im 31. Stück der Gesetz-Sammlung für 1873. S. 456. sub 7. abgedruckten Bekanntmachung über die durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erfolgte Publikation des Allerhöchsten Privilegiums vom 23. August 1873. wegen Emission $4\frac{1}{2}$prozentiger Prioritäts-Obligationen VIII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ist Z. 2. statt „30,000,000 Mark Reichsmünze" zu setzen: **90**,000,000 Mark Reichsmünze.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 8164.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1873., betreffend die Landestrauer um Ihre Majestät die Hochselige Königin-Wittwe Elisabeth.

In Folge des Ablebens Ihrer Majestät der Hochseligen Königin-Wittwe Elisabeth setze Ich die mit dem heutigen Tage beginnende Dauer der Landestrauer auf sechs Wochen fest. Die Direktoren und Räthe der Ministerien, die Präsidenten und Räthe der Landeskollegien, sowie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten tragen während der ersten vier Wochen zur Uniform beflorte Epauletten, Agraffen und Kordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, und wenn sie bei offiziellen Veranlassungen in Civilkleidung erscheinen, Unterkleider, wollene Westen und Handschuhe von schwarzer Farbe; dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe, zur Civilkleidung schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der genannten Behörden haben zur Trauer einen Flor um den linken Oberarm anzulegen. Oeffentliche Musikaufführungen, Lustbarkeiten, Theater und Schauvorstellungen dürfen in den ersten acht Tagen nicht stattfinden.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Wilhelm.

Camphausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1873.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 8165.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 29. November 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

§. 1.

Die Beamten der Staatseisenbahnen und der unter Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1)	Vorsitzende der Eisenbahndirektionen	5 Thlr.
2)	Mitglieder der Eisenbahn-Direktionen und Kommissionen	4 Thlr.
3)	Ober-Betriebs-Inspektoren	
4)	Ober-Maschinenmeister	
5)	Ober-Güterverwalter	
6)	Bau- und Betriebs-Inspektoren	
7)	Eisenbahnbaumeister	3 Thlr.
8)	Maschinenmeister	
9)	Telegraphen-Inspektoren	
10)	Hauptkassen-Rendanten	
11)	Bahn- und Betriebs-Kontroleure	
12)	Eisenbahnsekretaire, Rendanten der Eisenbahn-Kommissionskassen, Kassirer und Buchhalter der Hauptkasse	
13)	Werkstättenvorsteher und Werkmeister	
14)	Stationsvorsteher 1. Klasse	
15)	Materialienverwalter 1. Klasse	

Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1873.

16)	Betriebssekretaire und Hauptkassen-Assistenten	
17)	Zeichner	
18)	Stationsvorsteher 2. Klasse.........................	2 Thlr.
19)	Güter- und Kohlen-Expedienten......................	
20)	Stations-Kassenrendanten und Stationseinnehmer....	
21)	Kanzlisten...	
22)	Stationsaufseher....................................	
23)	Stationsassistenten	
24)	Gepäckexpedienten	
25)	Materialienverwalter 2. Klasse.....................	1 Thlr. 20 Sgr.
26)	Telegraphenaufseher.................................	
27)	Lokomotivführer	
28)	Schiffskapitaine....................................	
29)	Bahnmeister	
30)	Zugführer	
31)	Packmeister..	
32)	Steuerleute der Trajektschiffe und Trajektaufseher	
33)	Telegraphisten......................................	
34)	Lade-, Wiege- und Bodenmeister	
35)	Lokomotivheizer und Wärter stehender Dampfmaschinen, Matrosen, Maschinisten und Heizer auf den Trajekt-Dampfschiffen	1 Thlr.
36)	Schaffner, Bremser und Schmierer....................	
37)	Wagenmeister.......................................	
38)	Billetdrucker und Magazinaufseher...................	
39)	Kassen- und Büreaudiener und Portiers..............	
40)	Weichensteller, Bahn-, Krahn- und Brückenwärter ..	
41)	Nachtwächter.......................................	

Soweit für einzelne Beamte auf Grund besonderer Verträge andere Sätze zur Anwendung gelangen, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2.

An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter 1. bis 15. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2) die im §. 1. unter 16. bis 29. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3) die im §. 1. unter 30. bis 41. genannten Beamten für die Meile 5 Sgr. und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1. unter 1. bis 6. genannten Beamten 1 Thlr. 15 Sgr.,

2) die im §. 1. unter 7. bis 29. genannten Beamten 1 Thlr.,

3) die im §. 1. unter 30. bis 41. genannten Beamten 20 Sgr.

für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3.

Für Dienstreisen von Beamten auf derjenigen Eisenbahn, bei deren Verwaltung dieselben angestellt sind, werden an Reisekosten nur die im §. 2. zu I. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge gezahlt; dagegen erhalten die Beamten freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe des Freifahrt-Reglements.

Die im Besitze von Vereinskarten oder Freifahrtkarten für fremde Eisenbahnen befindlichen Beamten sind verpflichtet, bei Dienstreisen die Vereins- oder Freifahrtkarte zu benutzen, und erhalten auch für diese Dienstreisen an Reisekosten nur die im §. 2. zu I. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

§. 4.

Werden etatsmäßig angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnorts dienstlich beschäftigt, so können, wenn diese Beschäftigung länger als 14 Tage dauert, für die weitere Zeit die ihnen neben ihrer Besoldung zu gewährenden Tagegelder nach Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bis auf die Hälfte der im §. 1. bestimmten Sätze ermäßigt werden.

Die den nicht etatsmäßig angestellten Beamten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten werden mit Ausnahme der Dauer der Hin- und Rückreise nach Maßgabe ihrer dienstlichen Stellung von den Eisenbahndirektionen besonders festgesetzt, dürfen aber die Sätze derjenigen Beamtenklasse, in welche die Beamten bei ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung einzurücken bestimmt sind, niemals übersteigen.

§. 5.

Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten:

1) Ober-Betriebs-Inspektoren	3 Thlr.
2) Ober-Güterverwalter	
3) Ober-Maschinenmeister	
4) Betriebs-Inspektoren	2 Thlr.
5) Eisenbahnbaumeister	
6) Maschinenmeister	
7) Telegraphen-Inspektoren	
8) Bahn- und Betriebskontroleure	1 Thlr. 15 Sgr.
9) Werkstättenvorsteher und Werkmeister	
10) Telegraphenaufseher	1 Thlr.

Tagegelder.

Die im §. 2. zu II. bestimmten Reisekosten werden den Betriebs-Inspektoren, Eisenbahnbaumeistern, Maschinenmeistern, Telegraphen-Inspektoren und Telegraphen-Aufsehern nicht gewährt, wenn sie sich innerhalb der ihnen überwiesenen Strecken Behufs Revision oder zur Verrichtung sonstiger dienstlicher Geschäfte auf der Strecke zu Fuß oder unter Benutzung der Draisine oder des Bahnmeisterwagens bewegen.

§. 6.

Bahnwärter erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Reisekosten, Bahnmeister nur bei Nachtrevisionen, wenn ihnen von ihren Vorgesetzten ausdrücklich aufgegeben ist, außerhalb ihres Wohnorts zu übernachten, für jede aus dieser Veranlassung außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht die im §. 1. festgesetzten Tagegelder.

§. 7.

Bahnmeister, welche neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen nöthig haben, Weichensteller und Bahnwärter, welche mit Vertretung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden, Bahnwärter, welche mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen genöthigt sind, von ihrer Bude an gerechnet, mehr als ⅕ Meile zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen, erhalten an Stelle der Tagegelder und Reisekosten eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Funktionszulage, welche die in §§. 1. und 2. bestimmten Sätze nicht übersteigen darf.

§. 8.

§. 8.

Lokomotiv- und Zugbegleitungs-Beamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichts-Beamte für die Begleitung von Arbeitszügen an Stelle der Tagegelder und Reisekosten Meilen- und Nachtgelder, welche die in §§. 1. und 2. bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Reglements.

§. 9.

Die, einzelnen Beamten neben ihrem Einkommen gewährten Pauschsummen für Reisekosten bilden die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirks auszuführenden Dienstreisen. Unter besonderen Umständen kann jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirks Tagegelder und Reisekosten gewähren.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873., betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8166.) Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie. Vom 6. Dezember 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen N. und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem

Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8167.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1873., betreffend die Vereinigung des Bezirks des aufgehobenen Friedensgerichts zu Bacharach mit dem Bezirk des Friedensgerichts zu St. Goar.

Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Friedensgericht zu Bacharach aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem Friedensgericht zu St. Goar vereinigt werden soll. Die weitere Ausführung dieser Meiner Order bleibt Ihnen überlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1873.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wirsitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sadke an der Berlin-Bromberger Chaussee über Samostrzel bis zu der zwischen den Bahnhöfen Nakel und Osiek zu errichtenden Haltestelle der Ostbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 28. S. 190., ausgegeben den 11. Juli 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 1. August 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 15,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36. S. 275. bis 277., ausgegeben den 3. September 1873.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 18. August 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 40. S. 225. bis 227., ausgegeben den 4. Oktober 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 3. September 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Bitburg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Speicher über Philippsheim und Dudeldorf nach Gindorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 48. S. 249., ausgegeben den 28. November 1873.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 5. September 1873. wegen fernerweiter Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 43. S. 329/330., ausgegeben den 25. Oktober 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 17. September 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 300,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46. S. 493. bis 495., ausgegeben den 25. Oktober 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. September 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau des Verbindungsweges von Gr. Oschersleben über Andersleben bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Kl. Oschersleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 46. S. 347., ausgegeben den 15. November 1873.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 27. September 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 130,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44. S. 333./334., ausgegeben den 1. November 1873.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1873., betreffend das der Stadtgemeinde Düsseldorf verliehene Expropriationsrecht zur Erwerbung der in das Alignement der Scheibenstraße beziehungsweise in die angrenzende Kaiser- und Inselstraße sich erstreckenden Theile von den Grundstücken des Johann Theodor Velten und der Firma J. W. Hüllstrung Söhne in Düsseldorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48. S. 511., ausgegeben den 8. November 1873.;

10) das am 8. Oktober 1873. Allerhöchst vollzogene Revidirte Statut für den Nuthe-Schauverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 48. Beilage S. 1. bis 8., ausgegeben den 28. November 1873.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Oktober 1873. wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46. S. 333. bis 336., ausgegeben den 14. November 1873.;

12) das am 13. Oktober 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Sachau-Prisitzer Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 46. S. 257. bis 259., ausgegeben den 15. November 1873.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Oktober 1873. wegen Ausgabe von 1,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49. S. 319. bis 322., ausgegeben den 5. Dezember 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).